2° XIV. 89

Dono Dacuk

M. for.

90

Fr. v. P. Steiningers
der Weltweisheit und Arzneywissenschaft Doktors

Staatsarzneywissenschaft

oder

Medizinische Polizey. — Gerichtliche Arzneywissenschaft. — Medizinische Rechtsgelehrsamkeit.

(Politia medica, — Medicina forensis — Jurisprudentia medica.)

L. Adam fecit V.

Erster Band.

W i e n,
bey Rudolph Gräffer und Compagnie.
1 7 9 3.

STAATSBIBLIOTHEK
BAMBERG

Vorrede.

Es ist beinahe kein Theil der heilenden Arzneywissenschaft, der nicht durch den unermüdeten Fleiß einiger Aerzte mehrmals wäre bearbeitet, verbessert und vervollkommet worden. In allen drey Reichen der Natur ist beinahe kein Heilmittel, ja selbst kein Gift vorhanden, deren Eigenschaft und Wirkung nicht die gröſten, menschenfreundlichſten Aerzte mehrmahlen geprüfet, und oft mit Gefahr des eigenen Lebens zu erkennen getrachtet hät-

ten. (a) — Schwerlich wird man eine Krankheit, oder nur ein Krankheitssymptom finden, das nicht hundertfältig untersuchet, beschrieben, übersetzt, nachgeschrieben, aufgewärmt, zugestutzt, verbessert, verschlimmert, kommentirt und kohobirt zum Vorschein gekommen wäre; — man findet millionen Bücher, die von der Kenntniß der Krankheiten, und derselben Heilungsart handeln: nur die Staatsarzneywissenschaft hatte das Schicksal meistens

ganz

(a) Man weis, daß der Freyherr von Störk verschiedene giftige Pflanzen untersuchte, um durch sie die hartnäckichsten Krankheiten zu heilen, und daß Er hiemit oft Versuche an seinem eignen Körper machte. — Da man oft jenen Trophäen gesetzt, die durch Tapferkeit, Kühnheit oder List eine grössere Menge Menschen würgten, oder würgen lehrten, was verdiente nicht jener, der grosmüthig und edel genug ist, sein eigenes Leben der Gefahr preis zu geben, um Mittel zu finden, durch die das Leben und Glück seiner Mitmenschen erhalten oder hergestellet werden kann? — Von jeher aber war dieß das Schicksal der Welt, daß man mehr der blutgierigen, als der gütigen Gottheit Weihrauch streuete.

ganz aus der Acht gelassen, übersehen und verkennet zu werden

Es ist zwar kaum zu vermuthen, als hätten die Aerzte nie eingesehen, daß es außer der heilenden Arzneywissenschaft noch eine medizinische Wissenschaft gebe, die mit jener innigst verschwistert, und die doch weit weniger mit Heilung der gegenwärtigen Krankheiten, als mit Abwendigmachung der bevorstehenden, — weniger mit Untersuchung der Zufälle der Krankheit, als mit Erklärung anderer physischen Vorfälle, — weniger mit Rezepten, — mehr mit Gesetzen sich abgiebt, und die — seltner am Krankenbette, öfters in Gerichtshöfen sich aufhält.

Oft wurden die Aerzte in die Nothwendigkeit versetzt bey Kriminalgerichten, bey bürgerlichen und geistlichen Behörden ihre Stimme zu geben, oder der gesetzgebenden Macht an der Seite zu stehen; — oft mußten sie den Zustand eines Verbrechers, die veranlas-

senden Ursachen, die begleitenden Umstände und Folgen eines Verbrechens untersuchen; — oft die Beschaffenheit einer natürlichen, widernatürlichen oder übernatürlich geglaubten Thatsache erklären oder entscheiden; — oft den schlauen Betrüger entlarven, oder die verschwärzte Unschuld verklären helfen; — oft mußten sie den Stoff zu Gesetzen liefern; noch öfters Mittel und Vorschläge wider Seuchen, wider physische und auch moralische Uibel an die Hand geben, oder die Schädlichkeit und den Nutzen dieser oder jener physischen Handlung und ihren Einfluß auf die Menschen zum voraus bestimmen; — oft hat gewiß auch der philosophische Arzt eingesehen, daß die vergötterte Tugend, so wie das häßlichste Verbrechen manchmal blos die nothwendige Folge, und das Resultat einer Krankheit, oder individuelen und besonderen Körpersbeschaffenheit gewesen: Dieses allen ohngeachtet ist auf die Bearbeitung und Vervollkommung dieses Theils der medizinischen Wissenschaft, der derley Gegenstände zu seinem Endzwecke hat, nie die

geziemende Rücksicht genohmen worden. Nur erst in diesem Jahrhunderte fingen einige Aerzte an einzelne Theile der Staatsarzneywissenschaft abzuhandeln, oder von selber einzelne Bruchstücke zu liefern; aber auch selbst diese Fragmente waren bei der ungeheuren Menge anderer Bücher die seltsamste Erscheinung.

Es ist gewiß, daß sich jeder grossen Schwierigkeiten aussetzet, der es waget, einen noch so wenig gebahnten Weg zu betretten, wo er fast bei jedem Schritte in Gefahr ist zu straucheln, oder mit einem Rechtsgelehrten, Theologen, Handwerker oder Sesselträger zusamzustossen, wo dann das Ausweichen oft unmöglich ist, und nichts anders übrig bleibt, als links um zurückzukehren, oder mit denselben handgemein zu werden.

Dem mayländischen Gubernialrath und Professor der praktischen Arzneywissenschaft zu Pavia, Herrn Johann Peter Frank wird die Menschheit stäten Dank schuldig seyn, daß er

mehr als ie ein Arzt vor ihm auf die Aufrechthaltung des allgemeinen Gesundheitswohl Rücksicht genohmen, und die medizinische Polizey, als den ersten und wichtigsten Theil der Staatsarzneywissenschaft systematisch abzuhandeln angefangen hat, und es wäre zu wünschen, daß dieses vortrefliche, weitläufige und kostspielige Werk mehr allgemein wäre gemacht worden. In dem ersten Theile meiner Staatsarzneywissenschaft habe ich es mehrmals benutzt, und viele menschenfreundliche Gesinnungen des Herrn Verfassers gemeinnütziger zu machen getrachtet; und ich besorge nicht, daß man mir deßwegen einen gegründeten Vorwurf machen wird. Wo ist der Verfasser, der sagen kann. „Alles, was ich gesagt habe, ist neu, von Niemanden noch gedacht und geschrieben worden. — Ich bin der einzige, der erste, der Alles selbst erfunden, beobachtet und bekannt gemacht hat"? — Wo ist der Verfasser, dessen Waare lauter Eigenthum ist, der nicht andern etwas abgeborget hätte, und sich gegenseitig auch gefallen

fallen lassen müßte, sich von andern wieder etwas abborgen zu lassen? Würde man jedem Author jede fremde Feder ausrupfen wollen, so würde mancher ärger aussehen, als die Henne, wenn sie im Mausern ist.

Bey der gerichtlichen Arzneywissenschaft habe ich anatomische, physiologische, pathologische, chyrurgische, medizinisch-praktische, auch juridische und theologische Bücher, und jene Authorn, die hievon sonderheitlich geschrieben, mehrmals zu Rath gezogen; viele darinn vorkommende Gegenstände aber aus eigenen Beobachtungen mehrerer Jahre, und aus selbst gesehenen Thatsachen gesammelt; uud da ich oft Gelegenheit hatte, Selbstmörder, ermordete und vergiftete Todte, oder verwundete und beschädigte Kranke zu zergliedern und zu behandeln, so habe ich mehrere Bruchstücke dazu sowohl selbst von dem Krankenbette, als von Freydhöfen, und aus den Eingeweiden der Todten, Sterbenden und Kranken darzu beygetragen.

Dem Kenner und unpatheyischen Leser überlasse ich das Urtheil über meine Arbeit: — Unverschuldeter Tadel und unverdientes Lob machen auf mich keinen Eindruck; — mein Wille war Niemanden zu beleidigen, und Niemanden zu schaden; sollte ich Jemanden wider meinen Willen ohne sein Verschulden auf die Zähen getretten haben, so bin ich urbietig, die Wunde zu heilen. Das Wohl und Glück meiner Mitmenschen befördern zu helfen, war einzig meine Absicht, und habe ich diese erreichet, so wird es mich nie reuen, so viele nächtliche Stunden dabei verwachet zu haben.

Bestimmung, Eintheilung, Nutzen und Nothwendigkeit der Staatsarzneywissenschaft.

§. 1.

Derjenige Theil der medizinischen Wissenschaft, der die Aufrechthaltung des allgemeinen Gesundheitswohl, und jene durch Leben oder Tod, durch Krankheit oder Gesundheit entstandene, oder damit verknüpfte natürliche Vorfälle zu Gegenständen hat, pfleget die Staatsarzneywissenschaft genannt zu werden.

Ihre Beschäftigung besteht nicht hierin, daß sie blos am Krankenbette den Lauf der Krankheiten ausspühre, und der leidenden Natur Hilfsmittel wider ihren Feind an die Hand gebe, oder in den Eingeweiden der Todten herumwühle, um

bey einem ähnlichen Falle durch den Schaden des Einen belehrt dem Andern nützen zu können; ihre Beschäftigung ist noch weit edler: Sie trachtet dem bevorstehenden Uibel, Krankheiten und Tod nach Möglichkeit vorzubeugen, um selbst die Hilfe entbehrlich zu machen. Nur dort, wo es dieser nicht mehr möglich ist, ein schon geschehenes Uibel ungeschehen zu machen, trit die Arzneywissenschaft ein; — diese also bemühet sich, die schon wirklich entstandene Krankheit zu heilen, jene aber der zu entstehen möglichen zuvorzukommen.

Die Staatsarzneywissenschaft ist als eine der weitläufigsten Wissenschaften zu betrachten, welche, so sehr sie auch das physische Wohl der in Gesellschaft lebenden Menschen zu ihrem vorzüglichsten Gegenstande hat, doch auch der Nebengenstände so viele hat, daß es von daher schwer ist, von selber eine schulgerechte Definizion zu geben, ohne ihre Gränzen zu weit auszudehnen, oder zu eng einzuschliessen; daher es auch leichter ist, von selber eine weitläuftigere Beschreibung als eine logische Definizion anzugeben.

Die Staatsarzneywissenschaft lehret jene Ursachen, welche bey den in Gesellschaft lebenden Menschen physische Uibel, Krankheiten, wider-

natürlichen und gewaltthätigen Tod hervorbringen, auszuspühren, zu entdecken, Mittel und Vorschläge dagegen an die Hand zu geben; — sie lehrt die wegen physischen Vorfällen, wegen Leben oder Tod, wegen Gesundheit oder Krankheit entstandene, oder damit verknüpfte Rechtshändel untersuchen, erörtern und entscheiden; — und lehret endlich auch die Macht und den Einfluß der physischen Beschaffenheit des Menschen auf seine Handlungen und auf sein moralisches Wesen.

§. 2.

Eine vollständige Staatsarzneywissenschaft kann füglich in drey Theile, **in die medizinische Polizey** (politia medica), **in die gerichtliche Arzneykunde** (medicina forensis), **und in die medizinische Rechtsgelehrsamkeit** (jurisprudentia medica), eingetheilet werden; welche drey Theile zwar sehr voneinander unterschieden sind, doch aber hierin übereinkommen, daß sie sich mit Untersuchung physischer Vorfälle beschäftigen, und Gesundheit, Leben und Wohl der in Gesellschaft lebenden Menschen zum Gegenstande haben.

Die medizinische Polizey, welche auch die medizinische Gesetzgebung oder Sanitätsanstalt genannt werden kann, sorget, daß durch anpassende Gesetze, Verordnungen, Vorkehrungen, Anstalten und Obsichten sowohl die Krankheiten und der widernatürliche Tod nach Möglichkeit verhindert, vermindert und hindangehalten werden, als auch, daß die Menschen gesünder, stärker, dauerhafter, und für sich, und für den Staat mehr brauchbar erhalten werden möchten.

Die gerichtliche Arzneywissenschaft sorget dafür, daß jene rechtlichen Fragen, welche über Leben, Gesundheit oder Tod und die damit verknüpfte natürliche Vorfälle entstehen, genau untersuchet, gründlich erörtert und entschieden werden können.

Die medizinische Rechtsgelehrsamkeit aber lehret jenen Einfluß erkennen, welchen die Krankheiten, die verschiedenen Gesundheitsumstände, die physische Beschaffenheit und die besonderen Anlagen der Menschen auf derselben moralisches Wesen, auf ihre Handlungen, Verrichtungen u. d. g. haben, und welche Folgen aus diesem Einflusse gezogen werden können.

§. 3.

§. 3.

Schon von jeher waren die meisten Gesetzgeber und Volksbeherrscher auf die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit ihres untergebenen Volkes bedacht; man findet schon in den ältesten Zeiten verschiedene Gesetze und Verordnungen, welche die Aufrechthaltung der Gesundheit, und die Vermeidung der Krankheiten und des widernatürlichen gewaltsamen Todes zur Absicht hatten, — man findet, daß verschiedene Richter in ihren Rechtssachen medizinische Zweifel aufgeworfen, und daß sie oft sowohl bey Verfertigung der Gesetze, als auch bey Schlichtung verschiedener Rechtshändel auf die körperliche Beschaffenheit, auf Gesundheit und Krankheit Rücksicht genommen haben. Die alten Römer, so wenig sie auch übrigens die Arzneywissenschaft schätzten, hatten doch, und selbst unter den Gesetzen der zwölf Tafeln, mehrere Sanitätsgesetze. — Die ältesten Propheten, die ersten Stifter verschiedener Religionen haben oft sogar die Sanitätsgesetze in Religionsgesetze verwandelt, um selbe desto genauer erfüllen zu machen. In den meisten Religionsgesetzbüchern der verschiedenen Völker findet man sehr viele Gesetze, die nicht auf das Seelenheil, nicht auf eine zukünftige Welt, sondern blos auf das Wohl des Körpers, auf die Gesundheit,

und

und auf die Erhaltung des gegenwärtigen Lebens abzielen. In dem Talmud, in der Bibel in dem Koran, und in andern solchen Gesetzbüchern findet man häufig derley medizinische Gesetze; Mahomed hatte genau seinen Anhängern ihre Diät vorgeschrieben; Moses bestimmte seinen Juden genau, welche Speisen als rein, welche als unrein zu betrachten, welche sie ohne Nachtheil zu geniessen, und welche sie zu vermeiden hätten; er lehrte sie, welches Wasser sie trinken, wie sie ihren Körper reinigen, Krankheiten heilen und vermeiden sollten.

§. 4.

Sogar unter jenen Völkern, die wir Wilde nennen, herrschen verschiedene Anstalten, welche die Erhaltung der Gesundheit und des Lebens zum Gegenstand haben. Von den Kalmucken berichtet Pallas (a), daß sie sehr fürtreffliche Sanitätsgesetze hätten. „ Stürzt Jemand in eine aufgegrabene Grube, und kömmt um, so muß „ der, der die unglückliche Grube gegraben hat, „ den nachgebliebenen Anverwandten des Verun-

„ glück-

(a) Sammlung historischer Nachrichten über die mongolischen Völkerschaften I. Theil S. 304. u. n. f.

„ glückten ein Kameel und neun Stück Vieh ver-
„ güten " — „ Wer einen Menschen aus Feuer
„ oder Wassersnoth errettet, soll fünf Stück
„ Vieh zur Belohnung haben " — „ Wer eine
„ Viehherde von Steppfeuer errettet, soll von
„ jedem Eigenthümer, wenn dessen Antheil an
„ der Heerde groß ist, zwey, von der geringeren
„ Zahl aber ein Stück jeder Art zur Belohnung
„ bekommen " — „ Wenn Leute mit einander
„ zanken, und einer wird erlegt, so sollen alle
„ diejenige, welche müssige Zuschauer abgegeben
„ haben, ein Pferd zur Strafe erlegen " —
„ Erschießt Jemand auf der Jagd aus Versehen
„ anstat eines Wildes einen Menschen, und ver-
„ wundet ihm so, daß er sterben muß, so wird
„ den Anverwandten zur Vergütung von des Thä-
„ ters Eigenthum die Helfte zu Theil. " —

§. 5.

Die Sanitätsanstalten der verschiedenen Völker waren zwar von jeher sehr von einander unterschieden, kamen jedoch hierin überein, daß sie die Vermeidung der Krankheiten, die Erhaltung der Gesundheit und die Verlängerung des Lebens zur Absicht hatten; man findet aber wenige Sanitätsgesetze, die für jedes Volk unter was immer für Umständen nützlich seyn könnten: Die Verschie-

den-

denheit des Landes, des Klimma, die Verschiedenheit der Lebensmittel, der Lebensart, der Sitten, der Gebräuche, der Regierungsform u. d. g. machen, daß das nemliche Sanitätsgesetz, das für dieses Volk unter diesen Umständen nützlich und nothwendig ist, für ein anders Volk unter anderen Umständen überflüßig oder sogar schädlich seyn würde.

Man findet auch einige Sanitätsgesetze, durch die der Gesetzgeber zwar eben nicht die Gesundheit des Volkes, sondern vielmehr einen andern Endzweck zu erzielen getrachtet hat; man findet auch einige, die mehr schädlich als nützlich seyn mußten, und andere, die eine offenbare Ungerechtigkeit oder Unwissenheit des Gesetzgebers verrathen. Es ist aber doch auch gewiß, daß manches alte Sanitätsgesetz uns heut zu Tage unnütz oder schädlich scheinen kann, das doch in jenen Zeiten, wo es gegeben worden, unter jenen Umständen, die dazumal obwalteten, und für jenes Volk, für das es bestimmet war, seinen guten Nutzen gehabt haben kann.

§. 6.

Es wäre unnütz, wenn man uns heut zu Tage Haasen, Schildkröten, Frösche (wo man aus

Er-

Erfahrung überzeigt ist, daß sie eine gute gesunde Speise geben) zu essen verbieten wollte, weil Moses seinen Hebräern derley Thiere zu essen verboten hat; hieraus aber folget noch nicht, daß dieses Verbot bey den Juden nicht nöthig gewesen sey. Moses verräth zwar offenbar in manchen Stellen, daß er von der Naturgeschichte nicht viel gründliche Kenntniß gehabt habe, wie er dieses in seiner Beschreibung und Eintheilung der Thiere ganz deutlich zu erkennen giebt; dieses aber ist noch kein Beweis, daß Moses ohne Uiberzeigung, ohne Ursache den Gebrauch verschiedener Thiere, die bey uns unschädlich sind, verboten habe: Moses verbot den Juden auch Schlangen, Nattern, Eidexen, Krötten u. d. gl. zu essen (b). In unsern Ländern wäre dieses Sanitätsgesetz doppelt unnütz, da einerseits ohnehin Niemand diese Thiere zu geniessen pflegt, andererseits aber in unserm Klima diese Thiere auch unschädlich sind. Da aber Moses sein Volk unter einem warmen Himmelsstrich beherrschte, — da in warmen Ländern

---

(b) „ Alles, was auf der Erden kreucht, soll abscheulich seyn „ und man soll es zur Speise nicht brauchen. „
„ Alles, was auf der Brust mit vier Füssen gehet, auch das „ viel Füsse hat, oder sich über die Erden zeuht, sollet ihr nicht „ essen, denn es ist abscheulich. „ Levit. cap. XI. vers. 41--42.

dern diese Thiere giftig und gefährlich sind, — da sie in warmen Ländern häufiger vorkommen, und man darum weniger Eckel und Abscheu davor hat, — da man vielleicht auch diese Thiere mehrmalen wirklich zu geniessen versuchte, und durch den Genuß derselben Schaden an Gesundheit erlit oder durch das Fangen derselben gebissen, beschädigt, vergiftet worden, so mag Moses von darum verleitet worden seyn, derselben Genuß durch ein Gesetz zu untersagen, und wie er bey dem Verbot dieser Thiere, eben so kann er auch bey dem Verbote anderer Thiere seine weisen Absichten gehabt haben, die wir nicht wissen, da wir von der Beschaffenheit der damaligen Zeiten zu wenig genaue und zuverlässige Kenntnisse haben.

§. 7.

In dem Gesetzbuch der Juden ist es befohlen,
„ daß ein Weib das Mehl mahlen, das Brod
„ backen, waschen, kochen, ihr Kind stillen, ih-
„ ren Mann das Bett machen, und in Wolle ar-
„ beiten müsse; hat sie aber eine Magd zu ihm
„ gebracht, oder so viel, daß man eine dafür
„ kaufen könne, so darf sie nicht mehr mahlen,
„ backen, waschen; hat sie zwo Mägde, so darf
„ sie nicht mehr kochen, noch ihr Kind säugen;
„ hat sie gar vier, so darf sie im Sessel sitzen,

„ und

„ und gar nichts mehr thun, auch nicht einmal „ etwas holen.“ (c) — Dieses Gesetz zeiget offenbar, daß der gesetzgebende Hebräer entweder mit Willen eine Ungerechtigkeit begangen, oder daß er nicht gewußt habe, daß jede gesunde Mutter, die reiche so wie die arme vermög göttlichen und natürlichen Gesetzen verbunden ist, ihr Kind selbst zu stillen, daß die Aufferachtlassung dieser Pflicht für die Gesundheit der Mutter und des Kindes gefährlich ist, daß ein müssiges, träges Leben den Körper schwäche, erschlappe, die Gesundheit untergrabe, und zu Krankheiten und frühern Tod Anlaß geben könne.

§. 8.

Man findet auch heut zu Tage in den meisten zivilisirten Ländern verschiedene Gesetze und Anstalten, welche das Gesundheitswohl der Unterthanen zur Absicht haben; die meisten Gesetzgeber aber haben nur jene Dinge hindanzuhalten getrachtet, die offenbar schaden, und deren Schädlichkeit meistens von selbst in die Augen fällt; weit mehrere andere Ursachen aber, die dem Le-

(c) Talmud II. Ktafoth V, Cap, Misnach fünfte raabische Uibersetzung 3ter Theil Seite 72.

ben nachtheilig, die häufigen Tod hervorbringen, die den Menschen schwächen, sein physisches Wohl verschlimmern, und die beynahe aller Orten häufig anzutreffen sind, und noch weit mehr und weit öfters Schaden anrichten, haben sie meistens ganz aus der Acht gelassen, entweder weil diese Dinge in geheim und langsam schadeten, oder weil man ihre Schädlichkeit, die Grösse ihrer Schädlichkeit, und die Menge der durch sie angerichteten Uibel nicht einsah, oder weil man jene Mittel nicht kannte, durch die sie hindangehalten, oder beybehalten und unschädlich gemacht werden konnten. Jenes, was in geheim und ungekannt schadet, schadet meistens destomehr, weil man es nicht kennet, nicht vermeidet, und keine Gegenmittel dargegen anzuwenden suchet. Arsenik ist allgemein als ein schädliches Wesen bekannt, daß jedem Menschen und Thiere, dem es beygebracht wird den Tod zuziehen kann; werden aber wohl jährlich mehr Menschen mit Arsenik, oder mehr Kinder mit den Kapseln des weißen Mohnes (capita papaveris albi) vergiftet oder verunglückt? Den Kauf und Verkauf des Arsenik hat man nach Möglichkeit einzuschrenken und zu erschweren getrachtet, die Kapseln des weißen Mohnes aber, welche die schlechten Mütter, Ammen und Kindeswärterinnen noch heut zu Tage so häufig zu gebrauchen pflegen, werden aller Orten, frey,

ohne Anstand, und an jeden verkauft, weil man sie als unschädlich ansieht, weil der mit selben getriebene häufige Unfug nicht allgemein bekannt ist, weil sie nicht augenblicklich, nicht auf eine auffallende Art tödten, sondern in geheim, langsam, tückisch, auf eine beynahe unmerkbare Art das Kind gleichsam schlummernd in die andere Welt befördern, oder es auf Zeit seines Lebens albern, dumm und unbrauchbar machen.

§. 9.

Man wird zwar durch alle Bemühung, Weisheit und Vorsicht es nie dahin bringen können, daß jedes Uibel und jede Krankheit vermieden werde, so wenig man je die Menschen unsterblich machen wird. Es sind der Ursachen zu viele, deren Vermeidung und Hindanschaffung außer den Gränzen der menschlichen Macht ist; aber es sind noch weit mehrere Ursachen, die wir entfernen oder umändern und unschädlich machen können. — Man kann Sümpfe und Pfützen, die die Luft vergiften, austrocknen, — man kann Waldungen, die die Luft einsperren, aushauen, — man kann um einer schädlichen Luft den Zutritt zu versagen, Waldungen anlegen, — man kann wilde Thiere, giftige Pflanzen ausrotten, — man kann schädliche Gebräuche abstellen, — man kann ge-

fährliche, ungesnnde Wohnungen, Kleidungen, Speisen, Arbeiten u. d. gl. verbieten, oder durch anpassende Maaßregeln den Schaden verhindern, oder vermindern, und tausend andere Ursachen, die der Gesundheit und dem Leben schaden, entweder entfernen, oder abändern und unschädlich machen.

§. 10.

Bey jenen Menschen, die in Gesellschaft leben, die mehr zivilisirt, und die ein weichlichers Leben führen, sind Krankheiten und früher Tod weit häufiger, als bey den Wilden und jenen Völkern, die eine mehr rauhe und mehr einfache Lebensart haben. Die Kleidungen, Wohnungen, Speisen, die Arbeit, die Beschäftigungen, die Leidenschaften, die nöthigen und unnöthigen Bedürfnisse, die zu frühe Anstrengung, die zu grosse Weichlichkeit und Verzärtlung u. d. gl. sind vorzüglich Ursache daran: auch sind die Menschen heut zu Tage weit schwächer, als sie vor Zeiten gewesen sind, und es scheinet, daß die physische Güte der Menschen sich in eben diesem Verhältniße vermindere, in dem sich ihre Anzahl vermehret. Man betrachte die Statuen eines Antinous, eines Herkules, eines Alexanders gegen den Körperbau unserer heutigen Stutzer; wie stark macht

Ho-

Homer seine trojanische Helden? — die Erzählungen von den Riesen, die Beschreibungen, Gemälde und Statuen der alten Römer, Spartaner, der ersten Deutschen u. d. gl. (so viel sie auch erdichtetes an sich haben mögen) zeigen doch klar, daß die Menschen vor Zeiten stärker, gesünder, dauerhafter und brauchbarer gewesen.

§. 11.

Ohngeachtet es gewiß ist, daß bey den in Gesellschaft lebenden Menschen die Krankheiten und der widernatürliche Tod weit häufiger sind, als bey den Wilden, und ohngeachtet es nun bey diesen in Gesellschaft lebenden Menschen desto nothwendiger ist auf Gegenmittel Bedacht zu seyn, — die Quellen dieser vielfältigen physischen Uibel aufzusuchen, zu verstopfen, und den Krankheiten, dem widernatürlichen Tod, der Verschlimmerung des physischen Wohls, und der Ausartung des Menschengeschlechtes möglichst Einhalt zu thun, so ist doch die Staatsarzneywissenschaft, als welche dieses zum vorzüglichsten Gegenstand hat, bisher zu sehr aus der Acht gelassen worden. Man beschäftigte sich unermüdet, um Mittel zu finden, durch welche wirkliche Krankheiten geheilet, dachte aber selten daran, Mittel zu suchen, durch welche bevorstehende Krankheiten verhindert wer-

den könnten; — glücklich muß sich zwar der Kranke schätzen, wenn der Arzt Mittel in den Händen hat, durch die er ihm seine Schmerzen lindern, seine Krankheit vertreiben und sein Leben ihm retten kann; doppelt glücklich aber ist Jener, der das Glück geheilet werden zu können, nicht einmal nöthig hat.

§. 12.

Erst in diesem Jahrhunderte fingen einige Aerzte an (von dem Nutzen und der Nothwendigkeit der Staatsarzneywissenschaft mehr überzeigt) sich auf selbe mehr zu verlegen, und einzelne Theile derselben systematisch abzuhandeln.

Wäre die Staatsarzneywissenschaft früher und besser kultiviret worden, so würden nicht so viele gesunde Menschen erkranket, und nicht so viele Kranke gestorben seyn; — wir hätten weniger siechе, verkrüppelte, verunstaltete, beschädigte und unbrauchbare Geschöpfe; — Pest und epidemische Krankheiten wären seltner zum Vorschein gekommen, Viehseuche und Hungersnoth oft ganz unterblieben; — weniger Menschen wären ermordet, vergiftet, durch Thiere beschädigt, durch Fall oder Einsturz der Gebäude erschlagen, vom Blitze getroffen, durch Uiberschwemmungen

ersäuft,

ersäuft, durch Feuersbrünste verbrennet, durch Rauch erstickt, und andere Gewaltthätigkeiten getödtet worden; — viele Leibesfrüchte würden nicht abgetrieben, viele geborne Kinder nicht vergiftet oder ermordet worden seyn; — viele Mädchen wären nicht Kindesmörderinnen, oder durch Abortivmittel zugleich auch Selbstmörderinnen geworden; — junge Mädchen würden nicht so oft an der Seite des ohnmächtigen Gecken schmachten, — man würde oft die Ehescheidung erleichtert, noch öfters ganz unnöthig gemachet haben; — es wären viele von Selbstmord abgehalten, und mancher sterbende Selbstmörder noch beym Leben erhalten worden; — viele wahnwitzige Selbstmörder hätte man nicht auf den Schindanger begraben, und viele Scheintodte nicht lebend in die Erde verscharrt; — man hätte oft das Holz zum Scheiterhaufen wider Hexen und Zauberer erspart, — den Teufel in Besessenen nicht mit Weihwasser beängstigt, — nicht Lukaszettel, Amuleten, geweihte Kutten und Skapulire nöthig gehabt; — man hätte nicht so viele Wunder zum Schaden der Menschheit erdichtet, nicht so oft übernatürliche Hilfe erwartet, und die natürliche Hilfe vernachlässigt; — man hätte vielen Betrügern, Mirakelmachern und Quacksalbern das Land verwiesen; — der Feldherr hätte öfters verhindert, daß die Hälfte seiner Armee im Kran-

kenbette sterbe; — der Richter hätte seltner den Unschuldigen verdammt, und den schlauen Verbrecher begnadigt; — der Priester im Beichtstuhle würde oft eine schicklichere Busse gegen die Sünde, oder ein anders Mittel zur Besserung des Sünders ergriffen und in manchem Falle der zukünftigen Sünde, und den bevorstehenden Seel- und Leibeskrankheiten vorgebeuget haben (d); — die Wissenschaften, die Künste, die Handwerke, der Ackerbau, die Viehzucht wären leichter und

bes-

(d) Die Veranlassung zu dieser Aeusserung war folgende. Ich wurde zu einer Kranken beruffen, die beynahe schon zum sterben war; — die Kranke erzehlte, daß sie schwanger gewesen sey, — daß ihr Verführer sie verlassen hätte, und daß ihr Beichtvater, da sie sich der unehelichen Schwängerung anklagte gedrohet habe „ kein ehrliches Mädchen würde mit ihr, als „ mit einer Hur fernershin Umgang haben „ — ihr Kind würde stets als Hurenkind betrachtet werden, und ihr mit der Zeit fluchen — „ ihre Eltern würden wegen ihr in Spott und Schand kommen, wenn die Schwangerschaft bekannt wird „ — zur Busse sollte sie durch 14 Tage, jeden Tag einen Rosenkranz betten" &c. &c. Durch diese Drohung des Beichtvaters seye sie nun in Verzweiflung gerathen, und habe Mittel, ihr Kind abzutreiben, gesucht.

Hätte der Mönch die Geschwängerte von fernern unehlichen Beyschlaf durch geschicktere Vorstellungen abzuhalten gesuchet, — hätte er ihr als Pflicht und Buß aufgetragen, die Beschwerden der Schwängerung mit Geduld zu tragen und für die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit ihrer Leibesfrucht vor und nach der Geburt zu sorgen, so würde die schon ein-

mal

besser in Aufnahm gekommen, wenn die Staatsarzneywissenschaft früher und gehörig betrieben worden wäre.

Die Folge wird über das gesagte die Beweise geben.

§. 13.

Eine vollständige Staatsarzneywissenschaft hat sehr viele andere Wissenschaften als Gehilfinnen nothwendig; es wird, um sich diese Wissenschaft vollkommen eigen zu machen, eine genaue Kenntniß aller phylosophischen und mediciniſchen Wissenschaften erfordert. Es ist Physik, Mechanik, Naturgeschichte, Chemie, Botanik, Pharmazeutik, Anatomie, Physiologie, Pathologie, Pharmakologie, auch Menschenkenntniß, Kenntniß der herrschenden Gebräuche, Sitten, Gewohnheiten und der Lebensart des Volkes, ihrer Neigungen und Denkungsart, Kenntniß der herrschenden Vorurtheile und Mißbräuche, Kenntniß verschiedener Künste und Handwerke, auch einige Kenntniß der geistlichen und weltlichen Rechtsgelehrsamkeit nothwendig.

Die

---

mal geschehene Sünde des unehlichen Beyschlafes nicht durch die Sünde des Kindermordes und Selbstmordes vergrössert worden seyn.

Die Staatsarzneywissenschaft ist auch mit der heilenden Arzneywissenschaft innigst verbunden, und derselben genaue Kenntniß ist daher jedem Arzt, vorzüglich aber jenen nothwendig, die als Physiker angestellet sind, und deren Pflicht es ist, über alles jenes zu wachen, was Leben oder Gesundheit betrifft, oder auf selbe einen nähern Bezug haben kann.

Die Gegenstände der Staatsarzneywissenschaft sind zwar sehr manigfaltig; einige betreffen vorzüglich den Theologen und Seelsorger, — andere vorzüglich den Rechtsgelehrten und Richter, — andere wieder vorzüglich den Künstler und Handwerker, u. d. gl. die meisten Gegenstände aber betreffen die in Gesellschaft lebende Menschen mitsam, und es wäre daher zu wünschen, daß sich jeder davon so viel zu wissen machte, so viel er davon zu wissen nöthig hat. Dieses, was ein oder der andere zwar für sich nicht zu wissen nöthig hat, wird er doch in manchem Falle zum Nutzen anderer anwenden können.

Jene Authoren, die einzelne Theile oder Fragmente der Staatsarzneywissenschaft geliefert, oder die bei diesem Werke mehrmals benutzet worden, sind folgende:

Alberti Systema jurisprudentiae medicae.
Arnold Dissertatio de removendis sanitatis publicae impedimentis.
Arzt (der) eine Wochenschrift.
Baldinger neues Magazin für Aerzte.
Baumer Fundamenta politiae medicae, cum annexo catalogo pharmacopoliorum visitationi inserviente.
Bohnius de officio medici forensis.
Bose de corporis humani laesionibus externis caute dijudicandis.
Buchholz Beyträge zur gerichtlichen Arzneygelahrheit.
Brendelii medicina legalis.
Daniel institution. medic. public. edend. adumbratio, cum specimine de lethalitate vulnerum.

Deu-

Deutrich Dissert. de morbis delicta mentis excutantibus.

Eschenbach medicina legalis.

Faselius Gerichtliche Arzneygelahrheit.

Frank System einer vollständigen medizinischen Polizey.

Frenzel gerichtliche, polizeyliche Arzneywissenschaft.

Gansen Dissert. de simulatis morbis, & quomodo eos dignoscere liceat.

Gmellin Allgemeine Geschichte der Gifte.

Haen Liber de miraculis.

Hahn Oratio de usu venenorum in medicina.

Heister Dissertatio de medicinae utilitate in jurisprudentia.

Jäger Disquisitio medico forensis, qua casus, ad foetus vitam neogoni dijudicandam facientes, proponuntur.

Idem Dissert. de foetibus recens natis, jam in utero putridis & mortuis.

John Lexikon der k. k. Medizinalgesetze.

Kayser Von der Gesundheit, und deren Einfluß auf die Glückseligkeit der Menschen.

Kamper Abhandlung von den Kennzeichen des Lebens und Todes neugeborner Kinder.

Liebling Dissert. de amoliendis sanitatis publicae impedimentis.

Ludwig Institutiones medicinae forensis.

Markard medizinische Versuche.

Metzger gerichtlich medizinische Beobachtungen.

Pharmacopoea austriaco provincialis.

Plenk Doctrina de venenis & antidotis.

Idem Elementa medicinae & chyrurgiae forensis.

Plouquet Von dem menschlichen Alter, und den davon abhangenden Rechten.

Idem Abhandlung über die gewaltsamen Todesarten, und das gefliessentliche Mißgebähren.

Idem Uiber die physische Erforderniß der Erbfähigkeit der Kinder.

Quaestio medico legalis, an sectio anatomica in cadaveribus autochiria suspectis &c.

Rauen Von dem Nutzen und der Nothwendigkeit einer medizinischen Polizey in einem Staate.

Rickmann Von dem Einfluß der Arzneywissenschaft auf das Wohl des Staates, und den besten Mitteln zur Rettung des Lebens.

Scherff Archiv zur medizinischen Polizey.

Schle-

Schlegel Collectio opusculorum selectorum ad medicinam forensem spectantium.

Sennertus Praxis medica.

Sonnenfels Grundsätze der Polizey, Handlungs und Finanzwissenschaft.

Teichmayer Anweisung zur gerichtlichen Arzneygelahrheit.

Uden Magazin für die gerichtliche Arzneywissenschaft und mediziniſche Polizey.

Weikard Der Philoſophiſche Arzt.

Wiegleb Unterricht in der natürlichen Magie.

Wierus De praestigiis doemonum & incantationibus ac veneficiis.

Medizinische Polizey.

Erster Band

Erzeugung, Erziehung und Verwendung des Menschen, und die dahin einschlagenden Gegenstände.

Bevölkerung.

Ehestand und Cölibat.

Uneheliche Schwängerung, Konkubinat und Winkelhurerey.

Abtreiben, Tödten und Aussetzen der Kinder.

Fürsorge für Schwangere.

Fürsorge für Gebährende und Wöchnerinnen.

Fürsorge für neugeborne und kleine Kinder.

Säugen und Stielen der Kinder.

Nutzen und Nothwendigkeit der Pockeneinimpfung.

Fürsorge bey Behandlung und Verwendung, kleiner, halbgewachsener und gröſserer Kinder.

Bevölkerung.

§. 1.

Die Summe der Unterthanen eines Staates machet desselben Bevölkerung aus, ist diese Summe verhältnißmässig groß, so ist der Staat viel, — ist sie aber klein, so ist der Staat wenig bevölkert. Ein Staat aber ist stark und wohl bevölkert, wenn er so viel gesunde, starke, und zu den Verrichtungen des gemeinschaftlichen Lebens täugliche Unterthanen hat, so viel seine äußeren und inneren Bedürfnissen fordern, und so viel er bequem unterbringen und wohl ernähren kann.

Man hat in Rücksicht der Bevölkerung mehrere Plane entworfen, und verschiedene Gebäude

aufgeführt, die meisten aber stürzten bald wieder zusamm, oder blieben unbenützt stehen, denn man hatte hiebei von jenen die Maaß zu nehmen vergessen, für die man es aufgeführet hat.

§. 2

Eine zu große, nicht verhältnißmässige Bevölkerung bey Mangel an hinreichenden Nahrungswegen und hinreichenden Nahrungsmitteln ist schädlich; — doppelt schädlich aber, wenn die Unterthanen, oder der grössere Theil derselben, schwache, kränklichte, verzärtelte, verkrüppelte, unbrauchbare Geschöpfe sind. Ein kleiner zu sehr mit Fischen angefülter Teich läßt wenig Gutes für die Zukunft hoffen; Ein Fisch stehet dem andern im Wege, es wird Mangel an Nahrung entstehen; — der Stärkere wird, um seinen Hunger zu stillen, sich des Schwächern bemächtigen; — es werden Krankheiten und Seuchen einreißen; — selbst die Atmosphäre der Fische, das Wasser, wird faulend, stinkend und tödtend werden, und der Teich selbst bald in einen Sumpf ausarten.

§. 3

Verhältnißmässige zu wenige Bevölkerung setzet unter andern Uibeln auch den schwachen

Staat

Staat jeder Mißhandlung seines stärkern Nachbarn aus: — so gehet es auch dem schwachen Bienenstock; Vögel, Mäuse, Krötten und Ameisen werden sich nicht leicht an einen starken Binenstock wagen, den schwachen aber überfallen sie desto öfters. Dem Schwachen gebricht es an Kraft, Muth und Wärme; — die wenigen Binen werden scheu, furchtsam und traurig, und sie würden vielleicht sogar ihren Stock gänzlich verlassen, wenn nicht der Geschickte Binenwirth dem Uibel bey Zeiten abhelfen, und aus volkreichern Stöcken dem Schwachen und entvölkerten Stock neue Ansiedler zutheilen würde.

So viel ist aber gewiß, daß auch eine kleinere Anzahl starker, arbeitsamer, gesunder Menschen weit mehr ausrichten kann, als eine größere Anzahl schwacher, weibischer, von Kummer, Krankheit und Nahrungssorgen ausgemergelter Geschöpfe. Eine kleine Horde starker, abgehärteter, gesunder Menschen hat oft ein ihr weit überlegenes Kriegsheer schwacher Soldknechte aufgerieben; — die alten Römer, die Spartaner, und die ersten Deutschen haben hievon genugsame Proben abgeleget; ein einziger solcher Mann trug oft mehr Metal an seiner Rüstung, als heut zehn Ritter zu tragen im Stande wären.

§. 4.

Oeftere Kriege und Auswanderungen mögen wohl unter die wichtigsten Ursachen der Entvölkerung gerechnet werden, aber die bey einer jeden gröffern Menge in Gesellschaft lebender Menschen vermehrten Gelegenheitsursachen zur Schwächung der Menschen, zur Vermehrnng der Krankheiten, zur Verschlimmerung der Menschenrace und zur Vervielfältigung des Todes, verdienen unter allen andern Ursachen den Vorzug.

„ Man betrachte, wie Rousseau sagt, mit „ Unpartheylichkeit den Zustand des Bürgers mit „ jenem des Wilden, man suche nach, wenn es „ möglich ist, wie manchen Weg sich jener, ohne dessen böse Neigungen und Bedürfnisse mit „ einzuschliessen, zu Schmerz und Tod gebahnet „ habe. Betrachtet man die nagenden Gemüthsunruhen, die dahinreißenden und erschöpfenden „ Leidenschaften, die überlästigen Arbeiten, worunter der Arme erstickt wird, und die noch „ weit gefährlichere Weichlichkeit, welcher sich „ der Reiche überläßt, durch die beyde, jener „ aus Mangel, dieser aus Uiberfluß dahinsterben; sieht man auf die ungeheuern Mischungen der Nahrungsmittel, auf deren nachtheilige „ Zurichtung, auf die verderbten Eßwaaren

auf

„ auf die verfälschten Gewürze, auf den Betrug
„ der Verkäuffer, auf die Zubereitungsfehler,
„ auf das Gift, das die Speisen aus den Ge-
„ fässen ziehen, worin sie zugerichtet werden; —
„ überdenket man die ansteckenden Seuchen, die
„ aus einer zu viel mit Menschen angefüllten
„ Luft entspringen; berechnet man die Krankhei-
„ ten, welche wir unserer Verzärtlung zu verdanken
„ haben, die Folgen des Aufenthalts in verschlos-
„ senen Stuben, aus welchen wir uns gleich wieder
„ in die offene Luft begeben, die von unvorsich-
„ tigen Wechsel der Kleider enstehenden Zufälle,
„ die außerordentliche, und uns endlich zur Na-
„ tur gewordene Lüsternheit, welche wir so leicht
„ nicht mehr ablegen können, so wird man gleich
„ einsehen, wie theuer uns die Natur die Ver-
„ achtung ihrer Lehren bezahlen macht. Man
„ würde sich nicht weniger über die Anzahl der-
„ jenigen entsetzen, die das Meer jährlich ver-
„ schlinget, oder die auf solchen durch Hunger,
„ Scharbock, durch Seeräuber, oder durch das
„ Feuer aufgezehret werden. Man rechne zu
„ diesen die Menge ungesunder Handwerke, wel-
„ che das Leben verkürzen, oder wenigstens die
„ gute Beschaffenheit zernichten, ich meyne die
„ Bergwerksarbeiten, die verschiednen Zubereitun-
„ gen des Erzes, besonders des Bleyes, Kupfers,
„ Queckfilbers, Kobolts, Hüttenrauchs, Realgars;

„ die andern äusserst gefährlichen Handthierungen
„ der Layendecker, Zimmerleute, Maurer, Stein-
„ brecher, welche täglich einer Menge Menschen
„ das Leben kosten. Man halte diese Gegenstän-
„ de zusammen, und man wird in den Aufkom-
„ men und in der Vollkommenheit der mensch-
„ lichen Beysammenwohnungen die Gründe der,
„ von mehr denn einem Philosophen bemerkten,
„ Abnahm unsers Geschlechtes gar leicht einsehen.

§. 5

Es ist gewiß sehr auffallend, wenn man betrachtet, daß der **natürliche Tod** so seltsam ist. Der Mensch ist so gebauet, daß er vermög seiner Natur achtzig und hundert Jahre, auch noch darüber leben könnte. Wie selten aber ist es heut zu Tage einen achtzigjährigen, und wie noch seltsamer einen hundertjährigen Greiß zu sehen? Man kann mit Gewißheit behaupten, daß unter hundert Menschen schwerlich einer eines natürlichen Todes sterbe, das ist: den **Tod aus Alter** sterbe: die meisten sterben eines **widernatürlichen** Todes, den Tod durch Krankheiten, durch äußere oder innere Verletzungen. Heut zu Tage ist es sogar, mehr als je, zur Mode geworden, dem erst im Werden begriffenen Kinde schon den Keim zu einer baldigen widernatürlichen

Auf-

Auflösung mitzutheilen. Die venerischen Krankheiten, die Lungensucht, die Gicht, alle angeborne, angeerbte und Familien Krankheiten gehören hieher.

Es waren zwar vor Zeiten verschiedene Krankheiten, von denen wir heut zu Tage ganz oder größtentheils verschonet bleiben. Am Ende des dreyzehnten Jahrhunderts sollen in Europa neunzehntausend Spitäler bloß für Aussätzige gewesen seyn. Ob aber diese Krankheiten auf die nachkommende Generation nicht einen Eindruck gemacht, und zu ihrer Schwächung beygetragen haben? — Auch sind dermal mancherley Krankheiten, die vor Zeiten gar nicht, oder nur äußerst selten sind beobachtet worden, dergleichen die Maasen, die Lustseuche, die Hoemorroiden, und mehrere andere.

§. 6

Es ist die Pflicht der Aerzte, sowohl jene Quellen auszuspühren, welche im gesellschaftlichen Leben Krankheiten hervorbringen, die Sterblichkeit vermehren, und die Menschenrace verschlimmern; als auch Vorschläge, Mittel und Warnungen darwider an die Hand zu geben; und

dieß

dieß ist auch der Inbegrief der medizinischen Polizey.

Da man jedoch heut zu Tage in den k. k. Staaten keine Ursach hat, sich über Mangel an Menschen, sondern vielmehr über die große Menge ungesunder, schwacher, kränkelnder, verkrüppelter, vorzüglich mit Lungensucht, Gicht, Luftseuche u. d. gl. behafteter zu klagen; so muß das Augenmerk hauptsächlich dahin gerichtet werden, nicht wie die Menschen an ihrer Anzahl vermehrt, sondern wie sie an ihren physischen und moralischen Wesen verbessert und vervollkommet werden können.

Ehestand und Cölibat.

§. 1

Beyschlaf nach vorhergegangener gesetzmässigen Verbindung zur Erzeugung der Kinder, ist Ehestand. Liebe, Wollust und sinnliches Vergnügen sind dessen Anreizung, die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes aber, die Ernährung, Beschützung und Erziehung der Kinder sind der Endzweck desselben.

§. 2

Das weibliche Geschlecht wurde vom Schöpfer bestimmet, daß es den Saamen des Mannes bey der Begattung aufnehmen, zur Bildung des zukünftigen Menschen das ihrige beytragen, das Kind neun Monate in ihrem Leibe behalten, selbes ernähren, gebähren, säugen, besorgen und beschützen soll; und dieß so lange, so lange es der mütterlichen Beihilf nöthig hat.

Das weibliche Geschlecht ist überdieß reitzbarer, empfindsamer, zärtlicher, und zur Liebe und zum Beyschlaff weit mehr geneigt, als das männliche mit alle seinem männlichen Feuer im ganzen genommen zu seyn pflegt.

Betrachtet man nun die langwierigen, mühsamen und gefahrvollen Beschwerden der Schwangerschaft, — die Schmerzen, und die oft tödlichen Gefahren der Geburt, — das mühsame Säugen, Pflegen und Warten des gebornen Kindes, so wird man einsehen, daß das kurze Vergnügen des Beyschlaffes von Seiten des Weibes theuer genug ist bezahlet worden, wenn nicht die Erfüllung der Naturpflichten, und die Würde, einem Menschen das Daseyn gegeben zu haben (auf welches freylich die wenigsten denken) mit in Anschlag gebracht wird; und schwerlich würde sich ein Mädchen, noch weniger ein Weib zum Beyschlaffe bequemen, wenn nicht ein größerer Trieb zur Wollust, ein unwiderstehlicher Hang zur praktischen Liebe, und das elektrische Gefühl bey Erblickung des männlichen Geliebten sie zum Beyschlaffe anreitzen würden.

§. 3.

Bey diesem einerseits unwiderstehlichen Triebe zur Liebe, und unwillkührlichen Sehnsucht zum

wirk-

wirklichen Beyschlasse und denen andererseits gewöhnlich hierauffolgenden langwierigen, schmerzvollen und gefährlichen Beschwerden der Schwängerung, des Gebährens, des Säugen und Besorgen des Kindes, würde gewiß dem weiblichen Geschlechte um vieles zu hart geschehen seyn, wenn nicht die natürlichen, geistlichen und weltlichen Gesetze auch den Urheber der Schwängerung, den Mann, für Mutter und Kinde zu sorgen, beyde zu ernähren, zu beschützen, und dem angefangenen Werke thätig beyzustehen, verpflichtet hätten.

Wäre es dem Manne erlaubt nach vollbrachtem Beyschlaffe und nach gesättigten Trieben der Wollust die geschwängerte Mutter zu verlassen, so wäre der Zustand des schwangeren Weibes gewiß der schrecklichste: Sich selbst überlassen stünde ihr und ihrem Kinde ein trauriges Schicksal bevor; sie würde ihre Leibesfrucht zernichten, oder nach der Geburt des Lebens berauben; oft müßte sie aus Mangel an Nahrung ihr Kind verhungern lassen, oder sie samt dem Kinde in Noth und Elend darben, wie dieses auch gewöhnlich die Folgen des Konkubinat, der Winkelhurerey, und des nicht gesetzmässigen Ehestandes sind.

Ehestand also, oder gemeinschäftliche Beyhilfe zur Erzeugung, Ernährung und Erziehung

der

der Kinder ist in göttlichen und natürlichen Rechten gegründet, und um ihn noch ehrwürdiger und unverbrüchlicher zu machen, haben geist- und weltliche Gesetze auch ihre Macht und Ansehen dazu beygetragen. Glücklich ist zwar der Staat, dessen Unterthanen (wie Herr von Haller von seinen Schweitzern (a) träumt) aus inneren Gefühle der

Schul-

(a) So bald ein junger Hirt die sanfte Glut empfunden,
Die ein geliebtes Aug in muntern Geistern schürt,
So wird des Schäffers Mund von keiner Furcht gebunden,
Ein ungeheucheit Wort bekennet, was ihn rührt.
Sie hört ihn, — und verdient sein Brand ihr Herz zum Lohne,
So sagt sie, was sie fühlt, und thut, wonach sie strebt;
Denn zarte Regung dient den Schönen nicht zum Hohne,
Die aus der Anmuth fliest, und durch die Tugend lebt.
Verzüge falscher Zucht, der wahren Keuschheit Affen!
Der Hochmuth hat euch nur zu unsrer Qual erschaffen,

* * *

Die Sehnsucht wird hier nicht mit eitler Pracht belästigt;
Er liebet Sie, — Sie Ihn, dieß macht den Heurathsschluß.
Die Eh wird oft durch nichts, als beyder Treu befestigt;
Für Schwüre dient ein Ja, daß Siegel ist ein Kuß;
Die holde Nachtigal grüst sie von nahen Zweigen,
Die Wollust deckt ihr Bett auf sanft geschwollnes Mooß,
Zum Vorhang dient ein Baum, die Einsamkeit zum Zeigen,
Die Liebe führt die Braut in Ihres Hirten Schooß.
O dreymahl selig Paar! Euch muß ein Fürst beneiden,
Denn Liebe balsamt Gras, und Eckel herrscht auf Seiden.

Herrn von Hallers, Gedichte. S. 13—14.

Schuldigkeit, aus Selbstüberzeigung und eigenen Naturstrieb, oder aus Wichtigkeit des Gegenstandes die Pflichten des Ehestandes erfüllen, ohne geist- und weltliche Gesetze, Zwangmittel Schwüre und äussere Zeremonien dazu nöthig zu haben.

§. 4.

Selbst in dem Thierreiche findet man die Spuren des Ehestandes nicht undeutlich. Die Zuchtthiere pflegen zwar nicht miteinander Ringe zu wechseln, Zeigen und Notäre beyzurufen, und laut bekannt zu machen, daß sie gesonnen wären, **nächstens beyeinander zu schlafen**; die natürlichen, gegenseitigen Ehestandes Pflichten aber erfüllen sie meistens desto genauer. Das männliche Thier ist selten zufrieden, das weibliche nur geschwängert zu haben, sondern es sorget auch väterlich für die Erhaltuug und Beschützung seiner Gattinn, — ernähret und vertheidiget seine Jungen so lange, so lange sie seiner Hilfe nöthig haben. Die Taube darf nicht besorgen, daß sie ihr Gatte verlasse; er ist nicht zufrieden, daß er den Eyerstock befruchtet hat, sondern er hilft auch gemeinschäftlich die befruchteten Eyer durch seine Wärme mehr und mehr beleben und ausbrüten, — die aus der Schaale entwickelte Jungen wär-

men, beschützen, ernähren und vertheidigen; — er nimmt den größten Theil der Erziehung auf sich, er lehret seine Jungen gehen, fliegen und Nahrung suchen, und bey dieser wichtigen, zweckmässigen, der Natur ganz angemessenen Beschäftigung mangelt ihm Lust und Zeit, eine neue Schwängerung zu versuchen, oder Gattin und Kinder zu verlassen, so lang sie seiner Hilfe und Unterstützung bedürftig sind.

§. 5.

Da nun der Ehestand durch göttliche und natürliche Rechte, sowohl zur Fortpflanzung des Menschengeschlechtes, als auch zum Nutzen und zur Sicherheit der erzeigenden Eltern bestimmet ist; und auch der Staat mittels dessen seine zukünftigen Bürger zu erwarten hat, von deren Menge und Beschaffenheit, physischen und moralischen Anlagen, gesunden, starken, wohlgebauten Körper seine Stärke und Macht abhänget; so folget von selbst, daß der Staat jene Fabriken, die ihm diese seine wichtigsten Produkte liefern, nicht dem blinden Ohngefähr, der Laune und dem Belieben eines Jeden nach Willkühr überlassen könne, sondern daß er den Ehestand seiner vorzüglichsten Aufmerksamkeit würdigen, und durch unverbrüchliche, zum Wohl der Eltern und

der

der Kinder abzielende Gesetze hierauf wachen müsse.

§. 6.

Die Obrigkeit hätte das zum Ehestand erforderliche Alter zu bestimmen, und keinem Jüngling vor den vier und zwanzigsten, keinem Mädchen aber vor den zwanzigsten Jahr ihres Alters die Erlaubniß zum Heurathen zu ertheilen.

Nicht genug, daß ein zu junger Mann wegen zu starken Anstrengung im Beyschlaffe sich selbst schwächet, Abzehrungen nnd schleichende Krankheiten sich zuzieht, und in seinem vierzigsten Jahre vielleicht schon ein unvermögender Geck seyn wird, was ist von seinem Kinde, von dem Saamen einer noch unreifen Frucht zu erwarten? — Das Follen, das zu früh zum Bescheelen gebraucht wird, bleibt kleiner und schwächer, und das Stierkolben, das man zu früh springen läßt, ist an Grösse, männlicher Kraft und Schönheit weit unter jenem, das man ein Jahr länger von der Kuh entfernt gehalten hat.

Aber auch die jungen Thiere, die zu junge Eltern erzeiget haben, sind von den Jungen ganz

ausgewachsener Eltern an Grösse, Schönheit und Gesundheit um ein merkliches unterschieden.

Wie kann ein fünfzehn, — sechzehnjähriges Mädchen, die für ihren eigenen Körper noch Säfte zum Wachsthume braucht, neun Monate ein Kind gehörig mit Nahrung versehen? — Wo soll sie Kraft hernehmen, die Beschwerden der Schwangerschaft, der Geburt und des Säugens auszuhalten, ohne sich der Gefahr auszusetzen ihr Leben zu verlieren, oder mit Abzehrung behaftet zu werden? — Wie kann die, welche oft selbst nicht so viel vorräthige Nahrungssäfte hat, von welchen die noch nicht ganz entwickelten Theile ihres eigenen Körpers vollständig ausgebauet werden könnten, neun Monat lang so viel Nahrungssäfte hernehmen, so viel das Kind zum Leben und Wachsen nothwendig hat? — Mutter und Kind bleiben klein, schwach und kränklicht, und beyde werden schwerlich ein langes Leben geniessen. Hiezu kömmt noch, daß der Platz in der Gebährmutter zu klein, und das Kind nebst Mangel an Nahrung auch Mangel an Raum in der Gebährmutter hat, und die geziemende Grösse und Ausdehnung nicht wird erhalten können: Eine zu junge, noch zu wenig ausgewachsene Kuh wird schwerlich ein großes Kalb gebähren, noch seltner aber wird die Mutter mehr wachsen, sondern

dern klein, unansehnlich und schwach bleiben, auch desto eher trächtig zu seyn aufhören.

§. 7.

Es wäre daher auch gut, wenn man zu junge Leute nicht genau miteinander umgehen liesse, und Schande auf derley Umgang setzen würde; man könnte auch der Jugend ein entscheidendes Zeichen tragen lassen, mittels dessen die jungen noch nicht ausgewachsenen von den wirklich mannbaren unterschieden würden. Wenn es in vielen Ländern durch die Gewohnheit eingeführt ist, daß die Ledigen, die Verheuratheten und die Wittwen durch Kopfputz, durch verschleyertes Gesicht, durch blossen Kopf, oder durch Farb oder Gestalt der Kleidung sich unterscheiden, warum könnte nicht auch der Knabe von dem mannbaren Jünglinge unterschieden werden?

§. 8.

Man lasse auch zu alte Leute nicht heurathen: — Der Endzweck des Ehestandes ist die Erzeigung gesunder und starker Kinder; — ein Weib, das fünf und vierzig Jahr alt ist, wird schwerlich mehr schwanger werden, und Kinder gebähren können; — der Mann mit sechzig Jahren

wird zum Beyschlafe nur fruchtlose Versuche machen (b) seine letzten Kräften anspannen, seinen Körper mehr auströcknen, seiner Gesundheit mehr schaden, und sein Leben verkürzen, den Endzweck des Ehestandes aber entweder gar nicht erzielen, oder zwar ein Kind erzeigen, das aber die offenbaren Spuren seines schwachen, ohnmächtigen Vaters mit zur Welt bringen, und vielleicht auch bald wieder zu Grund gehen wird.

Wollten sich aber zwey Leute, die beyde zum Kinderzeigen Alterswegen untäuglich sind, zur wechselseitigen Beyhilf (ad mutuum adjutorium) heurathen, wo aber der Mann über sechzig, und das Weib nahe bey fünfzig Jahren seyn müßte, so könnte der Staat zwar dieses gestatten, da ihm hieraus kein Schaden entspringet, ohngeacht, es schwer zu begreiffen ist, wie sich ein Blinder einem Blinden zum Wegweiser anvertrauen könne.

§. 9.

(b) Tacta tamen veluti gelida mea membra cicuta,
Segnia propositum destituere suum.
Truncus iners jacui, species & inutile lignum;
Nec satis exactum est, corpus an umbra forem
Ovid. amor. lib. III. eleg. 7.

§. 9.

Weit weniger sollte es gestattet seyn, daß sich Leute miteinander verheurathen dürften, die sich an Alter zu ungleich sind. — Meistens sind sie beyde unglücklich. — Wenn der sechzigjährige Greis ein zwanzigjähriges Mädchen, oder, was noch ärger, wenn eine fünfzigjährige Matrone einen zwanzigjährigen Jüngling heurathet, was hat der Staat, was haben beyde Eheleute von einer solchen Heurath zu hoffen? — Wie schwer mag es dem jungen Mädchen seyn an der Seite ihres alten, ohnmächtigen Gemahls zu schmachten, und wie groß muß ihre Sehnsucht nach einem ihrem Alter mehr angemessenen Gegenstande seyn? Entweder wird sie sich einen andern, ihrer Liebe mehr würdigen Gegenstand zur Aushilfe suchen, oder sie wird (wenn sie eine strengere Tugend besitzt, und stark genug ist, fremden Anlockungen zu widerstehen) in Melancholey, Abzehrung, Mutterwuth u. d. gl. verfallen. Für ein lebhaftes und tugendhaftes Mädchen mag wohl schwerlich ein grösseres Elend gedacht werden, als wenn sie mit einem alten, ohnmächtigen Gecken verheurathet ist (c); — Lykurg er-

(c) --- tremulo sit nupta seni, cui vertice cani
Fundantur crines, gelida superante senecta;
Is cupiat tantum, effeto nil corpore possit.
Herodotus in vit. Hom.

laubte von darum jedem jungen Weibe, die mit einem unvermögenden, alten Manne verheurathet ist, sich eines rechtschaffenen Jünglings zur Aushülfe zu bedienen. Dieses aber, was der heidnische Gesetzgeber den Weibern zu gestatten kein Bedenken getragen, wird in katholischen Ländern nie statt finden können.

Der alte Mann wird durch die Heurath des jungen Mädchens alle seine Kräften zum Beyschlaffe anspannen, hitzige Getränke und aufmundernde Arzneyen zu Hilfe nehmen, hiedurch seine Fasern noch mehr austrocknen, und zu Krankheiten, zu elendern Leben und frühern Tod Anlaß geben.

Das alte Weib hat von dem jungen Gatten wenig Liebe zu erwarten. Eheliche Liebe und gegenseitige Verehrung sind nicht Dinge von einerley Art; man hasset jene als Gattinn, die man als Mutter verehren würde. — Der junge Mann, wenn er eine strengere Tugend besitzt, wird an der Seite des alten Weibes des Lebens überdrüßig, tiefsinnig und traurig werden, und sich das Leben verkürzen oder verbittern; hat er aber eine mehr lockere Denkungsart, so wird er in den Armen einer feilen Dirne Entschädigung suchen, und sich dort jenen Schaden und jenen Gefahren ausset-

zen, die aus Winkelhurereyen gemeiniglich zu entſtehen pflegen. So ſind nun beyde Theile der Gefahr ausgeſetzet, Ruhe, Geſundheit und Leben aufzuopfern.

Bey ſolchen ungleichen Heurathen, es mag nun das junge Mädchen ſich mit einem Greiſe, oder der Jüngling ſich mit einer Matrone vermählen, verliert der Staat immer, nebſt dem brauchbaren Glied, das er beſſer hätte anwenden können, auch die Früchte des Eheſtandes. Die Obrigkeit hätte alſo ſolche Ehen nicht zu geſtatten, oder zum mindeſten bevor beeden Theilen die hieraus natürlich und nothwendig folgenden Uibel genau erklären und vom bevorſtehenden übeln Erfolg ſelbe warnen zu laſſen.

Da ein geſunder Mann bis in ſein ſechzigſtes Jahr (d) fähig iſt Kinder zu zeigen, die meiſten

(d) Man wird ſagen, daß mancher achtzigjähriger Greis, noch zum Beyſchlaffe fähig ſey; — aber iſt Beyſchlaff und Schwängerung gleich viel? — Iſt es zu vermuthen, daß der kraftloſe, ausgetrocknete Greis geſunde, brauchbare Kinder erzeigen werde? — Iſt es billig, daß man den würdigen Greis ſich der Gefahr ausſetzen laſſe ſeine Geſundheit zu verlieren, und ſein Leben zu verkürzen? — Und können wohl einzelne und ſo ſeltene Fälle zur allgemeinen Richtſchnur angenommen werden? — —

Weiber aber bald nach den vierzigsten Jahr fruchtbar zu seyn aufhören, so folget, daß man jene Heurath nicht eine ungleiche Heurath nennen könne, wenn der vierzigjährige Mann ein zwanzigjähriges Mädchen ehlicht; die Heurath aber ist schon ungleich, wenn ein vierzigjähriges Weib einen zwanzigjährigen Jüngling zum Manne nimmt.

§. 10

Ungesunde Leute sollte man auch nicht heurathen lassen: — Ist ihre Krankheit heilbar, so sollten sie sich vorher heilen lassen, — ist sie unheilbar, so sollten sie niemals heurathen dürfen. Der Ungesunde schadet durch die Heurath sich selbst, — er schadet seinem Gegentheile, und er schadet dem Staate; er wird an seiner eigenen schwachen Gesundheit noch mehr Schaden leiden, und seine ohnehin morsche Hütte weit eher zum Einsturz befördern; seinem Gegentheile wird er einen Theil seines Ungesunds durch Beyschlaff, durch Ausdünstung oder andere Wege einimpfen, und entweder gar keine, oder nur schwache, kränkelnde Kinder erzeigen, die die Krankheiten der Eltern fortpflanzen, und wodurch Sterblichkeit, Krankheit und Schwäche unter dem Menschengeschlechte fortgepflanzet werden; daß aber hier nicht von Hoe-

morroiden, Hypochondrie, Bleichsucht, von unbedeutenden oder solchen Krankheiten die Rede sey, welche durch das Heurathen sogar geheilet werden können, dieß wird man von selbst einsehen.

§. 11

Es giebt Krankheiten, die das Heurathen gefährlich, und andere wieder, die es unmöglich machen.

Zu jenen Krankheiten, bey welchen es in den Ehestand zu treten gefährlich ist, gehören alle jene, von welchen es mit **Gewißheit** oder großer **Wahrscheinlichkeit** zu erwarten stehet, daß der Kranke durch die Erfüllung der Ehestandspflichten sein eigenes Uibel noch mehr verschlimmern würde, oder dem gesunden Gegentheil mittheilen könnte, oder den etwa doch zu erwartenden Kindern Schaden und Nachtheil verursachen müßte.

Jene Krankheiten, welche das Heurathen gefährlich oder unmöglich machen, sind wieder so beschaffen, daß sie den Ehestand **für stets**, oder nur **auf einige Zeit** gefährlich oder unmöglich machen

Alle

Alle jene Kranke, die mit Bluthusten, Blutbrechen, Lungensucht, Abzehrung, Schwindsucht, Fallsucht, Lendensucht, Wassersucht, Gicht, oder mit innerlichen Eytergeschwüren, mit wichtigern Brustkrankheiten, mit schleichenden Fiebern u. d. gl. behaftet sind, schaden durch die Heurath entweder sich selbst, oder auch ihrem Gegentheile, und sie sollten daher nicht heurathen dürfen, außer sie könnten durch ein beygebrachtes medizinisches Zeigniß erweisen, daß sie (was jedoch bey den jetzt genannten Krankheiten nur äußerst selten statt finden wird) von ihrer Krankheit ganz geheilet wären, und daß von der vorzunehmenden Heurath weder sie, noch ihr Gegentheil einen Schaden mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten hätten.

Leuten, die mit einem auffallend fehlerhaften Körperbau, — oder die mit andern Abscheue erweckenden, häßlichen und in die Augen fallenden Gebrechen, — oder die mit einem Abgang, oder einer Verstimmlung wichtigerer äusserer Theile des Körpers, — oder die mit einen Abgang, oder andern großen Fehler wichtigerer äusserer oder innerlichen Organe, die mit Sprachlosigkeit, Blindheit, Wahnwitz, sehr großen Albernheit, oder mit Lähmungen, Kontrakturn u. d. behaftet sind; sollte es nie, sich verheurathen zu dürfen, erlaubet seyn, indem sie nicht nur ihren Ehegat-

ten auch bey aller Uiberwündung früher oder später zur Last fallen müssen, und zur vollkommenen Erfüllung aller Ehestandspflichten ohnehin größtentheils untäuglich sind, als auch von dem Beyschlaffe und dessen Folgen zum Nutzen ihrer Gesundheit weniz zu erwarten haben, und endlich auch dem Staate an der Nichtfortpflanzung einer solchen Siechenrace gelegen seyn muß.

Diejenigen, welche mit ansteckenden und nebstbey unheilbaren Krankheiten, — mit überhandgenomener und unheilbar gewordener skorbutischen, arthritischen, venerischen, skrophulösen oder andern derley bösartigen Beschaffenheit, oder gänzlichen Verderbniß der Säfte, oder mit unheilbaren großen, äussern Eyterbeulen, mit fressenden Geschwüren, mit Krebs u. d. gl. behaftet sind; sollten auch nie die Erlaubniß zum Heurathen erhalten, da sie einerseits ihr eigenes Uibel verschlimmern, anderseits aber ihren Gegentheil mit gleichem Unglück anstecken können. Es wäre auch gut, wenn sogar jene von Heurathen abgehalten würden, welche mit wichtigern Familienkrankheiten behaftet sind, weil mit Grund zu vermuthen, daß sie ihren Kindern wieder die Familien Krankheit mittheilen und selbe so weiters fortpflanzen werden.

Jene Kranke aber, welche zwar mit solchen Krankheiten behaftet sind, die der Beyschlaff verschlimmert, oder die durch den Beyschlaff dem gesunden Ehegatten mitgetheilet werden können, von denen aber doch ein gegründeter Anschein zur gänzlichen Heilung ist; sollten zur Sicherheit beeder Theile doch so lange nicht die Erlaubniß zum Heurathen bekommen, bis sie durch ein beygebrachtes medizinisches Zeugniß erwiesen haben, daß sie vollständig hergestellet wären, und daß von der vorzunehmenden Heurath weder ein Schaden für ihre eigene Gesundheit, weder eine Ansteckung für den Gegentheil mehr zu besorgen sey. Hieher gehören die Heilbaren arthritischen, skabiösen, skorbutischen, venerischen und einige andere Krankheiten, es mag sich die Schärfe in der ganzen Masse der Säfte befinden, oder sich nur in einzelne Theile oder Eingeweide gelagert haben.

Alle diejenigen Krankheiten, und alle jene besondere widernatürliche Beschaffenheiten der männlichen und weiblichen Geburtstheile, es mögen nun diese in einer fehlerhaften Struktur, Lage, Größe, Abgang, oder was immer andern bestehen, sie mögen von Geburt aus schon gegenwärtig gewesen seyn, oder nachmals erst durch Zufall oder Krankheit entstanden seyn; sind, wenn

sie

sie den Beyschlaf, das Empfangen, Tragen oder Gebähren eines Kindes unmöglich oder tödtlich machen, als eine der ersten und wichtigsten Hindernisse des Ehestandes anzusehen. Uiber diesen Gegenstand wird in der Folge, in der gerichtlichen Arzneywissenschaft gründlicher und ausführlicher geredet werden.

Endlich wäre es auch gut, wenn die Schwächlinge und die Bucklichten auch vom Heurathen abgehalten würden, theils da für derley Leute der Beyschlaf und das Gebähren gefährlich ist, theils auch kaum zu erwarten stehet, daß sie gesunde und wohlgebildete Kinder erzeigen werden. Nur dazumal liesse sich ein Ausnahm machen, wenn der Buckel nicht zu groß, der übrige Körper (bey bucklichten Mädchen vorzüglich das Becken) wohl gebauet, und sie nebstbey stark und gesund wären.

§. 12.

Da mehrere Krankheiten vorkommen, die weder von selbst in die Augen fallen, weder auch durch eine noch so genaue Untersuchung erkennet werden können, z. B. die Falsucht, der periodische Wahnwitz u. d. gl. so könnte man beede Theile vor der Verbindung in Gegenwart der weltlichen

lichen oder geistlichen Obrigkeit schwören lassen, daß sie, so viel ihnen wissentlich, mit keiner Krankheit behaftet wären, die dem Ehestande hinderlich oder dem Gegentheile schädlich werden könnte, und daß sie keine Krankheit wissentlich verschwiegen hätten. Sollte nach vollzogener Heurath eine derley Krankheit zum Vorschein kommen, und erwiesen werden, daß selbe schon vor der Verbindung gegenwärtig gewesen ist, dann wäre der kranke Theile verbunden dem Beleidigten und Hintergangenen Genugthuung und Entschädigung zu leisten, und auf ihn Verzicht zu thun.

§. 13.

Es wäre auch gut, wenn beede sich verheurathen wollende Theile ihre vorzunehmende Heurath bey ihrer vorgesetzten Behörde anzeigen, und durch ein medizinisches Zeugniß darthun müßten, daß sie gesund und zur Heurath tauglich sind. Es ist ohnehin zur Gewohnheit geworden, daß die Brautleute ihre Taufscheine vorzeigen müssen; außer dem, daß man aus dem Taufscheine das Alter der Brautleute ersieht, was man durch bloßes Ansehen so zimlich genau erkennen könnte, haben sie (in so weit der Ehestand als eine bürgerliche Handlung betrachtet wird) auf das Wohl

des

des Staates und der Eheleute wenig Bezug (e); — das nützlichste und nothwendigste, was man von den Brautleuten zu wissen hat, ist, ob sie vielleicht nicht ohnehin schon verheurathet? — ob sie gesund? — und ob sie zur Erzielung des Endzweckes, wegen dessen man heurathet, fähig sind. —

§. 14.

Gesunde, ausgewachsene Jünglinge sollen zum Ehestande angeeifert werden.

Den Trieb sich zu begatten, hat der Mensch mit allen Thieren gemein, und schwerlich wird man

(e) In so weit der Ehestand als Religionshandlung von den Theologen betrachtet wird, in so weit sind die Taufscheine nöthig, um zu ersehen, ob die Person durch das vorher empfangene Sakrament der Taufe zum Empfang des Sakraments der Ehe tauglich gemacht worden sey: in so weit aber die Ehe als ein bürgerlicher Vertrag und als eine physische Handlung betrachtet wird, wie es die profanen Augen des Arztes betrachten müssen, da der Beyschlaff, die Schwängerung, das Gebähren und die Erziehung der Kinder eitel physische Handlungen sind, in so weit wäre es weit nothwendiger von dem Brautpaare zu wissen, ob sie stark und gesund, — ob sie das erforderliche Alter haben, und ob es mit Grunde zu vermuthen, daß sie gesunde Kinder erzeugen, und durch die Heurath weder sich, weder ihrem Gegentheile Gesundheit und Leben verkürzen werden.

man unter allen thierischen Trieben, selbst den Hunger kaum ausgenommen, einen finden, dessen Befriedigung die Natur mit gleichem Ungestimm fordert.

Der Saame macht in dem männlichen und weiblichen Körper die wichtigsten Veränderungen; er machet Bart und Scham wachsen, giebt Hörner und Waffen dem Thiere, verändert die Stimme, machet die Schwachen stark, feurig und muthig die Furchtsamen, und bringet Leidenschaften hervor, die dem Thiere zuvor unbekannt waren.

Der Saame, und die von und mit ihm eintretende Mannbarkeit verändert und verschönert auch die Größe, Stärke und Gestalt des Körpers; man darf nur den Zuchtstier mit dem Schlachtochsen, und die Mutterthiere mit jenen zusammhalten, welchen man die Eyerstöcke ausgeschnitten hat.

Der Trieb sich zu begatten ist allen Thieren gemein, und wenn ihnen alle Gelegenheit zur wirklichen Begattung benommen wird, so suchen sie sich auf eine andere Art des Samens zu entledigen, und ihren Trieb durch andere widernatürliche Wege, wie immer, zu befriedigen; den Hund

hat

hat man oft Polluzionen machen gesehen, und der Hengst, wenn er keine Gelegenheit zum Springen hat, schlaget unter bekannten Lendenbewegungen seine steife Ruthe so lange an den Bauch, bis der Saame verspritzet ist; Jünglinge und Männer aber, die sich von jedem Beyschlaffe gezwungen oder freywillig enthalten, und die die Natur nicht in nächtlichen Träumen überraschet, können mit Krampfaderbrüchen, mit Traurigkeit, Melancholey, Fallsucht, Wahnwitz, Abzehrung, schleichenden und gefährlichen Krankheiten behaftet werden: — Mädchen und Weiber, die zu heftige Triebe zum Beyschlaffe haben, ohne Gelegenheit zur Befriedigung ihrer Wünsche zu finden, verfallen auch oft in gefährliche und langwierige Krankheiten: Eine zu heftige und unbefriedigte Sehnsucht zum Beyschlafe hat mehrmals einen weißen Fluß, Bleichsucht, Abzehrung, Hysterie, Mutterwuth, Wahnwitz, Raserey u. d. gl. hervorgebracht; einige Aerzte suchten daher manchmal durch mechanische Behandlung der Geburtstheile bey solchen Krankheiten in dringender Gefahr den Beyschlaff zu ersetzen; eine Heilart, die freylich viel Unanständiges mit sich führt, und welche durch eine wirkliche Heurath weit anständiger und sicherer, als durch derley zweydeutige Magnetisirkuren erzielet werden würde.

Mädchen und Weiber suchen auch oft, wenn ihnen die Gelegenheit zum wirklichen Beyschlaffe mangelt, durch mechanische Behandlung der Geburtstheile, und durch andere widernatürliche, theils schändliche, theils schädliche Wege den Reiz des Beyschlaffes einigermassen zu ersetzen; Jünglinge und Männer aber, denen alle Gelegenheit zum Beyschlaffe mangelt, machen Poluzionen, werden Onanisten, verlegen sich auf Hurerey, oder verfallen in das schändlichste Laster der Knabenschändung und bestialischen Vermischung.

§. 15.

Da nun der Trieb zum Beyschlaff bey jedem Geschlechte so stark, — alle Enthaltung vom Beyschlaffe im Allgemeinen theils so unmöglich, theils so gefährlich, — die auf naturwidrige Art durch Poluzion und Onanie getriebene Unzucht so viele physische und moralische Uibel nach sich zieht, — der auf gesetzwidrige Art durch Hurerey und Konkubinat vollbrachte Beyschlaff aber auch so schädlich und gefahrvoll ist ꝛc., so folget, daß es dem Staate nicht gleichgiltig seyn kann, wenn auf die eine, oder die andere Art seine Unterthanen sich ihr Leben und Gesundheit verkürzen, die Erzeugung gesunder Kinder verabsäumen, und daß von daher jeder Gesunde und Mannbare zum

Ehe-

Eheſtand, zwar nicht mit Strenge angehalten, doch aber durch politiſche Verfügungen darzu angeeifert werden ſollte.

Die Aneiferung könnte in einem gewiſſen Vorzuge, in einer Mehrſchätzung, in Ehre, Hoffnung u. d. g. beſtehen; man könnte bey einer jedesmaligen Promozion, bey Ertheilung eines Amtes, einer Würde u. d. gl. den Verheuratheten den Vorzug laſſen. In den meiſten Reichsſtädten und Republiken wird den Ledigen weniger getrauet, auch ben Ertheilung der Würden und Aemter der Verehlichte dem Unverehlichten vorgezogen.

Die Spartaner pflegten jene durch ein Geſetz zu difamiren, die kein Weib nehmen wollten; — das alte Rom befahl jedem Mannbaren zu heurathen: — coelibes esse prohibendo war unter den Geſetzen der zwölf Tafeln, und die Aedilen hatten über die Erfüllung dieſes Geſetzes zu wachen; — Selbſt der Kaiſer Auguſt (f) war ſehr hierauf bedacht, daß ſowohl jeder Mann

(f) Neque adeo vos ſolitudo vivendi capit, ut absque mulieribus degatis, ac non quilibet veſtrum menſae lectique ſociam habeat, ſed licentiam libidini ac laſciviae veſtrae quaeritis.

Auguſti rom. imper. apud Dion. Caſs. libr. VI. pag. 576.

sich gesetzmäßig verheurathete, als auch, daß die Hurerey beseitiget würde.

§. 16.

Es ist aber gewiß, daß weit mehrere Männer (ungesunde und einige wenige andere ausgenommen) von selbst sich verheurathen würden, wenn nicht der zur Mode gewordene Luxus, die Armuth, und das Unvermögen, sich, Gattinn und Kinder standesmäßig zu ernähren, sie abhalten würden. Wie viel sind taugliche, rechtschaffene Jünglinge und Männer, die in ihrem dreyßigsten Jahre auch bey allem Fleiß und Bestreben zur Ernährung ihrer selbst kaum hinreichende Einkünfte haben? Wie groß ist oft die Noth bey manchem auch noch so fleißigen Bürger und Künstler? Wie viel giebt es Chikanen und Kabalen, die dem Fleißigen seinen Unterhalt rauben, und ihn in Noth und Elend schmachten lassen? Es ist unverantwortlich, wenn in einem Staate, der eben keinen Mangel an Nahrungsprodukten hat, so viele in Noth und Armuth darben müssen (g). —

Die-

(g) „ Auf einen Umstand aber möchte ich die Vorsteher der Menschen
„ vorzüglich aufmerksam machen. Ich meyne den Einfluß der zu
„ großen Bedruckung des gemeinen Haufens, in Rücksicht auf sei-
„ nen Nahrungsstand. Ich will hier eben nicht die Gränzen mei-

„ nes

Viele Armen in einem solchen Staate sind immer ein Beweis, daß das Verhältniß zwischen der **erzeugenden** und **verzehrenden** Klasse feh-

---

„ nes Berufs überschreiten und oft wiederholte Beschwerden der „ Menschheit vormoralisiren; sondern ich wünschte nur allgemein begreiflich zu machen: daß so, wie die Gesundheit einzelner Glieder des Staates die allgemeine Brauchbarkeit „ des großen Körpers bestimmet; also auch die Leichtigkeit „ in Erwerbung des benöthigten Unterhaltes, überhaupt die „ physische Beschaffenheit der arbeitsamen Klasse, und die „ Dauerhaftigkeit einzelner Bürger, folglich den Werth der „ Bevölkerung eines Landes erhöhe. Die Dürftigkeit und der „ äußerste Mangel an verdaulichen Nahrungsmitteln, worunter „ jetzt, bey dem so sehr gestiegenen Luxus, und bey der kostspie„ligen Unterhaltung so groß er Heere, in sehr vielen Ländern „ die niedere Klasse der Einwohner seufzet, machet, daß dieser „ wichtige Theil der Menschheit wirklich an einer Art von Aus„zehrung leidet, welche von Aerzten nicht geheilet werden kann, „ wenn nicht das Mitleid der Großen die Quellen der Lebens„mittel entweder zu vermehren, oder den Werth der Dinge „ wieder dahin zu bringen weis, wo das Verhältniß des Ver„mögens, die geringere Klasse wider den Abgang der unentbehr„lichsten Nahrung sicheret. — Möchten doch mehrere Große „ von dem Geiste des unvergeßlichen Heinrich IV. von Frank„reich beseelt, den edlen Plan ergreifen, dem Nahrungsstande „ der Ihrigen wieder so aufzuhelfen, daß der arbeitsame Land„mann sich Hoffnung machen dürfte, dereinst auf alle Sonn„tage, wie der große Mann seinen Unterthanen wünschte, eine „ Henne im Reis mit seinen Kindern zu verzehren! — — — „ — — — Dadurch würde gewiß mehr geleistet, als wenn „ große Städte mit noch so vielen prächtigen Spitälern ausge-

„ schmü-

lerhaft, oder daß die Glauen der Stärkern zu lang, und jenes an sich ziehen, was sie für sich nicht nothwendig haben, und was zum Unterhalt vieler Bedürftigen dienen könnte.

§. 17.

Man hat den meisten Handwerksgesellen u. d. gl. die Erlaubniß ertheilet, daß sie ohne eben Meister zu seyn, frey für sich arbeiten dürfen; — dieß scheint mir gerade ein Mittel zur größern Armuth, und zu einem Mangel an Verdienst Anlaß zu geben. Bürger und Meister werden dadurch an ihren theuer erworbenen Gerechtsamen nicht nur gekränkt, und müssen oft selbst verarmen, sondern auch die Gesellen, die nun als Pfuscher für sich arbeiten, haben oft Mangel an Werkzeug und Kunden, — sind Wochen und Monat lang ohne Verdienst, und das Publikum selbst wird oft durch die Arbeit solcher Pfuscher betrogen. — — — Warum sollte nicht der

Hand-

„ schmücket werden: da es immer verdienstlicher seyn muß, dem „ unzahlbaren Haufen armer Menschen Nahrung zu verschaffen, „ als die Folgen des äußersten Mangels, auf eine sehr kostspielige „ Weise, in einem von tausenden angefüllten Krankenhause „ auf eine kurze Zeit durch Aerzte heilen zu lassen. “

Joh. Pet. Frank System einer vollst. med. Pol. in dem Vorbericht Seit. 4—5.

Handwerksgesell verheurathet seyn dürfen, und als verheurathet täglich in die Werkstätte seines Meisters zur Arbeit gehen, oder nach Verschiedenheit der Umstände von dem Meister die Arbeit in seine eigene Behausung bekommen? Die Meister würden dadurch in ihrem erkauften Vorrechte beschützt, die Gesellen aber wären einer stetten Arbeit und eines stetten Verdienstes mehr gesichert, und könnten, wenn ihnen ein Meister die Arbeit versagte, sich an einen andern wenden.

§. 18.

Auch unsere Gesundheit und unser Leben selbst wird durch solche Pfuscher und Störer sogar mehrmals der Gefahr ausgesetzt. Die vorgesetzte Obrigkeit kann den Betrug oder die Verfälschungen eines akkredidirten, öffentlich arbeitenden, und für seine Produkte haften müssenden Bürgers und Meisters leichter übersehen, leichter entdecken und abstellen, als die Betrügereyen eines in einem Winkel verborgenen Pfuschers, der seine Produkte oft nur durch Schleichwege verhandelt. Die Polizey kann im Falle eines Verdachtes zu einem öffentlichen Zinngießer oder Spenglermeister in sein offenes Gewerbe eintreten, und wenn ein Verdacht einer schädlichen, giftigen Bleyverfälschung, einer der Gesundheit

ſchädlichen, ſchlechten Uiberzinnung und dergleichen iſt, ſo kann ſie die Arbeit durch Sachverſtändige unterſuchen laſſen; dieſes aber kann ſie ſchwerlich bey Pfuſchern thun, deren Wohnort man oft nicht einmal weis, die mit ihren ſchlechten, verdächtigen und ſchädlichen Arbeiten oft von Ort zu Ort, von Dorf zu Dorf herumziehen, oder ſelbe auch durch Schleichwege an Mann zu bringen ſuchen (h). Hievon wird in der Folge, wenn von der

---

(h) In den wieneriſchen Vorſtädten, und auch hin und wieder in Dörfern findet man viele Ex-Zinngießergeſellen und andere Pfuſcher, die von Haus zu Haus mit Zinnwaaren, vorzüglich mit zinnernen Löffeln herumhauſiren. Ihre Kompoſizion beſtehet gemeiniglich aus zwey Drittel Bley, und ein Drittel Zinn; ſelten nehmen ſie Zinn und Bley zu gleichen Theilen; Uiberdieß iſt das Zinn, das ſie zu ihren Arbeiten nehmen, meiſtens altes, eingehandeltes Zinn, das ohnehin ſchon mit Bley verfälſchet worden. — Die Armen, ja ſelbſt die Vermöglichern bedienen ſich ſtark dieſer Löffel, und werden nicht nur dadurch betrogen, daß ſie Bley für Zinn bezahlen müſſen, ſondern es wird auch dadurch noch ihrer Geſundheit vieles geſchadet. Da dieſe Löffel häufig gebraucht werden, da bey dem Gebrauche derſelben durch ſcharfe, ſaure Sachen ſtets etwas Bley aufgelöſet, abgewetzet, und in den menſchlichen Körper übertragen wird, ſo wird zwar (wegen der kleinen Doſis des genoſſenen Bleyes keine Bleykolik, keine Lähmung oder Kontraktur ſo leicht davon entſtehen können, es wird aber das Bley (wegen der öftern Doſis) in geheim die Geſundheit untergraben, und zu einen ſchlechtern Leben, zu mancherley Beſchwerden, zu Krankheiten und ſelbſt zum Tode Anlaß geben können.

der Vergiftung durch Gefäße die Rede seyn wird, ein mehreres gesagt werden.

§. 19.

Der Staat sollte zur Unterstützung armer Verheyratheter, besonders wenn sie Kinder haben und rechtschaffen sind, eine Aushilfskasse haben, und diese Kasse hätten die reichen Hagestolzen zusammzutragen.

Süsmilch rathet, daß man reiche Hagestolze anhalten könnte, jährlich eine gewiße, ihren Vermögen angemessene Abgabe zu entrichten, und dieses Geld in eine Kasse zusammzutragen, um hiemit arme, rechtschaffene, arbeitsame, ohne ihre eigene Schuld verunglückte Eheleute, besonders die viele Kinder haben, zu unterstützen. — Schon bey den Römern befand sich ein solches Gesetz, und die Zensorn, Kamillus und Postumus, forderten den Hagestolzen jährlich eine gewisse Abgabe ab; auch in Braunschweig, Würtenberg, Pfalz und andern Ländern gehöret die Hinterlassenschaft der Hagestolzen dem Fiskus. Warum sollte man nun nicht auch in Oesterreich den **reichen** Hagestolzen das Vergnügen können zukommen lassen, die Kinder armer und rechtschaffener Eltern unterhalten zu **müssen**? Man

pflegt

pflegt ja auch der Henne oft fremde Eyer zum Ausbruten unterzulegen. —

Es ist ausgemacht, daß in eben diesem Verhältnisse, in welchem der Geschmack zum Ehestand abnimmt, und der Geschmack zum Maitressenhalten und zur Winkelhurerey steigt, das physische und moralische Wohl des Staates verschlimmert und die Ausartung der Menschenrace befördert werde.

§. 20.

Bey dem Adel und bey höhern Bedienstungen tritt oft der Fall ein, daß der Mann so viel Vermögen besitzt, oder so viel Einkünfte bezieht, daß er für seine Person zwar standesmäßig davon leben, Frau und Kinder aber damit nicht standesmäßig unterhalten kann. Viele solche Männer pflegen sich nun eine Maitresse zu halten, oder sich auf Winkelhurerey zu verlegen. Hiedurch werden dem Staate Keine, oder nur ungesunde Kinder erzeuget, und der Mann und das Mädchen werden der Gefahr und jenen Uibeln ausgesetzet, die den unehelichen Beyschlaff und die Hurerey zu begleiten pflegen.

Frank sagt (i), „ daß man ein natürliches „ Mittel darin finden möchte, um wenigstens „ einen grossen Theil der eingerissenen Aus„ schweifungen zu steuren, wenn man in Städ„ ten, wo so viele Mannspersonen, blos weil sie „ eine Familie wegen geringern Einkünften zu er„ halten auser Stand sind, ihren Leidenschaften „ den Zügel lassen, und sich und ihre Gesundheit „ mit Konkubinat und Winkelhurerey zu Grunde „ richten, wenn man in solchen Orten die Ein„ richtung treffen könnte, daß sich ein jeder aus „ einem vornehmern Stande, der wirklich eine „ zukünftige Familie standesmäßig zu erhalten „ nicht vermögend ist, ohne sich deßwegen stark „ genug zu fühlen, seinen Trieben lebenslänglich „ zu widerstehen, mit einem Weibe von gerin„ gern Herkommen sich verbände, daß solches „ zwar unwiderruflich, und nach gewöhnlichen „ Gesetzen als Ehetweib ihm, und er derselben als „ Ehemann zugehörte, daß aber doch weder sol„ che, weder ihre Kinder sich des nemlichen Wap„ pen und Familiennamen ohne nachherige beson„ dere Einwilligung ihres Eheherrn, oder auch „ seiner nahen Anverwandten zu bedienen, noch „ auf die Familiengüter bey Adelichen, auser in

dem

(i) System einer vollst. med. Pol. I. Theil S. 202.

„ dem Falle eines Aussterbens des Geschlechtes „ Anspruch zu machen hätten. “ Das Weib wäre auf solche Art, da ihre Ehe rechtsbeständig ist, weit mehr als eine blosse Maitresse gesichert; — ihre Kinder würden zwar nicht als Kavaliere, aber doch honnet erzogen; — der zügellose Konkubinat würde verhindert, und der Ausbreitung der venerischen Krankheit ein grosser Einhalt gethan.

§. 21

Vielweiberey (Polygamia) ist dem Staate schädlich, und um desto weniger zu geduldeu, da kein entscheidender Mangel an Männern ist, der auch so leicht nicht eintreffen wird. — Sie schadet der Gesundheit des Mannes, den die abwechslenden weiblichen Gegenstände zu desto öfteren Beyschlaff anreizen werden, da ein einziges Weib, als ein allgegenwärtiger Gegenstand weniger anziehendes hat, und selbst diese Gleichgültigkeit ein Mittel zur Schonung und zur Verhinderung eines zu grossen Saamensverlustes ist. Hiezu kommt noch, daß ein Mann, der nicht sehr vermöglich ist, schwerlich so viel Kinder wird auferziehen und ernähren können, ohne seine häusliche Umstände zu zerritten, auch gegen so viele Kinder nicht gleich grosse Sorgfalt würde tragen kön-

können. Daß die Türken und einige andere Völker mehr Weiber haben, beweiset im Allgemeinen nichts für die Polygamie; Sitten, Gewohnheiten, Gesetze, Regierungsform, Klima, Lebensart und andere Umstände machen zuweilen manches möglich, was unter andern Umständen ohnmöglich oder schädlich seyn würde. Selbst unserm schönen Geschlechte würde der männliche Despotismus und die weibliche Genügsamkeit der Türken nicht wohl behagen.

§. 22

Vielmännerey (Polyandria) ist noch weit schädlicher und widernatürlicher. Der Mann hat die physische Anlage, daß er mehrere Weiber befruchten könne, das Weib aber, das auch mehrere Männer hätte, würde von darum nicht öfters gebähren; ja selbst der zu ofte Beyschlaff, und der Beyschlaff mehrerer Männer ist als eine Hinderniß der Fruchtbarkeit bekannt, und schwerlich wird man einen Fall anführen können, wo einem Weibe zween oder mehrere Männer gestattet werden könnten. Was für ein Vatter würde überdieß wohl Liebe und Sorgfalt für die Kinder haben, Fleiß Mühe und Unkosten an ihre Erziehung verwenden, wenn er offenbar mit Grunde zu zweifeln Ursach hat, ob diese Kinder

ein

ein Theil seines eigenen Selbst sind; — anderer Zerrütungen, die im bürgerlichen Leben hieraus entstünden, nicht einmal zu gedenken.

§. 23

Hier ist auch der schlüpfrige Weg, wo von dem Cölibate der Ordensleute und des Soldatenstandes die Rede seyn sollte, und wo es geradezu unmöglich ist, sich stets so zu verhalten, daß man hierüber (ohne mit der einen oder andern Parthey zu sehr ins Gedränge zu kommen, oder sich Kritiken und schiefen Beurtheilungen auszusetzen) zwar nicht Alles sage, **was ein Arzt hierüber sagen könnte**, doch aber auch jenes nicht ganz verschweige, was ein Arzt hierüber nothwendiger Weise sagen muß.

Die Ursachen, die zur Errichtung des Cölibates Anlaß gegeben, — die Beweggründe, die ihm so viele Jahrhunderte hiedurch aufrecht erhalten, — der Einfluß, den er auf das geistliche **Wohl** und auf das Glück der Seele hat, — der Nutzen, den er in einer andern Welt nach sich zieht, — dieß und dergleichen sind lauter Dinge, die zu sehr ausser der Sphäre der Arzneywissenschaft liegen, und die zu sehr in heilige Dünste verhüllet und mit Hügeln verschanzet sind,

als daß das profane Aug des Arztes durchzudringen wagen dürfte. Der Arzt kann blos beurtheilen, **was für eine Wirkung der Cölibat in dieser physischen Welt auf die irdische Hülle der Menschen habe**, und ob von dessen Einfluß auf das Leben und die Gesundheit der Menschen der Staat einen Schaden oder Nutzen zu erwarten habe.

Das Resultat dieser Beurtheilung bestehet dann hierin, daß es der Geistlichkeit in Rücksicht ihres physischen Theils, vermög dessen sie mit andern eitel irdischen Menschen gleiche Anlagen, Triebe, Leidenschaften, Bedürfnisse, Rechte und Ansprüche haben, zwar keineswegs **befohlen** werden sollte, **sich verheurathen zu müssen**, — wohl aber, daß es ihnen nach Umständen der Sache in manchem Falle **erlaubet** werden könnte, **sich verheurathen zu dürfen.**

§. 24

Die ersten Priester und Nachfolger der Apostel wurden von heidnischen Bigotten verfolget; sie waren nirgend gegen Verfolgungen sicher; — ihr Amt war es, die Lehre ihres Meisters allenthalben zu verbreiten, und zur Bekehrung der Völker von Ort zu Ort zu Fuß herumzuwan-

dern; — bey diesen mühsamen und gefahrvollen Geschäfte hatten sie auch oft grossen Mangel an Nahrung zu dulden: kein Wunder also, wenn jene unverehlicht geblieben, denen Zeit, Mittel, Bequemlichkeit und Sicherheit mangelten, um sich Weib und Kinder zu wünschen.

Heut zu Tage aber, wo die Verfolgungen heidnischer Bigotten aufgehört, — wo jede Gemeinde ihre bestimmte Seelsorger hat, und das Herumwandern von Ort zu Ort nicht mehr nothwendig ist —, wo die Apostolischen Wanderschaften per pedes ganz außer der Mode sind —, wo die Geistlichkeit nicht mehr über Mangel an Speis und Trank sich beklagen kann —, wo Mönche und Seelsorger ihren fixirten, freylich nicht immer proportionirten (k) Gehalt haben

(k) Mancher arme, rechtschaffene Weltpriester muß froh seyn wenn er von mönchischen Großhändlern eine Messe vor siebzehn Kreutzer zu lesen bekömmt, indessen mancher Mönch oder andere eben nicht bessere Weltpriester eine fette Pfründe mit drey auch sechstausend Gulden Revenüen genüst, die er samt seiner Frau Köchinn nicht verzehren kann, und von welcher mehrere bedürftige, rechtschaffene Priester samt Familie bequem könnten unterhalten werden. Liesse sich hier nicht eine billigere Austheilung treffen? — Man vergebe mir, wenn ich manchmal auf einige Minuten vergesse, daß ich blos als Arzt reden sollte.

ben —, kurz, heut zu Tage, wo man so viel wichtiges und nicht wichtiges abzuändern für gut befunden hat, sollte man auch mit dem geistlichen Cölibat eine Abänderung zu treffen anfangen, und dieß um desto mehr, da **gänzliche Enthaltung** von Befriedigung der Naturstriebe theils so ohnmöglich, theils so gefährlich, jede Abartung der Naturstriebe aber eben so schädlich als schändlich ist. Kann wohl die rechtmäßige Befridigung natürlicher von Gott ertheilter Triebe Schand und Laster seyn, oder ist Hurerey und Selbstbefleckung besser als Ehestand? — — (1)

(i) Da die Anhänger des Eustachius zu sehr wider den Ehestand eiferten, und sogar lehrten „ daß kein in der Ehe lebender Mensch sich auf Gott einige Hoffnung zu machen „ hätte „ — „ daß man die verheuratheten Priester verachten, und nichts von ihren Sakramenten berühren müsse u. d. gl., so haben die bey der gangrensischen Kirchenversammlung versammelten einsichtsvollen Väter, unter andern, auch folgende Satzungen (cap. I & IV) gegeben „ Wenn Jemand den Ehestand, und ein getreues und bey ihrem Ehemann schlafendes, gottesfürchtiges Weib verachtet, oder für strafbar „ hält, als verlöre sie dadurch das Himmelreich; der seye „ verflucht. „

„ Wer sagen wird, daß man von dem Opfer eines Priesters, der verehlicht war, nichts geniessen sollte; der soll „ verworfen eyn „

„ Wo Jemand aus denen, welche wegen dem Herrn die „ Keuschheit halten, sich gegen Verehlichte hochmüthig bezeiget; der soll verfluchet seyn. „

§. 25

Die Naturstriebe und Leidenschaften sind dem Menschen nicht zur Straffe mitgetheilet worden, daß sie ihn irre führen, sein Leben vergälen, ihn martern und verunglücken sollen, sondern sie sind vielmehr als eine göttliche Wohlthat, und als ein Wesen zu betrachten, daß zum Leben, zum Glück und zur Wesenheit des Menschen unumgänglich erforderlich ist, durch deren irrige Verwendung sich zwar der Mensch eben so schaden, wie er durch derselben gehörigen Gebrauch seine Gesundheit, Leben und Glück befördern kann.

Es ist gewiß, daß der Mensch über seine Naturstriebe und Leidenschaften eine Große Gewalt bekommen habe, — daß er selbe bezähmen, mäßigen, einschränken und leiten könne, — daß Vernunft, Willn und Gesetze mächtig genug sind selbe in gehörigen Schranken zu erhalten und diese oft wüthende Despoten in Fessel zu schlagen: aber es ist auch eben so gewiß, daß der Mensch nie selbe ganz vertilgen und ausrotten könne.

Man weis, zu was nagender Hunger Menschen und Thiere verleite; man weis, daß der Naturstrieb sich zu nähren durch nichts außer den

blos-

blossen Genuß befriediget werden könne. Man halte einem Hungrigen eine Predigt über die Enthaltsamkeit, man mahle ihm das Fasten als die größte Tugend, man nehme alle rhethorischen Farben, alle Kunst und Trugschlüsse zusammen, und sehe ob die Rede auf Kopf und Herz so lange Eindruck machen wird, so lang der leere Magen, vom Gegentheile überzeigt, seinen Beyfall versagt: daß aber die Leidenschaft der Liebe und der Trieb zur Begattung gleich ungestimm und heftig, als wie der Hunger sey, dieß ist ohnehin zu Genüge bekannt, und es wäre überflüssig, wenn ich durch phisosophische oder medizinische Beweise einen Satz erst bestättigen wollte, dessen Richtigkeit die tägliche Erfahrung erweiset, und den Niemand bezweifelt, dem nicht eine gewisse Gabe mangelt.

§. 26

So wenig nun Philosophie den leeren Magen überzeigen wird, das stetes Fasten eine Tugend, und daß der Gebrauch der Speisen gar nicht nothwendig seye, so wenig wird eine willkürliche Ordensregel einen gesunden Menschen, bey dem sich die Geschlechtstheile im gesunden und natürlichen Zustande befinden, überzeigen, daß jede Enthaltsamkeit löblich, möglich, nothwendig und

nützlich sey. — Was können kalte Vernunftschlüsse wider die heißen Naturstriebe? — — — Was willkührliche Gesetze der Menschen wider das unverbrüchliche Gesetz der Natur? — — — — Was eine fade Ordensregel wider den Willen des Schöpfers? — — — — — Das „ **gehet „ hin und mehret euch** „ hat Gott für alle Menschen gesprochen, und der, welcher bey gesunden Körper ohne physischen Hinderniß jedem dieser Triebe zu widerstehen Stärke (Tugend wage ich es kaum zu nennen) genug hat, dieser wird entweder auf widernatürliche Irrwege gerathen, oder die Natur wird sich in nächtlichen Träumen zu befriedigen suchen: So findet oft der enthaltsamste Keuschheitsprediger beym Erwachen auf seinem Strohsacke den nassen Beweis, daß **Lehren** und **Selbstthun** nicht einerley sind.

Selbst die Legenden sind voll von den Versuchungen des Fleisches, und auch der Teufel maskirte sich als Mädchen, wenn er einem Mönche, und als Jüngling, wenn er einer Nonne seine Visit machte.

Weit entfernt, das Leben eines würdigen Heiligen der römischen Kirche verdächtig oder lächerlich machen zu wollen, will ich mittels derley Legenden nur so viel erweisen, daß die Liebe die

stärk-

ſtärkſte aller Leidenſchaften ſey, und daß ſelbſt heilige Männer bey der ſtrengſten Lebensart, bey Elend und Kummer von den Verſuchungen des Fleiſches nicht immer frey geblieben ſind.

§. 27.

Ich habe es ſchon mehrmals geſagt, und wiederhole es nochmal, daß die Liebe allen Menſchen gemein, und daß der Trieb zum Beyſchlafe (wenn nicht Selbſterhaltung und Hunger ihm in Wege ſtehen) der heftigſte aller thieriſchen Triebe ſey. Kummer, Elend, Mangel, Armuth, Unterdrückung, Gemüthsunruh, Gefängniſſe, Sklaverey, öftere und wichtigere Verdrüßlichkeiten, größere, anhaltende Beſchäftigungen, und Kräften erſchöpfende Arbeiten können zwar den Trieb zum Beyſchlaff beträchtig vermindern, aber dieſe Fälle ſind heut zu Tage weit ſeltner in Klöſtern, als außerhalb denſelben anzutreffen: Eine ordentliche gute Koſt, — nahrhafte, fette, oft ziemlich gewürzte Speiſen —, eine gute Doſis ächten Weins —, ein ruhiges ſorgenfreyes Leben —, ein ſtarker, durch Arbeit nicht erſchöpfter Körper —, die Einſamkeit — und ſelbſt das Votum castitatis ſind Anreizungen und Triebe genug, Verſuche zur praktiſchen Liebe zu machen: — Strick und Kapuze ſind kein Amu-

let wider die Liebe, und die rauhe Kutte selbst hat oft mit ihrem Reiz Triebe rege gemacht, welche die Ruhe ganzer Familien gestöhret haben.

§. 28.

Da nun jede Enthaltsamkeit vom wirklichen Beyschlaff bey beyden Geschlechtern theils (im allgemeinen) so unmöglich, theils auch dem Leben und der Gesundheit gefährlich (m) ist; — da Pollution, Onanie und mechanische Aushilfe eben so naturwidrig, als schädlich und schändlich sind; — da Konkubinat die Ruhe, Ehre und Glück ganzer Familien stöhrt, und im gemeinen Wesen zu großen Unordnungen Anlaß giebt; — da endlich die Winkelhurerey gerade der Weg ist, auf dem man mit moralischer Gewißheit das venerische Gift einsauget; wodurch die im übrigen würdigsten Prie-

(m) Bernard. Ramazzini de morb. artif. cap. XIX. ait: „ in „ mulierum mammis ob uteri exorbitantias generari persaepe „ cancrosos tumores, quales in monialibus magis, quam caeteris mulieribus obſervantur, non ob menſtruorum defectum, „ ſed potius, ut reor, ob coelibem vitam; mihi cum ſaepius „ obſervare contigit, veſtales virgines bene coloratas, menſtruis purgationibus rite fluentibus, ſed ſalaci natura praeditas, ex horrendis mammarum cancris miſere obiiſſe. Quoniam in Italia quaelibet civitas complures habet religioſarum virginum coetus, perraro fit, ut monaſterium aliquod „ exſtet, quod tam diram peſtem intus non alat.

Prieſter einen Verluſt ihrer Geſundheit, einer Verſtimmlung, einer Lebensverkürzung ausgeſetzet werden, die veneriſche Seuche mehr und mehr ausgebreitet wird, ſo folget, daß, um dieſen und derley Uibeln (n) nach Möglichkeit auszuweichen, der Cölibat aufzuheben, und der von Gott und der Natur befohlene Eheſtand einzuführen wäre (o). —

(n) Von Knabenſch. — und beſt. Vermiſch. — habe ich gefliſſentlich geſchwiegen.

(o) „ Es iſt nach den häufigen, obenerwähnten Erfahrungen der „ Aerzte gewiß, daß die Enthaltſamkeit eine ſeltene Gabe der „ Natur iſt, welche noch überdieſes eine ganz beſondere Auf„ merkſamkeit auf ſich ſelbſt ſowohl, als auf die äußern nicht „ eben ſo leicht für allezeit zu vermeidenden Gegenſtände er„ forderet, um nach und nach eine Abſönderung, wenn es mö„ glich iſt, auszutrocknen, deren Fortdauer wegen zukünftigen „ zweckwidrigen und daher leicht verantwortlichen Ausleerungen „ Sorge erregen muß; ſo iſt kaum zu begreifen, wie leichtſin„ nig ſich der noch unerfahrne, der noch alles Kenntniſſes ſeiner „ ſelbſten und der Natur überhaupt beraubte Jüngling, entwe„ der aus frommen Eifer, oder durch Uiberredung ſeiner An„ verwandten, aus Sehnſucht nach einem Stande, wobey Ver„ ehrung mit der Gewißheit eines leichten Auskommens ver„ knüpfet iſt, oder aus andern Urſachen ſchon in ſeinem acht„ zehnten, zwanzigſten Jahre entſchließen könne, einen Stand „ zu wählen, zu deſſen richtiger Beobachtung ſo vieles erfordert „ wird. Wie iſt es möglich, daß ein ſolcher Menſch ſich ſo gar „ frühzeitig aller der Rechte auf ewig begebe, deren Natur und

„ Be=

§. 29.

Gewisse Krankheiten, wenn sie in Klostermäuern vorkommen, sind oft um desto gefährlicher und tödtlicher, als außer denselben. Die Schaam

---

„ Bezug auf eigene physikalische Beschaffenheit und Tempera„ ment ihm so wenig bekannt seyn mögen, als die zukünftige „ Entwicklung seiner — in reifern Jahren oft sehr veränderli„ chen Denkungsart, und jene der unsern moralischen Karak„ ter so oft bestimmenden Umstände! — wie durch listige Er„ ziehung, verlarvte Beyspiele und künstliche Nachstellungen über„ rascht, verhüllt sich das unerfahrne, wie oft das durch fehlge„ schlagene Liebe in eine Art von toedium vitae gebrachte Mäd„ chen in den unglücklichen Schleyer, um ihn nach wenigen „ Jahren mit Thränen der Verzweiflung zu netzen, wenn ein„ mal die Zeit und veränderte Umstände Triebe zu bestreiten „ vorlegen, welche durch Zerfetzung zärlicher Gliedmassen und „ durch Abschwächung des eben hiedurch reizbarer gemachten „ Körpers, so leicht eben nicht abzuweisen sind? . . . . Die „ Kirche billiget nicht die ihr unbekannten, aber so, wie man aus „ Erfahrung schließen möchte, vielfältig hie und dort betretene „ Wege, von der leichtgläubigen Schwäche der Jugend ein Ja„ wort zu erhaschen, wowider sich bey vielen in reifern Jahren „ die ganze Natur empöret. Man verzeiht dem jugendlichen „ Alter eine Menge Fehltritte, die in einem Zeitpunkte des „ menschlichen Lebens, welcher, gegen ein ruhigeres Alter gehal„ ten, eine anhaltende Berauschung genennet zu werden verdien„ te, aus Mangel der Uiberlegung und Erfahrung oft began„ gen werden; . . . . . und in eben diesem Alter, in dem zwey „ oder dreyundzwanzigsten Jahre legt der Unbesonnene, oder „ noch viel früher das schwächere Geschlecht, weil sie ein oder

„ zwey

Schaam verhindert das Uibel bey Zeiten zu entdecken, und dann gehet es ſo wie mit einer Feuersbrunſt, die man Anfangs verheimlichet und verſchloſſen hält, damit ſie nur Niemand gewahr werde; ſie verzehrt in geheim von innen, und

---

„ zwey Probjahre hindurch einen ſehr ungewiſſen Verſuch ihrer „ moraliſchen Kräfte gegen phyſiſche Reizungen gemacht haben, „ ein Gelübd ab, welches ſo viele Erfahrung und Gemüthsſtär„ ke vorausſetzt: — und dieſe ſollten des Erbarmens der Kirche, „ und der Vorſteher der Menſchen, in deren Gewalt Hilfe iſt, „ weniger würdig ſeyn?“

„ Es hat zwar der weltliche Arm bereits in verſchiedenen katho„ liſchen Reichen und Ländern ſeit wenigen Jahren durch Be„ ſtimmung eines reifern Alters zu den ſogenannten Profeſſen „ in Klöſtern, dem voreiligen Eifer der Jugend gewiſſe Schran„ ken geſetzt, und theils in den öſterreichiſchen Erblanden, theils „ auch in Frankreich für Mannsperſonen das vierundzwanzigſte, „ für das weibliche Geſchlecht das zwanzigſte Jahr angewieſen, „ als vor welcher Zeit kein geiſtliches Gelübd ſollte für giltig „ angenommen werden. Allein ſo lange nicht die genaueſte Auf„ ſicht hierauf gehalten wird, und ſo lange nicht auch die geiſt„ lichen Obrigkeiten hiezu behilflich ſind; ſo wird zwar eine öf„ fentliche und zeremonielle Ablegung der Gelübde in Klöſtern „ bis zur beſtimmten Zeit unterbleiben müſſen; aber die Ver„ bindlichkeit zu Gelübden, welche in der Stille abgelegt wor„ den ſind, wird dem eifervollen Ordenskandidaten nicht gerin„ ger ſcheinen, und die Wirkung des durch Widerſtand nur deſto „ mehr angeflammten Vorſatzes nicht weniger gewiß ſeyn.“

und wenn sie dann ausbricht, ist es oft schon zum Löschen zu spät. — Ich bedaure den rechschaffenen Priester, den die Natur mit Männerkraft und einem zärlichen, der Liebe empfänglichen Herzen begabt, wenn er, nicht wegen den Trieb zur Liebe,

---

„ Ich will aber nicht behaupten, daß das gewöhnliche Alter von „ vierundzwanzig Jahren, welches man von jenen fordert, die „ sich dem Priesterstand widmen, unzulänglich sey, ein reifers „ Urtheil von dem innern Verhältniß der Seelenkräfte gegen „ bevorstehende Kriege natürlicher Triebe zu fällen; allein ich „ zittere dennoch als Arzt für den Vollblütigen mit sehr empfindlichen Nerven, indem ich fürchte, daß die Flüchtigkeit seines „ Temperaments, manchmal das wichtigste Antheil an seinen guten sowohl als zweydeutigen Entschließungen habe, und ich „ gestehe, daß ich dergleichen Naturen oft weniger Gleichgiltigkeit in jenem Alter zutraue, als die Entscheidung einer Frage zu erheischen scheinet, welche das Schicksal des ganzen übrigen Lebens beynahe unwiederruflich zu bestimmen hat. “

„ Wenn sich daher von solchen Naturen, die vielleicht dem größten „ Theile junger Menschen beyderley Geschlechtes eigen sind, aller gewöhnlichen Vorstellungen ungeachtet, die man denjenigen „ zu machen pflegt, welche in die Dienste der Kirche zu treten, „ sich anerbiethen, — gar wohl eine Uibereilung, ein Fehler des „ nicht sehr gemeinen Selbstkenntnisses, eine gänzliche Unerfahrenheit mit den Wirkungen der Zeit und übriger in der Welt „ aufstossender Gegenstände auf das menschliche Herz und Denkungsart gar vielfältig befürchten läßt; — wenn aus solchem „ Mangel die Wahl eines Standes mit dessen ersten Regel nicht „ selten einen immerwährenden Streit voraussehen macht, wobey die Gesundheit, — oder das Gelübd die größte Gefahr

„ aus=

Liebe, sondern wegen des irrig angewendeten Triebes ex voto verunglücket wird.

§. 30.

Dem Manne, dessen Geschäft es ist, sein Vaterland mit den Waffen in der Hand zu vertheidigen, — den Feind in entfernten Gegenden aufzusuchen, — und sein Leben der Gefahr stets preis zu geben, diesem muß es allerdings beschwerlich seyn, eine eigene Familie zu haben, und Weib und Kinder mit sich von Ort zu Ort herumzuschleppen, oder Jahre lang von den Seinigen entfernt zu leben.

Heut zu Tage aber, wo man die Rechte der Menschheit doch mehr zu respektiren anfängt; wo man sein Recht lieber durch die Vernunft erweiset, als durch die Menge seiner Soldknechte erweisen läßt; wo man lieber Dinte als Blut verspri-

---

„ auszustehen haben werden; so überlasse ich der Uiberlegung und „ Einsicht der geistlichen Obrigkeit die Schwierigkeiten eines längern Verschubs der Gelübde zu beurtheilen, und mit den Vortheilen zu vergleichen, welche hiedurch einer Klasse von Menschen zuwachsen würden, bey denen die Voraussehung so mancher physischen Wirkung den Ausgang moralischer Entschliessungen sehr zweydeutig scheinen lassen kann.“

Frank med. Polis, I. Th. S. 165. u. f. f.

spritzet; wo die Kriege seltsamer zu werden scheinen und der Soldat vielmehr zur Bedeckung der Grenzen, zur Bewahrung unsicherer Oerter, und zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit verwendet wird; könnte man dem Soldatenstande die Erlaubniß zum Heurathen minder erschweren.

Da das Soldatenweib ohnehin durch ihre Arbeit sich und ihre Kinder ernähret, so kann nicht das Besorgniß entstehen, wer nach dem Tode des Mannes die Wittwe und die Kinder zu unterhalten hätte, und von was sie leben sollten.

§. 31.

Knaben oder Mädchen Verschneiderey (Castratio) ist als eine unerlaubte, schädliche und schändliche Handlung anzusehen, und nie zu gestatten.

In Italien und vorzüglich in Rom werden zwar alle Jahre mehrere Knaben verschnitten, um in der Kirche und auf der Schaubühne zu singen; in Deutschland aber ist diese Mode noch nicht eingerissen, und außer dem Schweinschneider, der seine zu sehr verliebte Tochter kastrirte und einigen wenigen andern, sind in Deutschland keine Verschneidungen bekannt.

Daß

Daß jedoch der Verboth der Kastrazion sich nicht bis auf die Chirurgie erstrecken könne, versteht sich von selbst, als welche in manchem Falle durch die Entfernung eines Theiles die Erhaltung des ganzen bewerkstelligen muß.

§. 32.

Es wäre auch darauf zu sehen, daß die Eltern ihre Gewalt über ihre grössern oder schon mannbaren Kindern sowohl in Rücksicht des Heurathens nicht mißbrauchen, als auch jene nicht zum Klosterleben zwingen dürften, welche weder Willen noch Anlage dazu haben.

Ich sage nicht, daß die Obrigkeit den Eltern die gegründeten Rechte über ihre Kinder schmälern, den ungehorsamen Sohn und die ausgeartete Tochter in Schutz nehmen, oder billigen soll, wenn der Sohn eines rechtschaffenen Vaters die nächste, beste Metze zum Weibe nimmt, sich, Eltern und Familie beschimpft; oder wenn das fünfzehnjährige Mädchen, trotz aller Vorstellung der Eltern, sich einen süssen Stutzer zum Manne wünscht, von dessen lockerer Lebensart, verdorbenen Sitten, oder andern üblen Eigenschaften man von dem nachkommenden Elend, Armuth und Unglück zum vorhinein versichert seyn kann. —

Nur

Nur so viel wollte ich sagen, daß die Polizey oder andere vorgesetzte Obrigkeit der aus Eigensinn, Habsucht, Stolz oder Dummheit mißbrauchten Gewalt der Eltern über mannbare, rechtschaffene Kinder in billigen Sachen sowohl bey Erwählung eines Standes, als bey Erwählung eines Ehegatten Einhalt thun sollte.

§. 33.

Mancher reicher Bürger will seine Tochter Niemanden andern, als einem Manne von Adel, oder von grössern Ansehen zur Ehe geben, es mag nun selber ein Verschwender, Dummkopf, Geck, oder Schurke seyn: — Der gnädige Herr Gemahl hasset dann seine bürgerliche Gemahlinn, die er, hätte er nicht ihr Geld nothwendig gehabt nie anzusehen gewürdiget hätte; — die metamorphosirte Dame hasset ihren Mann, weil er sie nicht liebet, weil sie seine niederträchtige Absicht bey der Heurath erfahren, oder weil sie wegen der gezwungenen Heurath mit ihm auf ihren vorigen, würdigern Geliebten Verzicht thun mußte, durch den sie, und der durch sie glücklich geworden wäre. Der bürgerliche Schwiegervater selbst wird von den hoch oder wohlgebohrnen Schwiegersohne verachtet; es entstehen Mißheligkeiten, Unordnungen, Gehässigkeiten, Schmähungen in

bey-

beiderseitigen Familien, — und Schande, Verachtung, Unglück und zu späte Reue ist das Loos des aus Eigensinn oder Stolz mißbrauchten väterlichen Ansehens.

Warum sollte ein reicher Vater nicht angehalten werden können, seine Tochter einen geliebten, hoffnungsvollen, würdigen aber ärmern Jüngling, oder seinen Sohn ein rechtschaffenes, tugendhaftes, armes Mädchen, das er ihrer guten Eigenschaften wegen liebet, wenn keine gegründeten Hindernisse im Wege stehen, heurathen zu lassen, wodurch das Glück und die Liebe seiner Kinder gegeneinander und gegen ihn befestiget würde? — Der bucklichte Vater wird schwerlich das Kleid für seinen gerade gewachsenen Sohn an seinem verdrehten Körper anmessen lassen, der Sohn aber sollte sich bequemen jene Zeitlebens als Gattinn zu behalten und zu lieben, die er entweder aus gegründeten Ursachen sogar hasset, oder wenigstens nicht lieben kann, weil er ein anderes Mädchen mehr liebte, die rechtschaffener, tugendhafter, schöner gewesen und nur den einzigen Fehler hatte, daß sie arm gewesen, oder dem mit Gelbsucht behafteten Vater zu wenig weiß geschienen hat.

§. 34.

Es könnte also, ohne den Rechten der Eltern zu nahe zu tretten, den mannbaren Kindern, welche von ihren Eltern aus Eigensinn oder aus Mangel der Einsicht zum Klosterleben, oder zu einer Heurath mit einem aus wahren Gründen verhaßten Gegenstande gezwungen werden, erlaubet seyn, bey der vorgesetzten Behörde die Anzeige mit beygefügten Gründen und schuldiger Ehrerbietigkeit zu machen und um Untersuchung und Unterstützung zu bitten. — Die Obrigkeit hätte dann die Sache untersuchen zu lassen, und nach wahr befundener Anzeige, die Eltern durch vernünftige Vorstellungen eines bessern zu belehren, oder wenn dieß nichts fruchtete, die Einwilliguug durch politische Zwangmittel zu betreiben, und im Falle, daß die Eltern jede Einwilligung versagten, die Einwilligung für sich zu ertheilen und die Kinder gegen Zwang und Gewalt in Schutz zu nehmen.

In Frankreich darf jedes mannbare Mädchen jedem honeten Manne, der ihr seine Hand anbietet, das Jawort geben: sind die Eltern aus Eigensinn entgegen, so machet sie mit schuldiger Ehrerbietigkeit eine dreymalige Aufforderung, und hat dann das Recht ihn zu heurathen.

Die

Die Schaubühne könnte hier auch vieles beytragen; wenn die von eigensinnigen Eltern über ihre mannbare Kinder mißbrauchte Gewalt samt den hieraus entstehenden schlimmen Folgen mit lebhaften Farben geschildert würden.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

Uneheliche Schwängerung, Konkubinat und Winkelhurerey.

§. 1.

Beyschlaff, ohne vorhergegangene gesetzmässige Verbindung, aus blos natürlicher Liebe, ist Konkubinat.

Beyschlaff, ohne vorhergegangene gesetzmäßige Verbindung, zur blossen Befriedigung viehischer Triebe, ist Hurerey.

Diese findet dazumal statt, wenn eine liederliche, feile Dirne zur Sättigung thierischer Triebe jedem zu Diensten steht: jener aber, wenn ein ehrliches Mädchen in einer schwachen Stunde ihrem Geliebten in die Arme sinkt. Zwey Dinge, die, so sehr sie auch beyde gesetzwidrig sind, doch wohl unterschieden zu werden verdienen.

§. 3.

§. 2.

Unehliche Schwängerung hat gewöhnlich die schrecklichsten Folgen; schwerlich wird man auch eine heftigere und schrecklichere Leidenschaft finden, als die, wenn ein ehrliches Mädchen zum erstenmal empfindet, daß sie schwanger ist: Angst, Unruh, Schmerz, Raserey und Verzweiflung bemächtigen sich ihrer, und man wird wenige finden, die nicht gleich Rasenden alles versuchet hätten, um sich wieder von der verhaßten Bürde frey zu machen.

Das zärtlichste Mädchen wird grausam gegen sich und ihr Kind, sie wüthet mit eigenen Händen in ihren Eingeweiden, — verachtet Schmerz und Gefahr, — gebrauchet die gefährlichsten und giftige Arzneyen, — und versuchet alles, von dem sie hört oder glaubet, daß es sie von der verhaßten Bürde befreyen könne; uneingedenk oder gleichgiltig, daß sie hiedurch Kinds- und Selbstmörderinn zugleich werden könne, oder daß die Zernichtung des in Werden begriffenen Kindes nur mit der größten Gefahr, mit den empfindlichsten Schmerzen und Gefahr der Aufopferung eigener Gesundheit von ihr erkaufet werden müsse, und daß solche Unternehmungen gefährliche Blutstürze, Entzündungen, Abzehrun-

gen, die schmerzlichsten, langwierigsten Krankheiten und selbst den Tod nach sich ziehen können. Hat aber das geschwängerte Mädchen wirklich das zweydeutige Glück, ihren Endzweck zu erreichen, ihr Kind abzutreiben, zu zernichten und zu ermorden, dann folgen gewöhnlich gleich schaudervolle Zufälle: Gewissensunruhen, Entkräftungen, Blutstürze, Abzehrungen, Suchten, verschiedene gefährliche Krankheiten, oft Verzweiflung und der eigene Tod. —

Ist die uneheliche Schwangere arm, so wird sie oft in die mißlichsten Umstände versetzt; die, welche oft kaum so viel sich verdienen konnte, um sich selbst zu ernähren, hat nun die hindernde Beschwerde der Schwangerschaft auszustehen, und sollte in diesem kritischen Zeitpunkte ihren Fleiß in Arbeiten verdoppeln, um sich und ihrem Kinde Nahrung zu verschaffen: Gemüthsunruh und überspannte Arbeiten werden die Beschwerden der Schwangerschaft vergrössern, und selbst der Anblick des Kindes bey der Geburt, der im Ehestand die Geburtsschmerzen der Mutter vergessen macht, verdoppelt das Uibel bey jenen, die der Anblick des Kindes auf ihr nachfolgendes Schicksal, auf Dienstlosigkeit, auf Mangel an Verdienst und auf gröffere Armuth erinnert. —

Hat die unehelich Geschwängerte noch Eltern, Geschwistert und Befreunde, die sie des nicht mehr abänderlichen Fehltrits wegen hassen, verfolgen oder verstossen, dann kommt noch eine neue Quelle des Unglücks dazu: die Unglückliche muß aus dem Schooße ihrer Familie verstossen herumirren, ungewiß, wer sich ihrer erbarmen, sie aufnehmen und unterstützen wird. — Ist überdieß auch ihr Geliebter niederträchtig genug sie ohne Hilf und Unterstützung zu verlassen, oder sie und sein Kind zu verläugnen, dann werden Elend, Kummer, Gemüthsunruh, Schaam, Haß gegen den Verführer ihr Elend verschlimmern, und vielleicht Krankheit und Verzweiflung ihrem Leben ein Ende machen.

Manches vorher rechtschaffenes Mädchen wird auch durch eine uneheliche Schwängerung zur öffentlichen Metze, die in dem sättigenden Schaum der Befriedigung viehischer Triebe schwerlich je mehr das überirdische Gefühl einer wahren Liebe wird geniessen können; — sie wird jedem Verruchten, jedem Schwärmer, jedem Lasterhaften, Gecken und Stutzer als Schlachtopfer 'preis gegeben; — das Uibel der venerischen Seuche ist unvermeidlich, — und langwierige, schmerzvolle Krankheiten werden ihr die Tage ihres Lebens

verkürzen oder vergällen und sie für stets unglücklich machen.

§. 3.

Hurerey ist schädlich und alla grosso getrieben ist sie für den Staat als eine schleichende Pest zu betrachten. Sie entvölkert den Staat, verschlimmert die Menschenrace, untergräbt das physische und moralische Wohl, und ist als die größte Gehilfinn zur Schwelgerey, Verschwendung, Armuth, Krankheiten, zu schlechtern Leben und häufigen Tod zu betrachten.

Der in Hurerey begriffene Mann oder Jüngling wird durch die verführerischen Künste der buhlerischen Dirnen und durch die stets abwechselnden Gegenstände bey der Menge der Huren zum öfteren Beyschlaff angereizet; der zu oft gepflogene Beyschlaff aber verursachet Schwäche, Entkräftung, Abzehrung, frühes Unvermögen, und langwierige, siechе Krankheiten; er machet auch untauglich zu den Geschäften, und erzeuget noch andere physische und moralische Uibel.

Die öffentliche Metze schadet auch sich und dem Staate: diesem, da sie brauchbare, nützliche Glieder verführet, — keine, oder nur schwa-

che,

che, ungesunde Kinder erzeuget, — oft die Ruhe und das Wohl ganzer Familien stöhret, — oder Krankheiten verbreitet, die auch der ehlichen Gattin und den ehlichen Kindern nicht selten unverschuldet beygebracht werden: — — Sich selbst aber, ihrer Gesundheit, ihrem Leben und ihrem zukünftigen Glücke schadet die Hure dadurch, daß sie durch den zu often Beyschlaff und dessen Nebenumstände sich schwächet, — durch schädliche, fruchtlos oder nicht fruchtlos angewendete Abortivmittel ihre Gesundheit untergrabt, — jedem Lasterhaften und Schwelger zum Opfer, jedem Rechtschaffenen aber zur Verachtung preis gegeben wird.

Uiberdieß sind auch die Huren, so wie die mit ihnen in Hurerey begriffenen Jünglinge und Männer den vielfältigen schröcklichen Uibeln der venerischen Seuche mit moralischer Gewißheit ausgesetzt, von der sie die langwierigsten, häslichsten und schmerzlichsten Krankheiten über lang oder kurz zu erwarten haben, die entweder einen frühern Tod, oder ein elendes, schmerzvolles Leben, einen siechen, verkrüppelten, verstimmelten Körper nebst Armuth und Verachtung gewöhnlich nach sich ziehen: — Auch werden die venerischen Krankheiten durch solche wieder an andere mittels

des Beyschlaffs, mittels der Kleidungsstücke oder mittels andere Wege wieder forgepflanzet werden.

Auch die in Hurerey erzeigten Kinder sind dem Staate Bürde: Ein der Hurerey ergebener, von Hurerey geschwächter, oder mit Lustseuche behafteter Mann wird keinen guten Saamen haben; im Falle aber, daß auch er der gesündeste Mann wäre, so ist doch schon die Metze mit der Lustseuche angestecket, oder, wenn sie es noch nicht ist, so wird sie es durch den Beyschlaff mit andern zuverläßig bald werden. — Der mit venerischer Schärfe vermischte Saamen kann kein gesundes Kind hervorbringen, und das von gesundesten Saamen erzeugte Kind, das in dem Leibe seiner Mutter venerisches Gift mit dem Blute zur Nahrung bekömmt, kann kaum, wo je, wahrhaft gesund seyn. Hiezu kömmt noch, daß die meisten Huren jede Schwängerung zu vermeiden suchen, und wenn sie geschwängert, verschiedene schädliche Mittel anwenden, um die Leibesfrucht in ihren Eingeweiden zu ermorden; — man wird wenige Huren finden, die nicht, wenn sie sich schwanger spühren, Abortivmittel anwendeten: Glückt es ihnen nun auch wirklich nicht, das Kind abzutreiben, so wird doch das Kind durch die Anwendung dieser gewaltthätig wirkenden Mittel schwach, kränkelnd und elend werden.

Auffer

Auſſer den jetzt geſagten Urſachen ſind noch hundert andere, die dem Kinde der Hure ſchädlich werden müſſen: der Beyſchlaff bis zur Entbindung, — der häufige Beyſchlaff, — die Schwelgerey, — das unordentliche Leben, — die ſtarken Leidenſchaften, — der heftige Tanz, — das Zuſammenſchnürren des Bauchs zur Verhehlung der Schwangerſchaft, u. ſ. w. Man darf alſo im allgemeinen mit Gewißheit angeben, daß die in Hurerey erzeugten Kinder ſchwach, kränkelnd und elend ſind, daß ſie gewöhnlich mit veneriſcher Schärfe angeſteckt, und ein kurzes oder elendes Leben zu erwarten hätten. Selbſt auch die veneriſche Seuche wird durch dieſe Kinder wieder mehr ausgebreitet; die Amme, an der ein ſolches Kind ſäuget, die andern Kinder, bey denen es liegt, oder mit denen es gemeinſchäftliche Kleidung, Wäſche oder Geſchiere hat, oder mit denen es gemeinſchäftlich umgehet, ſind in Gefahr mit der veneriſchen Seuche durch ſelbes angeſteckt zu werden.

§. 4.

Man mache ja nicht die Einwendung, daß manches uneheliche Kind geſünder, ſtärker und ſchöner, als ein in wirklicher Ehe erzeugtes, ſeye. — Die Rede iſt hier nicht ſo viel von den

un-

unehelich etzeugten, als von den in Hurerey erzeugten Kindern; und zwischen dem unehelich erzeugen, und dem in Hurerey erzeugen wird man doch einen Unterschied zulassen, ohngeachtet beyde hierin übereinkommen, daß der Zeugung keine gesetzmäßige Verbindung vorausgegangen, und die Schwängerung und Fortpflanzung der Race sich gleichsam nur zufällig zugetragen hat. Jenes heißt mit Uibergehung billiger, bürgerlicher Gesetze auf blos natürliche Art der Liebe praktisch pflegen; dieses aber auf eine gesetz und naturwidrige Art aus blos viehischem Triebe der Wollust frohnen. — Es ist wahr, daß ein gesunder, schöner, starker Jüngling, wenn er im vollen Feuer der Liebe seiner gesunden, von Liebe brünstigen Doris in die Arme sinkt, ein Kind erzeugen könnte, das weit schöner, gesünder und stärker, als das stupide Produkt, das von einem kränklichten, laulichten Paar im Ehebette halbträumend ex officio ist verfertiget worden.

Aber auch bey der unehlichen Zeugung sind gesunde und starke Kinder sehr seltsam, da das ehrliche, geschwängerte Mädchen wegen Besorgniß, Unruh, Schande, Leidenschaft, Kummer oder Armuth ihre eigene Gesundheit schwächet, oder Abortivmittel anwendet, die, wenn sie auch den Fötus nicht tödten, doch desselben Gesund-

heit

heit beträchtig schaden, oder da das schwangere Mädchen durch Zusammenschnürrung des Bauchs, durch Verhehlung der Schwangerschaft dem Kinde Schaden zufüget. Man erkundige sich nur in den Findelhäusern, und man wird mit Erstaunen hören, wie viele derley Kinder schwach, krank und elend sind, und wie unglaublich groß die Anzahl derjenigen, die jährlich sterben.

§. 5

Da nun Konkubinat und Winkelhurerey so viele schädliche Folgen nach sich ziehen, so wäre zu wünschen, daß man ein Mittel ausfindig machen könnte, mittels dessen sie aus der menschlichen Gesellschaft vertrieben würden. Leider aber wird dieß stets nur ein frommer Wunsch bleiben. — Der Trieb zum Beyschlaff ist zu heftig und allgemein; — Vernunft und Wille werden ohnmächtig, wenn die ungestimmen Naturstriebe auf ihre Sättigung dringen, — und die Gesetze der bürgerlichen Gesellschaft verlieren ihre Macht wenigstens in diesem Augenblicke, wo sie mit den Naturstrieben in Kollision gerathen; man setze die schärfesten Straffen, lebenslängliche Gefängnisse, selbst Todesstraff auf den unehlichen Beyschlaff, und er wird von darum doch nicht unterbleiben; — man wird nur vorsichtiger und geheimer zu Wer-

ke gehen, und, wie Frank sagt, die Fenster verhängen, wenn es etwa im Zimmer zu helle ist. — Dem Triebe zum Beyschlaff sind keine Gesetze ganz Einhalt zu thun fähig, und selbst ein zu scharfer Verboth könnte in manchem Falle noch zur Anreizung dienen, da man oft dieses um desto hitziger und desto geheimer suchet, was am meisten verbothen ist. Gesetzt auch, daß durch die schärfesten Gesetze und abschrekende Straffen der unehliche Beyschlaff zum Theil verminderet würde, so würden sie gewiß daß **Abtreiben** und den **Kindermord** noch mehr vermehren. — Glück genug, wenn man Konkubinat und Winkelhurerey durch politische Gesetze und Verfügungen vermindern, und in weniger schädliche Schranken setzen, und dessen schlimmsten Folgen, dem **Kindermord**, dem **Abortiren** und der **Verbreitung der venerischen Seuche** nach Möglichkeit Einhalt thun kann.

§. 6

Der Konkubinat und die Winkelhurerey könnten merklich verminderet werden durch gute Erziehung und vernünftige Grundsätze. — So wenig zwar Vernunft und Erziehung den Trieb zur Liebe vertilgen können, so werden sie doch der Ausartung und übeln Anwendung dieses Triebes

großen Einhalt thun. Vernünftigen und mannbaren Kindern könnten auch die Eltern auf vernünftige Weise die schlimmen Folgen des Konkubinats und der Winkelhurerey vorstellen, wodurch dann auch viele dadurch abgehalten würden. Wenn die unerfahrnen und unwissenden Jünglinge oder Mädchen, den heftigen, wohllüstigen Trieb zum Beyschlaff spüren, so ist es kein Wunder, wenn sie diesen Trieb bey erster Gelegenheit zu befriedigen suchen, da sie einerseits das ungestimme Gefühl dazu aneifert, andererseits aber die nachkommenden traurigen Folgen ihnen unbekannt sind, die dem anreitzenden Triebe hätten das Gleichgewicht halten, oder sie zurecht weisen können.

Religion könnte dazu auch sehr vieles beytragen, wenn statt diesen, daß von den Versuchungen des Fleisches und den Nachstellungen des Teufels so viel komisches, mystisches und unverständliches gesaget wird, jene Uibel lebhaft und verständig mit Anstand geschilderet würden, welche auf die Uibertretung göttlicher und billiger menschlichen Gesetze zu folgen pflegen.

Verführerische, schlechte, unflätige Bücher und Gemählde wären auch auszurotten, oder vorsichtig zu bewahren, als wodurch auch oft Anlaß-

laß gegeben wird, sich verführen zu lassen, oder andere zu verführen. Im Gegentheile könnten gute, lehrreiche Bücher, die Gegengift wider unehlichen Beyschlaff mit sich führen, sie mögen Rommane, Erzählungen, Gedichte, oder wie immer heißen, ingleichen auch gute Schauspiele sehr vieles nützen, wenn darin die übeln Folgen des unehlichen Beyschlaffes lebhaft und anständig dem Auge dargestellet würden.

§. 7

Es würde auch zum Abnahm des unehelichen Beyschlaffs vieles beytragen, wenn der Ehestand mehr anziehend gemacht würde, und zu junge Leute nicht zu genau mit einander umgehen dörften, auch ihnen die Gelegenheit zur widergesetzlichen Anwendung des Naturstrieb, so viel möglich benommen würde. Hauptsächlich aber wäre zu wünschen, daß ein besserer Ton in Gesellschaften eingeführet werde, und daß das unflättige Reden vermieden, und der geschehene unehliche Beyschlaff wenigsten so, wie die Uibertretung eines andern bürgerlichen Gesetzes, oder wie jede andere verbotene Handlung auf Seiten des männlichen Geschlechtes mit Schande gebrandmarkt und verheimlichet werden müßte. Es zeiget von einem großen Sittenverderbniß, wenn auch in

Häu-

Häusern von besseren Range Handlungen frey und ohne Erröthen von selbst gesagt und erzählet werden, die, wenn sie einmal geschehen sind, zwar Niemand mehr ungeschehen machen kann, doch aber wie Diebstahl, Betrug und andere Vergehen sollten verheimlichet werden. Was kann man wohl von einem Menschen erwarten, der so dumm und unverschämmt ist, daß er seine Uibertretung göttlicher und menschlicher Gesetze frey und ungefragt von selbst öffentlich erzählet, und von sich selbst bekennet, daß er einfältig genug war, sich von einer feilen Dirne verführen zu lassen, — oder daß er boshaft und niederträchtig genug gewesen, ein ehrliches Mädchen verführet zu haben, — oder daß er sich mit einer Schweine seines gleichen im Kothe gewälzet habe? — — Die mit Krätze behafteten bedecken sorgfältig ihre Hände um ihre Krankheit zu verbergen (an der sie doch selten selbst Schuld haben) und um andern keinen Eckel zu machen; mancher verruchte Geck oder Stutzer aber ist unverschämt und dumm genug, mit seinen Franzosen zu prahlen, und selbe sogar zu erdichten, im Falle, daß er sich unglücklicher Weise wohl befindet.

§. 8.

Jünglinge und Männer, die ein ehrliches Mädchen verführet und geschwängert haben, sollten zwar nicht durch entehrende Straffen gezüchtigt, doch aber angehalten werden, für das Mädchen (wenn sie arm ist) und für ihr Kind so lange zu sorgen, so lang sie ihrer Hilf benöthigt sind. — Dadurch würden mehrere Jünglinge und Männer abgehalten, die Unschuld zu verführen, und viele geschwängerte Mädchen würden auch vom Gebrauche der Abortirmittel und vom Kindesmord abgehalten; sollte aber der Jüngling oder Mann selbst arm seyn, und seine Armuth erwiesen haben, dann hätte sich der Staat, die Ortsherrschaft, das Gebähr und Findelhaus zu erbarmen, oder es wäre aus der Armenkasse, oder aus einer andern für die Armen bestimmten Aushilfskasse dem Mädchen auf einige Zeit ein Beytrag zu ertheilen. Eine öffentliche Hure aber hätte auf eine Entschädigung, auf eine Unterstützung von Seite des Mannes oder Jünglings, auch selbst auf eine Aushilfe aus irgend einem mitleidigen Fonde weit weniger Anspruch zu machen: Die öffentliche Metze kann schwerlich erweisen, wer Vater zu ihrem Kinde gewesen, und da Hurerey ihr Handwerk ist, so hätte sie selbst für die Unterbringung ihrer verdäch-

dächtigen Waare zu sorgen; einzig ihrem Kinde zu Liebe (das ohne seinen Willen mit ins Spiel gekommen) könnte ihr der Zutrit in das Gebähr und Findelhaus gestattet werden, damit sie desto weniger Ursach hätte, ihr Kind abzutreiben, auszusetzen oder umzubringen.

§. 9

Ehrliche Weibspersonen sollten einer Schwängerung wegen nicht entehret werden. — Ohngeachtet unehliche Schwangerschaft eine vollbrachte Übertretung eines bürgerlichen Gesetzes voraussetzt, so muß man doch, da der schon einmal geschehene unehliche Beyschlaff nicht mehr ungeschehen gemacht werden kann, um nicht das Übel noch größer zu machen, Schonung und Nachsicht gegen die schon wirklich Geschwängerten gebrauchen, auch jede öffentliche Beschimpfung und Entehrung zu vermeiden suchen. Schande, Strafe und Entehrung werden das liebesbrünstige Mädchen schwerlich vom Beyschlaffe abhalten; — sie ist zur Zeit der Liebe in einen Himmel versetzt, in welchem man auf die Gesetze unserer bürgerlichen Verfassung keine Rücksicht nimmt, sobald sie aber aus ihrer Entzückung erwachet und sich schwanger spürt, dann bestürmen sie die zu erwartende Schand und Entehrung, und dann

wird sie, um diesen auszuweichen, alles anwenden; wodurch die Schwängerung verheelet und zernichtet werden kann; sie wird ihren Leib zusammenschnüren, schädliche und Gefährliche Abortivmittel gebrauchen, oder ihr Kind nach der Geburt auf die Seite schaffen, damit es der Welt unbekannt bleibe, daß sie unehlich schwanger gegangen. Es sollte daher auch, um der Ehre des ehrlichen, verunglückten Mädchens zu schonen, die Schwängerung sogar geheim gehalten, und Niemanden außer jenen entdecket werden, die hievon nothwendig zu wissen haben. Eine Weibsperson, deren Ehre einmal öffentlich gebrandmarkt ist, wird leicht in eine öffentliche Metze ausarten, so bald es so weit gekommen ist, daß ihr Schand und Ehre gleichgiltig sind.

Da durch Koketerie, Luxus, oder auch durch Armuth und Mangel eines honnetten Verdienstes schon manches im übrigen ehrliches Mädchen zur Hure ausgeartet ist, so wäre diesen Uibeln auch nach Möglichkeit vorzubeugen.

§. 10

Die Hurerey und derselben schlimme Folgen könnten größtentheils vermindert werden, wenn

durch

durch ernstgemessene Vorkehrungen, scharfe Untersuchungen und wirkliche Straffen die Huren und Hurennester aufgesucht, abgestraft und dadurch für fernerhin grösstentheils abgeschrecket würden. — Da derley Gesindl sich meistentheils in öffentlichen Bierschanken, in Wein, Brandwein, Meth, Koffee und Spielhäusern aufhält, so könnte man diese Nester ohne sonderliche Mühe entdecken und aufheben. Jene Huren aber, die sich in andern Privathäusern befinden, würden auch ohne viele Mühe ausgeforschet werden können, da sie, um sich Kunden zu verschaffen, ihren Wohnort nicht leicht so geheim halten können: Kellner, Friseur und dergleichen lockere Pursche könnten als Spürhunde gebrauchet werden, um selbe auszuwittern. Die Hurenwirthe aber, die Kupler beyderley Geschlechtes, die Kundschaftsträger und Zubringer wären auch auf das sorgfältigste von der Polizey auszuspähen, und durch ernstgemässene Verfügungen, durch wirkliche, und nach Umständen der Sache auch durch öffentliche, entehrende, empfindliche Strafen von diesem Handwerk abzuschrecken.

§. 11.

Die venerische Seuche, die so unglaublich viel Uibel in der bürgerlichen Gesellschaft anrich-

tet, und die dem Staate jährlich mehrere tausend brauchbare Bürger raubet, oder verkrüppelt, siech und untauglich macht, könnte, wo nicht ganz ausgerottet, doch sehr und größtentheils vermindert werden, wenn

Erstens die große Anzahl der Huren vermindert würde, als welche die allgemeinsten Großhändlerinnen mit Franzosen sind;

Zweytens wenn jenen, welche mit venerischer Seuche behaftet sind, sich hievon heilen zu lassen, befohlen würde; den Barbiergesellen aber, den Apothekersubjekten, Empyrikern und dergleichen, auf das schärfeste verbothen würde, einen Venerischen zur Behandlung anzunehmen, als welche immer solche Kranke in geheim zu behandeln pflegen, welchen sie durch Paliativmittel, durch zurücktreibende und adstringirende Arzneyen, durch Bleymittel, durch unschicklich angewendete Merkurialpräparate u. d. gl. das venerische Gift entweder nur auf einige Zeit verborgen machen, oder es auf edlere Theile zurücktreiben, die Krankheit nur verschlimmern, und oft noch größeren Schaden anrichten;

Drittens Damit die mit venerischer Krankheit Behafteten bey Ertappung nicht den Einwurf machen könnten, daß sie ihrer Armuth wegen sich nicht konnten heilen lassen, so wären die wahrhaft Armen in das Spital aufzunehmen, oder außer demselben unentgeltlich zu behandeln;

Viertens Könnten jene, von denen es öffentlich bekannt ist, daß sie aus eigenem Verschulden mit der Lustseuche behaftet, und auch zu saumselig sind, um sich hievon heilen zu lassen, auch andere wieder hiemit angestecket haben, mit Schande gebrandmarkt, und diffamiret werden. Es versteht sich aber, daß der praktische Arzt und Wundarzt von dieser Diffamirung keinen Gebrauch zu machen hätten, und solche Kranke wie andere **ehrliche** Kranke betrachten und mit **geziemender** Verschwiegenheit heilen **müßten**;

Fünftens Wären jene, die mit unheilbarer Lustseuche, mit unheilbaren, stinkenden, häßlichen Geschwüren, scheuslichen Aussehen, sichtbaren Verstimmlung, mit Abgang der Nase, der Kinlade u. d. gl. behaftet sind, von dem Umgange mit an-

dern Menschen abzuhalten, in öffentlichen Oertern nicht zu gedulden, oder (die Armen) zur noch größern Sicherheit in einem Siechenhause aufzubewahren, damit Eckel, Ansteckung, und andere Uibel vermieden würden;

Sechstens Könnten jene auch wirklich bestrafet werden, von welchen erwiesen wird, daß sie mittels des Beyschlafes Jemanden verunreiniget hätten;

Siebentens Wäre in dem nothwendigen Umgange mit Venerischen, und auch im Gebrauche ihrer Betten, Kleider, Geschiere u. d. gl. alle mögliche Vorsicht anzuwenden, oder (noch besser) selbe gar nicht zu gebrauchen.

Da man wider die Pest, wider epidemische und kontagiöse Krankheiten die vielfältigsten Vorkehrungen trift, so wäre es eben so nothwendig wider die venerische Seuche derley Vorkehrungen zu gebrauchen, desto mehr, da andere Seuchen nur auf einige Zeit herrschen, diese aber unausgesetzt fortherrscht, jährlich viele tausende Menschen dahinraft, noch mehrere verkrüppelt, siech, kränklicht, und untauglich macht; wodurch

die

die Menschenrace überhaupt an ihrem physischen, auch an ihrem moralischen Wohl stets mehr verschlimmert, Krankheiten, Schwäche und widernatürlicher Tod desto mehr befördert werden.

§. 12.

Da sich nun die Sache schon, leider! so verhält, daß keine Gesetze den Trieb zum Beyschlaff ganz unterdrücken können, — jeder aber auch bey allen Begünstigungen des Ehestandes nicht wird heurathen können, — da widernatürliche Saamenentleerung durch Poluzion und Onanie der Gesundheit schädlich, — da der Konkubinat oft die Ruhe, Wohl und Glück ganzer Familien störet, — da Winkelhurerey gerade der Weg ist, auf dem man den Franzosen entgegen marschirt; — so folget, daß diesen vielfältigen Uebeln durch ein kleineres Uibel, nämlich durch die Errichtung eines ordentlichen und zweckmäßigen Bordelhauses noch am füglichsten könne abgeholfen werden.

§. 13.

Das Bordelhaus hätte unmittelbar unter der obrigkeitlichen Aufsicht, oder unter der Aufsicht der Polizey zu stehen, und wäre an keinen Privaten weder als Eigenthum, weder in Verpach-

tung zu überlassen, damit nicht die Absicht des Bordelhauses verfehlet, und der Eigenthümer oder Bestandinhaber aus Eigennutz und Habsucht, durch schändliche, verführerische Künste, durch gelegte Fallstricke, durch Anlockungen u. d. gl. sich mehrere Kunden zuziehen und selbst zu Verführungen und Ausartungen Anlaß geben könnte.

Einige ältere Personen wären als Aufseher und Mütter aufzustellen, welche über die Sittlichkeit, Aufführung, Verhalten, Reinlichkeit, Ordnung und Oekonomie zu wachen hätten; es wären keine Schwelgereyen, keine Ausgelassenheit, Diebstähle noch andere Laster und Schandthaten zu gestatten; es wären auch Betrügerey, Ränke, Hader, Eifersucht zu verhindern, und Ruhe und Eintracht unter den Schwestern zu erhalten.

Die Lustmädchen, die in dieses Haus aufgenommen zu werden wünschten, müßten rein, gesund, und nicht unter zwanzig, nicht viel über fünfunddreyßig Jahre alt seyn. — Liederliche, ungesunde, ausgelassene, schlechte Dirnen wären gar nicht aufzunehmen, oder, wenn sie schon aufgenommen wären, zu bessern, oder zu entlassen. Es wären auch diese Mädchen mit einer geziemenden Handarbeit zu beschäftigen, und Müs-

sig-

figgang und Sittenverderbniß nach Möglichkeit abzuwenden.

Uiberdieß wäre auch ein Wundarzt (der zugleich Geburtshelfer zu seyn hätte) in dem Bordel anzustellen, welchem die Zeichen und der Verlauf der venerischen Ansteckung wohl bekannt seyn müßten; — dieser hätte von Zeit zu Zeit die körperliche Beschaffenheit und die Gesundheitsumstände dieser Nymphen zu untersuchen, um zu ersehen, ob sich nicht Zeichen einer Ansteckung oder Schwängerung äußern: — Die venerischen wären bey der geringsten Bemerkung einer Ansteckung näher zu verwahren, und bis zur gänzlichen Genesung in die Unmöglichkeit zu versetzen, ihr ererbtes Gift wieder weiter zu verbreiten; die Schwangern aber wären auch von fernern Beyschlaff zu entfernen, und alle Vorsicht anzuwenden, daß sie keine Abortivmittel gebraucheten.

Jedes Mannsbild, das in dieses Haus gegen Erlag einer bestimmten Taxe eintritt, hätte, bevor er zu den Schwestern gelassen wird, sich von dem Wundarzte untersuchen zu lassen, ob er gesund, und ob er nicht von der venerischen Seuche angesteckt sey; würde er als krank und angesteckt befunden, so wäre er abzuweisen, und zu ermahnen, daß er sich heilen lasse. Sollte Jemand

mand ein Mädchen aus dem Bordelhause in seine eigene Behausung verlangen, so könnte dieses gegen Erlag einer zwey- oder dreyfachen Taxe zwar gestattet seyn, der Wundarzt aber oder ein wohlinstruirter Aufseher hätte das Mädchen zu begleiten und Gewißheit einzuziehen, daß derjenige, der den Beyschlaff auszuüben gedenket, nicht mit der venerischen Seuche behaftet sey.

§. 14.

Auf dem Lande und in Provinzialstädten könnte man auch einige solche Freudenmädchen gedulden, deren Aufenthaltungsort aber der Obrigkeit bekannt gemacht werden müßte; auch hätten diese Personen, wenn sie krank, angesteckt, oder schwanger sind, dieß bey sonst zu gewärtigender schärfesten Ahndung der Obrigkeit zu melden, welche dann nach Umständen der Sache die nöthigsten Vorkehrungen wegen ihrer Heilung, Entbindung und Unterbringung des Kindes zu treffen hätte.

§. 15.

Durch diese und nach Umständen der Sache noch einige wenige andere spezielle Maßregeln würde der sich stets mehr verbreitenden Lustseuche

gro-

großer Einhalt gethan, — das Abortiren, Tödten und Aussetzen der Kinder würde weit seltsamer, — das kostspielige und gefährliche Maitressenhalten würde um vieles vermindert, — der Vater und der Gemahl hätte sich weit seltner zu beklagen, daß er mittels seiner Tochter oder Gemahlinn wider seinen Willen einen Schwiegersohn oder Schwager bekommen habe, — die eheliche Gattinn und die ehelichen Kinder stünden weit seltner in Gefahr, vom Gemahl oder Vater einen Theil jenes Gifts zu überkommen, das ihm eine Hure mitgetheilet hat, — die Verführungen durch die feilen Metzen würden mehr in Abnahm kommen, und die Ruhe, die Ehre und der Wohlstand mancher Familien mehr aufrecht erhalten werden.

Schon in den ältesten Zeiten wurden bey vielen Völkerschaften derley Häuser, wiewohl unter verschiedenen Namen und Einrichtungen aufgeführet, um die Ausschweifungen, denen keine Regierung je ganz wird Einhalt thun können, in gewisse, weniger schädliche Schranken einzuschließen; auch heut zu Tage sind viele große Städte mit solchen Häusern versehen, und selbst in Rom duldet man selbe, da man nicht nur keine Unkosten dabey hat, sondern auch sogar jährlich von diesen

pa-

papischen Vestallinnen eine gewisse Abgabe, Hurenzoll oder Milchzinns fordert.

§. 16.

„ Es scheinet allerdings manches zum Vortheil einer Einrichtung in großen und üppigen „ Städten gesagt werden zu können, welche im „ Stand wäre folgende Absichten erreichen zu „ machen: “

Erstens „ daß diejenigen, welche kein Weib „ ernähren können, und gleichwohl wider „ das bessere Zureden ihres Gewissens ge„ gen moralische Beweggründe, und be„ vorstehende Civilstrafen, ihre Leiden„ schaften nicht bändigen wollen, oder bey „ einer besondern Temperamentsanlage, „ ohne Folgen nicht so leicht mögen; durch „ eine gewisse, freylich nur abgedrungene „ Zulassung ungebilligter und, so viel mö„ glich, eingeschränkter Ausschweifungen „ verleitet würden, wenigstens der Un„ schuld zu schonen, das Band der Ehe „ zwischen andern zu respektiren, und ih„ rer eigenen Gesundheit besser zu rathen. „ Nicht daß man auf solche Weise die „ Strafe des Lasters aufzuheben gedenke;

„ als

„ als welche, auch ohne die venerische
„ Plage, so wie auf jedes Vergehen, al-
„ so auch auf die Unzucht unmittelbar den-
„ noch zu folgen pflegt; sondern daß man
„ wenigstens zukünftige Geschlechter von
„ dem unglücklichen Einfluß einer abscheu-
„ lichen Erbschaft schütze, und weiteren,
„ selbst unschuldigen, Ansteckungen im
„ gemeinen Wesen vorbeuge. “

Zweytens „ Daß die ehrvergessenen, öf-
„ fentlichen Dirnen, welche itzt in großen
„ Orten zerstreuet, und in Gesellschaft
„ unschuldiger, oder doch unwissender
„ Personen, gleich räudigen Schaafen un-
„ ter einer noch unangesteckten Herde,
„ entsetzliche, sowohl moralische als phy-
„ sische Verwüstungen anrichten, von der-
„ selben, so viel möglich, abgesondert
„ und außer Stand gesetzt würden, selbst
„ auf die Verführung unerfahrner, noch
„ wohldenkender, aber durch so viele ge-
„ legte Fallstricke so leicht von der Tugend
„ abzubringender Jünglinge, — oder
„ gar verehlichter Mannspersonen, aus-
„ zugehen, und ein elendes Leben durch-
„ zubringen, und ihren Ausgelassenheiten
„ nachzustreifen. “

Drittens

Drittens „ Daß aber diese von der bürgerlichen Gesellschaft abgesonderten öffentlichen Dirnen durch die genaueste „ Aufsicht, bey der geringsten Bemerkung „ einer vorgegangenen Ansteckung, näher „ verwahret, und bis zu einer gänzlichen „ Wiederherstellung ihrer Gesundheit in „ die Unmöglichkeit versetzt würden, das „ ererbte Gift weiter auszubreiten. “

Viertens „ Daß die Leibesfrüchte so ausgelassener Mütter, gegen alle, bey abgehender Aufsicht, mögliche Kunstgriffe „ und Gewaltthätigkeiten, durch die Wachsamkeit unermüdeter Vorgesetzten geschützet, und auf Kosten der Unenthaltsamen erhalten würden. “

Fünftens „ Daß hiedurch dem, so vielen einzelnen Bürgern zum Verlust ihrer „ Gesundheit und ihres Vermögens dienenden, der Jugend ärgerlichen Maitreffenhalten im gemeinen Wesen vorgebeugt würde, als welches, bey 10 „ großer Ungewißheit der Aufführung der „ unterhaltenen Weibsperson, und bey „ derselbigen beständigen Versuchen sich „ unfruchtbar zu erhalten, der Gesundheit

„ heit so vieler Mannspersonen und der
„ Bevölkerung zu großen Nachtheil ge-
„ reichet.

Sechstens „ Daß auch der vergessene Ehe-
„ mann, welcher, gegen alle Pflichten
„ seines Standes, ohne Rücksicht auf die
„ theuersten Bande, welche ihn mit sei-
„ ner Familie verknüpfen, einer unglück-
„ lichen Leidenschaft anhänget, wenigstens
„ von dem Umgange mit solchen Perso-
„ nen abgehalten würde, welche ihm ein
„ Gift mittheilen werden, womit er sein
„ unschuldiges Eheweib, und eine Reihe
„ von Nachkömmlingen, ins äußerste Un-
„ glück stürzen wird. “

Siebentens „ Daß alle von dem veneri-
„ schen Uebel kennbarlich angesteckte
„ Manns- und Weibspersonen, durch
„ genaue Obsicht und vorgenommene Un-
„ tersuchung, von allem Umgange mitein-
„ ander so lange abgehalten würden, bis
„ dieselben durch eine gänzliche Herstel-
„ lung, wegen zu befürchtender Folgen
„ auf sie selbst, und auf die Früchte ih-
„ res Umganges alle mögliche Sicherheit
„ zu geben im Stande seyn. “

Achtens „ Daß die venerische Krankheit
„ so bald als möglich an den öffentlichen
„ Dirnen erkennet, und in ihrem ersten
„ Anfange durch eine schickliche Heilart
„ sogleich wieder erstücket werde.

Neuntens „ Daß die von einem unbeson-
„ nenen Mädchen einmal gewählte schänd-
„ liche Lebensart, dieselbe nicht auf im-
„ mer von der Tugend absönderte, son-
„ dern durch einige Schonung ihres Ru-
„ fes noch eine Möglichkeit zurückließe,
„ nach Anerkennung ihres Fehlers, wie-
„ der, ohne beständig anklebendes Nach-
„ theil, und ohne Lärm, zurück, und
„ vielleicht in eine fruchtbare Verbin-
„ dung zu treten; welches dermals, bey
„ der Ausbreitung jedes von einem ver-
„ führten Mädchen begangenen Fehltrit-
„ tes, meistens unmöglich wird, wodurch
„ sich schon manche Dirne gleichsam ge-
„ zwungen sah, ihre gemeinschädliche Le-
„ bensart fortzusetzen. “

„ In wie fern aber eine solche Einrichtung
„ in der Ausführung möglich, und gegen gewisse
„ moralische Einwendungen zu rechtfertigen sey,
„ lasse ich andere beurtheilen. Gewiß ist es, daß
„ eine

„ eine jede Gelegenheit zur Debauche, der öffent-
„ lichen Gesundheit um desto mehr schädlich sey,
„ je mehr sie der Aufsicht der Polizey entgehet,
„ und je mehr solche die noch nicht ganz mann-
„ bare Jugend anzulocken im Stande ist; als
„ wodurch bey diesen alle gute Anlage zur künf-
„ tigen Fortpflanzung einer dauerhaften Gattung
„ zernichtet, und die besten Kräfte der Bürger
„ zum grösten Nachtheil eines Staates zugesetzt
„ werden. “ (a)

§. 17.

Das Maitressenhalten, das so ziemlich zur Mode geworden, ziehet auch oft und beträchtlichen Schaden nach sich.

Dem verheuratheten Weibe wird weit mehr daran gelegen seyn, daß nicht durch übertriebenen Aufwand und Verschwendung der Wohlstand ihrer häuslichen Umstände in eine mißliche Lage versetzet werde, als wodurch sie samt ihren Kindern selbst zu leiden hätte: die Maitresse aber, der an dem Wohlstand ihres Beyschläfers weit weniger gelegen seyn darf, — die mehr sein Geld, als seine Person liebt, — die sich einen andern

(a) Frank Syst. einer med. Pol. 2ter Band Seit. 36. u. f. f.

suchet, wenn sie einen zu Grund gerichtet hat, — die sich jede Gunstbezeugung und jeden Beyschlaff theuer genug bezahlen läst; — diese ist für das moralische Wohl und für den ökonomischen Zustand des Mannes oder Jünglings weit gefährlicher. — Wie viele Jünglinge haben dadurch sich und ihre Eltern in Schulden und Elend versetzt? — Wie viele Ehemänner haben sich, ihre eheliche Gattinn und ehelichen Kinder in Noth und Armuth gestürzt? — Wie viele wohlhabende, ansehnliche Familien sind dadurch gänzlich verarmt? — Wie viele andere Schandthaten, Laster, Verbrechen, Betrügereyen, Diebstähle, Selbstmord u. d. gl. sind oft blos unternommen worden, um die Verschwendung und Geldgier einer Maitresse zu befriedigen? — Zu allen diesen kömmt noch der gegründete Verdacht, daß die Maitresse mit venerischer Krankheit angesteckt, die sie dann auch ihrem Beyschläfer mittheilt. Selten sind die Maitressen mit einem einzigen Manne zufrieden; offenbar oder in geheim haben sie mehrere Kunden, die ihnen ihren Aufwand, ihre Verschwendung und Geldsucht befriedigen, und wo sie dann von dem einen oder dem andern mit der Lustseuche angesteckt werden.

Es ist gewiß höchst traurig, wenn die eheliche Gattinn, die ehelichen Kinder unverschuldet

mit

mit einer Krankheit angestecket werden, die der Gatte und Vater von seiner Beyschläferinn überkommen hat.

§. 18.

Wie aber, wenn ein junger, gesunder, saamenreicher Mann mit einer Matrone verheurathet wäre (b), — oder wenn die eheliche Gattinn in Zeit des Ehestandes eine unheilbare, langwierige oder ansteckende Krankheit bekommen hätte, wodurch sie zum Beyschlaff, zum Schwangerwerden, zum Gebähren ganz untauglich gemacht worden wäre, oder wenn Beyschlaff, Schwängerung, Geburt mit Lebensgefahr verknüpfet wären, — oder wenn der Mann stets von seiner Gemahlinn, oder sie von ihm entfernt seyn müßte; — wie, wenn nun in diesem und derley andern Fällen der gesunde, saamenreiche Mann ein braves, gutgesittetes, geliebtes Mädchen zum extraordinären Beyschlaff sich aussuchen würde, bey der weder seine Gesundheit, weder seine ökonomischen Umstände, weder sein guter Name Gefahr zu laufen hätten; — wenn er die mit diesem Mädchen erzeugten Kinder ohne Nachtheil seiner ehelichen

(b) „ Er hätte sich mit ihr nicht verheurathen sollen. " Aber er ist nun schon einmal mit ihr verheurathet. —

Kinder, und ohne Nachtheil seiner Familie entweder öffentlich als die seinigen anerkennen, oder, wo dieß nicht, doch für die gute Erziehung dieser Kinder, und für die honnette Unterhaltung der Mutter Sorge tragen würde; — was wäre wohl von einem solchen extraordinären Beyschlaffe zu halten? — Wäre er zu gestatten? — — — Es ist kein Gesetz ohne Ausnahm, und es kann manches stillschweigend geduldet werden, was im allgemeinen nicht frey und öffentlich erlaubet werden kann.

§. 19.

Wenn Sodomie vorkommen sollte, so wäre sie in möglichsten Geheim eiligst zu unterdrücken und zu bestrafen, damit nicht durch die öffentliche Bekanntmachung des Lasters, und durch öffentliche Bestrafung leichtsinnige und unwissende Leute von solchen Bestialitäten eine nähere Kenntniß bekommen, und selbst hiemit einen Versuch machen möchten. — Eine solche öffentlich vollzogene Exekution könnte Anlaß geben, daß man bald mehrere vornehmen müßte (c).

Ab-

(c) Die Kalmucken haben ein Gesetz, vermög welches jeder, der mit einem fremden Viehe in Bestialität betroffen wird, dem Besitzer des Viehes fünf Stück Vieh zur Strafe geben, und das Beschmitzte für sich behalten muß. — Die Kalmucken haben keine Todesstrafe, aber jedes Verbrechen hat seine eigene Strafe, und jeder Zahn, jeder Finger, wenn er beschädiget wird, seine eigene Taxe.

Abtreiben, Tödten und Ausſetzen der Kinder.

§. 1.

Wenn in was immer für einem Monate der Schwangerſchaft durch vorſetzlich angewendete Mittel die Leibesfrucht zernichtet, und aus der Gebährmutter herausgetrieben wird, ſo wird dieß das **Abtreiben der Leibesfrucht** genannt.

Da aber auch eine üble Beſchaffenheit des männlichen Saamens, eine beſondere Beſchaffenheit der Gebährmutter, verſchiedene Krankheiten, und viele andere Urſachen auch wider den Willen der Schwangern die unzeitige Leibesfrucht von der Gebährmutter ablöſen und ausſchlieſſen können, ſo iſt dieſes **unwillkührliche Mißgebähren** (abortus involuntarius) von dem

gefliessentlichen Abtreiben (abortus voluntarius) wohl zu unterscheiden.

§. 2

Das Abtreiben und das Mißgebähren pfleget gemeiniglich von Anfang des zweyten bis zum Ende des siebenten Monats zu geschehen: In dem ersten Monate der Schwängerung sind die meisten noch ungewiß, ob sie wirklich schwanger sind oder nicht, und wenn sie auch in dieser Zeit wirklich mißgebähren, so wissen sie es oft selbst nicht, da sich nicht jene den Geburthswehen ähnliche Schmerzen dabey einfinden, welche einen spätern Abort zu begleiten pflegen: — am Ende des siebenten Monats, und nach demselben wird auch das Kind wegen festern Zusammenhang mit der Gebährmutter, und wegen noch andern Ursachen nicht so leicht abortiret werden können, und verdienet dann auch mehr den Namen eines zu früh gebohrnen Kindes (foetus praematuri), da es, wiewohl selten, doch aber möglich ist, daß ein mit sieben, acht Monaten gebornes Kind auch außer der Gebährmutter fortleben könne.

§. 3

§. 3

Die ältern Theologen pflegten zwischen einer schon belebten, und noch nicht belebten Leibesfrucht Unterschied zu machen: sie glaubten, daß in den ersten Monaten der Schwangerschaft das Kind noch keine Seele hätte, und erst in spätern Monaten beseelet würde. Diese Hypothese war auch die Ursach, daß man bey Abtreibung einer Leibesfrucht den Grad der Sünde und der Strafe nach den Monaten der Schwangerschaft abzumessen pflegte. Da es aber nun durch die übereinstimmende Beweise der grösten Aerzte, eines Boerhav, Haller, Switen, Heister, Marherr (a) und anderer ausgemachet ist, daß die

a) „ Fallunrur ergo, quicunque credunt, diu demum post con-
„ ceptum vita frui foetum, nec antequam organa vitalium
„ functionum perfecta sint. Falluntur, inquam, cum organa
„ omnia fabrefacta dudum praeexistant, evolutio vero eorum &
„ perfectio ab ipsa vita pendeat. Et falluntur theologi, qui
„ sero demum credunt animam infundi foetui, quando vita in-
„ cipit, evolutis & perfectis, ut ipsi putant, organis, Dis-
„ cant illi a medicis, tunc vitam foetus incipere, ubi con-
„ ceptio peracta est, & eo momento infundi rationalem ani-
„ mam, nisi praeexstiterit alioquin, aut nunquam infundi, si
„ tum non infunditur. Discant inde, quod nolunt credere,
„ aeque magnum scelus esse, conceptum unius aut aliquot die-
„ rum expellere, atque abortum post plures demum menses
„ pro-

Leibesfrucht in der Empfängniß schon Leben und Seele habe, so ist es nicht nöthig bey einer durch angewendete, gewaltthätige Mittel gefliſſentlich vorgenommener Abtreibung, und der hiedurch entstandenen Tödtung der Leibesfrucht auf das Monat der Schwängerung in Betracht der Gröſſe des Verbrechens einige Rückſicht zu nehmen.

§. 4.

Die gewöhnlichſte Urſache, warum Schwangere ihre Leibesfrucht ſich abzutreiben bemühen, iſt, damit der uneheliche Beyſchlaff verhehlet und unbekannt bleibe; da aber auch öffentliche Huren und ſelbſt verheurathete Weiber ihre Leibesfrüchte tödten und abtreiben, ſo folget, daß auſſer der Verheimlichung des Beyſchlaffes auch noch andere Urſachen dazu anreizen müſſen.

§. 5.

Geſchwängerte, ehrliche Mädchen ſuchen ihre Leibesfrucht hauptſächlich von darum ab-

zu-

„ procurare, Discant ex natura & experientia, ne ex conjecturis inanibus, saepe etiam ridiculis coelum nobis aperiant, claudantve.

Ph. Amb. Marherr Praelect: in Herm. Boerhavii instit. med. Tom. III. pag. 586 — 587

zutreiben, um den unehlichen Beyschlaff zu verhehlen, oder weil sie das Kind nach der Geburt weder unterzubringen, weder zu ernähren wissen.

Wenn sich das ehrliche Mädchen in einer schwülen Stunde ihren Geliebten zu nahe kommen ließ, und sich dann zum erstenmale schwanger spühret, dann wird sie von den traurigsten Vorstellungen und schrecklichsten Leidenschaften dahingerissen; oft hat sie Verfolgung, Verstossung, Haß, Strafe von ihren Eltern, Freunden oder Vorgesetzten zu erwarten, oder Spott, Elend, Kummer und eine grössere Armut zu besorgen; Furcht, Schrecken und Verzweiflung bemeistern sich dann ihrer, und mit Raserey, Verzweiflung und Verachtung aller Schmerzen suchet sie sich jener Bürde los zu machen, dessen Empfang ihr doch so vieles Vergnügen gewähret hat. „ Wo ist das „ verunglückte Mädchen, das hier wenigstens im „ Anfange ihres Entsetzens unthätig geblieben, „ und nicht in eigene Eingeweide gewühlet hat, „ um noch in der Stille sich eines Feindes zu „ entledigen, dessen täglicher Anwuchs ihr immer „ grössere Gefahr gedrohet? “ Auch die zuvor empfindlichsten Mädchen werden nun grausam gegen sich und ihr Kind — sie legen Hand an sich selbst an; — fügen sich selbst die heftigsten Gewaltthätigkeiten zu; gebrauchen die stärksten und

ge-

gefährlichsten Arzneyen, — versuchen mechanische Mittel und selbst Gifte, und wenden blindlings alles an, von dem sie hören oder vermuthen, daß es die ihnen verhaste Bürde tödten und abtreiben könne.

§. 6

Die Huren treiben ihre Leibesfrüchten ab, um die Beschwerden der Schwangerschaft und die Schmerzen der Geburt zu vermeiden, — um mit Stillung, Ernährung und Besorgung des Kindes keine Mühe und Unkosten zu haben, — vorzüglich aber um ihre Hurerey desto ungehindeter fortsetzen zu können, und um in ihren Handwerk keinen Abbruch zu leiden. Die Huren werden überhaupt selten schwanger, wenn sie aber schwanger werden, und dann ihre Leibesfrucht abtreiben, so ist schwer zu vermuthen, daß die Schaam und die Verheimlichung des Beyschlaffes sie dazu sollten angereizet haben; — Die sich nicht schämet eine öffentliche Hur zu seyn; wie sollte die sich schämen schwanger zu gehen, und dem Staat einen neuen Unterthan zu gebähren?

§. 7.

§. 7.

Verehlichte Weiber treiben ihre Kinder ab, aus Furcht vor den Geburtsschmerzen, — um ihren Mann nicht zu mißfallen, — um den Beyschlaff desto länger und bequemer genieſſen zu können, — um die Müh und Unkosten der Erziehung zu ersparen, — und um nicht durch die Beschwerden der Schwangerschaft und durch die Schmerzen der Geburt einen Theil ihrer Schönheit zu verlieren.

Da der Endzweck des Ehestandes die Erzeugung der Kinder, da ein verehlichtes Weib sich nicht schämen darf schwanger zu seyn, da das Empfangen, Tragen und Gebähren der Kinder ihre Bestimmung, da die Last der Ernährung, Erziehung und Versorgung des Kindes ganz oder grösstentheils der Mann zu besorgen hat, so möchte man billig zweifeln, ob ein verheurathetes Weib lasterhaft und grausam genug seyn könne, die Würde des Ehestandes zu entheiligen, ihr eigenes Kind zu tödten und abzutreiben. Leider aber hat die Erfahrung oft genug gezeiget, daß auch verehlichte Weiber ihre Leibesfrüchte abtreiben, und zwar häufiger, als man vermuthen und glauben wird: die praktischen Aerzte, die oft Gelegenheit haben, die Beichtväter der körperlichen Sünden der ver-

ehlichten Weiber zu ſeyn, werden wiſſen, wie oft ihnen dieſe Sünde vorgekommen iſt.

Man will beobachtet haben, daß arme Leute gewöhnlich mehr Kinder hätten, da doch die Armut, und die mit der Armut verknüpfte Uibel, Mangel, Kummer, ſtarke erſchöpfende Arbeiten, ſchlechte Koſt, unordentliches Leben u. d. gl. die Fortpflanzung des Geſchlechtes geradezu mehr erſchweren ſollten. Juvenalis (b) ſagt, daß die vornehmen Weiber zu Rom wenig Kinder hätten, indem ſie die Kunſt beſitzen ſich unfruchtbar zu erhalten, oder ihre Leibesfrüchte in ihrem Leibe zu tödten, und es iſt gewiß, daß auch heut zu Tage die Weiber, beſonders die vornehmern und reichern, den Römerinnen dieſe mörderiſche Kunſt ziemlich nachzuahmen ſuchen.

§. 8.

Da das im Leibe der Mutter verſchloſſene Kind alle jene Eigenſchaften beſitzt, welche zur We-

---

(b) Satyra ſexta verſ. 500.

Auch Ovid hatte ſchon Meldung gemacht, da er ſagt:

Nunc uterum vitiat, quæ vult formoſa videri,
Raraque in hoc ævo eſt, quæ vellit eſſe parens.

Wesenheit eines Menschen gehören, und der Unterschied zwischen einem noch ungebornen Kinde, und einem andern schon wirklich für sich bestehenden Menschen nur in der noch unvollendeten Entwiklung aller Theile, und den mit dieser Entwiklung eintretenden Geistes und Körpersfähigkeiten, nicht aber in ihren Abgang bestehet; — da man einen sechsjährigen Knaben oder Mädchen nicht den Namen eines Menschen von darum abspricht, weil die Hoden noch keinen Saamen absondern, der Eyerstock noch unsichtbar, und Schaam und Kinn noch nicht mit Haaren bewachsen, so folget, daß die durch was immer für gefliessentlich angewendete Abortivmittel erfolgte Tödtung der Leibesfrucht als ein **wahrer Menschenmord** zu betrachten sey. (c).

Da aber das Kind in und ausser dem Leibe seiner Mutter für den Staat gegenwärtig noch als

Un-

(c) „ Der Wirkung nach ist es einerley, ob das Kind erst dann,
„ wann es wirklich das Tageslicht erblicket, oder noch im
„ Mutterleibe durch Arzneymittel oder Gewaltthaten getödtet,
„ oder abgetrieben werde. Wenn die Gesetze zwischen einer be-
„ lebten und unbelebten Frucht einen Unterschied festsetzen, und
„ bey der Abtreibung der letztern gelinder sind, so scheinet die
„ Gesetzgebung unvollkommen v. Sonnenfels Grund. d. P.
„ H. u. F. Wies. §. 162.

unnütz zu betrachten, — da viele Verwendung und grosse Bemühung noch nothwendig ist, bevor das Kind ein brauchbares Glied der Gesellschaft wird, — da der erwachsene Mensch dem Staate schon wirklich nützlich ist, von dem Kinde aber es erst zu erwarten stehet, ob es so lange leben wird, bis es nützen kann; — so wäre in dieser Rücksicht die Ermordung eines Kindes durch Abtreiben von dem Morde eines schon erwachsenen Menschen nur den Grad der Strafe nach zu unterscheiden. — Auch sollte, wenn ein ehrliches, verunglücktes Mädchen ihre heimlich empfangene Leibesfrucht abtreibet, auf die veranlassenden Ursachen, auf die Furcht, Schaam, Schrecken, Raserey und Verzweiflung bey der Bestrafung Rücksicht genommen werden, und das erwiesene Abtreiben zwar nie ungestraffet bleiben, doch bey einem solchen verunglückten Mädchen minder scharf geahndet werden, als bey gemeinen Huren und verehlichten Weibern, bey denen es eine mehr überdachte Bosheit ist. — Mit kaltem Blute, mit Uiberlegung begangene Verbrechen verschulden immer schärfere Strafen, als Vergehen, die im heftigsten Sturm einer oft unwillkührlichen Leidenschaft begangen worden.

Heftige Leidenschaften als Seelenkrankheiten betrachtet sind heftigen Fieberanfällen ähnlich, man

man denkt und handelt ganz anders im Paroxismus, als man ausser demselben bey langsamen Kreislauf der Säfte denken und handeln würde.

§. 9.

Glück wäre es, wenn man, statt Strafen auf den durch Abtreibung der Leibesfrucht schon wirklich geschehenen Kindermord zu setzen, ein Mittel ausfindig machen könnte, durch das der zu geschehen mögliche Menschenmord verhindert würde; so würde Verbrechen und Strafe mitsamm ersparet, aber jedem gestissentlichen Mißgebähren ganz vorzubeugen, wird schwerlich je möglich seyn. Es ist genug, wenn man demselben nach Möglichkeit vorzubeugen und es grösstentheils zu verhindern suchet. (d)

Dem

(d) „ Die Maßregeln, welche die Polizey gegen den Kindermord „ und die Aussetzung und Abtreibung der Leibesfrucht zu er„ greifen hat, verdienen annebst die gröste Uiberlegung: denn „ der Erfolg hat in allen Ländern, wo man die Sache mit Ge„ walt angriff, gelehret, daß Galgen und Schwert unzulängli„ che Mittel sind, solche Uibel verhüten zu machen. Man hat in „ neuern Zeiten nur zu lange mit den schärfesten Versuchen diese „ Laster bestritten; ich sage zu lange: nicht daß nicht der Kinder„ mord, vor andern Verbrechen, die Todesstrafe verdiene, son„ dern daß man lieber auf Mittel hätte denken sollen, dieses Las„ ter

§. 10.

Dem Abtreiben der Leibesfrüchte kann vorgebeuget werden, wenn unehliche Schwängerung Konkubinat und Winkelhurerey verhindert werden; die schon wirklich Geschwängerten aber, verehlichte und unverehlichte dahin gestimmet würden: ihre Leibesfrucht nicht abtreiben zu wollen, jene aber die es abtreiben wollten, in die Unmöglichkeit versetzet würden, ihre Leibesfrucht abtreiben zu können.

Die unehliche Schwangerschaft würde vermindert, wenn man den Ehestand mehr anziehend ma-

---

„ sier so selten zu machen, als der Ehebruch in Sparta war, „ wider welchen das Gesatz befahl: daß derjenige, so darüber „ ergriffen würde, zur Strafe, einen so grossen goldenen Ochsen „ liefern sollte, daß er im Stand wäre, von einer steilen Anhöhe, „ aus einem tief im Thale fliessenden Bache das Trinken zu lan„ gen. Wie kann das möglich seyn? frug ein Fremder, — — „ Eben so unmöglich, war die Antwort des Spartaners, als daß „ zu Sparta ein Ehebruch geschehen sollte. So bestehet also die „ Geschicklichkeit des Gesetzgebers mehr in vortheilhaften Erfin„ dungen die Laster zu verhindern, als in der ausgesuchten „ Weise sie zu bestrafen: besonders, wenn er die ganze Natur „ wider sich hat, und das Laster so beschaffen ist, daß durch „ eine grössere Schärfe die Thäter nur desto mehr angefeuert wer„ den auf feinere Handgriffe zu denken: welche in diesem Stücke „ viel leichter erfunden werden, als die künstlichen Gesetze sie zu „ unterdrücken im Stande sind.“

Frank zweyter Band S 107.

machen, Huren nicht gedulden, Kuppler, Hurenwirthe, Verführer beyderley Geschlechtes aufzusuchen und bestrafen, ein Bordelhaus (e) errichten und jene Mittel anwenden würde, von denen in den vorhergehenden Rubriken (unter dem Titel: Ehstand und Cölibat — Konkubinat und Winkelhurerey) ein mehreres gesaget worden ist.

§. II.

Schwangere Weiber, Mädchen und Huren würden weit seltner den Willen haben, ihre Leibesfrucht abzutreiben, wenn

Erstens, unehliche Schwangere weder bestrafet, weder entehret werden dürften. Da viele verunglückte, übrigens ehrliche Mädchen, blos von darum Abortivmittel gebrauchen, um den unehelichen Beyschlaff zu verheimlichen, um Schand, Spott und Entehrung zu vermeiden, so würden diese abgehalten, ihr Kind abzutreiben, wenn diese Besorgnisse gehoben wären.

(e) Ist Beyschlaf und Schwängerung in dem Bordel nicht auch unehelich? — Sie seyen es, wenn nur das Abtreiben, Aussetzen und Ermorden der Kinder verhindert, Winkelhurerey vermindert, und ehrliche Mädchen seltner verunglücket werden. — Gräbt man nicht auch für die Unreinigkeiten eigene Kanäle, um selbe von öffentlichen Wegen abzuleiten, und um die öffentliche Reinlichkeit zu befördern?

Zweytens, wenn die Eltern, Vormünder, Hausinhaber, Vorgesetzte und Polizey auf uneheliche Schwangere ein wachsames Aug haben, und die bemerkte Schwängerung der Obrigkeit anzeigen müßten, welche die Geschwängerte zwar keineswegs zu bestrafen hätte, sondern nach Umständen sogar die Schwängerung geheim halten müste: jede unehelich Schwangere aber hätte sich dann über ihre Entbindung auszuweisen, und wenn sie ohne zeitiger Entbindung schwanger zu seyn aufgehört hätte, so wäre sie zur schärfesten Verantwortung und Untersuchung zu ziehen. Einerseits die Sicherheit von der unehelichen Schwangerschaft keine Schande und Strafe besorgen zu dürfen, andererseits aber die Furcht, daß die Abtreibung gewiß entdecket, scharf untersuchet und streng geahndet würde, wäre gewiß ein wirksames Mittel, die Mutter zu zwingen, auf die Erhaltung und auf das Wohl ihrer Leibesfrucht desto grösseren Bedacht zu nehmen.

Drittens könnte auch die Polizey, oder andere vorgesetzte Obrigkeit denen, von welchen man beobachtet oder erfahren hat,

daß

daß sie schwanger sind, in geheim melden lassen, daß man ihre Schwängerung wisse, und daß sie nach geschehener Entbindung sich über die Beschaffenheit der Geburt und über den Aufenthaltungsort des Kindes auszuweisen hätten.

Viertens hätte der bemittelte Mann oder Jüngling für das von ihm geschwängerte Mädchen in Zeit ihrer Schwangerschaft und Entbindung, hernach aber für das Kind zu sorgen: Sollte aber der Mann oder Jüngling zu arm seyn, auch das Mädchen selbst nicht so viel Vermögen besitzen, daß sie ihre Schwangerschaft, Entbindung und die Versorgung ihres Kindes bestreiten könnte, so wäre

Fünftens den Armen der freye Eintrit in das Gebähr und Findelhaus zu gestatten; hiedurch würden jene vom Arbortiren abgehalten, die blos Abortivmittel von darum gebrauchen, weil sie Armuthshalber keine schickliche Gelegenheit haben, ihre Entbindung auszuhalten, oder ihr Kind zu versorgen, ohne dadurch in noch grössere Armuth versetzt zu werden. Da sich aber manches wohlerzogene, sittsame Mäd-

chen scheuet in das allgemeine Gebährhaus zu gehen, weil sie besorgt, den Praktikanten zur Entbindung übergeben zu werden, so wären zur Erlernung der Hebammenkunst nur jene den Praktikanten zu überlassen, die sich von selbst dazu einverstehen.

Sechstens. Da die wenigsten, die ihre Kinder abtreiben, wissen, wie schädlich und gewaltthätig die Abortivmittel wirken, und wie sehr auch die Mutter dadurch in Gefahr gesetzet wird, ihre Gesundheit für stets zu verlieren, und selbst ihr Leben aufzuopfern, wie viele Mädchen und Weiber sich dadurch langwierige, chronische, schmerzhafte und unheilbare Krankheiten und den schmerz und reuevollesten Tod zugezogen haben; so wäre es gut, wenn mit geziemender Behutsamkeit in Volksbüchern, Kalendern u. d. gl., nicht die Abortivmittel beschrieben, sondern die schrecklichen Folgen des Abtreibens geschildert, und zur Warnung mehr bekannt gemachet würden.

Siebentens da auch verehlichte Weiber ihre Leibesfrüchte abtreiben, so könnten

jene,

jene, die mehrere Jahre schon verehlicht sind, ohne Kinder geboren zu haben, angehalten werden, daß sie durch das Zeugniß eines Arztes und Geburtshelfers die Ursach ihrer Unfruchtbarkeit darthun müßten. So unvollständig auch solche Zeugnisse wären, so würden doch viele aus Furcht einer Untersuchung vom Abortiren abgeschreket, und hie und dort würde man auch manches erfahren, was man nie finden zu können, geglaubt hätte.

Achtens könnte man es jenen, welche lange Zeit verehelichet sind, zur Schande rechnen, wenn sie keine Kinder erzeuget haben. Man dürfte nur bey öffentlichen Zusammenkünften und andern Gelegenheiten diesen Müttern, die Kinder haben, den Vorzug, Vorsitz und (cæteris paribus) grösseren Rang lassen, die verehelichten Weiber aber, die gar keine, oder wenige Kinder haben, selben nachsetzen, so würde dieses einfache Mittel gewiß viele Verehelichte vom gefliessentlichen Mißgebähren abhalten. Man müßte den Stolz und die Eitelkeit der Weiber nicht kennen, wenn man hievon nicht vieles hoffen wollte. In dem alten Gesetz hat schwerlich eine Jü-

dinn ihr Kind abgetrieben, wo die Unfruchtbarkeit als eine Schande, Strafe und Fluch Gottes ist betrachtet worden, und wo die Magd sich prahlte, schwanger zu gehen.

Neuntens hätten die Religions und Volkslehrer die Erziehung, gute Bücher u. dgl. auch zur Vermeidung des gefliessentlichen Mißgebährens das ihrige beyzutragen.

§. 12.

Wider den unehelichen Beyschlaf und wider die Sünde der Unkeuschheit wird zwar ziemlich oft geschrieben und gepredigt, aber die noch weit grössere Sünde des Kindermordes wird gewöhnlich mit Stillschweigen übergangen, ohngeachtet die Ermordung der Leibesfrucht (gleichviel, vor oder nach der Geburt) ein weit grösseres Verbrechen, und nach der Sünde des unehelichen Beyschlaffes unter den weiblichen Sünden gewiß nicht die seltsamste ist. In dem Beichtstuhl hätte der Priester die schicklichste Gelegenheit, vielfältigem Kindermord vorzubeugen, wenn er jenen, die sich eines unehelichen Beyschlaffes anklagen, als Gewissenssache schärfstens auftragen würde, daß sie für die Erhaltung ihrer Leibesfrucht alle Vorsicht anzuwen-

wenden, und alles zu vermeiden hätten, was dem Leben oder der Gesundheit derselben nachtheilig seyn könnte, indem ein der Leibesfrucht aus Verschulden der Mutter zugezogener Tod ein grosses Verbrechen, die schärfsten göttlichen und weltlichen Straffen nach sich ziehet, und auch die Mutter der Gefahr aussetzet, ihre eigene Gesundheit und Leben zu verlieren. Auch auf der Kanzel könnte, wenn von der Sünde der Unkeuschheit die Rede ist, nebstbei erkläret werden, daß jede Schwangere ohne Ausnahm vermög göttlichen und weltlichen Gesetzen auf das Wohl ihrer Leibesfrucht alle Obsicht zu tragen, und sorgfältig alles zu vermeiden hätte, was derselben schädlich seyn könnte; — daß auch jede Schwangere, die Ursache an dem Tode ihrer Leibesfrucht ist, sich nicht nur allein schwer versündige, und hiedurch Mörderinn eines Menschen, Mörderinn ihres eigenen Kindes werde, sondern auch, daß sie dabey ihre eigene Gesundheit und Leben der Gefahr aussetze, und nebst den schwersten göttlichen, auch nach (Entdeckung) die schwersten weltlichen Strafen zu erwarten habe. Der geschickte Prediger aber wird von selbst einsehen, daß derley Dinge sowohl mit geziemend nachdrücklichen und warnenden Worten, als auch mit möglichster Behutsamkeit müssen vorgetragen werden, damit nicht manche unwissende Zuhörerinn vielleicht etwas erst erfahre, von dem sie zu-

vor nicht einmal etwas gewußt hat, nemlich: daß man eine Leibesfrucht abtreiben könne.

§. 13.

Schwangere würden in die Unmöglichkeit versetzt, ihre Leibesfrucht abtreiben zu können, wenn man es dahin bringen würde, daß ihnen alles jene, was abortiren machen kann, unbekannt bliebe, oder, wenn es ihnen nicht unbekannt ist, sie selbes nicht zu Handen bekommen könnten.

§. 14.

Abortivmittel werden diejenigen Mittel genannt, welche die Wirkung hervorbringen, daß die Nachgeburt von der Gebährmutter abgelöst, und die unzeitige Leibesfrucht ausgeschlossen und getödtet wird.

Bis heutige Stunde ist kein Mittel bekannt, daß ohne Rücksicht der begleitenden Nebenumstände die Kraft hätte, die Leibesfrucht allzeit abtreiben zu können; aber es ist auch kein einziges Abortivmittel bekannt, durch dessen Anwendung nicht die Mutter einer mehr oder minder grossen Gefahr

fahr ausgesetzet würde, ihre Gesundheit oder Leben dadurch zu verlieren.

Die meisten Abortivmittel sind entweder als wirkliche Gifte zu betrachten, oder sie gehören in die Klasse der heroischen und drastischen Arzeneyen, die desto mehr schaden müssen, da die Schwangere weder die Eigenschaften und Wirkungsart dieser Abortivmittel, weder die Beschaffenheit ihrer körperlichen Umstände, weder das Verhältniß ihres Körpers zu den Abortivmitteln kennet.

§. 15

Durch den Gebrauch der Abortivmitteln entstehen gewöhnlicher massen grosse, unleidentliche Schmerzen, Kolik, Brechen, Dysenterie, Uebelkeiten, Ohnmachten, Entzündungen, Blutstürze, Abzehrungen, Suchten, Entkräftungen, langwierige, schleichende Krankheiten, hitzige Fieber, andere chronische und unheilbare Uibel, oft ein schneller, oft ein langsamer, schmerz und reuvoller oder mit Raserey und Verzweiflung begleiteter Tod; — es sind auch wenig Krankheiten und Todesarten, die nicht von diesem oder jenem gebrauchten Abortivmittel entstehen könnten, und schon oft genug entstanden sind. Wie viele Mädchen

chen und Weiber haben sich dadurch für stets unglücklich gemacht? — Wie viele haben statt nur ihr Kind zu tödten, auch zugleich sich selbst getödtet? — Wie viele haben ihre ermordete Leibesfrucht erst in diesem Augenblick abortiret, da Schmerz, Reue und Verzweiflung ihrem eigenen Leben das Ende machte (f)? —

Dieß aber sind blos die körperlichen Uibel, die der Gebrauch der Abortivmittel nach sich ziehet; hiezu kommt noch die Grösse der Sünde, sein eigenes Kind getödtet zu haben, die strengen weltlichen Strafen bey Entdeckung, die Gewissensunruhe, die zu späte Reue bey einem auch gelungenen und verschwiegen gebliebenen Abort, und die Menge anderer moralischen Uibel.

§. 16.

Da die zur Abtreibung einer Leibesfrucht gebräuchlichen Mittel sehr mannigfaltig, und sowohl in Rücksicht ihrer Kraft und Wirkungsart, als auch in Rücksicht ihrer Gabe und der verschiedenen

---

(f.) Teneræ faciunt, sed *non impune* puelae,
Saepe suos, utero quae necat, ipsa perit.
Ovid. libr. II. Amor. Eleg. 14.

denen körperlichen Umstände der Mutter nicht immer gleiche Wirkungsart hervorbringen können, so folget, daß sie sowohl öfters nur fruchtlos angewendet werden, und die Leibesfrucht keineswegs abtreiben, als auch zuweilen eine ganz entgegengesetzte Wirkung hervorbringen, und dem von selbst entstehenden Abort zuweilen sogar vorbeugen können. Die Purgantia drastica haben oft nur die mit Unreinigkeiten strotzende und vom Schleim erschlapte ersten Wege gereiniget; — die Evacuationes sanguinis per plebothomias bey starken, gesunden, athleten Körpern die vorhandene grosse Vollblütigkeit gehoben; — die Emetica den Magen seiner Galle entledigt, oder den Schleim, der in den ersten Wegen die Verdauung und Bereitung eines guten Nahrungssafts verhinderet, zerlöset und weggeführet; — die stimulantia, acria und selbst die emenagoga haben oft nur die trägen Gefässe gereitzt, das kalte, zähe Blut mehr erwärmt, den zu trägen Kreislauf verschnellert, und der Mutter und dem Kinde ein besseres und ein stärkeres Leben verschafft.

Nachdem es aber ein blosses Ungefähr ist, wenn die angewendeten Abortivmittel statt einen Abort zu machen, selben sogar noch verhindern, und auch jene, die ein Abortivmittel ohne Erfolg angewendet hat, wieder ein anderes versuchet,

und auch alle Abortivmittel überhaupt das Kind, oder die Mutter, meistens beyde mitsam der Gefahr aussetzen, Gesundheit und Leben zu verlieren; so wären jene Arzneyen aus den drey Reichen der Natur, die zur Abtreibung einer Leibesfrucht vorzüglich gebrauchet zu werden pflegen, im möglichsten geheim zu halten, und nicht frey und öffentlich an jeden zu verkaufen.

§. 17.

Bücher und Schriften, die von Abortivmitteln umständlich handeln, wären mit geziemender Vorsicht und nur in der Sprache der Gelehrten abzuhandeln, auch den Händen des Volkes nach Möglichkeit zu entziehen. Es sollte auch in Büchern, Schriften, Beschreibungen u. d. gl., die für das Volk bestimmt sind, von stark wirkenden Arzneyen, emenagogen, drastischen und heroischen Mitteln gar keine Meldung geschehen. Die Volksarzneybücher haben (überhaupt genommen) ohnehin schon genug Uibel gestift t: — — nicht genug, daß aus solchen Büchern Niemand sich oder andere heilen lernen kann; so haben sie auch durch ihre schlechte Beschreibung, charlatanmäßige Behandlung, mechanische Vorschriften, und durch die von ihnen veranlaßte blinde Anwendungsart vielen Kranken ihre Krankheit noch

mehr

mehr verschlimmert. Hiezu kömmt noch, daß in den meisten solchen Büchern von starken Brech- und Purgirmitteln, von drastischen und emenagogen Arzneyen mit zu weniger Behutsamkeit, Einschränkung und Warnung gesprochen wird. Durch das Lesen eines solchen Buches wird Manche, die zuvor auch nicht den Willen gehabt hat, auf den Gedanken gebracht, mit dem Leben und der Gesundheit ihrer Leibesfrucht und ihrer selbst einen Versuch zu wagen.

§. 18.

Die Apotheker haben stark wirkende, heroische, drastische Arzneyen, — Arzneyen aus der Klasse der emenagogen u. d. gl. nicht ohne Vorschrift eines approbirten Arztes, und nie im Handkauf, oder auf nur mindliches Begehren ausfolgen zu lassen. Sollten aber derley drastische, heroische, emenagoge Arzneyen zwar rezeptmäßig verschrieben seyn, wo aber doch das Rezept verdächtig, und entweder gar kein Namen unterschrieben, oder Jemand unterschrieben ist, den man nicht kennet, und von dem man Grund hat zu glauben, daß er nicht befugt sey, oder wenn die Handschrift unkennbar, und Schrift oder Verschreibungsart so beschaffen, daß man einen gründlichen Verdacht haben kann, dann hätte der Apo-

theker die verlangte Arzney gar nicht ausfolgen zu lassen, oder alle Vorsicht zu gebrauchen, und vor der Verabfolgung sich genau zu erkundigen von wem? für wen? zu was für einen Gebrauch u. d. gl. die Arzney verordnet sey.

Den Materialisten, Spezerey und Gewürzhändlern ist es auch verboten Arzneyen alla minuta hindanzugeben, besonders aber sollten sie Laxir, Brech und Schlaf machende Arzneyen, auch andere stark wirkende Mittel nicht alla minuta verkaufen. Wenn aber dieser wohlgemeinte Befehl auch seinen praktischen Nutzen haben soll, so ist sowohl auf dessen pünktlichste Befolgung genau zu wachen, als auch darauf zu sehen, daß die Apothekersubjekte, Laboranten, Handlungsdiener und Junge nicht jenes etwa im geheim verkaufen, was ihr Vorgesetzter wegen Verbot und Dafürhaftung nicht selbst hat wollen ausfolgen lassen.

§. 19.

Da die Hebammen, Feldscherer, Barbirgesellen in geheim öfters mit Arzneyen handeln, und gegen baare Bezahlung zur Hindangebung und Verschaffung drastischer Purganzen, Brech und Abortivmittel, vorzüglich auf dem Lande, jedem zu Diensten stehen, so sollte nicht nur jeder Arzney-

handel jedem Unbefugten schärfest verboten seyn, sondern auch die Aerzte, Apotheker, Polizey und Landobrigkeit hätten darauf zu invigiliren und die Uibertretung zur Ahndung anzuzeigen. Von rechtschaffenen Wundärzten, und bürgerlichen Barbiren stünde auch zu erwarten, daß sie sich mit einen solchen schändlichen Handel nicht abgeben würden.

§. 20.

Die mit Arzneyen handelnde Quacksalber, Tyroler, Mithridatmänner, Oelträger und andere zirkulirende Empyriker wären ganz auszurotten. Auf dem Lande findet man diese Leute noch oft, wo sie von Dorf zu Dorf, von Haus zu Haus herumhausiren, und das unwissende, leichtgläubige Volk durch Marktschreiereyen und erdichtete Wirkung ihrer Arzneyen vielfältig betrügen. Ihre Arzneyen (wenn man sie doch Arzneyen nennen darf) sind nicht nur so theuer, daß man sie in der Apotheke weit wohlfeiler haben kann, sondern sie sind noch überdieß meistens verfälschet. Gewöhnlich bestehet ihre Kramm in Pillen, Latwergen, Balsam, Elixir, Tinkturn, destillirten und infundirten Oehlen, die ihrer Wirkungsart nach purgantia drastica, narcotica, und stimulantia sind. Nicht selten tragen derley Quacksalber auch wirkliche Kompositionen mit sich in geheim herum,

die sie das **Monatliche treibend** ausgeben; sie kennen schon beiläufig ihre Kunden, die Häuser, wo sie Absatz finden, und jene, welchen sie hiemit willkommen sind.

Die Physiker und Landbarbirer, andere Aerzte und Wundärzte, die Apotheker und Ortsobrigkeiten hätten auf diese Zirkulanten zu wachen, selbe aufzuheben und auszurotten.

§. 21

Niemand sollte berechtiget seyn, Arzneyen zu verfertigen, zu verkaufen und auszutheilen; am allerwenigsten aber sollte es unter was immer für einem Vorwande einer Schwangeren Arzney zu geben gestatter seyn, jene ausgenommen, welchen der Staat das Sanitätsfach anvertrauet hat. In der Stadt, in den Vorstädten und hauptsächlich auf dem Lande findet man sehr viele Leute, die stets mit Arzneyen, Tinkturn, Tropfen, Geister, Pulver u. d. gl. versehen sind, die sie jedem blindlings geben, ohne die Bestandtheile und Wirkungsart ihrer Arzney, oder die körperliche Beschaffenheit, Krankheit und andere Umstände derjenigen zu wissen, welchen sie solche zu geben bereit sind: So wird oft aus Eigennutz, — oft aus übelangebrachten Mitleid, — oft aus christli-

cher

cher Liebe manche Leibesfrucht abgetrieben, oder der Mutter und dem Kinde mitsam geschadet.

Da man, Gift im Hause zu haben, jedem verbietet, der dessen nicht benöthiget ist, starke Arzneyen aber blindlings angewendet als Gift wirken, wie kann man nun gelassen zusehen, daß aus Eigennutz, aus Unwissenheit, oder aus gutem Herzen Schaden entstehe? —

Zum eigenen Gebrauch mag jeder Arzney in seinem Hause haben, wenn er von selber aus Erfahrung oder Vernunft weiß, daß sie ihm nützlich und nothwendig ist, aber schädliche Unvorsichtigkeit ist es, dieses einem andern zu geben, mit dessen Natur, körperlichen Beschaffenheit oder Krankheit es eine ganz andere Bewandtniß hat.

§. 22.

Da mehrere Schwangere durch starke oder öftere Blutabzapfungen ihrer Leibesfrucht die Nahrung zu entziehen, und dadurch selbe abzutreiben gedenken, so sollte es den Barbiergesellen und Barbierjungen verboten seyn, einer Weibsperson, vorzüglich einer offenbar Schwangern ohne ausdrücklicher Verordnung eines Arztes aderlassen zu dürfen. Eine kleine Aderlaß wird freylich sel-

ten Schaden anrichten, auch mehrere Aderlässe bey einem starken, athleten, plethorischen Körper den Abort vielmehr verhindern, aber in mehreren anderen Fällen werden die Aderlässe dem Kinde die Nahrung entziehen, und es tödten, die Mutter aber entkräften, und ihr schleichende, abzehrende Krankheiten, Wassersucht u. d. gl. zuziehen können.

§. 23.

Mit den bürgerlichen Dörr und Grünkräutlern, und allen jenen, die mit Kräutern einen Handel treiben, sie mögen selbe selbst sammeln, oder von andern sammeln lassen, und selbe frisch oder getrocknet verkaufen, wäre die Verfügung zu treffen, daß man ihnen genau jene Pflanzen und Pflanzentheile bestimmete, welche sie frey und ohne Anstand an einen jeden verkaufen, oder nicht verkaufen dürften.

Alle Pflanzen, die eine zu scharfe, drastische, heroische Wirkung haben, — die heftige, gewaltthätige Ausleerungen nach oben oder unten befördern, — die Entzündungen, Blutstürze, oder einen zu starken Trieb der Säfte auf die Gebährmutter bewirken, — die andere schädliche, gefährliche Symptomen hervorbringen, — die

wirk-

wirklich giftig, oder wegen ihrer zu starken, zu heroischen Wirkung als Gift betrachtet werden können; diese alle (g) sollten weder alla minuta, weder öffentlich, weder an eine Privatperson verkaufet werden dürfen. Der Handel mit diesen gefährlichen Pflanzen oder Pflanzentheilen wäre bloß alla grosso an Apotheker, Materialisten und an solche Leute zu gestatten, von welchen man weiß, daß sie selbe nicht zu bösen Absichten nöthig haben.

§. 24.

Die Aerzte haben bey dem schönen Geschlechte überhaupt in Behandlung ihrer Krankheiten und bey Verordnung der Arzneyen alle Vorsicht zu gebrauchen, vorzüglich aber bey solchen Personen, die offenbar schwanger sind, oder von denen man Verdacht hat, daß sie schwanger sind, oder schwanger seyn könnten, — von denen man weiß, daß sie einen zweydeutigen Umgang pflegen, oder eine verdächtige Lebensart führen, — die bey einen übrigens gesunden Aussehen über gewisse ver-

(g) Die spezielle Benennung dieser Pflanzen ist weggelassen worden, um den Vorwurf zu verhüten, daß man dem im Arzneyfach unwissenden Leser den Weg gezeiget hätte, auf dem er mit Abortivmitteln und Giften genauere Bekanntschaft machen könnte.

dächtige Zufälle klagen oder erdichten, — die solche Symptomen angeben, welche mit den andern Symptomen der untersuchten körperlichen Beschaffenheit nicht übereinkommen, — die offenbar begehren, man möchte ihnen ein starkes Brech oder Purgirmittel, oder emenagoge Arzney verordnen, — oder die sich über Uiblichkeiten, Eckel, Geneigtseyn zum Brechen, Abgang der monatlichen Blutentleerung u. d. gl. beschweren, durch welche wahren oder erdichteten Beschwerden sie den Arzt dahin zu stimmen gedenken, daß er ihnen starke Brech oder Purgirmittel, oder solche Arzneyen verschreiben möchte, die den Körper stark erschüttern, den Trieb der Säfte nach unten vermehren, das Monatliche befördern, u. d. gl. wo sie dann durch die Verschreibung des Arztes ihrer Schwangerschaft befreyet zu werden hoffen.

Bey solchen Personen ist ihr Alter, ihre moralische und physische Anlage, ihre körperliche Beschaffenheit, ihr gegenwärtiges Betragen, alle von selbst in die Augen fallende Zeichen, und alle jene Symptomen, die man bey der Untersuchung an ihnen selbst beobachtet hat, wohl zu erwegen, und mit den von ihnen selbst angegebenen Symptomen, Klagen und Beschwerden genau zusammenzuhalten; zeiget sich dann eine Schwängerung, oder ist ein gegründeter Verdacht, dann ist

bey

bey Verordnung alle möglichste Vorsicht zu gebrauchen. Es geschieht nicht wohl, wenn sie der Arzt geradezu abweiset, oder merken läßt, daß er ihre Schwängerung und Absicht wisse, sonst gehen sie zu einem Empyriker, oder sehen einen andern Arzt mit noch mehrerer Verstellung zu betrügen, oder sehen auf was immer für eine Art ihre Absicht zu erzielen. Der Arzt kann der Vollblütigen ein, zweymal Ader lassen, — jener, die mit Unreinigkeit der ersten Wege behaft, oder ein starkes Purgirmittel begehrt, ein Ekkoprotikon geben, — jener aber, die übrigens ganz gesund, und nur eine Arzney haben möchte, um das Monatliche zu beförderen, dieser kann er eine unwirksame oder unschädliche Arzney verordnen, und selber Arzney die Wirkung zuschreiben, die mit der verlangten übereinkömmt, nämlich daß sie das monatliche, zwar nicht allsogleich, doch aber befördern und hervorbringen werde, sobald die Hinderniß gehoben seyn wird. In manchem Falle aber könnte der Arzt auch der Schwangern die Gefahr vorstellen, die dem Leben und der Gesundheit bey Abtreibung der Leibesfrucht bevorstehet.

§. 25

Wird man es aber mit aller angewendeten Vorsicht wohl je dahin bringen können, daß jedes

gefliessentliche Mißgebähren ganz verhindert werde, wenn das verunglückte Mädchen, das geschwängerte Weib und die trächtige Hur zur Ermordung ihrer Leibesfrucht den Apotheker, Materialisten, Kräuterhändler, Barbier oder Empyriker nicht einmal nöthig hat? — wenn sie blos mechanische Mittel anwendet (h)? — wenn sie in der Küche (i) und Keller (k) Abortivmittel vorräthig findet? — oder wenn sie am Palmsonntage sich und ihren Schwestern für ein paar Kreuzer auf ein ganzes Jahr vorhinein zum Abortiren Vorrath kaufen kann? — ? — ? — Es ist genug, wenn man jene Uibel, die man nicht ganz unmöglich machen kann, doch größtentheils zu verhindern suchet, und ein so allgemein herrschendes Laster dahin verweiset, daß es nur äußerst selten zum Vorschein komme. Der Verkauf des Juniperus sabina (Lin.) am Palmtage wäre auf das schär-

feste

(h) Irritantibus externe aplicatis uterum in contractionem spasmodicam stimulare, — vi externe aplicata, ictu, constrictione, compressione abdominis, aliisve modis mortem embryouis procurare studeut — — — &c. — — — &c.

(i) Crocum sativum — Baccas lauri nobilis Lin.

(k) In den folgenden Bänden, wo von Verfälschung und Anschmierung der Getränke, und von Vergiftungen durch Zufall und Muthwillen die Rede seyn wird, — wird über diesen Gegenstand mehreres geredet werden.

feste zu verbieten, und blos der Verkauf der Palmzweige ohne beygebundenen jun. sab. zu gestatten, als welches mit der ältesten Gewohnheit und mit dem Sinne der Kirche auch mehr übereinkömmt. — Die Polizey und Landesobrigkeit hätte auf die pünktlichste Vollziehung dieses Verbots zu wachen, dem Ubertretter seine Palmbuschen wegzunehmen und den Verkäufer nach Umständen zu strafen.

§. 26.

Diejenige, die in Zeit der Schwangerschaft verschiedene Mittel ihre Leibesfrucht abzutreiben, fruchtlos angewendet hat, pfleget mehrmals nach der Geburt ihr Kind zu tödten oder auszusetzen.

Die gewöhnlichste Ursache, die zum Tödten und Aussetzen der Kinder Anlaß giebt, ist, daß die Mutter ihr Kind weder zu unterhalten, weder unterzubringen, und sich und dem Kinde nicht den benöthigten Unterhalt zu verschaffen weis. — Die Verhehlung der Schwangerschaft, und einige andere Ursachen pflegen zuweilen auch dazu Anlaß zu geben.

Heut zu Tage ist das Tödten und Aussetzen der Kinder weit seltner, als es vor Zeiten gewe-

sen, da durch mehr zweckmäßige und menschenfreundliche Anstalten, durch Errichtung und Verbesserung der Gebähr und Findelhäuser, durch mehr ausgerotete Vorurtheile und bessere Polizeyanstalten für Mütter und Kinder werkthätiger gesorget wird.

§. 27.

Die Art und Weise, das Kind in oder nach der Geburt zu tödten, ist sehr mannigfaltig, und man findet wenig Arten der Grausamkeit, die nicht einst schlechte Mütter an ihren Kindern versuchet hätten. Man hat Beyspiele, daß derley Niederträchtige, um ihres Kindes los zu werden, selbes den Hunden oder Schweinen zur Verzehrung preis gegeben, — in Feuer, Back, oder Schmelzöffen verbrennet, — in Flüssen, Abtriten oder Kanälen ersäuft, — in Dunghäufen verscharret, lebend in die Erde vergraben, — erwürgt, erstickt, erhungert, erdruckt, mit Gift umgebracht, oder durch Verwundung, durch Eröffnung einer Pulsader, durch Losbindung oder Nichtzubindung der Nabelschnur verbluten, und sterben gemacht haben; — die gewöhnlichste und geheimste Art aber das Kind umzubringen, war die Erstickung durch Schwefeldamf, und die tödliche Verwundung durch einen kleinen Stich, der

mit-

mittels einer Nadel, oder eines andern spitzigen Instrumentes in die medullam spinalem, oder in das Gehirn per fontanellam angebracht wurde.

Jene Zeichen, durch welche der widernatürliche, geflissentliche, gewaltthätig angebrachte Tod, und die Todesart erkennet werden können, werden in der gerichtlichen Arzneykunde vorkommen.

§. 28.

Jene Mütter, die ihre Kinder los werden wollen, aber doch zu wenig Grausamkeit haben, um selbe zu ermorden, pflegen sie auszusetzen, oder aussetzen zu lassen, und selbe so der Laune des Schicksals preis zu geben.

Durch das Aussetzen kommt das Kind auch in Gefahr sein Leben zu verlieren. Man hat Beyspiele, daß die ausgesetzten Kinder von Hunden und Schweinen aufgezehret worden, daß sie in der Kälte erfroren, oder daß sie lange Zeit nicht gefunden worden, und aus Mangel der Nahrung gestorben sind, oder daß sie erstickt, von Ohngefähr erschlagen, erworfen, gestossen, zerdruckt worden, oder eines andern widernatürlichen Todes gestorben sind.

§. 29.

§. 29.

An den meisten Ländern waren auf die gefliſſentliche Tödtung eines Kindes die schärfesten Todesstrafen gesetzt. In den preußischen, sardinischen, deutschen, französischen und italiänischen Staaten war vor kurzen noch das Foltern, Enthaupten, Säcken, Pfahlen, Verbrennen die gewöhnliche Strafe gegen die Kindesmörderinnen: In Schweden (l) wurden sie lebendig verbrannt; in Dännemark (m) lebendig unter dem Galgen begraben, und bey mehreren Konzilien mit den Bannfluch belegt (n). Da aber Schwerd und Scheiterhaufen den Kindermord doch nicht verhindern konnten, und die zu scharfen Strafen nur bewirk-

---

(l) Boehmer medit. in constitut. crim. Carol. — pag. 568

(m) Joachimi disfert. de viv. sep. detict. & poena — pag 40 & seq.

(n) Kamper sagt „ daß dergleichen Gesetze überhaupt von Männern gemachet sind, die durch reifere Jahre erfahren und weise geworden, — Verbrechen, — entsprossen aus thierischem Triebe, mit exemplarischen Strafen suchen entgegen zu gehen; indem sie vergessen, wie stark der Trieb zur Zeugung in der ersten Jugend ist, fürnemlich beym andern Geschlechte, das durch seine Minderjährigkeit zu schwach ist, jenen Verführungen zu entgehen, oder aus Mangel der Erziehung, und wegen niedriger Geburt durch Geld und Versprechungen bezaubert, öfters berauscht, leicht verführet wird, den unerlaubten Lüsten derjenigen ein Genüge zu leisten,

wirkten, daß man desto feinere Kunstgriffe anwendete, und damit desto geheimer zu Werke gieng, so hat man heut zu Tage die Todesstrafe mit mehrerer Billigkeit in eine empfindliche, körperliche Züchtigung verwandelt, und dem fernern Kindesmord **mit weit bessern Erfolg** durch weise Verfügungen und bessere Polizeyanstalten vorzubeugen getrachtet.

§. 30.

Ohngeachtet dessen, daß das Kind vor, in und nach der Geburt ein wirklicher Mensch ist, auf alle Rechte der Menschheit Anspruch machen kann, und ihm Niemand sein Leben zu verkürzen berechtiget ist; so ist es doch gewiß, daß der schon einmal geschehene Kindesmord durch die Ermordung der Mutter nicht mehr ungeschehen gemacht werden kann, und grosse Uibel durch Begehung noch grösserer nicht getilget werden können,

nen,

„ leisten, die nach erfolgter Schwangerschaft grausam genug „ sind; wo nicht Spötter doch kalte Zuschauer der leidenden „ Unschuld zu seyn, die sie durch List verleitet haben, und „ die jetzt ihr Blut, das unglückselige Kind, mit vielen „ Schmerzen unter ihren Herzen trägt.

Kamper Abhandlung von den Kennzeichen des Lebens und Todes neugebohrner Kinder. S. 5.

nen, auch, wie Rousseau sagt, man nicht berechtigt, einen Menschen, auch andern zum Beyspiele zu tödten, als wenn man ihn nicht ohne Gefahr leben lassen kann. Hiezu kommt noch die Betrachtung, daß das Kind als Kind für den Staat noch unnütz, und gegenwärtig als eine Last zu betrachten, — daß es durch Krankheit und Zufall von selbst hätte sterben können, bevor es nützlich geworden, — und daß es auch einiger, massen als ein Eigenthum seiner Mutter zu betrachten sey, dem zwar Niemand sein Leben zu nehmen berechtiget ist, dessen Ermordung sogar mit Schärfe bestrafet werden muß, durch die Todesstrafe der Mutter aber weder neu lebend gemacht, weder mit Billigkeit belegt, weder für fernerhin verhindert werden kann. Es sind daher zur Verhinderung des Kindermordes andere weise Vorkehrungen zu treffen.

§. 31.

In Kurpfalz und andern Staaten wurden zur Verhinderung des Kindermordes die treflichsten Verordnungen erlassen, und mehrmals wiederholet. In den kurpfälzischen Edikt vom Jahre 1767. heißt es „ Obgleich zur Verhütung des abscheuli„ lichen Lasters des Kindermords unter den 9ten „ July 1760. eine gedruckte Verordnung aller

„ Die

„ Orten dahin verkündet worden, daß so oft und
„ viel sich eine ledige Weibsperson aus menschli-
„ cher Schwachheit, oder durch böse Nachstellung
„ und Verführung bethören und schwängern lies-
„ se, dieselbe ihre Schwängerung bey der Obrig-
„ keit in Zeiten kund zu machen, wornach mit
„ selbiger gelind zu verfahren, wohl auch der
„ Bedacht zu nehmen, wie sie entweder durch
„ Heurath, oder in anderen Wegen, befinden-
„ den Dingen nach, wieder zu Ehren gebracht
„ werden könne; dann auch alle diejenigen, in
„ deren Häusern oder Nachbarschaft dergleichen
„ verdächti e Weibspersonen wohnen, oder wel-
„ che sonst n den entstandenen Verdacht, Arg-
„ wohn oder Gerücht der Schwängerung ge-
„ gen eine gewisse Person Wissenschaft haben,
„ solche sogleich jeder Ortsobrigkeit, oder anwe-
„ senden Beamten anzeigen, anderer Gestalten
„ aber, und bey erfundenen sträflichen Schwei-
„ gen und desfalsiger Uiberzeugung an den hie-
„ nächst erfolgenden Kindermord für mitpflichtig
„ gehalten, und nach der Sachen Bewandniß mit
„ Lebens, oder andern unausbleiblichen schweren
„ Strafen angesehen werden sollen;

„ So hat man nichts destoweniger aus denen
„ kurz auf einander sich ergebenden leidigen Vor-
„ gängen ersehen müssen, daß solche geschwänger-

„ te

„ te Dirnen statt jene ihnen zur Hand gegebene
„ Hilfe und Rettungsmittel zu ergreifen, mittels
„ gefliessener Verhöll und Abläugnung ihrer be-
„ schwerlichen Leibesumständen, die neugebohr-
„ nen, unschuldigen Kinder jämmerlich ums Le-
„ ben gebracht, und solchergestalten sich die zeit-
„ lichen und ewigen Strafen über den Hals zu
„ ziehen nicht verabscheuet; die Eltern, Dienst-
„ herren und Nachbarn hingegen wegen allerley
„ Skrupulositäten und den besonderen Irrwahn,
„ als thäte man den Bastardfall aus dem Hause,
„ wo eine solche Person zum fleischlichen Umgang
„ gebracht, oder entbunden worden, fordern,
„ daß geringere Verbrechen der Unzucht und dar-
„ aus erfolgten Schwängerung mit vertuschet,
„ der Obrigkeit nicht angezeigt, und darob ein
„ weit grösseres Unglück des zum öftern dadurch
„ entstandenen Tod des Kindes und der Mutter
„ verursachet haben.

„ Diesen nun so viel möglich zu begegnen,
„ wird in Gefolge schon ersagten Ediktes vom
„ 9ten July 1760. allen Obrigkeiten, Schult-
„ heissen, Gerichts- und Gemeindsleuten samt
„ und sonders anbefohlen, daß, wo dergleichen
„ Weibspersonen sich bey ihnen aufhalten, und
„ sie nur den mindesten Verdacht einer Schwän-
„ gerung wahrnehmen, sie zuerst das Weibsbild

„ dar-

„ darum befragen, durch gute Wort und Er-
„ mahnungen die Wahrheit zu erkundigen sich be-
„ fleissen; wo diese aber aus Schaam oder Ver-
„ messenheit ihren Fehler nicht eingestehen, son-
„ dern verdecken wollten; alsdann der Haus- oder
„ Dienstherr, oder auch ein jeder, wer davon
„ eine wahrscheinliche Kundschaft besitzt, seinen
„ Zweifelsanstand in geheim dem Ortsvorsteher
„ anzeigen, dieser hiernächst sich der Beschaffen-
„ heit unter der Hand verlässiger erkundigen, die
„ geschwängerte Person zu sich kommen lassen,
„ über alle und jede Umstände scharf examiniren,
„ auch befindenden Dingen nach, selbige durch
„ die beschworne Hebamme besichtigen lassen, und
„ wenn die Anzeige gegründet, den Bericht zum
„ Amt erstatten, und der Person ihre Ehre
„ und guten Namen nicht verunglimpfen
„ soll. “

§. 32.

Das Tödten und Aussetzen der Kinder könnte daher grösstentheils durch beynahe eben diese Mittel verhindert werden, durch die dem gefliss-sentlichen Mißgebähren vorgebeuget wird, nemlich 1tens wenn uneheliche Schwangerschaft nicht bestraft, beschämt und entehret würde; — 2tens wenn Eltern, Vormünder, Dienstherren, Haus-

innhaber, Vorgesetzte und Polizey auf unehelig Geschwängerte ein wachsames Auge haben, und die bemerkte Schwangerschaft der Obrigkeit anzeigen müsten; — 3tens wenn die Polizey oder Landesobrigkeit den unehlich Geschwängerten bedeuten liesse, daß man ihre Schwängerung wisse, und daß sie sich über ihre Entbindung und über den Aufenthalt ihres Kindes nach der Geburt auszuweisen hätten; — 4tens wenn die arme, oder die verfolgte Schwangere von der Obrigkeit Unterstützung und Sicherheit zu erwarten hätte; 5tens wenn der wahrhaft Armen der unentgeltliche Eintrit in das Gebährhaus, und ihrem Kinde der unentgeltliche Aufnahm in das Findelhaus verwilliget würde; — 6tens wenn aus irgend einer mitleidigen Kasse die Schwangere oder Kindbetterinn zur Zeit einer Krankheit oder Noth unterstützet würde; 7tens endlich, wenn der Mann oder Jüngling für den Unterhalt der armen Mutter in Zeit ihrer Schwangerschaft und Entbindung, hernach aber für die Versorgung des Kindes sorgen müste. „ Nach französischen Rechten muß „ für jede ledig Schwangere sogleich von dem Rich- „ ter wegen den Unterhalt und bevorstehenden „ Wochenbet geforget werden. Dieser Unterhalt „ ist jenem aufzulegen, der als Vater angegeben „ wird: leugnet es dieser, oder sagt er, daß die „ Dirne ihr mehrere habe beykommen lassen, so

„ giebt

„ giebt jeder etwas zum Unterhalt, oder jener, „ auf den die meiste Wahrscheinlichkeit fällt.“ Wenn aber die Geschwängerte selbst vermöglich, dann ist diese Vorsicht überflüssig: Auch kann man eine Schwangere, die den Vater ihres Kindes nicht selbst nennen will, schwerlich mit Gewalt dazu anhalten.

§. 33.

Das Prädikat Jungfrau, welches vor Zeiten bey Verkündung eines Brautpaars dem Name des Mädchen, vorgesetzet wurde, hat (vorzüglich auf dem Lande und in kleinen Städten) auch manchen unehelichen Kinde das Leben geraubet. Manche Weibsperson hat blos von darum ihr Kind abgetrieben, oder nach der Geburt auf die Seite geschaffet, weil sie, wenn sie einst heurathen würde, bey der Verkündung eine öffentliche Beschämung zu erwarten hätte; denn, würde man bey der Verkündung das, bey andern gebräuchliche Ehrenwort Jungfrau weglassen, so würde dieses Aufsehen machen, ihr Fehltritt bekannt gemacht, und sie (mitunter auch ihr Bräutigam) öffentlich beschämt; — würde man aber ihrer vorgewesenen Schwangerschaft ohngeachtet sie als Jungfrau Braut verkünden, dann könnten sich die Zuhörer auf ihre Entbindung erinnern,

zu Spötterenen Anlaß bekommen, ihre uneheliche Schwangerschaft desto mehr kund machen, und vielleicht gar ihren unwissenden Bräutigam davon benachrichtigen; — — es würde also die bekannt gewordene uneheliche Schwangerschaft und uneheliche Entbindung in jedem Falle bey der öffentlichen Verkündung für ihre Ehre, Ruhe und Glück gefährlich seyn.

Dermalen wird bey der öffentlichen Verkündung des Brautpaars der Ehrentitel Jungfrau allzeit weggelassen, dann es ist weder kristlich zur Beschimpfung und Entehrung Anlaß zu geben, weder anständig, dem gesammten Volke im Tempel des Herrn öffentlich eine Unwahrheit zu sagen.

§. 34.

Eine das Abtreiben, Ermorden und Aussetzen der Kinder betreffende, zwar sehr scharfe, doch auch sehr genaue und umständliche, königlich preusische, unter den achten Hornung 1765. erlassene Verordnung verdienet ihrer Wichtigkeit wegen hier wörtlich eingerücket zu werden.

„ Wir Friedrich von Gottes Gnaden König
„ in Preußen, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc.

„ Thun

„ Thun kund und fügen hiemit zu wissen:
„ Nachdem einiger Zeit das Verbrechen, da
„ Weibspersonen ihre unehlich neugebornen Kin-
„ der mit bösem Vorsatz, oder durch Ver-
„ wahrlosung, so aus Verheimlichung der Schwan-
„ gerschaft und Geburt veranlasset wird, um das
„ Leben bringen, häufiger als jemals geworden:
„ als werden wir in die Nothwendigkeit gesetzt,
„ diesem Uibel durch ein geschärftes Edikt zu
„ steuern.

I.

„ Eine jede vorsetzliche Kindermörderinn soll
„ mit dem Schwerdte am Leben gestraft und da-
„ bey kein Unterschied gemacht werden, ob sie
„ gewaltsame Hand an ihr Kind gelegt, oder
„ demselben eine tödtliche Verletzung zugefü-
„ get, oder ob sie nur ihrem Kinde die nöthi-
„ ge Pflegewartung und Nahrung zu reichen un-
„ terlassen hat, desgleichen ob das Kind nach der
„ Geburt noch frisch und gesund, oder ob es
„ schwach und bereits sterbend gewesen ist, ob
„ die dem Kinde zugefügte Verletzung, und die
„ Entziehung der nöthigen Pflege und Wartung
„ ganz allein dessen Tod verursachet hat, oder ob
„ selbiger zugleich durch Zufälle oder Umstände,
„ welche dem bösen Vorhaben seiner Mutter nicht

„ eigentlich zugeschreiben werden können, ist be-
„ fördert, oder auch von jenen allein ist verursa-
„ chet worden, sondern in allen diesen Fällen soll
„ die auf einen vorsetzlichen Kindermord gesetzte
„ Todesstrafe statt finden.

„ Mit eben dieser Todesstrafe sollen diejeni-
„ gen Weibsleute belegt werden, die an ihren
„ nur erst neugebornen Kindern, nicht in der Ab-
„ sicht sie dadurch zu tödten, sondern zu einem
„ andern Ende etwas unternehmen, wovon ein
„ jeder vernünftiger Mensch einsehen kann und
„ muß, daß es Kindern schädlich sey, und wel-
„ ches wirklich den Tod nach sich gezogen hat, z.
„ B. wenn eine Gebährerinn, um das Schreyen
„ ihres Kindes zu verhindern, demselben den
„ Mund zuhält oder verstopft, oder auf andere
„ Weis das freye Athemholen hemmet, und dar-
„ über das Kind erstickt ist, und soll auch in
„ einem dergleichen Falle der Vorwand, daß der
„ Tod nur zufälliger Weis aus dem beregten Un-
„ ternehmen erfolget sey, zu keiner Entschuldi-
„ gung dienen.

„ Diejenige Weibsperson, die geflissentlich
„ ihre Geburt an einem dergestalt gefährlichen Ort
„ verrichtet, oder zu ihren Gebähren solche An-
„ stalt macht, daß das Kind, sobald es aus Mutter-

„ leib

„ leib kömmt, sein Leben nothwendig verlieren
„ muß, soll ebenfalls mit dem Schwerdt vom
„ Leben zum Tod gerichtet werden. Wenn auch
„ gleich nicht ausgemittelt werden kann, daß
„ das Kind lebendig zur Welt gekommen sey,
„ und der Vorwand einer Uibereilung mit der
„ Geburt soll auch nur alsdann, und sonst nicht
„ zur Entschuldigung gereichen, wann die Be-
„ schuldigte glaubwürdig ausführt, und also nicht
„ blos vorwendet, daß sie

„ 1) bey Antretung der Geburt um Hilfe ge-
„ rufen,

„ 2) augenblicklich nach der Geburt dieselbe, was dem Kinde widerfahren ist,
„ kund gemacht, und

„ 3) zur Rettung des Kindes alles mögliche
„ angewendet habe.

„ Wenn eine Weibsperson binnen den ersten
„ 24 Stunden nach der Geburt ihr Kind verschar-
„ ret, oder wegwirft, oder an einen Ort, wo
„ es versticken, oder vor Kälte umkommen muß,
„ hinlegt: oder wenn sie mit ihrem Kinde sonst
„ etwas macht, davon es nothwendig hat sterben
„ müssen, wann es damals noch lebendig gewe-

„ sen ist, und es findet sich bey der Besichtigung,
„ daß das Kind in, oder nach der Geburt wirk-
„ lich gelebt hat: so soll eine solche Weibsper-
„ son als eine vorsetzliche Kindermörderinn am
„ Leben gestrafet, und ihr Vorwand, daß sie
„ kein Leben an ihrem Kinde verspüret, sondern
„ selbiges für tod gehalten habe, ganz und gar
„ nicht geachtet werden. “

„ Trüge sich aber zu, daß

1. „ Entweder in dem Falle, wenn ein
„ Weibsmensch geflissentlich an einem gefährli-
„ chen Orte, wie oben erwähnet worden ist,
„ gebohren hat, die Aerzte für gewiß behaupte-
„ ten, daß das Kind schon im Mutterleibe todt
„ gewesen sey; “

2. „ Oder in den übrigen vorhin angeführten
„ Fällen davon, daß das Kind lebendig zur Welt
„ gekommen sey, oder in der Geburt noch ge-
„ lebt habe, keine genugsame Gewißheit zu er-
„ langen stünde; “

3. „ Oder die Verbrecherinn läugnete, auch
„ nicht überführt wäre, diejenige Gewalt, wo-
„ durch ihr Kind um das Leben gekommen, dem-
„ selben zugefügt zu haben, oder unnatürlich mit

„ dem

„ dem Kinde umgegangen zu seyn, gleichwohl
„ dieselbe ihre Geburt vorsetzlich verheimlichet
„ und nicht beweisen könnte, daß die an des
„ Kindes Körper verspürte Gewalt durch einen
„ Zufall entstanden sey, woran die Verheimli-
„ chung der Geburt keinen Theil hat;

4. „ Oder die Verbrecherinn blos läugnete,
„ oder nicht überführt wäre, vorsetzlich ihrem
„ Kinde die tödtliche Gewalt zugefüget, oder es
„ vorsetzlich unnatürlich behandelt zu haben, auch
„ gleichwohl nicht glaubwürdig machen könnte,
„ daß es aus Fahrläßigkeit, oder von ohngefähr
„ geschehen sey; "

5. „ Oder die Verbrecherinn zwar gestän-
„ dig, oder überführet wäre, vorsetzlich ihrem
„ Kinde die tödtliche Gewalt zugefüget, oder
„ selbiges unnatürlich behandelt zu haben, hin-
„ gegen die Aerzte behaupteten, daß das Kind
„ todt auf die Welt gekommen sey; "

6. „ Oder endlich die Verbrecherinn die Ge-
„ burt verheimlichet, und sich nach der unten zu
„ gebenden Vorschrift nicht betragen hätte, gleich-
„ wohl dieselbige eines vorsetzlichen Mordes nicht
„ überführet, vielmehr zweifelhaft wäre, ob das
„ Kind durch Bosheit oder andere Zufälle um-

„ gekommen seyn möge, über dieses der Körper
„ des Kindes durch die Schuld der Angeklagten
„ nicht zum Vorschein gebracht werden könnte,
„ oder dieselbe gar aus Hartnäckigkeit den rechten
„ Ort, wo solcher Körper anzutreffen ist, nicht
„ anzeigen wollte; “

„ In allen diesen Fällen sollen die Verbre-
„ cherinnen zwar mit der Todesstrafe verschonet,
„ jedoch öffentlich zur Staupen geschlagen, und
„ darauf Zeit Lebens zur Festungsarbeit gebracht
„ werden. “

II,

„ Eine jede in Unehren schwanger gehende
„ Weibsperson muß ihre Schwangerschaft, wann
„ sie von Jemanden gefragt wird, oder bey
„ Herannahung der Geburtszeit, die bevorste-
„ hende Geburt wenigstens einer ehrbaren und
„ verständigen Frau, die selbst Kinder gehabt
„ hat, offenbaren, und durch selbige sich die zu
„ ihrer Geburt nöthige Hilfe zu verschaffen su-
„ chen. “

„ Geschieht die Geburt unter den Beystand
„ einer solchen Frau, und das Kind stirbt in
„ oder nach der Geburt, so muß das todte Kind

„ den

„ den Gerichten des Orts sofort vorgezeiget wer-
„ den, und die Gebährerinn ist schuldig nach Ver-
„ mögen zu veranstalten, daß solches geschieht,
„ oder dafern solches ohne ihrer Schuld ist un-
„ terlassen worden, sobald als sie Nachricht da-
„ von erhält, und die Kräften es verstatten,
„ selbst den Gerichten davon Anzeige zu thun;
„ unterläßt sie dieses: so soll sie mit einer zehn-
„ jährigen Zuchthausarbeit bestrafet werden. “

„ Gleichergestalt muß in diesem Falle die
„ Weibsperson, unter derer Beystand, oder in
„ derer Gegenwart das Kind gebohren worden,
„ bey Vermeidung einer dreyjährigen Zuchthaus-
„ strafe dafür sorgen und stehen, daß das Kind
„ alsofort der Obrigkeit des Ortes vorgezeiget
„ werde. “

„ Geschieht aber die Geburt in zweyer ehr-
„ baren Weiber Gegenwart, worunter auch der
„ Gebährerinn Mutter mit zu rechnen ist, und
„ sich die Gebährerinn während ihrer Schwan-
„ gerschaft, oder doch vor dem Anfang der Ge-
„ burt denenselben anvertrauet; so soll nicht nö-
„ thig seyn, wenn das Kind todt auf die Welt
„ gekommen, oder bald nach der Geburt gestor-
„ ben ist, die geschehene Geburt der Obrigkeit
„ anzuzeigen, und das todte Kind derselben vor-

„ hin-

„ zuweisen, sondern es sollen die zum Beystand
„ erbothene oder berufene Weibsleute bey nach-
„ drücklicher Ahndung und schuldiger Genug-
„ thuung an den beleidigten Theil den Vorfall
„ verschwiegen halten, und an Niemanden, au-
„ ßer der Obrigkeit, wann es von derselben ver-
„ langet wird, davon etwas sagen. Insbeson-
„ dere wird den Wehemüttern oder Hebammen
„ auf ihre Eidespflicht aufgegeben, in der vor-
„ hingedachten Maße eine genaue Verschwigen-
„ heit zu beobachten. “

III.

„ Wann eine in Unehren schwanger gewor-
„ dene Weibsperson die vorstehende Vorschrift
„ nicht beobachtet; so soll sie blos um deßwillen
„ schon mit Zuchthausarbeit, und zwar, wenn
„ das Kind am Leben bleibt, auf sechs Jahr,
„ sonst aber, es mag das Kind todt zur Welt
„ gekommen, oder nach der Geburt erst verstor-
„ ben seyn, auf zehn Jahre bestrafet werden,
„ es wäre dann: daß sie noch bey herannahender
„ Geburtszeit, jedoch vorher, ehe die Geburts-
„ arbeit ihren Anfang genommen hat, sich die
„ Hilfe wenigstens einer ehrbaren Frau verschaf-
„ fet hätte. “

„ Da-

„ Dahingegen sind auch diejenigen der ge-
„ ordneten sechs- oder zehnjährigen Zuchthaus-
„ strafe unterworfen, die zwar ihre Schwanger-
„ schaft geoffenbaret, jedoch hernach vorsetzlich
„ oder geflissentlich heimlich gebohren haben.
„ Hiebey soll der Vorwand einer Uibereilung mit
„ der Geburt nicht zugelassen werden, wenn
„ entweder die geschwächte Weibsperson ihre
„ Schwangerschaft vorgeschriebener Massen nicht
„ offenbaret hat, oder, wenn sie gleich solches
„ gethan, sie dennoch vor der Geburt auch eine
„ Viertelstunde krank gewesen ist, oder Schmer-
„ zen empfunden hat, indem eine jede geschwächte
„ Weibsperson bey Vermeidung der festgesetzten
„ zehn- oder sechsjährigen Zuchthausstrafe schuldig
„ seyn soll, sogleich, als sie die gedachten Be-
„ schwerlichkeiten verspürt, nach allen ihren Ver-
„ mögen sich nach einer Geburtshilfe zu bestre-
„ ben, und soll der Vorwand, daß sie solche
„ Beschwerlichkeiten für keine Geburtsschmerzen
„ gehalten habe, gar nicht statt finden. “

„ Selbst in dem Falle, wenn eine geschwäch-
„ te Weibsperson wirklich und wahrhaftig bey der
„ Geburt übereilet wird, muß dieselbe, bey eben
„ der geordneten zehn- und sechsjährigen Zucht-
„ hausstrafe, und, nach Befinden, der Strafe
„ des Schwerdtes und des Staupenschlages, so-

„ bald

„ bald sie die Noth antritt, um Hilfe rufen, und
„ das Kind, so sie zur Welt gebracht hat, gleich
„ nach der Geburt, es sey todt oder lebendig,
„ zum Vorschein bringen, selbiges auch, sobald
„ es nur immer geschehen kann, den Gerichten ih-
„ res Ortes vorzeigen. “

„ Die Entschuldigung, daß die Geschwäch-
„ te ihrer Schwangerschaft nicht gewiß gewesen,
„ und daran gezweifelt, und sie nicht vermuthet
„ habe, findet niemal statt. “

IV.

„ Wenn unverheurathete, oder von ihren
„ Ehemännern abgesonderte verehlichte Weibs-
„ personen in den Verdacht einer in Unehren sich
„ zugezogenen Schwangerschaft fallen; so müssen
„ vorzüglich die Eltern und sonderlich die Mutter,
„ oder die an ihrer Stelle sind, so lange sie mit
„ ihren Töchtern an einem Orte sich aufhalten,
„ hernach die nächsten Anverwandten, ferner die
„ Dienstherrschaften, oder in deren Abwesenheit,
„ und wenn sie sonst wegen ihren persönlichen Um-
„ ständen ihr Gesind nicht selbst in genauer Ob-
„ acht halten können, die Domestiquen, denen
„ die Aufsicht auf das weibliche Gesinde beson-
„ ders aufgetragen ist, endlich auch bey Bauers-

„ und

„ und gemeinen Handwerksleuten, neben denen
„ schon gemeldten Personen, die Obrigkeiten
„ die in Verdacht genommenen Weibspersonen
„ unter Vorhaltung derer verdächtigen Umstän-
„ de über ihre Schwangerschaft befragen, inson-
„ derheit durch Errinerung der in diesem Edik-
„ te auf die Verheimlichung der Schwangerschaft
„ und Geburt gesetzten Strafe, zum Bekennt-
„ niß ermahnen, und wenn sie solches verwei-
„ gern, einen erfahrnen Arzt zu Rathe ziehen,
„ oder auch die verdächtigen Personen durch ei-
„ ne geschworne Hebamme besichtigen lassen.

„ Gestehet nun die verdächtige Person ihre
„ Schwangerschaft, oder wird dieselbe bey der
„ Besichtigung schwanger befunden; so muß sie
„ unter einer beständigen Aufsicht bis auf die Ge-
„ burt gehalten werden, damit sie keine Gelegen-
„ heit bekommen möge, heimlich zu gebähren;
„ und es lieget vorzüglich den Obrigkeiten ob,
„ auf die ihnen dießfalls geschehene Anzeige, oder
„ sonst zukommende Kenntniß, das Nöthige dieß-
„ falls zu veranstalten.

„ Den Hebamen wird auf ihre Eidespflicht
„ eingebunden, zu dergleichen Besichtigungen sich
„ unverweigerlich gebrauchen zu lassen, und wenn
„ die in Verdacht gezogene Person bey der Be-

„ sich-

„ sichtigung unschuldig befunden wird, den Vor-
„ fall verschwiegen zu halten; ein gleiches muß
„ von denen, die die Besichtigung veranlasset ha-
„ ben, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung,
„ geschehen.

„ Auch müssen die Eltern und Dienstherr-
„ schaften, bey willkürlicher Bestrafung, sich
„ enthalten, durch unzeitige und unbillige Här-
„ te, gefallene Weibspersonen zur Verzweiflung
„ und Verübung eines grossen Uibels zu verlei-
„ ten; insonderheit müssen die Dienstherrschaften
„ dergleichen Weibspersonen nach entdeckter
„ Schwangerschaft nicht ehe aus dem Dienste
„ setzen, bis sie vorher die Mittel, die heimli-
„ che Geburt zu verhindern, angewendet, oder
„ doch der Obrigkeit des Ortes den habenden
„ Verdacht umständlich angezeiget haben.

„ Ferner ist es eine Pflicht deren, die eine
„ Weibsperson in Unehren geschwängert, oder
„ Unzucht mit derselben getrieben haben, daß,
„ wenn diese Weibsperson ihnen, auch gleich auf
„ eine verstellte Weise, ihre Schwangerschaft,
„ oder ihre Besorgniß, daß sie wohl gar schwan-
„ ger seyn möge, zu erkennen gegeben hat, sie
„ entweder selbst veranstalten, damit selbe sich
„ zweyen ehrbaren Weibern vertraue, oder wenn

sie

„ sie dazu nicht zu bringen ist, die ihnen entdeck-
„ te Schwangerschaft der gefallenen Person Mut-
„ ter; wenn sie noch am Leben, und mit derselben
„ noch an einem Orte des Aufenthalts ist, sonst
„ aber ihrer Dienstherrschaft, und in beyder Er-
„ manglung der Gerichtsobrigkeit der geschwänger-
„ ten Person anzuzeigen, und solle solche Anzeige
„ denenselben ganz unschädlich seyn, und für kein
„ Bekenntniß des vorgegebenen Beyschlaffs an-
„ genohmen werden.

„ Die Mutter, und die an deren Stelle
„ sind, sollen, wenn sie es an der ihnen oblie-
„ genden Vorsorge gänzlich oder zum Theil er-
„ mangeln lassen, und sich einer von den folgen-
„ den Fällen begiebt, daß die in Verdacht ge-
„ wesene Weibsperson nach Vorschrift dieses
„ Edikts entweder am Leben, oder mit dem Stau-
„ penschlage, oder mit Zuchthausarbeit bestrafet
„ wird, und die gedachten Personen durch Un-
„ terlassung ihrer Schuldigkeit daran Schuld trü-
„ gen, mit Zuchthausstrafe, und zwar, wenn
„ gegen die Verbrecherinn die Lebensstrafe statt
„ findet, auf fünf Jahre; wenn hingegen auf
„ die Verbrecherinn der Staupenschlag statt fin-
„ det, auf drey Jahre; wenn gegen die Verbre-
„ cherinn eine zehnjährige Zuchthausstrafe statt
„ findet, auf zwey Jahre, und wenn die Verbre-

„ cherinn eine sechsjährige Zuchthausstraf ver-
„ wirket hat, auf ein Jahr bestrafet werden,
„ wenn nicht etwa unterlassener Vorzeigungswe-
„ gen des todgebohrnen, oder bald nach der Ge-
„ burt verstorbenen Kindes die Strafe, wie oben
„ festgesetzet worden, zu schärfen ist.

„ Gleich hart, und in eben dieser Propor-
„ tion sind diejenigen zu bestrafen, die von der
„ zum Falle gekommenen Weibsperson die
„ Schwangerschaft derselben in der oben beschrie-
„ benen Maße erfahren, und die ihnen auf sol-
„ chen Fall in dem obigen Paragraph gelegte
„ Pflicht aus den Augen gesetzet haben, dafern
„ nur aus ihrem Bekenntnisse, oder sonst dieses
„ fest stehet, daß sie sich mit der geschwängerten
„ Weibsperson acht oder neun Monate vor der
„ Niederkunft fleischlich vermischet haben.

„ Gegen die übrigen nächsten Verwandten
„ und die Dienstherrschaften, oder diejenigen
„ Personen, die vorerwähnter Maßen deren Stel-
„ le darunter zu vertreten haben, desgleichen ge-
„ gen die Obrigkeit, soll im Falle einer ihnen
„ zur Schuld kommenden Vernachläßigung ihrer
„ Obliegenheit, nach deren Größe und Schädlich-
„ keit mit willkührlicher, doch nachdrücklicher,
„ Strafe verfahren werden; überdem sollen als-

„ dann die Dienstherrschaften, oder die, so an
„ deren Stelle sind, desgleichen die Gerichtsob-
„ rigkeiten vor die Kösten der Inquisition und
„ die Unterhaltung der Inquisitinnen in dem
„ Zuchthause, oder auf der Festung, wenn, und
„ in so fern selbige durch ihre Arbeit den Unterhalt
„ sich nicht selbst verdienen können, mit haften.

„ Uibrigens müssen die in diesem Abschnitt
„ erwähnten Personen, die ihnen gegebenen Vor-
„ schriften, sogleich als sie zu einem Verdacht ge-
„ gen eine Weibsperson den ersten Anlaß bekom-
„ men, genau befolgen, und dabey nicht säumen,
„ ohngeachtet Personen vorhanden sind, denen
„ nach diesen Edikt vorzüglich oblieget, die heim-
„ liche Geburt der verdächtigen Person zu ver-
„ hindern.

„ Geht eine in Unehren geschwängerte Weibs-
„ person vor ihrer Niederkunft aus dem Dienst,
„ worin sie bis dahin gestanden hat, oder wird
„ sie deshalben entlassen; so ist schon oben ver-
„ ordnet, daß die Dienstherrschaft, oder die
„ Person, so deren Stelle vertrit, der Verant-
„ wortung, Schuld und Strafe nicht anderst ent-
„ gehen können, als wenn sie entweder zur Ver-
„ hütung der heimlichen Geburt die Anstalten ge-
„ macht, oder der Obrigkeit von der schwange-

„ ren Person und deren Wegziehen sofort Anzei-
„ ge gethan haben.

„ Gleichermassen gereichet es keiner Gerichts-
„ obrigkeit zur Entschuldigung, oder Minderung
„ ihrer Schuld und Verantwortung, wenn die
„ Geschwängerte vor ihrer Niederkunft unter ei-
„ ne andere Gerichtsobrigkeit sich begeben hat,
„ wo sie nicht so fort nach erhaltener Nachricht
„ solches Vorfalls, der Obrigkeit, in deren Ge-
„ biet die schwangere Person gezogen ist, von
„ der Schwangerschaft, und dem darüber ge-
„ schöpften Verdacht, hinlängliche Nachricht
„ giebt, oder im Falle der Nähe des Aufent-
„ halts der Geschwängerten, von deren dießfals
„ zu verhörenden Verwandten und Bekannten,
„ so geschwind, als es die vermuthete Zeit der
„ Niederkunft zu erfordern scheint, nicht zu er-
„ fahren steht, den Vorfall mit kennbarer Be-
„ zeichniß der Person in den Intelligenz-Blät-
„ tern der Provinz dreymal hintereinander be-
„ kannt machet, und daß eines oder das andere
„ gehörig geschehen sey, in dem ersten Falle mit
„ dem Scheine der Gerichtsobrigkeit, in deren
„ Gebiet sich die Geschwängerte hinbegeben hat,
„ und in dem zweyten mit den Intelligenzblät-
„ tern, worin das Inserat befindlich ist, dozi-
„ ret, und sind die Gerichtsobrigkeiten, in deren

„ Gebiet eine schwangere Weibsperson dienet,
„ oder sich aufhält, bey Vermeidung gleicher Ver-
„ antwortung und Strafe schuldig, die zuverläßi-
„ ge Verfügung zu machen, daß es ihnen, und
„ zwar alsofort gemeldet, oder sonst bekannt
„ werden muß, wenn dieselbe Person sich aus
„ ihrem Gebiete wegbegiebt, oder aus selbigem,
„ und von dem zeitigen Ort ihres Aufenthalts
„ entfernet.

V.

„ Damit endlich in Unehren schwanger ge-
„ wordene Weibsleute um so weniger Bedenken
„ finden möchten, ihre Schwangerschaft bekannt
„ werden zu lassen, und nach der Vorschrift die-
„ ses Ediktes von freyen Stücken anzuzeigen: so
„ sollen, um ein grösseres Uibel zu verhindern,
„ von nun an alle Hurenstrafen, von welcher Gat-
„ tung und Art sie seyn mögen, völlig abgeschaft
„ seyn; und dergleichen Weibsleute ihres began-
„ genen Fehltritts halber zu keiner Strafe fer-
„ ner gezogen, auch ihnen nicht der geringste
„ Vorwurf deßhalb, oder einige Schande ge-
„ macht werden.

„ Gegenwärtiges Edikt soll allenthalben so
„ fort publiziret werden, und mit zwey Monaten

„ nach geschehener Publication verbindlich seyn,
„ und wie Wir zu besserer Fassung für den ge-
„ meinen Mann die angedruckten Sumarien dar-
„ aus verfertigen lassen, so sollen diese auch, statt
„ des Edikts, alle Bußtäge wechselweis, bald
„ in dem vor- bald in dem nachmittägigen Got-
„ tesdienste, das ganze Edikt aber nur einmal
„ des Jahrs, an einem der drey hohen Festtagen
„ öffentlich gelesen werden.

„ Urkundlich unter unserer Höchst eigenhän-
„ diger Unterschrift und aufgedruckten königl. In-
„ siegel.

Gegeben Berlin den 8ten Februar, 1765.

(L. S.)

Friedrich.

v. Sariges. v. Fürst.
v. Münchhauß. v. Dorvill.

Für-

Fürsorge für Schwangere.

§. 1.

Das Kind ist ein Theil seiner Eltern; sind beide, oder eines von beyden zur Zeit seiner Zeugung ungesund, so ist von dem Kinde auch keine dauerhafte Gesundheit zu erwarten. Es kann zwar das Kind dem äußern Ansehen nach, ganz gesund scheinen, wo dem ohngeachtet der Keim zur Krankheit im Innern verborgen liegt, der sich schneller oder langsamer entwickeln, und dann, wann er in Wirksamkeit versetzet ist, dem Leben oder der Gesundheit des Kindes ein Ende machen wird.

Man findet mehrere Krankheiten, die ganzen Familien eigen sind, und die von den Eltern auf ihre Kinder, von diesen wieder auf ihre Nachkömmlinge fortgepflanzet werden, so zwar, daß oft

alle Glieder dieser Familie mit einer ihnen eigenen Krankheit behaftet sind, die man auch von darum Familienkrankheiten nennet. Solche Krankheiten bleiben dann oft so lange der Familie eigen, und erstrecken sich von Abkömmlinge auf Abkömmlinge so lange fort, bis grosse wichtige Veränderungen durch Auswanderung in entfernte Gegenden, durch wichtige Abänderungen in der Lebensart, in Nahrungsmitteln, in Beschäftigungen, oder durch Verheurathung mit Personen von entgegengesetzter Beschaffenheit, oder durch andere Krankheiten u. d. gl. in der Familie vorgehen, oder bis die Familienkrankheit selbst durch die Länge der Zeit ihre Wirksamkeit verlohren hat.

§. 2.

Die Mutter hat nicht nur bey der Begattung zum Daseyn des zukünftigen Menschen auch das ihrige beyzutragen, sondern sie muß auch das Kind neun Monate tragen, und mit den Säften ihres Körpers sowohl in der Schwangerschaft, als nach der Geburt durch Säugenlassen ernähren. Ist die Mutter schwach, kränkelnd, ungesund, — hat sie Mangel an Säften, oder sind ihre Säfte scharf und wie immer verdorben, so kann das Kind, dessen physischer Theil grösztentheils, wo nicht ganz, aus den Säften der Mutter zusamme-

gesetzet ist, unmöglich stark, gesund und dauerhaft seyn; aus diesem folget nun von selbst, daß zur Erzielung gesunder Kinder es nöthig sey auf die Mütter, vorzüglich auf die wirklich Schwangeren geziemende Rücksicht zu nehmen, und jenes, so viel möglich zu entfernen, was dem Wohl des Kindes mittels der Mutter schädlich werden kann.

§. 3.

Es ist voraus gesaget worden, daß zu junge, noch nicht ganz ausgewachsene Mädchen zum Ehestand noch nicht tauglich sind; aber es wäre nebstbey auch zu wünschen, daß man darauf sehe, daß jene, die einst gesunde Mütter gesunder Kinder werden sollen, weder zu viel verzärtelt, oder durch zu vieles Sitzen, zu viel warme Getränke u. d. gl. erschlappet, oder durch Kleidungen, durch unschickliche Arbeiten, durch Exzesse u. d. gl. wie immer verdorben, sondern überhaupt vernünftig erzogen und zu ihrem zukünftigen Berufe tauglich gebildet würden. (a)

(a) „ Die Natur bildet selbst jeden physischen Menschen zu dem, was „ er mit der Zeit seyn soll, und wenn man sie ungehindert „ arbeiten läßt, so macht sie beinahe lauter Meisterstücke, und „ überläßt uns die große Kunst, aus Bäumen und Menschen

„ eins

§. 4.

Es sind gewisse Kleidungsstücke, die dem weiblichen Geschlechte vorzüglich schädlich und gefähr-

---

„ Kindern Zwerge zu erziehen — Die meisten Menschen, die „ man Wilde schilt, sind von der fürtreflichsten körperlichen „ Bildung, die Mädchen schlank, und zu allen Verrichtungen „ ihres Geschlechts, besonders aber zur Geburtsarbeit aufgelegt, „ welche bey ihnen ungleich leichter und glücklicher von statten „ geht, als bey uns: so daß nach Graunts Bemerkung, in Ameri„ kaunter tausend Gebährenden nicht eine stirbt.

„ Ganz anders verhält es sich da, wo die gemeine Erziehungs„ art, wie bey uns, ein weibliches Geschöpf, daß nur wenig „ über den Bauern und niedern Bürgerstand ist, oder seyn „ soll, sogleich vom zehnten Jahre an bis zum mannbaren Al„ ter, gleichsamm zu lähmen sucht, um endlich das schwächliche „ und verzärtelte Geschlecht, so wie wir es haben wollen, her„ auszubringen. Ein Frauenzimmer, nach dem, was man gu„ ten Geschmack heist, anerzogen, ist gegen dasjenige, was „ die Natur ohne uns erzieht, ein wirklich elendes und be„ dauernswürdiges Geschöpf. Bey der geringsten anhaltenden „ Bewegung spüret sie alle Empfindungen eines kranken Men„ schen: Herzklopfen, engen Athen, Zittern und Mattigkeit. Das „ ewige Sitzen, und die ununterbrochene Ruhe ihrer Bewe„ gungsmuskeln verursachet, daß der Kreislauf nur in den„ jenigen Gefässen Platz findet, wohin die Kräften des matten „ Herzens für sich allein die Säfte noch wohl bringen können; „ aber es ist kaum ein Verdacht einer inneren Bewegung des „ Blutes in solchen Theilen, wozu jene Kraft allein nicht lan„ get, und deren kleinste Adern, sich nur durch die vereinigten „ Kräften des Kreislaufes anfüllen. Die vornehme Todesfar„ be der Stadtschönheiten, und das aufgedunsene Wesen der„

sel-

fährlich sind, wohin besonders diejenigen gehören, welche den Brüsten und Geburtstheilen durch

„ selben, sind die Folge einer halberstickten Zirkulazion: wenn „ hingegen das gesunde Blut der gesunden Bauerndirne, über„ all zu den festen Backen heraus will, und den glücklichen „ Uiberfluß balsamischer Säfte ankündiget, aus welchen der zu„ künftige kernhafte Bürger erschaffen werden wird.

„ Der Einfluß einer solchen Erziehung auf die allgemeine Gesund„ heit ist, nach dem blossen Augenschein, von der schlimmsten „ Gattung, und hierin ist es eigentlich, wo man den Schlüs„ sel zu der überall gemachten niederschlagenden Bemerkung, „ suchen muß: daß die Sterblichkeit unter vornehmen Kin„ dern so sehr viel grösser ist, als jene der Landleute. Die Le„ bensart der verzärtelten Mutter reichet nicht dahin, daß sie „ der empfangenen Leibesfrucht die nöthige Nahrung mit dem „ zuständigen Nachdruck zuschicke, welcher zur besten Entwick„ lung des foetus, und zur möglichen Vollkommenheit aller sei„ ner Theile erfordert wird. — Das wäßrichte, das nur durch künst„ liches Feuer erhitzte Blut, wie sollte das, dem so schnell aus „ einem Nichts hervorwachsendem Geschöpfe, eine mehr als „ leichtschwammichte Natur mittheilen, und eine Substanz ge„ ben, die gemacht wäre, den menschlichen Körper, mit der „ in allen seinen Verrichtungen erforderlichen Dauerhaftigkeit, „ zu bewegen, und der Seele mit einer gewissen Behendigkeit „ und Schnellkraft, die äußeren Eindrücke zu hinterbringen? —

„ Man sehe auf daß Schicksal solcher Mütter: man betrachte, wie „ frühzeitig das, nach der eingeführten Erziehungsart, auch „ noch mit einigen Vorzügen der äußerlichen Bildung, aufge„ wachsene Frauenzimmer, gleich nach dem ersten oder zwey„ ten Kindbette, zusammenfalle, und wie außerordentlich ihr „ dieses natürliche Geschäft zusetze; wenn hingegen das rasche, „ und aber von zu vielen Arbeiten nicht überladene Bauern„

weib,

durch Druck, Veränderung der Lage, Verunstaltung, Hemmung des Kreislaufes, oder auf was im-

---

„ weis, bald nach der Geburtsarbeit, munter auf das Felde „ geht, und ohne sonderbare Veränderung ihrer Beschaffenheit „ zu neuen Schwangerschaften aufgeleget ist. Bey aller Hilfe, „ welche die Stadtfrau vor dem Bauernweibe darin genießt, daß „ die Hebammen, wie bereits oben gesagt worden ist, dort meistens geschickter sind, und vielen übeln Umständen, samt den „ Aerzten, bey Gebährenden abzuhelfen wissen, unter welchen „ der verlassenen Bäuerinn der Tod gewiß wird; so ist doch „ die Gefahr für Kindbetterinnen auf dem Lande, nur wenig „ größer, als in Städten: wohlangemerkt, daß ein Weib auf „ dem Dorfe sich meistens durch ihre Munterkeit, durch allzu„ frühes Aufstehen und Ausgehen aus dem Wochenbette, und „ durch mancherley Verwahrlosung selbst tödtet, von welchem „ allen der gemächlichen Stadtkindbetterinn nichts ahndet. Hingegen muß diese bey jeder Geburt die nemliche Arbeit, als wie „ jene verrichten; sie muß nach dem Verhältniß ihrer Kräf„ ten sich weit mehr erhitzen, und ihre Nerven mehr anspannen, „ als das abgehärtete Bauernweib: daher sind auch die schwächlichen Frauen nach der Geburt in allen den Menschen gleich, „ die sich über arbeitet haben; sie sinken in eine abzährende Mat„ tigkeit, oder in Entzündungen und Kindbetterfieber, von „ ausgetretenen, oder in seinen Gefäßen stockenden Säften, „ welche gleich in den ersten Tagen nach der Geburt in Brand „ und Faulniß übergehen, oder in den innern Geburtstheilen „ Verstopfungen zurücklassen, welche zu einer künftigen gänz„ lichen Unfruchtbarkeit Anlaß geben.

„ Man sehe nun, ob es mit Gleichgültigkeit ferner dabey gelassen werden möge, daß ein jeder Bürger sich von der Mode hinreißen lasse, seine Tochter auf gut türkisch einzuschlie„ sen, ihre Muskel zu erschlaffen, und, statt einer würdigen

„ Mut-

immer für eine mechanische Art Schaden zufügen können, und welche daher bey dem schönen Geschlechte außer Mode gesetzet werden sollten.

Am allerwenigsten aber sollten schon wirklich Schwangere solche Kleidungen tragen oder tragen dürfen, die ihnen oder ihrer Leibesfrucht auf was immer für eine Art mit Wahrscheinlichkeit Schaden zufügen könnten: hieher gehören alle Kleidungsstücke, die den freyen Kreislauf der Säfte verhindern, — die durch eine übel angebrachte mechanische Gewalt, durch Schwere, Steifigkeit, Unbiegsamkeit, Druck, Zusammenpressung, durch Verhinderung freyer Bewegung für Mutter oder Kind nachtheilig sind; hauptsächlich wenn die Kleidung den Bauch, den Unterleib, die Brust zusammenschnürrt, oder derselben freye Ausdehnung verhindert; wodurch Engbrüstigkeit, Uiblichkeiten, Ohnmachten, Brechen, Bluthusten, Btutstürze, Abort, Verletzung oder Verunstaltung der Säugorganen u. d. gl. entstehen können, oder auch das Kind getödtet, beschädigt, gequetscht, gedruckt, verkrüppelt, oder in eine schlimme Lage gebracht werden kann.

Selbst

„ Mutter zukünftiger Bürger, ein Geschöpf zu bilden, dessen „ natürlichen Anlagen zu Folge, nur unbrauchbare Weichlinge „ gezeiget werden können?

Frank. med. Pol. Erster Band S. 459. u. f.

Selbst die hohen Stöckeln in Schuhen sind Schwangern gefährlich, da sie den Schritt unsicher machen. Im Winter bey Glatteis, oder in Kirchen, wo Schnee und Nässe den glatten Marmor noch schlüpfriger macht, auf gewirkten Fußböden, bey Besteigung der Stiegen u. d. gl. sind Schwangere, die hohe Absätze in Schuhen haben, noch weit mehr der Gefahr ausgesetzt, durch innerliche oder äußerliche Verletzungen, Quetschungen, Blutstürze, Verwundungen, Mißgebähren sich und ihrer Leibesfrucht das Leben und Gesundheit zu verkürzen.

§. 5.

Mäßige Bewegung ist Schwangeren nützbar, zu starke Bewegung aber schädlich, und um desto mehr schädlich, wenn sie mit ungewöhnten oder heftigeren Erschütterungen vergesellschaftet ist. Zu schnelles Fahren oder Reiten, — Reiten nach Männerart, — Fahren in Wägen, die stark stossen, — Fahren über ungleiche, unebene, steinigte Wege, — zu starkes, erhitzendes Gehen oder Laufen, besonders bey großer Hitze, Kälte oder Sturmwind, — Steigen über steile Anhöhen, oder zu hohe Stiegen, — heftigeres Tanzen u. d. gl. haben Schwangere, hauptsächlich in den letzten Monaten der Schwangerschaft

sorg-

sorgfältigst zu vermeiden, als wodurch die Nachgeburt von der Gebährmutter abgelöset, Blutstürze, Aborte, Entzündungen, hitzige Fieber, und viele andere für Mutter und Kind gefährliche und tödtliche Krankheiten entstehen können, und leider schon oft genug entstanden sind.

§. 6.

Schwangere sollten auch bey öffentlichen Zusammenkünften, Ergötzlichkeiten, Versammlungen, Tafeln u. d. gl. von Exzessen abgehalten werden, und dieß sowohl in Rücksicht der zu heftigen körperlichen Bewegung, als des Mißbrauchs in Speis und Trank. Zu viel Bier, Wein, Brandwein, oder zu viele andere hitzige, oder Blähungen machende Getränke, oder zu harte, schädliche, übermäßig genossene Speisen, zu vieles Wachen u. d. gl. können vielfältigen Schaden hervorbringen.

§. 7.

Heftige, besonders aber heftige und unangenehme Leidenschaften, Schrecken, Zorn, Furcht u. d. gl. können auch bey Schwangern die traurigsten Folgen veranlassen; die Schwangeren hätten daher sowohl selbst derley Leidenschaften mög-

glichst zu vermeiden, als auch die Polizey hätte dafür zu sorgen, daß auf öffentlichen Wegen und in öffentlichen Orten die Raufereyen, die unnützen, losen Buben, die Wahnwitzigen, Hinfallende, die Bettler mit verstümmeltem Körper, mit scheuslichen, Abscheu und Entsetzen erweckenden offenen Geschwieren, ingleichen abendtheuerliche Bildnisse, Seiltänzer, Gaukler, Mißgeburten, Zwerge, wilde und gefährliche Thiere und alles dieses nach Möglichkeit beseitiget würde, was bey den Schwangern in jenem kritischen Zeitpunkte, wo die Reizbarkeit der Nerven ohnehin so merklich vergrößert ist, solche für Mutter und Kind gefährliche Leidenschaften zu erregen im Stande ist.

§. 8.

Von daher hätten Schwangere auch bey Spektakeln nicht gegenwärtig zu seyn, die ein großes Mitleid, ein Entsetzen, eine Angst u. d. gl. hervorbringen, dergleichen sind die Bestrafung und Hinrichtung eines Verbrechers, die Hetze, die Marionettenspiele u. d. gl.; selbst die besten Trauerspiele sind wegen den darin vorkommenden Hinrichtungen, Ermordungen, und den durch sie veranlassenden zu großen Eindruck, der zu warmen Theilnehmung, oder denen durch sie erregten

regten heftigen Leidenschaften für Schwangere stets gefährlich. Wie viele Kinder, und mitunter auch Mütter, haben durch solche Gelegenheiten ihr Leben oder Gesundheit verloren? — Es hätten daher die Schwangern sowohl selbst derley schädlichen und gefahrvollen Gelegenheiten auszuweichen, als auch die bey solchen Gelegenheiten gewöhnlich gegenwärtige Wache, und auch in deren Ermanglung, jeder andere hätte auf geziemende, höfliche Art die Schwangeren davon abwendig zu machen.

§. 9.

Bey jenen Gelegenheiten, wo ein großer Zusammenlauf, — wo eine große Anhäufung des Volkes, wo ein Gedräng u. d. gl. entweder schon wirklich ist, oder zu besorgen stehet, sollten Schwangere eben so wenig, als Kinder, zugelassen werden; sollten sie aber schon wirklich gegenwärtig seyn, dann wäre die Wache und jeder andere verpflichtet, die Schwangere aus dem Gedränge befreyen zu helfen. Bey großen Festen in Kirchen, bey großen Zusammenkünften zu einem Schauspiele u. d. gl. könnte eine Wache an die Thüre gestellt werden, die den Schwangern den Eintritt mit höflichen, nachdrücklichen und sanften Worten (nicht aber mit Faust, Kolben

oder Gewehr nach Art der p — — — Schweizer) wegen bevorstehender Gefahr zu versagen hätte: Ingleichen auch bey Feuersbrünnsten, bey Uiberschwemmungen, bey Einsturz der Gebäude, bey großem Auflauf, und bey allen jenen Gelegenheiten, wo Wägen, Pferde, Hornvieh, u. d. gl. mit den Menschen ins Gedränge kommen könnten (was freylich eine kluge Polizey stets zum voraus bedenken, und durch kluge Maßregeln nach Möglichkeit zu verhindern trachten wird), auch bey andern Gefahren muß auf Schwangere den nöthigen Bedacht zu nehmen nicht ermangelt werden.

§. 10.

Mäßige Arbeit, angemessene Beschäftigung ist Schwangern nutzbar, aber alle jene Arbeiten schaden denselben, die zu heftig, zu unmäßig, zu anhaltend sind, — die zu viele körperliche Anstrengung fordern, — die die Kräften zu sehr erschöpfen, — die mit zu heftigen Bewegungen, oder Erhitzungen verknüpfet sind, — wo der Körper oft nach unten gebogen, der Bauch oder die Brust stark gedruckt, oder der Leib heftig erschüttert wird, — wo eine starke Anstrengung der Lunge nothwendig ist, — ingleichen auch die Arbeiten unter freyem Himmel bey brennender

Son-

Sonne, bey zu großer Kälte, bey Regen, Hagel, Sturmwind u. d. gl.

Es ist gewiß sehr rührend, wenn man auf dem Lande, in Dörfern und Provinzlalstädten oft die armen Schwangern muß Arbeiten verrichten sehen, die einem starken Lastträger genug zu thun geben würden. Vor einigen Jahren habe ich im B. U. W. W. eine im achten Monat Schwangere zur Schnitzeit, in einem der heißesten Tagen unter der Schnittarbeit gebähren, und gleich darauf sterben gesehen: man bedenke die Größe der Hitze in der Schnittzeit, — die Hitze auf freyen, flachen, unbeschatteten Felde, — die Hitze in den Mittagsstunden, — die Hitze auf dem dörren, zeitigen Acker; — man bedenke die Stellung der Arbeitenden, die Hände in stäter Bewegung, den Körper vorwärts und abwärts gebeugt, den Bauch in der Klemme, den Kreislauf des Bluts theils durch die stetre, heftige Bewegung, theils durch die Sonnenhitze bis zur heftigsten Fiebershitze verschnellert, — warmes Wasser zum Getränke, grobe, blähungmachende Speisen zur Nahrung, und dabey diese starke Arbeit den ganzen Tag fortgesetzt, dann kann man sich einen kleinen Begriff von dem Elende manches armen Landweibes machen.

Man wird zwar sagen, das Landweib sey mehr abgehärtet, der starken Arbeit schon gewohnt, und habe einen viel stärkeren Körper als eine Bürgerinn oder Dame. Zugelassen, daß der Körper des Landweibes um $\frac{2}{3}$ stärker als der einer Städterinn sey, wenn aber nun auch im Vergleich ihre Arbeit um $\frac{6}{3}$ stärker ist? Freylich muß jene einen ziemlich starken Körper haben, die solchen Arbeiten nicht unterliegen soll, aber wie viele sterben und verunglücken sich wegen Uiberspannung ihrer Kräfte, und wegen zu heftiger Arbeit? — Dieses ist auch Ursache, daß man auf dem Lande so oft Gelegenheit hat zu sehen, daß der fünfzigjährige Mann, oft schon die Gesichtszüge und die Steifigkeit eines siebenzigjährigen Greises hat.

Die reiche Bäurinn wird freylich nicht so leicht eine ihre Kräfte übersteigende Arbeit unternehmen, aber das arme Innweib muß oft in dem achten, neunten Monate ihrer Schwangerschaft zwey, drey Meilen Wegs weit im Sturm, Schnee und Hitze vorhergehen, — Zentnerschwere Lasten auf ihren Schultern tragen, auf dem Felde ackern, oder winzen und hauen im Weinberge u. d. gl. Es wäre daher nothwendig, daß auf dem Lande den Herrschaften, oder (da die Herrschaft selbst selten davon Wissenschaft hat) den Verwaltern, Burggrafen, Inspektoren,

Amts-

Amtleuten, Administratoren, Pächtern u. d. gl. befohlen würde, die Schwangern, besonders in den letzteren Monaten ihrer Schwangerschaft zu starken, schädlichen Arbeiten, zu Frohndiensten, Bothengehen u. d. gl. nicht zu gebrauchen.

§. 11.

Die schwangeren Verbrecherinnen wären auch, so lang sie schwanger sind, von jenen Strafen zu befreyen, die dem Kinde mittels der Mutter schaden müssen, oder wahrscheinlicher weise schaden werden. Zu harte Gefängnisse, Stockstreiche, Lebensstrafen, Kriminalunterſuchungen, Strafen zur Erzwingung eines Geständnisses u. d. gl., wären, so viel möglich bis nach vollbrachter Entbindung zu verschieben. Das Kind kann nicht dafür, daß die Mutter eine Verbrecherinn geworden, und es wäre ungerecht, das Schuldlose mit zu bestrafen, oder einer Gefahr auszusetzen.

§. 12.

Alles jene, was hier in Rücksicht der Pflichten, die Schwangere gegen sich und ihr Kind, und andere gegen die Schwangern zu beobachten haben, so wie auch jenes, was von gesunden, kranken, sterbenden und todten Schwangern noch

zu sagen übrig ist, wird in den folgenden Bänden, vorzüglich, da von den **Vorrechten der Schwangern**, — von **öffentlicher Sicherheit**, — von **Spiele und Ergötzungen**, — von **Eröffnung der Todten** die Rede seyn wird, vorgetragen und eingeschaltet werden.

Es wird auch keiner Erinnerung nothwendig haben, daß jenes, was von den Schwangern gesagt worden ist, und gesagt werden wird, die verehlichten so wie die unverehlichten betreffe.

Fürsorge für Gebährende und Wöchnerinnen.

§. 1.

Die Thiere sind bey dem Geschäfte des Gebährens einer fremden Beyhilfe in Rücksicht der Menschen weit seltner benöthigt; ihr Gebähren ist, im allgemeinen, mit mehrerer Leichtigkeit, mit weniger Entkräftung, mit minderen Schmerzen und minder schädlichen Folgen verknüpft.

§. 2.

Man erzehlet zwar von verschiedenen Völkern, vorzüglich von den Wilden, daß ihre Weiber ohne fremde Beyhilfe Kinder gebähren; man führt aber in diesen Ländern keine Todtenprotokolle, daß man nebstbey auch wissen könnte, wie

viele Mütter und Kinder durch die Geburt verunglücket werden.

Es ist zwar möglich, daß bey den wilden Völkern, bey einfacherer Lebensart, bey weniger empfindlichen Nerven, bey einer grössern Schlapphеit der Fasern, und bey anderen uns bekannten und unbekannten Ursachen die Geburt überhaupt leichter, und von der blossen Natur, mit Beyhilfe mütterlicher Mitarbeitung, ohne Kunst oder fremde Unterstützung vollendet werden könne. Das Klima, die Lebensart, die körperliche Anlage, die Sitten, die Gewohnheiten, die Noth u. d. gl. können bey diesem Volke etwas möglich machen, das bey einem andern Volke unter andern Umständen kaum möglich, oder doch mehr gefahrvoll seyn würde.

Auch bey uns hat man Beyspiele von ehelichen und unehelichen Schwangeren, die ihre Kinder ganz allein ohne fremde Unterstützung geboren, und nach wenigen Minuten darauf wieder zu ihren vorigen Geschäfte gesund und munter zurückgekehret sind.

So viel bleibt aber gewiß, daß in dem gesitteten Europa das Werk des Gebährens den Müttern allein nicht ohne Lebensgefahr könne über-

lassen werden, und daß die gebährenden Weiber eines fremden Beystandes bedürftig sind, wenn nicht Mutter oder Kind, oder beyde mitsam in Gefahr kommen sollen, Leben oder Gesundheit zu verlieren.

§. 3.

Die wichtigste Vorsorge für Gebährende bestehet hierin, daß man keinen Mangel an geschickten Hebammen und Geburtshelfern habe. — Die Stadt und die Vorstädte Wiens sind zwar mit solchen Leuten zum Ueberfluß versehen, und man wird sich hier ehe über zu viele, als über zu wenige beklagen müssen; aber in einigen Provinzialstädten findet man verhältnißmäßig zu wenig, und in Dörfern und kleinen Oertern, zuweilen auch gar keine. Zwey, drey Dörfer haben oft eine Hebamme mitsamm, und die arme Greisende muß oft Stunden lang warten, bis die Hebamme ihr zu Hilfe geholet wird, oder sie muß sich einem unverständigen Weibe anvertrauen, oder das Geschäft des Gebährens ganz allein ohne alle Hilfe verrichten, und so sich und ihr Kind der Gefahr preis geben.

§. 4.

In einigen Dörfern findet man auch eigene Weiber, die, bey Abgang geprüfter Hebammen, Hebammendienste verrichten, welche aber weder die Hebammenkunst je ordentlich erlernet, weder nur nach den Regeln der gesunden Vernunft die Greissende zu unterstützeu wissen. Mit innigster Rührung habe ich mehrmal das alle Glaubwürdigkeit übersteigende Verfahren dieser Weiber zu hören und selbst zu sehen Gelegenheit gehabt, und durch mehrfältige Beobachtungen darf ich mit Gewißheit angeben, daß, gering gerechnet, unter zehn Gebährenden eine, und unter zwanzig Kindern gewiß drey durch das bestialische Verfahren dieser **Wehmütter** zu Grunde gerichtet werden.

Es wären also zur Ausübung der Entbindungskunst keine andern Weiber, außer geprüften und geschwornen Hebammen zu dulden.

§. 5.

Was sollte man aber in jenen Dörfern thun, wo außer einer solchen Titular Wehmutter keine wirklich gelernte und geprüfte Hebamme vorhanden ist? Man sollte eine dahin zu bringen suchen; jedes Dorf hätte für sich eine eigene Hebamme noth-

nothwendig. — Von was aber sollte die Hebamme leben, wenn das Dorf klein, das Volk arm, und das ganze Jahr hindurch kaum fünfzig Entbindungen vorkommen? — Dem Staat, der Ortsherrschaft, der Ortsgemeinde muß an dem Wohl der Unterthanen, an dem Leben und Gesundheit der gebährenden Weiber und der gebornen Kinder daran gelegen seyn; die Gemeinde hätte nach ihren Vermögen etwas weniges an Geld oder Viktualien zusammenzutragen, und auch die Ortsherrschaft hätte einen fixirten Gehalt zu bestimmen, damit man eine geprüfte Hebamme bekommen könnte.

Wenn Viehkrankheiten herrschen, so wird der Physiker berufen, und von der Gemeinde, von der Herrschaft oder dem Staate die Kosten bestritten, um des Viehes Leben und Gesundheit zu retten; verdienten nun wohl die Unterthanen nicht auch gleiche Wohlthat zu geniessen.

Zudem sind die Bauern nicht alle so arm, daß sie die Hebamme für ihre sonderheitliche Bemühung nicht anständig würden bezahlen können: fünf, sechs Bauern werden zwar eine Hebamme für sich nicht eigens bestellen und unterhalten können, aber sie werden beytragen, daß selbe leben kann. Wien hat ohnehin der Hebammen und Geburts-

burtshelfer zu viel, die weder hinreichende Arbeit, weder hinreichende Einkünfte haben; man könnte daher ohne Nachtheil der Stadt mehrere Dutzende dem benöthigten Landvolke zukommen lassen.

§. 6.

Mann könnte auch die Verfügung treffen, daß die Hebammen auf dem Lande zugleich die Lehrmeisterinnen wären, die die Kinder weiblichen Geschlechtes in Handarbeiten, Stricken, Spinnen, Nähen u. d. gl. zu unterrichten hätten, damit sie sowohl in jener Zeit, wo sie keine Greifende oder Wöchnerinn zu besorgen haben, eine nützliche Beschäftigung, als auch einen neuen Zweig eines anständigen Verdienstes hätten.

Wären zwey kleine Dorfschaften ganz nahe aneinander gelegen, dann könnten sich beyde Gemeinden miteinander einverstehen, und eine gemeinschäftliche Hebamme auf gemeinschäftliche Kosten und Nutznießung sich nehmen.

Es ist aber nicht genug, daß jedes Dorf ihre eigene geprüfte Hebamme habe, sondern es muß auch von Seiten der Obrigkeit, von der Herrschaft, Verwalter, Richter oder auch vom Pfarrer, vorzüglich aber von dem etwa gegenwärtigen

Orts-

Orts- oder Distriktsphysiker darauf gesehen werden, daß die Hebamme ihre Schuldigkeit verrichte, daß sie fleißig, nüchtern, und unermüdet sey, daß sie jeder Greisenden unverweilt zu Hilfe eile, die Armen nicht vernachläßige, und nicht zu eigennützig oder grausam sey.

§. 7.

In Abgang geprüfter Hebammen und auch bey schweren Geburten pflegt man auf dem Lande den Bader zu berufen, um die Greisende zu entbinden. Hat dieser nun keine gründliche Kenntniß von der Geburtshilfe, oder hat er sie gar nie erlernt, so wird er zwar, wenn er berufen wird, seine Unwissenheit nicht eingestehen, sondern, um nicht Schaden an Verdienst zu haben, zwar die Gebährende zu entbinden kommen, aber aus Unwissenheit und Eigennutz dort schaden, wo er nützen und helfen sollte.

Mit aller Liebe, die ich gegen rechtschaffene Wundärzte habe, und mit aller Ehrfurcht gegen Fakultät und Chyrurgie wage ich frey zu sagen, daß man noch hin und wieder auf dem Lande Barbier und Baader findet, die der Gesundheit des Unterthans schädlich, und die als eine Seu-

che wider das Landvolk, und als ein beißendes Pasquill auf ihre Kunst zu betrachten sind. (a)

Es ist gewiß höchst rührend und ärgerlich, wenn man hören und sehen muß, daß ein Dorfbaader eine Gebährende statt des Hebels mit einem hölzernen Kochlöffel entbunden, den Löffel im Mutterleibe abgebrochen, und der Mutter und

dem

(a) Man hoffet, daß der billige Leser diese wohlbedachte und freygesprochene Worte nicht mißdeuten und glauben wird, als hätte man hiebey die Absicht gehabt, ächte Wundärzte herabzuwürdigen, oder die Unwissenheit einiger Dorfbarbier der löbl. medizinischen Fakultät zur Last zu legen, oder alle Dorfbaader und Landwundärzte verdächtig zu machen.

Was kann die Fakultät dafür, wenn ein Barbier nach einer wohlüberstandenen und strengen Prüfung jedes fernere Studiren vernachläßigt, und sich auch in der Zukunft für stets fähig und tauglich ansieht, weil er es zur Zeit seiner Prüfung gewesen? — — — oder wenn er glaubt, daß auch ohne alles fernere Studieren sein Kopf die chyrurgischen Kenntnisse eben so g treu behalte, so getreu das Pergament in seinem Diplom den Beweis seiner einstweiligen Wohlerfahrenheit und Tauglichkeit beybehält? — — — Was kann endlich ein anderer rechtschaffener Wundarzt und Landbarbier dafür, daß einer seiner Kollegen ausgeartet hat? — — — Man findet gewiß auch auf dem Lande, oft in den schlechtesten Dörfern sehr rechtschaffene, menschenfreundliche und geschickte Wundärzte, und es ist nur zu bedauren, daß der Pöbel so oft dieselben verkennt, und jene vorzieht, die nichts außer einen weiten Schlund und einer geräumigen Luftröhre haben.

dem Kinde dadurch alsogleich das Leben geraubet hat; — daß ein anderer, bey einer etwas langsamen Geburt der Mutter das Mittelfleisch mit den Händen zerrissen, ihr eine zwey Zoll hohe, und, wegen noch überdieß nachfolgender ungeschickten Behandlung, tödtliche Wunden beygebracht habe; — ein anderer wieder, um nicht die Ankunft eines von Wien berufenen Geburtshelfers abzuwarten, und um die Ehre zu haben, daß er die Mutter selbst habe entbinden können, den Kopf des Kindes kögelförmig unter Tyrannisirung und Ohnmachten der Mutter zusammgedrückt, und so das Kind ermordet habe, welches ein geschickter Geburtshelfer durch Anwendung schicklicher Instrumente gesund und lebend erhalten hätte; — mehrerer derley widersinnigen und anstößigen Fällen zu geschweigen.

Um diesem Uibel, so viel möglich, abzuhelfen, wurde dermals durch weise Verordnung befohlen, daß jeder sich neu ansäßig machende Barbier und Landbaader die Hebammenkunst gründlich erlernen, hierüber geprüft, und mit den benöthigten Werkzeugen versehen seyn müsse.

§. 85

Einige Hebammen, die viele Gebährende und Kindbetterinnen zu bedienen haben, und die wegen der Menge ihrer Kunden nicht alle selbst versehen können, pflegen sich eine Helferinn zu halten, nicht nur damit selbe mit ihnen den Gebährenden gemeinschaftlich beystehe, sondern sie lassen auch bey Armen das Entbindungsgeschäft diesen ihren Helferinnen allein verrichten.

Da diese Helferinnen keine gründliche Kenntniß der Entbindungskunst haben, so ist es ganz natürlich, daß oft durch selbe großer Schaden verursachet, und Mütter und Kinder manchmal verunglücket werden müssen.

Es wäre daher keineswegs zu gestatten, daß eine Hebamme ihrer Helferinn die Entbindung einer Gebährenden außer ihrer eigenen Gegenwart, Beyhilf und Anordnung anvertrauen dürfte, und es sollten die Hebammen entweder nicht mehrere Gebährende annehmen, als so viel sie selbst zu entbinden Zeit haben; oder sie sollten sich eine andere junge geprüfte Hebamme, die noch wenig Kunden hat, zur Aushilfe als Gehilfinn wählen. Dadurch würde die alte Hebamme in ihrer Praxis nicht vermindert, in ihrem Kredit

auch

auch besser erhalten, die junge Hebamme würde Bekanntschaft, Zutrauen und mehrere Uibung bekommen, und Mütter und Kinder mehr beym Leben und Gesundheit erhalten werden.

§. 9.

Es wäre auch den Hebammen keineswegs zu gestatten, daß sie den Schwangern, Greisenden, Gebährenden, Wöchnerinnen und Kindern Arzneyen selbst geben oder verordnen dürften.

Bey vielen Hebammen findet man verschiedene Arzneyen, die sie zu jenen mitzunehmen pflegen, zu welchen sie berufen werden; — Bestünden diese Arzneyen nur in Eibischthee, Magnesie, Krebsaugen, Saliter u. d. gl., dann würden sie freylich damit unmittelbar selten und wenig schaden, oder nur dazumal schaden, wann durch derley Anwendung die wahre, geziemende Hilfleistung verzögert oder vernachläßiget wird; — da sie aber meistens starke, heroische Arzneyen, Tinkturen, Geister, Elixier, Balsam, destilirte Oele u. d. gl. haben, so müssen sie desto öfteren und größeren Schaden anrichten, da theils solche hitzige Arzneyen nur sehr selten nothwendig sind, theils auch die Hebamme von der Krankheit, und der Ursach des Uibelbefindens keine Kenntniß hat,

und auch keine Kenntniß haben kann. Schwangere, Gebährende und Kindbetterinnen sind ohnehin zu Verstopfungen, Entzündungen, Fieber u. d. gl. geneigt, es muß daher durch Anwendung solcher hitzigen Arzneyen nicht nur das gegenwärtige Uibel mehr verschlimmert werden, sondern auch gesunde Mütter können dadurch krank gemacht, wirklich Kranke aber noch mehr an ihrem Uibel verschlimmert, und selbst zum Tod befördert werden.

§. 10

Es ist auch eine fast allgemein herrschende Gewohnheit, daß die Hebammen, vorzüglich die Landhebammen den Kindbetterinnen einen **Laxiertrank** und eine sogenannte **Kindbettmixtur** selbst zu geben, oder zu verordnen pflegen. So sehr auch in manchem Falle ein ekkoprotisches oder stärkendes Mittel dienlich seyn kann, so sehr wird dieser Mißbrauch im Allgemeinen schaden. Die Gesundheits- und Krankheitsumstände sind zu sehr verschieden, als daß ein und das nämliche Mittel bey so veränderlichen Umständen stets dienlich seyn könnte. Es ist nicht gleich, ob Salien, ob Manna, ob Rhabarber, ob starke oder gelinde, ob drastische oder ekkoprotische, ob hitzige, oder antiphlogistische Purgirmittel gegeben werden; es

ist

ist auch nicht gleichviel, ob der Laxiertrank früher oder später, in größerer oder kleinerer Gabe, in diesen oder jenen Umständen gegeben werde. Die Aerzte, besonders die Landphysiker haben, leider, oft genug Gelegenheit zu sehen, daß durch die von den Hebammen gegebenen oder verordneten Arzneyen Gedärmentzündungen, Blutstürze, Entkräftungen, Hemmung des Kindbettflußes, gefährliche, hitzige Kindbettfieber, Milchbeschwerden, und verschiedene andere auch unheilbare, chronische und tödtliche Krankheiten sind zugezogen worden.

§. 11.

Den Hebammen wäre daher auf das schärfeste zu untersagen, den Schwangern, Greisenden, Gebährenden, Wöchnerinnen und Kindern unter was immer für einen Vorwand innerliche Arzneyen zu geben oder zu verordnen, und daß sie derley schädliche Sporteln bey Strafe zu vermeiden hätten: sind Mutter und Kind gesund, so haben sie keine Arzney nothwendig; sind sie aber krank, so ist der Arzt zur Verordnung, und der Apotheker zur Verfertigung der Arzney anzurathen.

Der nothwendige Handwerkszeug der Hebammen bestehet in zwey Spritzen, zum Klystiren und taufen, — in einem Band, zur

Bindung, und einer Scheere, zur Abschneidung der Nabelschnur, — in einer Schlinge, um sich im Nothfalle des Fußes zu versichern, und in einigen Stücken Lichenschwam, um das Bluten einer gesprungenen Krampfader, oder abgerissenen Nabelschnur zu stillen. Nur so viel könnte man den Hebammen gestatten, daß sie für sich im Nothfalle, um die Gedärme vom festen Unrathe zu entleeren, und um die Geburt zu erleichtern, gelinde, erweichende, unschuldige Klystiren, und auch etwas Salmiak, oder Hirschhorngeist bey Uiblichkeiten, Ohnmachten u. d. gl. äußerlich anwenden dürften, ohngeachtet auch Eßig, und selbst kaltes Wasser, äußerlich angewendet, wo nicht oft bessere, doch meistens gleich gute Dienste leisten würden.

§. 12.

Da es sich oft zuträgt, daß auch die geschickteste Hebamme verschiedener Umstände wegen die Greisende nicht zu entbinden fähig ist, wo dann ein Geburtshelfer sowohl wegen größerer Kenntniß, als auch wegen Anwendung schicklicher Instrumente nothwendig ist; sehr viele Frauen aber aus unzeitiger Schamhaftigkeit, Furcht oder Vorurtheile sich einen Geburtshelfer gar nicht, oder nur dann, wo es oft schon zu spät ist, wol-

len

len beykommen lassen, wodurch viele Kinder und Mütter verunglücket werden, so wäre dieses Vorurtheil nach Möglichkeit sowohl durch vernünftige Vorstellungen im Allgemeinen auszurotten, als auch in einzelnen Fällen von der Hebamme, von dem Manne oder Befreundten der Gebährenden, oder von dem etwa gegenwärtigen Arzte oder Seelsorger der Greisenden die Nothwendigkeit und die Pflicht vorzustellen, und auch als eine Gewissenssache aufzutragen sich der Hilfe eines Accoucheur in Zeiten zu überlassen.

§. 13.

Es giebt Weiber, die sich's zur Ehre rechnen, wenn sie ohne Beyhilfe einer Hebamme oder Geburtshelfers ihr Kind selbst zur Welt gebracht haben; oder die die Hebamme zu spät rufen lassen; oder wo dieß nicht, doch eh keine Hilfe oder Untersuchung zulassen, bevor sie nicht die dringende Noth zwinget, Hilf und Untersuchung anzunehmen. Durch solche eigensinnige und boshafte Saumseligkeit ist sowohl das Leben der Mutter und des Kindes, als auch der gute Name der Hebamme in Gefahr: Das Kind kann durch dringende Wehen aus der Gebährmutter zu schnell herausgetrieben werden, die Nabelschnur abreissen, und eine tödtliche Verwundung oder Ver-

blutung entstehen, — oder das Kind kann auch durch einen schnellen Fall auf die Erde verwunden oder getödtet, oder bey einer schweren Geburt, bey einer üblen Lage der Kopf des Kindes mehr eingekeilet, die Geburt noch mehr erschweret, und die **Wendung** oft unmöglich gemachet werden.

Man sollte daher es dahin zu bringen suchen, daß jede Greisende ohne Verzug, sobald sie die bevorstehende Geburt ahndet, die Hebamme müste berufen, und die nöthigen Untersuchungen und Hilfleistungen vornehmen lassen, und im Falle, daß die Hebamme einen Geburtshelfer beyzuziehen nöthig erachtete, auch selber alsogleich berufen und ohne Verzug zugelassen würde. Die Freunde, der Mann, der Seelsorger und die Gegenwärtigen hätten die Greisende dahin zu bringen, daß sie die benöthigte Hilf annähme; „ nützet aber „ von diesen der Zuspruch nichts; so müste auf „ der Stelle bey der weltlichen Obrigkeit die Anzeige geschehen, nach welcher dann die Pflicht„ vergessene, wenn sie mit dem Leben davon „ kömmt, allen denjenigen Strafen unterworfen „ seyn sollte, welche entweder auf den vorge„ habten, oder auf den ins Werk gebrachten „ Mord eines Menschen gesetzet sind; wo sie „ aber über ihre Halsstärrigkeit selbst sterben

„ wür-

„ würde, so soll ihr das Begräbniß zu andern
„ rechtschaffenen Bürgerinnen versagt, und ihr
„ Name, als jener eines Schandfleckes der Na-
„ tur öffentlich von dem Scharfrichter verbrennet
„ werden. In katholischen Ländern verdienet die
„ Saumseligkeit der Mütter, die Hebamme bey
„ Zeiten zu rufen, und ihre Widerspänstigkeit,
„ die zur Sicherheit des Lebens ihrer Frucht nö-
„ thigen Maßregeln ergreifen zu lassen, um so
„ mehrere Ahndung, als durch ein Religionsge-
„ setz die Tauf aller lebenden Kinder, als zur
„ Seligkeit nothwendig anbefohlen, und bey je-
„ der bemerkten Lebensgefahr von derselben die
„ Verabsäumung dieses Sakramentes höchst un-
„ verantwortlich wird. (b) „

§. 14.

Das weibliche Geschlecht hat überhaupt reizbarere, empfindlichere Nerven, und in Zeit der Schwangerschaft und des Gebährens wird diese Reizbarkeit noch mehr vermehret; es sollte daher nach Möglichkeit bey Schwangern und Gebährenden alles jene zu reden, oder zu thun vermieden werden, was Zorn, Furcht, Schrecken, Beäng-

(b) Frank, S. med. Pol. Erster Band S. 629.

stigung, Kleinmüthigkeit und Gemüthsunruh verursachen kann. Am allerwenigsten aber sollen Schwangern und Greisenden die schweren, schmerzhaften und unglücklichen Geburten anderer Weiber erzählet werden, als wodurch die Schwangere oder Gebährende verzagt, geschwächt, und kleinmüthig gemacht wird, und zu Krankheiten, zur schweren oder unglücklichen Geburt erst Anlaß gegeben werden kann. (c) Auch im Falle, daß das Kind während der Geburt sterbe, oder schon wirklich todt, oder verkrüppelt, verstimmelt, monströs, oder mit was immer für einen sichtbaren, auffallenden, Schreck und Entsetzen erregenden Mangel behaftet geboren würde, so wäre dieß, so viel möglich der Mutter zu verheelen, und das Kind unter geschickten Vorwande ihren Händen und Augen zu entziehen.

§. 15.

(c) Vor kurzem erzählte ein Barbiergesell bey der Gelegenheit des Bartscheerens in Gegenwart einer im achten Monate Schwangeren, daß seine Meisterinn mit zusammengewachsenen Zwillingen und mit äußerster Lebensgefahr wäre entbunden worden: die höchst erschrockene Schwangere bekam augenblicklich die Wehen, und gebahr ein frühzeitiges und todtes Kind.

§. 15.

Fast alle Mütter sind nach vollendeter Geburt matt, entkräftet und schläfrig, die Geburtstheile sind sehr empfindsam, schmerzhaft, gequetscht, entzunden oder verwundet; — oft werden sie mit Ohnmachten, Uiblichkeiten Zuckungen, Fraisen, Krämpfungen überfallen; — oft sind sie sehr traurig und reizbar; — oft bekommen sie Nachwehen und Blutstürze, die auch mehrere Tage dauern. — Die Geburtsarbeiten haben sie entkräftet; — der jählings veränderte Kreislauf der Säfte, — und die auf einmal entstandene Leere im Bauche haben in ihnen eine große Veränderung hervorgebracht. Es ist daher nothwendig, daß bey solchen Personen so wohl von ihnen selbst, als auch von den anderen Gegenwärtigen alles jene vermieden werde, was bey einer so sehr kritischen Lage schädliche Folgen veranlassen könnte.

§. 16.

Vor Zeiten war die fast allgemein herrschende Gewohnheit nach vollendeter Entbindung den Befreundten und Gevatersleuten eine feyerliche Mahlzeit zu geben, welche das **Kindermahl**, oder der **Kindstaufschmaus** genannt wurde.

In Wien und in vernünftigen Häusern ist diese groteske Gewohnheit ziemlich außer Mode gekommen, aber in einigen Bürgershäusern, und vorzüglich auf dem Lande wird diese Zeremonie noch unverbrüchlich gefeyert, so sehr sie auch schon oft genug die schlimmsten Folgen veranlaßet hat.

Die arme Entbundene muß oft, statt der benöthigten Ruhe zu genieſſen, sich selbst zur Zubereitung dieses Schmauses in die Kuchel verfügen, und sich der Gefahr einer Erkältung, einer Abmattung, einer Hemmung des Kinderbettflußes u. d. gl. aussetzen.

Die Vermöglichere aber, oder die, welche zwar die Speisen nicht selbst zubereiten darf, pfleget bey bessern Appetit, Gesellschaftshalber, selbst mitzuschmausen, wo dann durch die zu harten, zu fetten, zu hitzigen Speisen, oder durch die für sich zwar gute, doch aber für eine Kindbetterinn nicht angemessene Speisen, oder durch den zu vielen Genuß derselben der Magen überladen, die Verdauungskräfte geschwächt, die ersten Wege mit Unreinigkeiten angefüllt, die Erzeugung eines guten Nahrungssaftes, und die Zubereitung guter Milchsäfte verhindert, und zu

Fie-

Fiebern und chronischen Beschwerden Anlaß gegeben wird.

Andere Entbundene, die zwar weder die Speisen selbst zubereiten, weder selbst mit verzehren helfen, werden durch Lärm, Getös, Geschrey u. d. gl., da bey den Schmausen die Gäste nicht gern still zu seyn pflegen, an der für sie so benöthigten Ruhe, Schlaf und Erhollung gestöret; oft werden sie durch die Gäste in unangenehme Leidenschaften versetzt, oft von der besoffenen Gesellschaft wirklich mißhandelt, oder ganz vergessen, und die gegen sie und ihr Kind nöthige Fürsorge und Wartung ganz auffer acht gelassen. — Aermere Familien werden dadurch auch in unnöthige Unkösten und Schulden versetzt, da sie diese bey ihres Gleichen, und ihren Nachbarn noch übliche Mode nicht ohne Schande unterlassen zu können glauben.

§. 17.

Da man den durch derley Kindermahle entstandenen Schaden vielfältig erfahren, so wurden in verschiedenen Ländern durch die Gesetze derley Tafeln entweder gänzlich untersaget, oder in minder schädliche Grenzen eingeschränket, und es wäre gut, wenn auch diese auf dem Lande, in Dörfern,

fern, kleinen Städten, und auch in den wienne-rischen Vorstädten noch herrschende Gewohnheit außer Mode kommen, oder (ohne zwar den Unterthanen die Stund zum Speisen, und die Anzahl der Schüsseln vorzuschreiben, oder jeder entbundenen einen Wächter zum Bett zu setzen) wirklich ex offo. untersaget, und der die Uibertretung veranlassende bey entstandenen und erwiesenen Schaden an Geld bestrafet würde. Jeder mag seine Freunde im Stillen bewirthen, wenn nur nicht durch Selbstzubereitung der Speisen, durch schädliches Selbstmitessen, durch unanständiges Lärmen, oder auf eine andere Art der Mutter oder dem Kinde Schaden zugefüget wird.

§. 18.

Das Geschäft des Gebährens ist ein mühsames schweres Geschäft; selbst die gesunden und starken Weiber werden matt und erschöpft, und haben daher Schlaf und Ruhe nothwendig, damit sie sowohl von den vorgegangenen schweren Arbeiten ausruhen, sich erhollen und Kräften sammeln, als auch der nunmehr geänderte Kreislauf der Säfte wieder in Ordnung gebracht, und schlimmen Folgen möglichst vorgebeiget werde. Lärm, Getös, Unruh, Geschrey, und alles was die Ruhe stöh-

stöhren kann, (d) wäre in allgemeinen nach Möglichkeit zu vermeiden. Auch die theils überlästigen, theils unnützen Kindbetvisiten dürfte man außer Mode kommen lassen. (e) — Man mag seine entbundene Freundinn besuchen ohne ihre Ruhe zu stöhren, um ihr die lange Weile zu verkürzen, um ihr zu helfen und beyzustehen, dann aber verdienet ein solcher Besuch mehr ein Freundschaftsdienst, als eine steife Kindbettvisit genennet zu werden.

§. 19.

Sollten sich Uiberschwemmungen, Feuersbrünste, Einsturz der Gebäude u. d. g. andere Un-

---

(d) In manchen Fällen kann zwar die zu grosse Stille der Entbundenen schädlich seyn, aber einzelne und besondere Fälle können nicht zur Regel dienen.

(e) Die wilden Indianer binden sich, wenn ihre Weiber geboren haben, den Kopf ein, legen sich zu Bett, winseln, als ob sie Nachwehen hätten, lassen sich von ihren Nachbarn besuchen und trösten.

Allgemeine Historie der Reisen. Zwölfter Band. S. 56.

Ein gleiches thun auch beynahe die Spanier. Wenn das Weib geboren hat, legt sich der Mann ins Bett, und das Weib muß ihn bedienen.

Strabo Geographie Dritter Band. S. 13

Unglücksfälle ereignen, dann wäre auf Wöchnerinnen und Kinder, so wie auf Kranke, der nöthige Bedacht zu nehmen, als welchen Personen gewöhnlich sowohl die körperliche Kraft, als auch die Geistesgegenwart mangelt, um sich selbst zu retten.

§. 20.

Da mehrere Schwangere kaum so viel Vermögen besitzen, daß sie sich die nöthige Nahrung verschaffen, vielweniger die Kindbettunkösten bestreiten, und die Hebamme für ihre Bemühung bezahlen könnten, daher zu ihrer Entbindung gar keine Hebamme berufen, und sich blos dem nächsten besten Nachbarsweib anvertrauen, oder ihre Entbindung auch ganz allein verrichten müssen, wodurch ihre und ihres Kindes Gesundheit und Leben in Gefahr kommen, so wäre dafür zu sorgen, daß solche entweder in das Gebährhaus zur Entbindung unentgeltlich eingenommen, oder zu Hause mit aller angewendeter benöthigten Vorsorge unentgeltlich entbunden würden. In der Hauptstadt und in den Vorstädten Wiens wird zwar eine Schwangere nicht so leicht zu klagen Ursache haben, daß sie sich ihrer Armuth wegen von einer ordentlichen Hebamme nicht wird können entbinden lassen, da man durch die menschenfreundlich-

sten

sten Anstalten diesem Besorgniß vorgebeuget hat: Das arme Bauernweib aber, oder das noch ärmere Innweib auf dem Lande stehet oft in Gefahr, daß sie wegen Armuth ohne Hebamme wird entbunden werden, und ihr oder ihres Kindes Leben wird aufopfern müssen. Man gehe in die Hütte der Armen, sehe die Greisende auf dem Stroh, wie sie in ihrem Blute schwimmt, und ohne alle Hilfe, sich selbst überlassen, mit Schmerz und Verzweiflung ihre letzten Kräften anspannet, um dem Staate einen neuen Unterthan zu geben.

Auf dem Lande wäre die Verfügung zu treffen, daß die Gemeindshebamme, die ohnehin einen fixirten Gehalt haben müste, jeder armen Greisenden unverweilt mit gleicher Liebe und Sorgfalt zu Diensten seyn müßte. Wenn es aber nicht dahin gebracht würde, daß jedes Dorf seine eigene Hebamme habe, dann wäre, wann eine arme Schwangere ihre bevorstehende Geburt empfindet, selbes sogleich dem Ortsrichter oder Pfarrer anzuzeigen, der mittels Vorspann auf Herrschaft oder Gemeindes Kösten die nächste Hebamme unverweilt hätte herbeyhollen zu lassen.

§. 21.

Von jeher haben unter verschiedenen Völkern verschiedene Meinungen, Vorurtheile und Aberglauben in Rücksicht des weiblichen Geschlechtes, ihres monatlichen Blutflusses, und vorzüglich in Rücksicht der Gebährenden und Wöchnerinnen geherrscht, die auf das physische Wohl oder Wehe der Menschen stets mehr oder weniger Einfluß gehabt, und nach Verschiedenheit des Volkes, nach Verschiedenheit des Klima, der Gebräuche, der Gesetzgebung, der veranlassenden Ursachen, und der verursachten Wirkuugen bald schädlich, bald aber auch nützlich seyn konnten.

Eine der ältesten Gewohnheiten war es, die Wöchnerinn als unrein anzusehen, und ihr eine gewisse Reinigungsart und Reinigungszeit vorzuschreiben. Im Buche Levitikus (f) heißt es, „ Wann ein Weib besaamet wird, und „ ein Männlein gebähret, so soll sie sieben „ Tage lang unrein seyn, nach den Tagen „ der Absonderung, wegen ihrer mondli„ chen Schwachheit" — „ Sie soll nichts „ heiliges anrühren, auch nicht in das

„ Hei-

(f) Leviticus cap. XII — vers. 2—4—5.

„ Heiligthum kommen, bis die Tage ihrer „ Reinigung vollendet sind " — „ Wenn „ sie aber ein Mägdlein gebähret, so soll „ sie zwo Wochen (g) unrein seyn, nach „ den Brauch der mondlichen Schwach„ heit, und soll sechs und sechzig Tag im „ Blut ihrer Reinigung bleiben. "

Da durch zu frühes Ausgehen, durch zu frühe Verrichtung der gewöhnlichen Beschäftigungen die Wöchnerinn ihre Gesundheit einer Gefahr aussetzet, und dadurch zu vielen Krankheiten und Uibeln Anlaß giebt, — da der Kindbettfluß einer Wöchnerinn unter einem heißen Himmelsstriche leicht faulend, scharf, stinkend und bösartig werden konnte, — da durch dessen Ausartung oder zu frühe Unterdrückung gefährliche, bösartige Krankheiten entstehen, und bey genauern Umgang andern ganz leicht mitgetheilet werden konnten, — da der Beyschlaff in dieser Zeit dem Weibe und ihrem Manne gefährlich, oder bedenklich werden musten, — da noch andere bekannte und unbekannte Ursachen dazukommen kön-

(g) Warum sieben Tag bey der Geburt eines Knaben, und vierzehn Tage bey der Geburt eines Mädchens?

konnten, die es nothwendig machten, die Wöchnerinn von verschiedenen für sie gefährlichen Verrichtungen, von zu genauem Umgang mit ihrem Manne und andern Menschen abzuhalten, so war es zur eigenen und fremden Sicherheit nothwendig, die Wöchnerinn durch das Gesetz als unrein zu erklären, jeden vor den mit ihr gefährlichen Umgang zu warnen, und ihr eine gewisse Reinigungszeit und Reinigungsart vorzuschreiben. Um dieses Gesetz nun desto unverbrüchlicher und heiliger zu machen, so hat der weise Gesetzgeber das Sanitätsgesetz in ein Religionsgesetz umgekleidet.

§. 22.

Auch heut zu Tage ist es noch üblich, die Kindbetterinnen als unrein anzusehen, da man selbe vorzusegnen pfleget (h)

Da die Erzeugung der Kinder der Endzweck des Ehestandes, — da Kinder ohne Gebähren (i) nicht erzeigt werden können, — zum Gebähren aber Schwängerung und Empfängniß nothwendig ist, diese aber den Beyschlaff voraussetzen, so folget,

(h) Purificare.

(i) Der Kaiserschnit (partus cæsareus) ist als eine künstliche, gewaltthätige und widernatürliche Geburt zu betrachten.

get, daß, wenn der Ehestand ein Sakrament, und die Erzeigung der Kinder zum Endzweck hat, der eheliche Beyschlaff und die eheliche Geburt nicht als eine unreine oder sündhafte Handlung betrachtet werden können.

Weit aber entfernt, diesen uralten Gebrauch der Kirche als unnütz erklären zu wollen, glaube ich vielmehr, daß er beyzubehalten sey, da er seinen physischen Nutzen hervorbringet, und mehrere physische Uibel und Krankheiten dadurch mittelbar verhindert werden können. Die Wöchnerinn wird durch den Gebrauch des Vorsegnens gezwungen nach der Geburt zur Schonung ihrer Gesundheit zu Hause zu bleiben, wodurch Entkräftung, zu frühe Hemmung des Kindbettflusses, Blutstürze, Fieber und chronische Krankheiten grossentheils verhindert werden können; — auch wird die Wöchnerinn dadurch von dem zu frühen Beyschlaffe abgehalten, als welcher in manchem Falle ihr und ihrem Manne schädlich oder gefährlich seyn müßte: — Ich glaube auch, daß es, wie es dermals Mode zu werden anfängt, den Pfarrern und Vikaren nicht erlaubet seyn sollte, die Entbundene gleich nach der Geburt bey Gelegenheit der Kindstaufe vorzusegnen, sondern daß dieses Vorsegnen erst acht, vierzehn, zwanzig Tage nach der Entbindung zu geschehen hätte.

§. 23.

Es wäre zu wünschen, daß gewisse Vorurtheile und Aberglauben, die noch häufig unter dem Pöbel und Landvolke, vorzüglich in Rücksicht der Kindbetterinnen herrschen, möchten ausgerottet werden, da selbe eben so religionswidrig als sanitätswidrig sind. Hieher gehöret die Meynung, als hätte der Teufel und die bösen Leute über die Wöchnerinnen und ihre Kinder eine besondere Gewalt; — hieher gehört die Gewohnheit das Bett der Mutter und die Wiege des Kindes mit wächsernen Kreutzen, Drudfüssen und Bildeln zu behangen, (k) und einen umgekehrten Besen bey der Thüre als Schildwache wider die Hexen aufzustellen; — hieher gehöret der Mißbrauch der Amulete, der geweihten Präservativmittel, und andere vernunft und religionswidrige Dinge. — Solche Dinge schaden zwar unmittelbar nicht, sie schaden aber beträchtlich dadurch, daß durch sol-

chen

(k) Die alten Römer glaubten, daß ihre Bocksfüßgötter, die Faunen ihren entbundenen Weibern nachstrebten; um nun diese Visit zu verhindern, hängten sie an das Bett der Wöchnerinn einen mit Kränzen umwundenen Eselskopf. — Dermalen aber, wo man gegen Esel toleranter ist, bleibt Kopf und Rumpf beysammen, und der Eselskopf sucht diese Stelle mit einem Amulet zu ersetzen.

chen Aberglauben die ohnehin empfindliche, schwache Wöchnerinn in ihren so kritischen Umständen in Furcht, Angst, Schrecken, Gemüthsunruh versetzet wird, — daß man die Vorbothen einer Krankheit, und auch wirkliche Krankheiten der Mutter und des Kindes als ein übernatürliches, vom Teufel, Hexen und bösen Leuten angezaubertes Wesen, und die natürliche Krankheit als übernatürlich ansieht, — daß man zu unnützen oder auch sogar schädlichen Mitteln seine Zuflucht nimmt, uud die wahre, natürliche Hilf vernachlässigt, verzögert, oder dann erst anwendet, wann es oft schon zu spät ist.

§. 24.

Die Pflicht der vernünftigen und rechtschafenen Seelsorger wäre es vorzüglich, zur Ausrottung solcher vernunft und religionswidriger Vorurtheile das ihrige nach Kräften beyzutragen, nachdem sowohl die Priester hiezu die schicklichste Gelegenheit haben, als auch in solchen Sachen das meiste Zutrauen finden.

Der vernünftige und rechtschaffene Priester ist als eines der nothwendigsten Glieder des Staats zu betrachten; — die Gesetze und Verordnungen werden weit eher, weit lieber in Er-

füllung, das physische und moralische Wohl des Staates weit mehr in Aufnahm gebracht, wenn Priester und Seelsorger das ihrige dazu beytragen, und ihren Gemeinden die Pflicht, die Nothwendigkeit, und den für sie entspringenden Nutzen bey Erfüllung, und den Schaden bey Nichterfüllung der Gesetze nachdrücklich an das Herz legen. Es versteht sich aber, daß sowohl Priester und Seelsorger bey dem Volke in Würde und Ansehen müssen erhalten werden, als auch, daß man sorge, daß **Gaßnern und Wölfen in Schafskleidern** keine Heerde anvertrauet werde.

Fürsorge für neugeborne und kleine Kinder.

§. 1.

Plinius sagt, die Natur habe den Menschen bey seinem Eintrit in die Welt unter allen Thieren am meisten stiefmütterlich behandelt; sie habe ihn am Tage seiner Geburt, ohnmächtig seiner selbst, aller fremden Hilfe bedürftig, nackt und blos, unter Schreyen und Wehklagen auf die Erde geworfen; — die übrigen Thiere habe die Natur gehen, fliegen, Nahrung suchen, sich ihrer Kräfte und Waffen bedienen, dem Menschen aber habe sie nichts ausser — weinen gelehret.

Tum porro puer, ut sævis projectus ab undis
— — Navita, nudus humi jacet, indigus omni
Vitæ auxilio, quem primum in luminis oras
Nixibus ex alvo matris natura profudit;
Vagituque locum lugubri complet, ut æquum est,
Quoi tantum in vita restet transire malorum. (a)

§. 2.

So viel ist gewiß, daß unter allen Thieren ausser dem Menschen keines unter so allgemeinen Wehklagen zur Welt gebracht wird. Das Kind weinet, kaum als es die mütterliche Höhle verlassen hat, jene nur ausgenommen, denen die zu grosse Entkräftung, Krankheit oder Leblosigkeit selbst auch das Weinen versaget; und dieses allgemeine Weinen der Kinder bey der Geburt ist der gewisseste Beweis, daß dem Kinde in Zeit der Geburt nicht wohl geschehen seyn mag,

(a) Lucretius vers. 223.

mag, und daß das Gebähren nicht nur allein für die Mutter, sondern auch für das Kind eine sehr empfindliche, schmerzvolle Arbeit gewesen seyn muß.

Die schwere Arbeit des Gebährens, und der während derselben dem Körper des Kindes beygebrachte Druck und Gewaltthätigkeit, — der verhinderte oder erschwerte Kreislauf der Säfte, — die wirklichen Verletzungen, Quetschungen, Verwundungen u. d. gl. sind auch größtentheils Ursache, daß so viele Kinder ganz todt, halbleblos, oder abgemattet und entkräftet zur Welt gebohren werden, und viele bald wieder zu leben aufhören würden, eilete man nicht durch geschickte Kunstgriffe denenselben zu Hilfe.

§. 3.

Das Kind mag nun todt, oder nur halbleblos und äußerst entkräftet zur Welt kommen, so ist alle Fürsorge anzuwenden, daß dieses beym Leben erhalten, — jenes aber zum Wiederaufleben gebracht werde.

Einige Kinder sind nach der Geburt bleich, blaß, matt; — man verspüret gar kein Athem-

holen; — das Herz und die Pulsadern schlagen entweder gar nicht, oder nur sehr schwach und ungleich; — sie lassen alles hängen und sind unmächtig sich zu bewegen. Bey Kindern in diesem Zustande ist die Nabelschnur nicht gleich abzuschneiden, und das Kind nicht gleich von der Mutter zu trennen, außer es wäre die Nabelschnur ohnehin schon abgerissen, oder die Nachgeburt hätte sich schon ganz oder größtentheils von der Mutter abgesondert. — Solche Kinder sind auch in dem ganzen Leibe mit warmen Tüchern zu reiben, die Schläfe, die Nase, die Herzgrube sind mit Hirschhorn- oder Salmiakgeist, oder andern derley flüchtigen, geistigen, stärkenden, aufmunternden Arzneyen gelind zu reiben; in warmen, mit Wein oder nervenstärkenden Aufgüssen versetzten Bädern zu baden, und in warme Tücher einzuwickeln.

§. 4.

Wäre aber im Gegentheile das Kind aufgedunsen, blau, blauroth, schwarzblau, dunkelroth, oder wäre der Kopf, vorzüglich das Angesicht mit Blut angestrotzt; dann ist die Nabelschnur alsogleich abzuschneiden, aus der abgeschnittenen Nabelschnur einige Eßlöffelvoll Blut vor derselben Unterbindung herauszulassen, um

den,

den, wegen zu strotzenden Gefäßen, verhinderten Kreislauf der Säfte freyer zu machen; auch ist sich bey solchen Kindern von Anwendung geistiger, hitziger Arzneyen zu hütten.

§. 5.

Manche Kinder scheinen nach vollendeter Geburt ganz todt, und geben gar kein Zeichen eines Lebens von sich, welche aber demungeacht durch geschickte Behandlung wieder zum Leben gebracht werden können, wenn nur die natürliche Wärme und Weiche des Körpers, und keine augenscheinliche Zeichen einer Fäulniß vorhanden sind. Bey solchen Kindern soll man mit den flachen Händen die Brust mehrmals auf und ab bewegen, gelinde zusammendrücken und schnell wieder auslassen; — man soll mit der flachen Hand den Rücken, die Brust, die Herzgrube klopfen; — man soll unter Zusammhaltung der Nasenlöcher einigemal Luft in die Lunge einblasen, welches Einblasen jedoch weder zu stark, weder zu lange fortgesetzet werden soll, um nicht etwa das Kind erst wirklich erstikken zu machen, — man soll Tabaksklystiren, oder solche Klystiren anwenden, unter die einige Tropfen Hirschhorn- oder Salmiakgeist gemischt worden; — man soll den ganzen Leib, besonders

die

die Brust und die Fußsohlen mit warmen Tüchern reiben; — man soll Nase und Mund mit Federn, die in Hirschhorngeist oder andere reizende Dinge sind eingetaucht worden, kitzeln; — man soll flüchtige Laugensalze, oder andere stinkende, reizende Gerüche, Geister u. d. gl. vor die Nase halten; — man soll die Schläfe und die Herzgrube mit Hirschhorngeist u. d. gl. schmieren; — man soll gekäuten Zwiefel, Knoblauch u. d. gl. in die Nase und Mund einhauchen; — endlich auch kaltes Wasser oder Wein jäh auf die Brust, oder ins Angesicht spritzen.

§. 6.

Wie uns Robinet (b) versichert, so ist bey den Wilden, und bey jenen Völkerschaften, die eine mehr rauhe, einfache und thätigere Lebensart führen, die Sterblichkeit der Kinder weit minder, als bey andern weichlichern Völkern. Um sich von dieser Wahrheit zu überzeugen, darf man nur die Todtenlisten und jene Beobachtungen nachlesen, die in Frankreich, England, Italien, Deutschland und andern Ländern hierüber zum

Vor-

(b) Robinet — Parallele de la condition & des facultés de l'homme, avec la condition & les facultés des autres animaux. pag. 22, 23.

Vorschein gekommen sind (c). — In Oesterreich darf man, sehr gering gerechnet, annehmen, daß die Helfte der Kinder sterbe, bevor sie noch ihr männliches Alter erreichet haben. Wie viele Kinder werden todt gebohren? Wie viele sterben in

---

(c) „ Man wird sich daher nicht wundern, wenn bey so bestellten „ Dingen die Sterblichkeit bey zarten Kindern so groß ist, daß „ schon in dem ersten Jahre an sehr vielen Orten ein ganzes „ Viertel der Gebohrnen abgestorben ist; in Frankreich auch wohl „ darüber; daß schon in den ersten zwey Jahren mehr als ein „ Drittel Menschen dahinfällt; daß von hundert gebornen noch „ vor den Ausgang des dritten Jahres mehr dann dreyßig Kin- „ der die Welt wieder verlassen; die Mittelzahl aus Süßmil- „ chischen und den Wargentinischen Tabellen stellet eigentlich „ das Maaß dar, nach welchem, so viel man bis itzt weis, die „ Menschen auf dem Lande in dem ersten Lebensjahre sterben, „ und beläuft sich von Tausend auf 260 Kinder, wobey jedoch „ die Todtgebohrnen mitgerechnet sind, deren Anzahl nach Süs- „ milch, unter 1000 — 30, und wenn man die vom Lande in „ kleinen Städten dazunimmt, 36, — bey Hensler aber im Amt „ Segeberg, gar von Tausend 54 ausmachen: so daß, wie „ eben daselbst angemerket wird, Wargentin schon klagte, daß „ auch in Schweden jedes fünfzigste Kind todt zur Welt käme, „ oder gleich nach der Geburt sterbe, welches doch in Rücksicht „ der Segebergischen Gegenden nichts wäre, wo jedes einund- „ zwanzigste Kind bey, oder gleich nach der Geburt verloren geht. „ Aus Möhsens Sammlung erhellet, daß zu Berlin von 1758 „ bis 1763 unter 22902 Gebohrnen sich 974 Todtgebohrne befan- „ den, welche sich zu jenen verhalten wie 1: 23, 5. — Von „ 1764 bis 1769 waren der Gebornen 26636, die Todtgebohrnen „ waren 1318. das Verhältniß von diesen zu jenen war also wie

in oder gleich nach der Geburt? Wie ungeheuer groß ist die Anzahl derjenigen, die an Blattern, Abzehrung, Fraisen, Suchten und verschiedenen andern Krankheiten, oder durch zugefügte Gewaltthätigkeiten, durch Verwahrlosung, oder zu große Verzärtlung, oder durch Unglück und Zufall sterben? Könnte man noch jene Leibesfrüchte dazu zählen, die durch geflissentliches oder unwillkührliches Mißgebähren ihr Leben verlieren, dann würde die Sterbeliste der Kinder noch um ein weit mehreres vergrößert werden.

§. 7.

„ 1: 20, 2. — Von 1770 bis 1774 waren der Gebohrnen „ 19465, die Todtgebohrnen waren 1098, das Verhältniß von „ diesen zu jenen war also wie 1: 17, 7; woraus erhellet, daß „ die Zahl der Todtgebohrnen allmälig gewachsen sey. Zu Leipzig war von 1759 bis 1763 das Verhältniß der Todtgebohrnen „ zu allen Geburten sogar wie 1: 12, 6. — Von 1764 bis 1768 „ wie 1: 14, 4, und von 1769 bis 1774 wie 1: 16, 2. — So „ groß war die Sterblichkeit der Kinder im Mutterleibe in diesen zwey großen Städten: Es muß aber die Schuld blos an „ den Müttern, und an dem schwächlichen Bau der Kinder „ liegen: denn unter weit geringern Anstalten sind in 140 alt„ märkischen Dörfern, die Todtgebohrnen zu den Geburten über„ haupt in 9 Jahren nur gewesen wie 1: 20, 5. In den letzten neun Jahren waren im Charité - Hause zu Berlin die „ Todtgebohrnen zur Summe aller Gebohrnen, wie 10: 116, „ und von 3470 Gebornen waren schon im ersten Monate „ 452 gestorben. “

Frank S. m. P. zweyter Band S. 166. u. f. f.

§. 7.

Eine große Ursache dieser so großen Sterblichkeit der Kinder ist in der körperlichen Beschaffenheit, in den Gesundheitsumständen und in der Lebensart ihrer Eltern, wie auch in den Umständen der Schwangerschaft und der Geburt zu suchen; aber auch eine sehr große, wo nicht noch größere Ursache der großen Sterblichkeit der Kinder ist an den vielen Fehlern und Mißbräuchen bey der Erziehung, — in Vernachläßigung der Kinderkankheiten, oder in derselben schlechten und widrigen Behandlung, — in ungeschickter Nahrung, Kleidung, Pflegung und Beschäftigung, — in Verwahrlosung und Außerachtlassung der erforderlichen Obsicht, — in der Verzärtlung oder zu frühen Anstrengung, und einigen andern theils allgemein herrschenden, theils einzeln vorkommenden Fehlern bey physischer Behandlung der neugebohrnen, kleinen und halbgewachsenen Kinder zu suchen.

§. 8.

Wenige Stunden nach der Geburt pflegt man das Kind zur Taufe zu tragen. Da jede schnelle Veränderung und die Zusammenkunft zweyer einander entgegengesetzten Wirkungen überhaupt

für

für Jederman gefährlich ist; da dieses für einen empfindlichen, reizbaren, schwachen und zarten Körper doppelt schädlich seyn muß, so folget, daß dem Kinde, welches in Zeit der Schwangerschaft neun Monate die große Wärme der mütterlichen Wohnung ununterbrochen genossen und gewohnet hat, die **Erkältung** bey dem Taufen **im Winter**, und die Begießung mit **kaltem** Wasser am Leben und Gesundheit gefährlich werden müsse.

Man sperre einen starken, erwachsenen, gesunden Menschen neun Monat lang in ein stark geheiztes Zimmer, trage dann selben auf einmal in die rauhe Winterluft, übergieße ihn mit eiskaltem Wasser, und beobachte dann, wie ihm diese so schnelle Veränderung bekommen wird.

Hiezu kömmt noch, daß die innerliche Wärme im Leibe der Mutter weit stärker, als die Wärme eines noch so sehr geheizten Zimmers, — daß das Kind weit zarter, schwächer und empfindlicher als eine erwachsene Person, — daß das Kind nie zuvor in seine Lunge Luft einzuathmen gewohnet gewesen, und daß die kalte Luft beym Einathmen der, der Luft und Kälte noch ungewohnten Lunge um desto schädlicher seyn müsse.

Man

Man denke noch hinzu, daß das Kind bey der kurz zuvor vorgegangenen Geburt viele Schmerzen und Ungemach ausgestanden habe, daß der beygebrachte Druck, die zugefügten Gewaltthätigkeiten währender Geburt, der nunmehr veränderte Kreislauf der Säfte, der jählings gehobene Zusammenhang mit der Mutter, der fremde, ungewohnte Druck der umgebenden Atmosphäre u. d. gl. in dem kindlichen Leibe ohnehin eine so große, empfindliche Veränderung hervorgebracht haben, und daß jedes neugebohrne Kind allgemein so, wie ein Kranker betrachtet werden müsse, der Schonung und Vermeidung aller schädlich seyn könnender Dinge nothwendig hat.

§. 9.

Bedenket man nun einerseits, daß das Kind durch neun Monate an eine große Wärme gewohnet war, daß es während der Geburt vieles ausgestanden, und daß es nach der Geburt wegen den vielen und schnellen Veränderungen der äußern und innern Verhältnisse als ein Kranker oder Schwacher zu betrachten sey; — andererseits aber, daß von der ersten Behandlung des Kindes, und der mittels selber ihm beygebrachten physischen Anlage seine fernere Gesundheit oder

Uibelbefinden, Tauglichkeit oder Untauglichkeit, Stärke oder Schwäche, längeres oder kürzeres Leben, und sein physisches, auch mitunter sein moralisches Wohl oder Weh davon **großentheils** abhänge, so wird man gewiß einsehen, daß es gefährlich und höchst bedenklich seyn müsse, wenn das Kind zur Taufe **in die rauhe, kalte, nasse Winterluft** getragen, und **mit kaltem** oder **halbgefrornen** Taufwasser übergossen wird. Pflicht und Menschenliebe fordern daher, daß man, ohne den praktischen Theologen zu nahe zu treten, und ohne Eingriffe in ihre **wesentlichen** Rechte zu machen, durch zweckmäßige Verordnungen diese für die Kinder und dem Staat schädlichen Folgen abwende, und die Verfügung treffe, daß **im Winter, und in rauhen Herbst- und Frühlingsmonaten** ohne Ausnahme alle, zu andern Zeiten aber nur die **schwachen und kranken Kinder zu Hause getaufet, und das kalte Taufwasser** lau-licht gemacht werden müsse.

§. 10.

Sollte aber dieses zum Wohl und zur Gesundheit der Kinder so nöthige Sanitätsgesetz nicht in Erfüllung gebracht werden **wollen**, so wäre zum mindesten den Pfarrern und Lokalka-

plä-

plänen aufzutragen, daß sie bey kälterer Jahreszeit die Taufe nicht in der kalten Kirche, sondern in einem geheizten Pfarrzimmer und mit lau gemachtem Taufwasser zu verrichten hätten.

Man findet in den wienerischen Vorstädten, und hauptsächlich auf dem Lande, daß die Taufzimmer, weil sie nicht geheizet werden, oft so kalt sind, daß selbst erwachsene Personen, die Kooperatoren, die Hebammen und Gevattersleute, die doch stark, und warm gekleidet sind, kaum zehn Minuten ohne Zähnklappern darinn verweilen können, vielweniger ohne Nachtheil ihrer Gesundheit verweilen könnten, wenn sie sich darinn entkleiden, und mit eiskaltem, halbgefrornem Wasser müßten übergießen lassen. Es ist unverantwortlich, wenn wegen schundiger Knickerey und übelangebrachten Wucher die Gesundheit, das Leben und Wohl eines Menschen der Gefahr preis gegeben wird.

§. 11.

Dermalen pflegen die Pfarrer und Vikare nicht, außer im Nothfalle, die Taufe in Privathäusern, sondern in der Kirche oder in einem

Pfarrzimmer zu ertheilen (d). Der praktische Theolog mag freylich dabey seine geistliche Gründe zu haben glauben, die aber der praktische Arzt nicht anders als schief beurtheilen, und als für den Staat und für die Kinder gefährlich erklären kann.

Bey Kindern, die im Winter, bey rauher Witterung zum Taufen getragen oder geführt werden, ist die Erkältung unvermeidlich. Man wickle das Kind in ein Dutzend Wolfspelze, man bedecke desselben Körper auf das sorgfältigste, die Erkältigung bey rauher Witterung bleibt doch unvermeidlich: Das Kind wird bey dem Athemholen die kalte Luft in seine zarte und empfindliche Lunge ziehen, wodurch die reizbaren Nerven, die feinen Lungenbläschen, und die kleinen, zarten Gefäße beleidigt, gereizt, verengert werden, und das Blut eines großen Theils seiner erforderlichen Wärme beraubt, und, mittels dessen, die Erkältigung dem ganzen übrigen Körper nach und nach mitgetheilet wird. Durch eine solche Erkältigung können Entzündungen der vornehmsten Eingeweide, Kopf- und Lungenentzündungen,

Ent-

(d) Es soll im Jahre 1791. mittels eine — — — — — Kurrende ihnen nie, außer im Nothfalle, in dem Hause zu taufen, aufgetragen worden seyn.

Entzündungen der Gedärme und des Zwerchfells; Verstopfungen, Eiterungen, Suchten, Abzehrungen, Fraisen, Zuckungen, Kopfwassersuchten, Gelbsuchten, Koliken u. d. gl. entweder alsogleich entstehen, oder doch hiezu Anlaß gegeben werden. Es sind auch wenige fieberhafte und chronische Krankheiten, besonders Nervenkrankheiten, die nicht von einer solchen Erkältigung entstehen könnten, und oft genug schon entstanden sind.

Das Religionsgesetz befiehlt die Kinder zu taufen: das Religionsgesetz, Naturgesetz und Sanitätsgesetz aber befehlen mitsam, seinem Nächsten nicht am Leben oder Gesundheit zu schaden;— der Staat kann daher das Religions- und Sanitätsgesetz mitsamm vereinigen und befehlen, die Taufe im Winter und bey rauher Jahreszeit im Hause, und mit laugemachtem Wasser zu verrichten. Hiedurch würde auch für die Seligkeit einiger hartnäckigen und schwachen Theologen gesorgt, als welche bey Verrichtung einer Religionshandlung in Gefahr stehen, aus Eigensinn, Muthwillen oder Unwissenheit die Uibertreter eines natürlichen und göttlichen Gesetzes zu werden, und dem Kinde an Leben und Gesundheit zu schaden.

§. 12.

Man mache ja nicht die Einwendung, daß einige wilde und gesittete Völker ihre neugebohrnen Kinder im kalten Wasser baaden, oder in dem nächsten besten Fluße abwaschen (e). — Man habe die Güte, und erweise zuvor, daß diese Völker hiebey vernünftig handeln, daß dieses so jählings vorgenommene Baaden im kalten Wasser nicht schädlich sey, und daß nicht dadurch viele Kinder zum Tod befördert, oder verunglücket würden; — man beweise, daß geradezu die Handlungen dieser Völker zur Richtschnur genommen zu werden verdienen, wenn gleich Vernunft und Erfahrung das Gegentheil versichern. Es kann zwar die Verschiedenheit des Klima, die Lebensart, die Sitten und Gewohnheiten u. d. gl. bey einem Volke etwas minder nachtheilig machen, was für ein anderes Volk unter andern Verhältnissen höchst gefährlich seyn würde. Soll der Afrikaner sich mit Pelz kleiden, weil die Kälte den Bewohner nordischer Gegenden den zottigten Thieren ihre Decke abzuborgen zwingt? Der Tartar überschmiert seine neugebohrnen Kinder mit Theer,

(e) Das Waschen mit kaltem Wasser ist zwar den meisten Kindern sehr gesund, aber die Kinder müssen nur langsam und stufenweis daran gewöhnet werden.

Theer, Speck, oder Kühmist; der Türk verzehret den Mohnsaft zu ganzen Quinteln; werden aber darum auch wir unsere Kinder in Kühmist eingraben, mit Koth und Schmeer überschmieren, oder das Opium Quintlweis genieſſen, weil es andere thun?

§. 13

Durch die Ertheilung der Erlaubniß oder des Befehls die Taufe bey rauher Jahreszeit im Hause zu verrichten, würde das Sakrament der Taufe eben so wenig entehrt, so wenig als das Sakrament des Altars und die Salbung entehret werden, wenn sie in profanen Wohnungen den Alten, Schwachen, Kranken, oder Sterbenden ertheilet werden. (f) Der Priester und die priesterliche Handlung würden dadurch nichts an ihrer Würde und Ansehen verlieren; vermögliche Eltern würden gern und willig dem taufenden Priester für seine ver-

(f) Da das Sakrament der Taufe nichts an seiner Würde verlieret, wenn es in dem Ex — Brnderschaftszimmer, oder im Zimmer des Hausknechts, oder der Köchin verrichtet wird, wie ich es in allen diesen Zimmern auf dem Lande mehrmal selbst ertheilen gesehen habe, warum sollte es nun in der Wohnung des rechtschaffenen Bürgers oder Bauern nicht eben so wohl ertheilet werden können? —

mehrte Bemühung eine Erkenntlichkeit abstatten, und die Kooperatorn, deren fixirter Gehalt ohnehin für einen Priester zu mager ist, würden einen anständigen und billigen Zufluß an Einkünften haben; mehrern Kindern würde Leben und Gesundheit erhalten; mehrere von Erkältung entstehende Krankheiten unterbleiben, und dem Staate mehrere, brauchbarere und gesündere Unterthanen erhalten werden.

In den Dörfern und auf dem Lande überhaupt wäre diese Vorsicht desto nothwendiger, da es sich oft zuträgt, daß das Dorf und der Geburtsort des Kindes von der Kirche oder dem Pfarrhofe eine halbe Meil Wegs, auch noch weiter entfernt ist; — Zu dem ist die Luft auf dem Lande weit kälter, schneidender, und rauher. Wird nun das neugeborne, zarte Geschöpf den weiten Weg zu Fuß getragen, oder in halbgedeckten Wagen (welche auf dem Lande gebräuchlich) zur Taufe geführet, so wird auf den weiten Weg die rauhe Winterluft durch die Oberfläche des ganzen Körper, vorzüglich durch die Lunge in das Kind eindringen, und selbes den übeln Folgen der Erkältigung ausgesetzet werden.

Um

Um daher diese Gefahr eines so leicht möglichen Menschenmordes zu verhindern (g), wäre es weit christlicher, wenn im Winter wegen der Taufe, nicht das Kind zum Pfarrer, sondern der Pfarrer zum Kind geführet würde.

§. 14

Die Gewohnheit, daß einige Hebammen allen Kindern die Zunge lösen zu müssen glauben, ist schädlich. Das Lösen der Zunge ist nur dazumal nothwendig, wenn das Zungenband fast bis an die Spitze der Zunge hervorgehet, und das Kind weder die Brüste gehörig säugen, weder schreyen kann. Der geschickte Arzt und Geburtshelfer Colland sagt, daß unter hundert Kindern kaum bey einem die Zunge zu lösen nöthig sey, weil die meisten schon mit gelöster Zunge auf die Welt kommen. (h) Sollte man aber beobachten, daß

(g) Dem ich hier zu viel gesagt zu haben scheine, der mag sich bey den Landhebammen erkundigen, um von ihnen zu erfahren, ob es sich nie getroffen habe, daß sie ein Kind zur Taufe in den Pfarrhof, oder von den Pfarrhof nach Hause todt oder erfroren gebracht haben.

(h) Friedrich Colland der Arz. Dkr. und Geburtsh. Unterricht in der Geburtshilfe S. 456.

die Lösung nothwendig wäre, dann hätte diese Operation von dem Wundarzt, nie aber von der Hebamme zu geschehen. Die Hebamme hat keine anatomische und physiologische Kenntniß dieser Theile, sie weis nicht, wie und wann selbe gelöst werden muß. Einige Hebammen pflegen sogar mit der nächsten, besten Scheere, oder blos mit den Nagel das Zungenband zu entzweyen, wo dann durch eine unnöthige oder ungeschickt vorgenohmene Operation die benachbarten Theile beschädiget, oder Entzündungen, Geschwüre, Verhärtungen, oder, durch Verwundung der neben den Zungenband befindlichen Froschpulsadern, tödtliche Verblutungen zugezogen werden können; es kann auch das Zungenband zu viel gelöset werden, das Kind dann die Zunge in den Hals zurückziehen und hiedurch ersticken.

§. 15.

Das sogenannte **Breitdrücken** des Kopfs gehöret auch unter jene Operationen, welche die Hebammen, ohne Befugniß oder Kenntniß dazu zu haben, noch öfters vorzunehmen pflegen, und welches, da viel Schaden dadurch angerichtet werden kann, selben nachdrücklich verbothen werden sollte.

„ Das Haupt des neugebornen Menschen
„ ist, in Verhältniß zum ganzen Körper, der be-
„ trächtlichste und vornehmste Theil desselben: aber
„ es ist wegen Unvollkommenheit der Hirnschale,
„ noch sehr wenig, gegen die Wirkung äußerli-
„ cher Gegenstände gesichert. Daher ist aller
„ Druck, und jede andere unmittelbar auf densel-
„ ren wirkende Ursache von sehr nachtheiligen
„ Einfluß. (i)

„ Harte Geburten machen, daß die Kinder
„ mit Köpfen zur Welt kommen, die einen Zu-
„ ckerhut ähnlich sind: oder es haben sich die
„ Knochen der Hirnschaale über einander gescho-
„ ben, und die darüber entstandene Falte der
„ Kopfdecken, hat sich durch den langwierigen
„ Druck im Becken, in eine länglichte Geschwulst
„ ausgedehnet. Auch eine langwierige, schiefe
„ Lage des Kopfes macht Seiteneindrücke, und
„ merkliche Vertiefungen. Das Uibel leget sich
„ meistens nach und nach wieder, oder höchstens
„ werden einige warme Weinüberschläge erfor-
„ dert. Die Hebammen pflegen dabey so besorgt
„ zu seyn, daß sie dem Kopfe durch voreiliges

„ Zu-

(i) Frank zweyter Band — S. 213.

„ Zusammendrücken eine natürliche Gestalt zu ge-
„ ben suchen, dadurch das Hirn des Kindes ver-
„ letzen, und zu tödlichen Folgen Anlaß geben.
„ Dieser Unfug muß den Wehemüttern unter-
„ sagt, und solchen verboten werden, die Form
„ des kindlichen Haupts, durch irgend einen an-
„ gebrachten Druck, verbessern zu wollen, ohne,
„ wenn es ihr nöthig schiene, darüber einen er-
„ fahrnen Wundarzt zu Rath gezogen zu ha-
„ ben. “ (k)

§. 16.

Neugeborne und kleine Kinder können weder sitzen noch gehen, es ist daher nothwendig, daß sie getragen oder gelegt werden. Durch eines wie durch das andere ist schon oft genug den Kindern Schaden zugefüget worden, es ist daher auch hierüber einige Meldung zu machen.

§. 17.

Die Betten der Kleinen sollen so beschaffen seyn, daß mittels selber ihnen auf was immer für eine Art nicht Schaden zugefüget werde.

Die

(k) Frank, zweyter Band S. 197 und 198.

Die Kinder sollten ihre eigene, und nie mit Erwachsenen gemeinschäftliche Betten haben. Den Müttern, Ammen, Kindswärterinnen und jedem andern wäre auf das nachdrücklichste zu untersagen, die Kleinen bey sich schlaffen zu lassen, als wodurch die erwachsene Person sich der Strafe und Sünde aussetzet, aus Fahrläßigkeit einen Kindesmord zu begehen, das Kind aber in Gefahr ist, gedruckt, gequetscht, beschädigt, oder gänzlich erstücket, erdrucket oder getödtet zu werden.

Da man nun auch wirklich durch mehrere traurige Beyspiele erfahren hat, daß öfters schlechte Mütter, Ammen und Kindeswärterinnen aus sträflicher Bequemlichkeit oder aus unverzeihlicher Unwissenheit die Kinder zu sich ins Bett genommen, und bey den Erwachen selbe beschädigt, gedruckt oder ganz todt neben sich gefunden haben: so hat man von daher in den meisten Ländern bey empfindlichen körperlichen Züchtigungen, Kerkerstrafen, Gefängnissen, Landesverweisungen und Kirchenstrafen diesen Mißbrauch zu vermeiden befohlen. Schwerlich wird man einen Fall ausfindig machen können, wo es nöthig und erlaubt seyn könnte, das Kind in einem Bette mit Erwachsenen gemeinschäftlich schlaffen zu lassen, ausser es wäre das Kind durch eine eigends dazu ver-

fer-

fertigte Maschine so gesichert, daß selbes auf keine Weise verletzet werden könnte. Die ärmsten Aeltern werden noch immer so viel Gelegenheit finden, daß sie ihr Kind von sich abgesöndert legen können; das einfachste und gemeinste Bett ist besser, wenn das Kind abgesöndert, und vor Schaden gesichert ist.

Die Pflicht der Hebammen und Seelsorger wäre es, die Mütter, Ammen und Kindswärterinnen davon zu benachrichtigen, und ihnen die Gefahr, Sünde und Strafe vorzustellen, die aus einer solchen Unvorsichtigkeit entstehen kann.

Es ist nicht einmal rathsam, daß man mehrere Kinder in dem nemlichen Bett zusammen schlaffen lasse, nicht nur, weil es sich treffen kann, daß ein auch dem äussern Scheine nach ganz gesundes Kind doch kränkelnd und ungesund, oder mit einer Schärfe, oder was immer für einem andern Uibel behaftet ist, und die andern beyschlaffenden mit ähnlichen Uibel anstecke, — sondern auch darum, weil die Kinder, besonders die schon etwas größern, oft unruhig, ungestüm, oder ausgelassen sind, in dem Bett sich herumwälzen, mit den Händen oder Füssen herumschlagen, und daher sowohl wachender als schlaffender das Nebenliegende wie immer beschädigen könnten.

ten. Klug handeln daher jene Eltern, welche jedem Kinde ein besonderes Bett anweisen, oder wo dieß unmöglich seyn sollte, doch das Bett so einrichten, daß eines das andere nicht berühren oder beschädigen könne.

§. 18.

Bey Bürgers und Bauersleuten ist das Bett der kleinen Kinder noch gewöhnlich eine Wiege. Diese ist **nutzbar**, wenn das Kind darin mäßig, und mit Behutsamkeit beweget wird; — sie befördert den Schlaf, die Verdauung, den Kreislauf der Säfte, und bringet jene Wirkung hervor, die bey Erwachsenen von gemäßigter Bewegung zu entstehen pflegt: schädlich aber ist das wiegen, wenn es zu stark geschieht, wenn die Bewegung zu heftig oder zu schnell, oder wenn es halbgewachsenen Kindern, oder dummen, unvorsichtigen Personen anvertrauet wird. Durch die zu schnelle, zu starke, erschütternde Bewegung der Wiegen wird das Kind in Schrecken gesetzt, und es können dadurch Fraisen, Zuckungen, Brechen, Gelbsucht und andere Uibel entstehen; es kann auch die Wiege übergeworfen, und das Kind gequetschet, verwundet oder ganz getödtet werden.

§. 19.

§. 19.

Das Zimmer und das Bett des Kindes sollte auch so gesichert seyn, daß Schaden und Gefahr möglichst vermieden würden: die Zimmerthür soll meistens geschlossen, und nicht ohne Noth offen gelassen werden; Hunde, Schweine, Katzen, grössere Vögel u. d. gl. sollten in derley Zimmern gar nicht, oder nur eingesperrt oder angehänget geduldet werden. Das Kind kann durch das Gebell und Geschrey dieser Thiere, oder auch durch ihren blossen Anblick erschrecken und dadurch erkranken. Man hat auch Beyspiele, daß Hunde und Schweine die Kinder gebissen, auch ganz oder zum Theil verzehret haben; daß Papagayen, Indian, Hünner den Kindern die Augen ausgehacket, oder auf andere Art beschädiget haben.

Es ist vorsichtig gehandelt, wenn das Bett des Kindes fest gestellet, und auf den Seiten mit Gittern versehen wird, damit sowohl das Bett nicht so leicht umgestossen, als auch das Kind nicht so leicht herausfallen, oder herausgeworfen werden kann.

Die Kinder sollten auch in ihren fest stehenden Betten gar nicht, in ihren Wiegen aber geschickt und nicht zu fest umgurtet werden. Durch

das

das zu feste Binden und Gurten wird die freye Zirkulazion gehindert, die Eingeweide in ihren Verrichtungen gehemmet, die weichen und nachgiebigen Brustknorpeln einwerts gedruckt, und dadurch zu mannigfältigen Uibeln und chronischen Krankheiten Anlaß gegeben.

§. 20.

Zum Pflegen, Warten und besonders zum Herumtragen der Kinder sollten weder zu junge und zu schwache, weder zu unvorsichtige und nachläßige, sondern erwachsene und behutsame Personen gewählet werden. Viele Eltern lassen ihre kleine Kinder von zehn, zwölfjährigen Dienstmädchen, oder von ihren eigenen halbgewachsenen Kindern herumtragen, wodurch sowohl das tragende als das getragene Kind einer Gefahr ausgesetzet werden. Das getragene Kind wird schlecht, ungeschickt, zusammengebeugt gehalten, wodurch Verunstaltung des Körpers, Eindruckung der Brust, Brustkrankheiten, Engbrüstigkeit, Keichhusten, Brechen, Auswachsen u. d. gl. entstehen kann; oder es kann auch das Kind durch einen Stoß oder Fall beschädigt und getödtet werden: dem tragenden Kinde aber, das zu wenig Kraft und Stärke zum langen Herumtragen hat, wird die Last zu schwer, es wird entkräftet, an seinen gu-

ten und geraden Wachsthum gehindert, und kann dadurch auch leicht verunstaltet, bucklicht oder engbrünstig werden.

§. 21.

Jene Kleidung ist für die kleinen Kinder die beste, durch die sie von äußeren Unbilden am meisten gesichert sind, durch die der Kreislauf des Bluts und die Bewegung, besonders die Bewegung der Brust und des Bauchs, am wenigsten erschweret oder gehindert wird, und mittels welcher das Kind am bequemsten und unschädlichsten herumgetragen und beweget werden kann.

Das **Fatschen** ist überhaupt theils unnöthig, theils schädlich. Das Kind hat im Mutterleibe sich frey zu bewegen gewöhnt; der widernatürliche Zwang des Fatschens ist den meisten Kindern unausstehlich, und manche sind blos darum stets unruhig und schreyend, weil sie diesen kränkenden Zwang nicht dulden wollen.

Wird die Fatsche fest angelegt, wie es in Bürgers und Bauershäusern noch ziemlich Sitte ist, so werden dadurch die in der Oberfläche des Körpers befindlichen Blutadern zusammengedrückt, das Blut in die innern Gefässe in grösserer Men-

ge getrieben, hiedurch sowohl diese widernatürlich ausgedehnet, als auch der gleichförmige und freye Kreislauf, die Austheilung und Absönderung der Säfte, und die Verrichtungen der Eingeweide erschwert und gehindert, wodurch dann Verstopfungen, Verhärtungen der Milz, der Leber, der Gekrösdrüsen, Schwindsucht, Engbrüstigkeit, Fraisen, Schlagflüsse, Kopfwassersucht, Erbrechen, Gelbsucht und verschiedene andere Krankheiten mittel oder unmittelbar entstehen können.

Es können auch durch ungeschicktes Fatschen die Gliedmassen gebogen, verdrehet, verrenket, gebrochen und wie immer anderst verunstaltet und beschädiget werden. Von den Wilden erzehlet man, daß sie meistens schlanke, schön gewachsene Leute wären, die doch nie ihre Kinder fatschen lassen.

Die Pflicht der Hebammen wäre es, die Kinder gar nicht zu fatschen, und die eigensinnigen Mütter von der Unnothwendigkeit und den Schaden desselben zu belehren; sollten aber die gemachten Vorstellungen nichts fruchten, dann hätte die Hebamme das Kind geschickt, weder zu fest, weder zu locker, sondern so zu fatschen, daß das Kind doch die Hände und Füsse etwas freyer bewegen kann.

§. 22.

Die Kinder haben, wenn sie gehen sollen, anfangs die Beyhilf erwachsener Personen nothwendig, die sie darbey belehren und unterstützen.

Die Zeit und das Alter, in dem man die Kinder gehen zu lehren anfangen soll, lasset sich nicht allgemein bestimmen, die natürliche Anlage des Kindes, dessen Gesundheitsumstände, dessen Leibesbeschaffenheit und Stärke müssen hier vorzüglich zur Richtschnur dienen: für ein schwaches, kränkelndes, mit englischer Krankheit behaftetes Kind kann es zu früh seyn, wenn es mit dem Alter eines Jahres gehen zu lernen anfangen muß, so wie es für ein starkes, gesundes, nicht zu schweres oder zu fettes Kind nach dem Alter eines halben Jahres nicht zu früh seyn dürfte. Das Kind hat zur Erlernung sowohl Uibung als Anweisung nothwendig; wird es nicht geübt, nicht dazu angeführet, so wird es so leicht nicht aufrecht zu gehen anfangen.

§. 23.

Um die Kinder gehen zu lehren, pflegt man sich der Laufbänder und Schnürbrüste gewöhnlich zu bedienen, die zwar oft ihren Nutzen haben

kön-

können, wenn sie nach einen geschickten Mechanismus, dem Körper des Kindes anpassend, verfertiget sind, und das Kind von geschickten Personen auf geschickte Art einigemal des Tages darinn herumgewiesen wird. Im allgemeinen aber verursachen die Schnürbrüste und Laufbänder mehr Schaden als Nutzen, und sind auch ganz unnöthig, da die Eltern doch so viel Zeit und Gelegenheit haben werden, ihre Kinder einigemal des Tages selbst, oder durch andere behutsame Personen zum Gehen anzuführen, und selbe mit eigenen Händen zur weit grösseren Sicherheit hiebey zu unterstützen.

Schnürbrüste und Laufbänder werden den Kindern über die Brust und Schultern angelegt; die Kinder und vorzüglich jene, die noch gar zu jung, zu schwach, zu schwer, oder auf ihre Füsse sich zu wenig stützen können, neigen bey den Herumführen den oberen Theil des Leibes vorwärts, das Kind liegt mit seiner ganzen Schwere gleichsam schwebend auf dem vordern Theile des Laufbandes, wodurch die noch weichen Brustknorpeln einwärts gedruckt, die Brusthölle nach und nach vermindert, die Ausdehnung und das Wachsthum der Lunge gehemmt, das Athemholen erschweret, die Struktur der Brust und der Lunge verschlimmert, und sowohl die Anlage zu verschie-

denen Brustkrankheiten, als auch zum Auswachsen der Schultern, zur Verunstaltung des Rückgrades, zur Verdrehung der obern Gliedmassen, und zur Krümmung der Füsse gegeben wird.

§. 24.

Wenn dem erwachsenen Menschen nicht wohl ist, leidet er seine Leiden geduldig, oder klaget selbe mit Worten; das Kind aber, das sich mit Worten noch nicht erklären kann, pflegt durch Geschrey und Unruhe sein Uibelbefinden anzudeuten, und uns dadurch gleichsam aufzufordern, daß wir ihm zu Hilfe kommen möchten.

Das Kind schreyet, wenn es Krankheit, Schmerzen, oder eine Uiberlästigkeit empfindet; blosser Muthwillen und Bosheit wird bey einem so kleinen Kinde selten die Ursache einer anhaltenden Unruhe und eines anhaltenden Geschreyes seyn, sondern meistens ist eine physische, äußerliche oder innerliche Ursache gegenwärtig. — Einfältige Mütter und schlechte Ammen geben dann oft, wenn die Kinder schlaflose Nächte haben, wenn sie viel schreyen und unruhig sind, entweder aus Dummheit oder aus Bosheit, oder weil es ihnen nicht gefällig ist, sich mit den Kindern abzugeben, stillende und narkotische Mittel, die

hier

hier Orts, vorzüglich in Methridat, Theriak, oder in einen Absud der Kapseln des weißen Mohnes (capita papaveris albi) bestehen.

Da der Methridat, der Theriak und die erstbenannten Kapseln Opium bey sich haben, von dem auch einzig ihre schlafmachende Kraft abhänget; da Opium in die Klasse der Gifte gehöret, und wegen seiner starken und heroischen Wirkung (so sehr es auch den Arzneyverständigen unentbehrlich ist) als ein höchst gefährliches Wesen von profanen Augen betrachtet werden muß; da die Mütter und die Ammen weder die physische Ursache der Schlaflosigkeit, des Schreyens und der Unruhe des Kindes wissen, weder auch die Wirkung der Opiatarzneyen auf den menschlichen Körper, weder die Gabe, oder die Umstände, unter welchen sie mit Nutzen angewendet werden können, wissen; so ergiebt sich, daß durch diesen Mißbrauch viel Unheil unter den Kindern müsse angerichtet werden, und daß es den Müttern, Ammen, Kindeswärterinnen, und jedem andern Arzneyunverständigen verbothen seyn sollte, schlafmachende, stillende, betäubende Arzneyen, sie mögen Namen haben, welchen sie wollen, ohne Verordnung eines Arztes, den Kindern beyzubringen.

Der Mißbrauch der narkotischen Mittel machet bey Kindern, die wegen wirklichen Krankheiten schlaflos und unruhig sind, daß ihre Krankheit verlängert, verschlimmert, die wahre Hilfleistung verzögert, oder ganz vernächläßiget, die Krankheitsursach vermehret, oder nicht gehoben, die Nerven betäubt, und die Empfindung des Uibels blos auf einige Zeit unterdrücket wird, indessen daß die verheerende Krankheitsursache stets mehr und mehr um sich greift, die Gesundheit mehr und mehr untergräbt, die Genesung mehr erschweret, oder ganz unmöglich macht; wodurch dem Kinde für stets seine Gesundheit, nicht selten auch selbst das Leben geraubet werden kann.

§. 25.

Bey Kindern, die zwar keine wirkliche Krankheit haben, machet der Mißbrauch narkotischer Mittel auch die traurigste Wirkung: das Blut wird in Wallung gebracht, die kleinen Gefäße widernatürlich ausgedehnet, die Nerven geschwächt, das Gefühl abgestumpft, und dadurch Geistes- und Körperkrankheiten, Schlagflüße, Fallsucht, Gehörlosigkeit, Schläfrigkeit, Albernheit, Dummheit, Schwächung der äußern und innern Sinne u. d. gl. zugezogen. Viele Menschen sind blos darum für ihr ganzes Leben

dumm,

dumm, albern, untauglich, unbrauchbar und unglücklich geworden, weil ihre dummen Mütter, schlechten Ammen, oder Wärterinnen ihnen in Zeit ihrer Kindheit zu viel schlafmachende Mittel beygebracht haben (1). — Man kann besonders in den wienerischen Vorstädten oft sehen, daß den Kindern täglich Theriak, Methridat, oder, wie es am meisten gebräuchlich ist, die Kapseln des weißen Mohnes in laulichter Milch infundiret, oder mit dem Kindskoche gesotten, gegeben werden; wo dann der Schaden durch die so häufig beygebrachten narkotischen Mitteln desto häufiger und unvermeidlicher ist.

---

(1) Ich wünschte, alle Eltern, die ihre Kinder Ammen und Kindswärterinnen zur Aufsicht überlassen, auf diesen geheimen und häufigen Unfug aufmerksam zu machen, von dem das fernere Wohl und Leben ihrer Kinder auch großentheils abhänget, um, wenn ihnen, wie es sich geziemte, das Wohl ihrer Kleinen am Herzen liegt, diesen Unfug möglichst zu hintertreiben. Der Unfug, der mit diesen narkotischen Mitteln, sonderheitlich mit den Mohrkapseln, vorzüglich unter dem Pöbel und Bürgerstande getrieben wird, ist häufiger, als man dem ersten Anschein nach glauben würde. Damit die faule Amme oder Kindsdirne sich nicht so viel mit dem Kinde abgeben darf, damit sie von dem Kinde bey der Nacht nicht beunruhiget wird, damit das Kind gut und fromm scheine, damit sie dessen Geschrey nicht hören darf, so giebt sie heimlich dem Kinde unter der Speise, unter dem Getränke, oder auf andere Art narkotische Arzneyen.

§. 26.

Es wäre zu wünschen, daß man, um dieses Uibel nach Möglichkeit zu verhindern, es dahin zu bringen suchte, daß die narkotischen Mittel den Händen des Pöbels mehr entzogen würden. Rechtschaffene Apotheker werden zwar ohnehin nicht heroische, narkotische Arzneyen, oder mit Opium versetzte Präparaten ohne Verordnung eines Arztes ausfolgen lassen; auch den Materialisten ist es verbothen, Arzneyen, vorzüglich stärkere Arzneyen und Gifte, alla minuta zu verkaufen: Aber schlechte Mütter, Ammen und solches Gesindel haben den Apotheker und Materialisten nicht dazu nothwendig, da sie den Theriak oder Methridat von den Methridatmännern, Tyrolern und andern herumzirkulirenden Quacksalbern nach Belieben kaufen können; die Kapseln des weißen Mohnes aber bey den bürgerlichen Greißlern, in der Stadt so wie in den Vorstädten und auf dem Lande einzeln und dutzendweis, loth- und pfundweis nach Belieben zu kaufen bekommen; man kann bey diesen Greißlern so viel Mohn bekommen, daß man hiemit viele tausend Menschen vergiften, oder in Schlaf versetzen könnte (m).

Es

(m) Man bedenke die große Menge der Greißler, die in der Stadt, in den Vorstädten, und auf dem Lande herum sich befinden;

in

Es wären von daher sowohl alle mit Arzneyen handelnde Quacksalber auszurotten, als auch den bürgerlichen Greißlern zu verbiethen, die Kapseln des weißen Mohnes zum Verkauf zu haben.

Der in den Kapseln enthaltene Saame ist unschädlich, — hat eine nahrhafte, erweichende und kühlende Kraft, — ist in der Küche und zu mehreren Speisen gebräuchlich (n), und könnte daher frey und ohne Anstand an jeden verkauft werden: Die Kapseln aber gehören weder zur Speise, weder in die Küche, — sind kein Artikel

---

in den wienerischen Vorstädten ist beynahe keine etwas größere Gasse, wo nicht einer befindlich ist. Jeder Greißler hat die Kapseln des weißen Mohnes (der Pöbel nennet es den weißen Magen) zu hunderten und pfundweis. Hieraus kann man den Schluß machen, wie häufig diese Kapseln gebrauchet werden, und wie viel Schaden und Unfug dadurch angerichtet werde: Würden die Greißler nicht großen Absatz finden, so würden sie sich gewiß nicht einen so großen Vorrath davon anschaffen.

(n) Man findet bey den Greißlern verschiedene Kapsel, worunter einige ganz oder größtentheils von dem enthaltenen Saamen entleeret sind, und die sie demungeachtet eben so theuer verkaufen, und eben so gut anbringen, als jene, die voll Saamen sind. Dieß ist gewiß Beweis genug, daß diese Kapseln nicht des enthaltenen Saamens wegen, sondern wegen ihrer selbst, wegen der in ihnen enthaltenen Kraft gekaufet und verkaufet werden.

kel der Greißlerwaaren, — und ihr Verkauf ist blos alla grosso den Materialisten, alla minuta und arzneymäßig blos den Apothekern zugehörig. — Zudem haben diese Kapseln eine heroische, narkotische Kraft; gehören in die Klasse der Gifte, sind also daher um desto weniger in den Händen des Pöbels zu dulden. Durch derselben Mißbrauch werden nicht nur täglich mehrere Kinder um Glück, und Gesundheit gebracht, und die Nachkommenschaft an ihren Geistes- und Körperswohl verschlimmert; sondern es könnte auch durch eine größere Dosis derselben nicht nur jedes Kind, sondern auch jede erwachsene Person um das Leben gebracht werden, daher es nun um desto nothwendiger wäre, den Kauf und Verkauf derselben den Greißlern unter keinem Vorwande zu gestatten, und der Polizey aufzutragen, hierüber zu wachen, öfters nachzusehen, und nach Befund einer Ubertretung selbe wegzunehmen, und die Ubertreter zu strafen.

§. 27.

Die Kinder sind sehr empfindsam und reizbar, sie erschrecken leicht über fremde, ungewöhnliche, und alle ihnen auffallende Gegenstände, man sollte daher nach Möglichkeit alle jene Gegenstände zu vermeiden suchen, durch welche die

Kinder in einen starken, gefährlichen Schrecken versetzet werden; vorzüglich aber hätten jene Dinge zu unterbleiben, durch die muthwillig und thörichterweise die Kinder erschrecket werden: ich meine jene dummen, abergläubischen, religionswidrigen Gebräuche, durch die schlechte und einfältige Eltern, besonders einige Bürgers- und Bauersleute am Vorabend des Christ- und Nikolaustages durch die Mask eines Teufels, Gespenstes, und anderer solcher Alfanzereyen ihre Kinder erschrecken zu lassen pflegen.

Der Schrecken machet auf die reizbaren Nerven des Kindes einen großen und widrigen Eindruck, und es pflegen hievon vorzüglich Nervenkrankheiten, Fraisen, Zuckungen, Fallsucht, Schlagflüsse u. d. gl. zu entstehen. Selbst auch die Geisteskräften werden durch solche alberne Dinge geschwächt, und zu Geisteskrankheiten, zur Schwäche des Gedächtnisses, der Beurtheilungskraft, zur Albernheit, Dummheit, Wahnwitz u. d. gl. Anlaß gegeben.

§. 28.

Aber nicht genug, daß am Nikolaus- und Christvorabend den Kindern mittels des thöricht eingejagten Schreckens vielfältig geschadet wird,

so

so kömmt noch ein anderes, noch größeres Uibel hinzu, welches für das Leben und die Gesundheit der Kinder noch schädlicher ist: man pflegt nämlich bey Gelegenheit dieser thörichten Handlungen den Kindern mit Naschereyen, Leckerspeisen, und Spielwerke ein Geschenk zu machen, um durch diese Geschenke selben für den muthwillig eingejagten Schrecken gleichsam einen Ersatz zu machen: So wird Uibel mit Uibel, Dummheit mit Dummheit gepaart. Die Kinder werden durch diese Geschenke an ihrer Gesundheit geschwächt, wirklich krank gemacht, und oft (öfters als man vermuthet und glaubt) wirklich **vergiftet.**

Diese für die Kinder bestimmte Naschereyen sind gewöhnlich aus Zucker, rohem Mehle, hartem Saamen und Früchten verfertigte Dinge, die schaden müssen, da der schwache Kindermagen selbe nicht verdauen kann, da sie den Magen und die Gedärme schwächen und schlapp machen, die Erzeugung eines guten Chylus verhindern, Blähungen verursachen, Säure in den ersten Wegen, und nach und nach auch in der ganzen Masse der Säfte hervorbringen, die kleinen Gefäße und Drüßen verstopfen, zu Verhärtungen des Gekröses und der Eingeweide, zu Grimmen, Erbrechen, Durchfall, Ruhr, zur englischen Krankheit,

heit, Fraisen, Gelbsucht, Keichhusten, Abzehrung u. d. gl. die erste Ursach geben.

§. 29.

Aber noch nicht Schaden genug! — Es kömmt noch hinzu, daß diese zum Essen bestimmten Naschereyen mit den schädlichsten, und wirklich giftigen Zusätzen mehrmals vermischet, oder, damit sie mehr in das Gesicht fallen, hiemit überzogen oder übertüncht sind. Man darf nur, um sich von der Wahrheit des Gesagten zu überzeugen, die in diesen Zeiten gebräuchlichen Kindermärkte besuchen, und man wird finden, daß diese Leckereyen oft mit Menig, Zinnober, Grünspann, Kurkume, Gummigut überfärbt, oder mit falschem Golde (geschlagenen Meßing) übergoldet sind. Alle diese Farben werden aus Bley, Queckfilber, Kupfer oder aus drastischen Vegetabilien verfertiget, und sind als ein wirkliches Gift zu betrachten, das die Gesundheit untergräbt, früher oder später Krankheiten zuzieht, und einen langsamern oder auch jähern Tod verursachen kann.

§. 30.

Auch die Spielwerkzeuge der Kinder werden gewöhnlich mit Farben, die aus Gummigut, Massicot,

sikot, Zinnober, Mennig; Grünspann, Berggrün, Bleyweiß u. d. gl. giftigen Dingen bestehen, übermalet, oder überstrichen (o). Die Kinder haben die Gewohnheit, mit den Fingern darauf zu wischen, und dann mit denen mit den Farben beschmutzten Fingern in den Mund zu greifen, oder auch die Spielwerkzeuge selbst in den Mund zu nehmen, daran zu lecken, oder zu nagen; — so wird nun mittels des Speichels die Wasserfarbe aufgelöst, und das Gift in den Magen übertragen. Was läßt sich wohl nun erwarten, wenn solche schädliche und giftige Dinge in den zarten Magen des Kindes kommen? — Ist es wohl ein Wunder, wenn so viele Kinder blos darum erkranken, sterben, oder schwach und kränkelnd bleiben? — Ist's Wunder, wenn die Sterblichkeit unter den Kindern so groß, und viele auch jählings dahinsterben? oder wenn viele Kinder sterben und erkranken, wo man die Ursache des Sterbens und Erkrankens nicht einmal ergründen kann? Welcher Arzt kann so allwissend seyn, um bey der ungeheuren Menge der fast aller

(o) Krüger sagt: es wären Vögel, die man auf einem zum Spielzeuge für Kinder bestimmten, weiß und blau übermalten Brett ihr aufgestreutes Futter suchen ließ, blos von darum in vier und zwanzig Stunden umgekommen.

Zweyter Theil S. 255.

ler Orten noch so häufig vorkommenden Krankheitsursachen, und der Vermischung mehrer Ursachen stets die wahre Krankheitsquelle zu erkennen.

§. 31.

Da uns nun Vernunft und Erfahrung hinreichend überzeugen, daß sowohl der Schrecken dem Geistes- und Körperswohl der Kinder höchst schädlich sey; als auch, daß die bey solchen Gelegenheiten üblichen Leckerspeisen und Spielwerke zu Krankheiten und zur Sterblichkeit der Kinder sehr vieles beytragen, so wäre es nöthig, die Veranstaltung zu treffen, daß sowohl diese schädliche, lächerliche, vernunft- und religionswidrige Mißbräuche, die besonders am Vorabende des Christ- und Nikolaustages noch in vielen Häusern gebräuchlich sind, als auch der, vorzüglich in diesen Tagen übliche, Kauf und Verkauf schädlicher Naschereyen und Spielwerkzeuge zu unterbleiben hätte.

Die Polizey (und auf dem Lande die Gerichtsdiener) hätten darüber zu wachen, und nach Befund einer Uibertretung den Käufer und Verkäufer, das Christkindel und den Teufel, den Nikolaus und seinen Krampus, nullo habito respectu personae, in Empfang zu nehmen.

Die Spielwerkzeuge der Kinder sollten überhaupt, wo nicht in nützlichen, doch in unschädlichen Sachen bestehen, und weder spitzig, weder schneidend, sondern so beschaffen seyn, daß sich die Kinder hiemit weder so leicht verwunden, oder wie immer beschädigen können.

§. 32.

Es ist eine fast allgemeine Gewohnheit, den kleinen Kindern ein sogenanntes Kindskoch zur Nahrung zu geben, welches Brey aus einem in Milch oder Wasser gesottenen Mehl verfertiget wird. (p) — Diese Speis ist zäh, schleimmicht und pappicht, und fordert, wenn sie unschädlich seyn, und gute Nahrung geben soll, zu ihrer Ver-

(p) Man förchtet sich, harte Speisen zu genießen, da doch die Zähen weit mehr und weit öfters schädlich sind. Harte Speisen machen dem Magen zwar vieles zu schaffen, sind oft ganz unverdaulich, und der Magen hat für seine zur Verdauung vielfältig angewendete fruchtlose Bemühung den Dank, daß sie wieder unverdauet fortgehen, ohne einen Nahrungssaft zurückzulassen: — Zähe, rotzichte, zu schleimmichte Speisen aber geben dem Magen, wo nicht mehr, doch gleichviel zu schaffen, schwächen und erschlappen ihn, verstopfen und verkleistern die einsaugenden Gefäße und Drüsen, und unterlassen Folgen, die von ihrer dickischen und schädlichen Eigenschaft traurige, unvergeßliche Beweise ablegen.

Verdauung den starken Magen eines Erwachsenen, als auch mehrere Bewegung des Körpers. Bey Kindern aber, deren Eingeweide ohnehin schlapp und schwach sind, und die auch keine Bewegung machen können, entstehen durch diese unschicksame Kost verschiedene hartnäckige Uibel: Der Magen und die Gedärme werden erschlappt und geschwächt, die Bereitung eines guten Chylus verhindert, es wird Säure in den ersten Wegen und in dem ganzen Körper erzeigt, die kleinsten Gefässe und Drüsen werden verstopft, es entstehen Blähungen, Verstopfungen, Verhärtungen der Leber, der Milz, der Gekrösdrüsen, Gelbsucht, Wassersucht, Bauchgrimmen, Durchfall, Ruhr, Erbrechen, endlich Schärfe und Verderbniß der Säfte, Hautausschläge, Fraisen, englische Krankheit, Schwindsucht und verschiedene andere chronische fieberhafte Krankheiten.

Man wird aber sagen, daß das Kindskoch von sehr langer Zeit her die übliche Kost für Kinder gewessen, daß viele bey dieser Kost zu starken, gesunden Menschen aufgewachsen, und daß mehrere Völker ihre Kinder hiemit zu ernähren pflegen. Nun bedenke man aber auch, wie ungemein groß die Sterblichkeit unter den Kindern sey, wie häufig die Krankheiten unter selben herrschen, und wie viele elende, schwache,

verkrüppelte, mit Abzehrung der Gliedmassen, mit grossem verhärteten Bauch, mit englischer Krankheit behaftete Kinder man aller Orten antreffe, — wie viele Kinder auch, ohne zwar zu sterben, zu schwächlingen, zu ungesunden, kränkelnden, für sich und dem Staat unbrauchbaren Geschöpfen heranwachsen, und daß an diesen vielfältigen Uibeln, auch die so allgemein herrschende Gewohnheit, die Kinder mit Kindskoch zu fütern zwar nicht für sich allein daran Schuld sey, wohl aber, einen groſsen Antheil daran habe.

§. 33.

Die gesündeste Nahrung für die Kleinen ist die mütterliche Brust, außer der Zeit aber, ist reines, frisches, nicht gar zu kaltes Wasser das gesündeste Getränk, und für gesunde Kinder weit gesünder, als die mannigfaltigen Thee und Dekokte, die den Körper nur schwächen, erschlappen, und Säure nebst andern Uibeln zuziehen. Zur Speise aber könnte den Kindern Semmel oder weißes Brod in Suppe gekocht, oder gebähtes Brod in Milch mit etwas Salz und Eyer gut versotten, gegeben werden; welche Nahrung eine eben so schmackhafte, weit gesündere, mehr nahrhafte, und eben nicht kostspieligere Speise gebe

würde

würde. Dadurch würden auch mehrere Kinder bey Leben erhalten, viele Krankheiten abwendig gemacht, und die Schwächung des Menschennachwuchses großentheils verhindert.

Die Pflicht der Hebammen, Geburtshelfer, Seelsorger und vorzüglich der Aerzte wäre es, die Eltern hierüber zu belehren, und zur Vertilgung dieses eben so alten als schädlichen Gebrauchs das ihrige beyzutragen. — Das Beyspiel der vernünftigen und menschenfreundlichen Großen, als welche die andern gern nachzuaffen pflegen, würden hier auch vieles nutzen können.

§. 34.

In Rücksicht kleiner Kinder wäre nachfolgende Fürsorge zu haben.

Erstens Sollten die Kinder zu solchen Gelegenheiten, wo ein grosses Gedränge, ein großer Zusammenlauf u. d. g. ist, es mag nun selbes in Häusern, auf offenen Plätzen, Strassen, oder wo immer seyn, nicht gefliessentlich dazugeführet, und nicht zugelassen werden, sie mögen allein seyn, oder von erwachsenen Personen geführet, getragen, oder begleitet werden. Sollten

sie aber schon wirklich gegenwärtig seyn, dann wären sie sogleich zu entfernen, oder so viel möglich zu schützen.

Zweytens Bey Unglücksfällen, bey Uiberschwemmungen, Feuersbrünsten, bey Einsturz der Gebäude u. d. g. wäre auf Kinder Bedacht zu nehmen, als welchen Kraft und Uiberlegung mangelt, sich selbst zu retten.

Drittens Jene Gegenstände, deren Entfernung zwar unmöglich, und für die Kinder gefährlich, sollten gut verwahret seyn, oder die Kinder davon entfernet gehalten werden: die Stiegen, Fenster, Keller, Brücken u. d. g. sollten mit Gittern, mit Geländern vermachet, verwahret, verschlossen, oder so gesichert seyn, daß die Kinder nicht dazu oder darauf kommen könnten.

Viertens Zugbrüne, Kalk, Dung und Mißgruben, ingleichen die Kanäle, Anhöhen, Präzipize u. d. g. sollten geschlossen, verdeckt, umzaunet, ausgefüllet, oder auf was immer für eine andere thunliche Art

schick-

schicklich verwahret seyn, oder die Kinder nicht dazu gelassen werden.

Fünftens Die geheizten Oefen in Zimmern der kleinen und gehenden Kinder wären mit Gittern zu verwahren, oder etwas vorzustellen, damit die Kleinen nicht daran kommen, und sich beschädigen könnten.

Sechstens Den Ammen, Kindswärterinen, Hebammen, Eltern, und wem immer andern sollte es nicht gestattet seyn, den Kindern selbst Arzneyen eigenmächtig zu geben. Sind die Kinder gesund, dann haben sie ohnehin keiner Arzney nothwendig; sind sie aber krank, dann ist der Arzt wegen Verordnung der erforderlichen Arzney zu Rath zu ziehen.

Siebentes Kleine Kinder sind nicht allein zu lassen, noch weniger aber ohne Beyseyn einer erwachsenen Person in die Zimmer einzusperren, theils da mancherley Uibel dem Kinde zustossen könnten, theils auch von den schon etwas grösseren Kindern auch mancherley Unglück könnte angerichtet werden.

Achtens Die Hausthiere sind von den Kindern nach Möglichkeit zu entfernen, und weder zum Spiele, weder zum Umgang selben zuzulassen: auch die zahmsten Hausthiere, Hunde, Katzen, Hühner, u. d. g. sind doch immer tückisch, und könnten, wenn sie von dem Kinde gestossen, geschlagen oder beleidiget werden, oder auch von selbst die Kleinen verwunden und beschädigen.

Neuntens Dadurch Unreinigkeit zu Haut- und Kopfausschlägen, zu Geschwüren, zur Erzeugung einer Schärfe, zur Ausartung der Säfte, zur Verhinderung der Ausdünstung, zu Kacherien u. d. g. Gelegenheit gegeben wird, so wären die Kinder nach Möglichkeit rein zu halten, von Ungeziefer öfters zu säubern, öfters mit laulichtem Wasser, mit Milch und Seife zu waschen, oder zu baaden, mit fetten, schmierigen Sachen aber, Butter, Schmalz, u. d. g. nie zu schmieren.

Zehntens Da das kalte Wasser den Körper stärket und abhärtet, dadurch vielen Krankheiten, Unpäslichkeiten und Beschwerden vorgebeuget, und das Kind

mehr

mehr täuglich gemacht und vorbereitet wird, mancherley zukünftige Auftritte und schnelle Abwechslungen desto leichter und unbeschadeter ertragen zu können, welchen andere verzärtelte und zu weichlich erzogene Kinder, bey denen so mancherley in dem menschlichen Leben nie ganz zu vermeidentlichen Ereignissen und Veränderungen mit Gefahr der Aufopferung ihres Lebens oder ihrer Gesundheit stets mehr oder weniger preis gegeben sind; so wäre es auch sehr gut, wenn die gesunden Kinder manchesmal mit kaltem Wasser gewaschen oder kalt gebaadet würden, jedoch wäre hiebey die nöthige Vorsicht zu gebrauchen, daß sowohl das Kind stufenweis daran gewöhnet und von den laulichten zu einem kälteren und kalten Wasser nach und nach übergangen würde, als auch daß dieses Waschen mit kalten Wasser nicht sogleich nach der Geburt, sondern einige Monate später hin vorgenommen würde, weil im widrigen Falle die zu schnelle Erkältigung, oder der plötzliche Uibergang von der neun Monat gewohnten grossen Wärme des Mutterleibes zu der verhältnißmäßig zu grossen Kälte des Wassers für das kleine Kind in je-

dem Falle schädlich, sehr gefährlich und bedenklich seyn müßte.

§. 35.

Aus dem bisher gesagten kann man schon einigermassen einsehen, daß Robinet Recht hat, wenn er behauptet, die Sterblichkeit der Kinder sey größer bey den weichlichern, als bey den wilden Völkern. — Die Wilden haben keinen Krampus, kein Christkindel, mit dem sie ihre Kinder erschrecken, — keine mit Zucker und Gift gewürzte Leckereyen, — keine Schlaftränke, mit denen sie ihre Kinder fromm seyn, und schlafen lehren, — keine Wiegen, Fatschen, und Schnürbrüste, durch die sie selbe verkrüppeln und tödten, — keine Spielwerkzeuge, mit denen sie selbe vergiften, — keinen Brey, mit dem sie Magen und Drüsen verkleistern, — u. d. gl. Aber dieses sind nur einige wichtigere Ursachen, die die Schwächung und Sterblichkeit der kleinen Kinder bey weichlichern Völkern befördern, von weit mehrern andern Ursachen wird erst in der Folge die Rede seyn; itzt noch einige Worte über die Mißgeburten, über monströse und verunstaltete Kinder:

§. 36.

§. 36.

„ Zuweilen giebt es unglückliche Mütter im
„ gemeinen Wesen, welche Kinder zur Welt
„ bringen, die eine kaum menschliche Gestalt ha-
„ ben. Der Schrecken muß bey solchen Gebur-
„ ten auf alle Anwesende, besonders aber auf
„ die Kindbetterinn, entsetzliche Wirkungen her-
„ vorbringen. Zum Glück sind solche Fälle sel-
„ ten; aber die Einbildungskraft hilft oft einer
„ schwachen Hebamme, und den entsetzten El-
„ tern, ganz unbedenkliche Verstellungen, die
„ von einem blossen Drucke bey einer langwieri-
„ gen Geburt entstanden sind, für weit größer
„ und bedenklicher anzusehen. Die Erfahrung,
„ welche hingegen auch wieder lehret, daß wirk-
„ lich zuweilen besondere Mißgeburten gebohren
„ werden, erfordert abseiten der Polizey eigene
„ Vorkehrungen.

„ **Erstens** ist gewiß, daß die Nachricht
„ von dergleichen Geburten, sie sey wahr oder
„ falsch, unter den fruchtbaren Weibern lauter
„ Furcht und Schrecken ausbreite, und zu vie-
„ lem Unglücke Gelegenheit gebe. Es muß also
„ Jedermann verbothen seyn, von dergleichen
„ Fällen anderswo, als bey dem Pfarrer und
„ einem beeideten Arzte Meldung zu machen,

„ und

„ und es müssen besonders die sonst geschwätzi-
„ gen Hebammen zur Verschwiegenheit über sol-
„ che Vorfälle ernsthaft angewiesen werden.

„ Zweytens aber, und was eigentlich hie-
„ her gehöret, da man aus der Erfahrung weis,
„ daß einfältige Leute, ohne alle Rücksicht auf
„ die Bedenklichkeit eines solchen Unternehmens,
„ sich für berechtigt halten, mit dergleichen ver-
„ stellten, noch lebendigen, Leibesfrüchten
„ nach Willkühr zu verfahren, oder wohl gar
„ solche sogleich nach der Geburt in der Stille in
„ einem Bette ersticken zu machen; so muß
„ den Hebammen auferlegt werden, die Eltern
„ und Anwesenden zu warnen, sich mit einem so
„ widernatürlichen Verbrechen das Gewissen nicht
„ zu beschweren, sondern abzuwarten, was dieß-
„ falls ihnen von der Obrigkeit auferlegt werden
„ wollte.

„ Drittens muß die Anzeige von derglei-
„ chen Vorfällen jedesmal sogleich bey der Ob-
„ rigkeit geschehen, damit dieselbe in größter
„ Stille, durch ihre verpflichtete Aerzte, die
„ Mißgeburt, sie sey noch bey Leben oder bereits
„ todt, genau untersuchen, und sich darüber ein-
„ berichten lasse. Daher muß nie eine solche
„ Geburt beerdiget werden dörfen, bevor sie ge-

„ öffnet,

„ öffnet, und nach allen Theilen von dem Phy-
„ siker wohl besichtiget worden sey. So selten
„ die Mißgeburten seyn mögen, so ist doch ihre
„ genaue Untersuchung für das gemeine Wesen,
„ und für die **gerichtliche Arzneywissenschaft**
„ von einer sehr großen Wichtigkeit. Weit ent-
„ fernt den alten Märchen von lebenden, herum-
„ laufenden, oder wohl gar sogleich nach der Ge-
„ burt in der Stube herumfliegenden **Mond-**
„ **kälbern**, und den **Teufelsgeburten**, Glau-
„ ben beyzumessen, muß man doch allemal zu-
„ geben, daß in Rücksicht der **Erbfähigkeit**
„ solcher Kinder sowohl, als in Betreff ihrer
„ **Entstehungsart**, und dann auch besonders
„ der ihnen zu ertheilenden, oder zu verweigern-
„ den Taufe, eine zeitliche Untersuchung äußerst
„ nöthig werde: nicht viel von dem großen Nu-
„ tzen zu reden, welchen die Physiologie und Na-
„ turlehre daraus schöpfen kann. Daher sind in
„ den **Badischen** Landen folgende Einrichtungen
„ getroffen worden: Erstens hat die Regierung
„ durch ein besonders Dekret vom 21sten August
„ 1762. befohlen, daß, wann ein Weib mit ei-
„ ner förmlichen Mißgeburt niederkömmt, solches
„ sogleich dem, in dem Oberamte bestellten Heb-
„ ammenmeister angezeigt, und die Mißgeburt
„ nicht eher begraben werden soll, bis sie von
„ dem Hebammenmeister, mit Zuziehung der

„ nächs-

„ nächsten Hebamme (?) besichtiget und secirt
„ worden. “

„ Ferner ward unter den 15ten July 1767
„ den Physikern auferlegt „ alle das Jahr hin-
„ durch vorfallende merkwürdigste Casus zu no-
„ tiren, und dessen bey jedem derselben machen-
„ den Observationen alljährlich einzusenden. “

„ Und endlich hat man noch 1770 unter den
„ 24ten Jänner allen Oberämtern, Spezialaten
„ und Physikaten den Befehl gegeben, daß sie
„ alle Hebammen ernstlich anweisen sollten, daß
„ sie, sobald ihnen eine ungestalte Geburt vor-
„ kömmt, solches bey dem Pfarrer und Orts-
„ vorgesetzten anzeigen, diese aber, nach dem
„ ihnen zu gebenden Befehl, das Physikat also-
„ gleich davon benachrichtigen sollen. “ (p)

(q) Frank Syst. e. v. med. Pol. Zweyter Band — Seit. 199. u. f.

Säugen und Stillen der Kinder. (a)

§. 1.

Die Natur wollte, daß die Mütter ihre Kinder selbst säugen lassen sollen. Darum gab sie auch den Weibern die Brüste, und beförderte in den letzten Monaten der Schwangerschaft und nach der Geburt einen häufigern Zufluß der Säfte zu den

(a) Die Ernährung der Neugebornen ist für den Staat keine gleichgiltige Sache, denn sie hat auf den Tod und auf das Leben der Kinder den offenbarsten Einfluß. Wenn man sieht, daß wegen täglicher Fehler in dieser Sache über ein Drittel von Menschen zu Grunde geht, so fällt, wie ich mir vorstelle, die Frage weit hinweg: „ob sich auch wohl die Vorsteher des gemeinen Wesens so weit herablassen mögen, um sich mit dergleichen Gegenstände abzugeben?“

Frank S. e. v. med. Pol. zweyter Band S. 279.

den Brüsten, und die Absonderung der Milch, eines, — nicht zur Nahrung des eigenen, sondern zur Nahrung eines fremden Körpers gehörigen Saftes.

§. 2.

Die Eingeweide der Kinder sind zart, schwach und empfindsam, es mangeln ihnen die Zähne, und die nöthige Kraft anderer, zur Verdauung etwas gröberer Speisen, erforderlichen Werkzeuge, nur die Milch der eigenen Mutter ist für selbe die angenehmste, schmackhafteste, gesündeste und verdaulichste Speise, die mit dessen Kräften, Bedürfnissen, und körperlichen Umständen desto übereinkommender ist, da das Kind von eben diesen Säften, aus welchen itzt die Milch abgesondert wird, zuvor durch neun Monate seine Nahrung erhalten hat.

Wenn aber die eigene Mutter ihrem Kinde die Nahrung versagt, ist es wohl billig, daß ein fremdes Weib selbes nähre und stille, und diese Nahrung ihm gebe, die sie ihrem eigenen Kinde dann gänzlich rauben, oder doch größtentheils entziehen muß? — Ist es nicht auch zu vermuthen, daß die Milch der gedungenen Säugamme dem fremden Kinde weniger angemessen, weniger

gesund, und weniger nahrhaft seyn werde, die dem eigenen Kinde wegen übereinkommenden Verhältniß zwischen dem festen und flüßigen Theile seines Körpers zu den Körper und den Säften der eigenen Mutter mehr gesund, und angemessen seyn muß?

§. 3.

Jedes Thier ernähret selbst seine Jungen. Wo ist das Säugthier (b), das seinen eigenen Jungen die Brüste versagt, oder, ohne auf eine unmerkliche Art hintergangen zu werden, fremde Jungen säugen, die eigenen aber dabey Mangel leiden und zu Grunde gehen läßt? Beweise genug, um uns zu überzeugen, daß die Brüste den Weibern

(b) Wenn die Mutterschwein zuweilen ihre Jungen von sich stößt, nicht säugen läßt, oder manchmal sogar einige davon umbringt, so hat dieß seine guten Ursachen. Das Schwein hat oft zu wenig Milch, als daß sie zehn, zwölf Junge säugen lassen könnte, und es ist besser, daß sie einige davon umbringe und verzehre, als daß sie alle wegen Mangel darben lasse. — Auch ist es billig, daß die Säugthiere ihre Jungen, wenn sie schon etwas erwachsen sind, gröbere Speisen und andere Nahrung vertragen können, dann mit Gewalt vom Säugen abhalten, welches sie Bequemlichkeits, Gewohnheits, und Wohlgeschmacks halber nicht so bald von selbst entwöhnen wollten. Einzelne Beobachtungen und Einwürfe einiger kranken Säugthiere gehören nicht hieher.

bern nicht blos zur Zierde sind gegeben worden, daß sie sich hiemit prahlen und selbe, um geile Triebe rege zu machen, nur zur Schau herumtragen, oder ihnen nur zur Vermehrung wollüstiger Reize dienen sollten.

Zwar herrschte schon vor vielen Jahrhunderten die Gewohnheit, den Kindern die eigenen Brüste zu versagen, und fremde Säugammen zu dingen; — oft wurde sogar die fromme Erfüllung dieser Naturspflicht zur Schande gerechnet; — oft die Ubertretung dieser Pflicht nicht nur gegultet und ungeahndet gelassen, sondern sogar selbst durch das Gesetz, vorzüglich den Reichern, gestattet und gebilligt (c). Es ist aber doch schwer zu vermuthen, daß dieser Mißbrauch je so stark, als wie in unsern Zeiten, geherrschet habe, wo dieß nicht nur bey dem Adel und bey den Vermöglichern, sondern auch sogar bey dem etwas ärmern Bürgerstande, ja selbst sogar schon hin und wieder auf dem Lande zur Mode geworden ist.

§. 4.

(c) Z. B. in dem Gesetzbuch der Juden. Talmud II. Eterfoth V. Cap. Misnach fünfte rabbischer Uiberseßung 3ter Theil — 77 Seite.

§. 4.

Die gewöhnlichsten Ursachen, warum so viele Mütter ihre Kinder nicht selbst wollen säugen lassen, sind vorzüglich die Bequemlichkeit, der Hang zum Beyschlaff, die herrschende Gewohnheit, und das irrige Besorgniß, dadurch die Gesundheit, hauptsächlich aber einen Theil der vermeinten Schönheit zu verlieren. Vielen schlechten Müttern ist es zu beschwerlich, bey ihren Kindern des Stillens wegen zu Hause zu bleiben, oder selbe mit sich zu tragen, oder sich nachtragen zu lassen, und an Ergötzungen oder andern Verrichtungen dadurch gehindert zu werden; — andere Mütter lieben den Beyschlaff zu sehr, und glauben selben bey Selbststillung des Kindes nicht ohne Schaden verrichten zu dürfen; — einige wieder rechnen es sich zur Schande, keine Amme zu haben, da doch andere ihres Gleichen, und auch Mindere sich eine zu halten pflegen; — andere sind Schwelgereyen, heftigen Leidenschaften, Ausschweifungen u. d. gl. ergeben, die sie des Säugens wegen nicht unterlassen wollen; — andere besorgen ihre Gesundheit, schöne Farbe und gutes Aussehen dadurch zu verlieren, und andere wieder haben andere Ursachen. Von jenen Müttern, die ihre Kinder nicht säugen lassen können,

nen, ist hier gar die Rede nicht, die Rede ist von jenen, die können und nicht wollen.

§. 5.

Die Gewohnheit, die Kinder nicht selbst zu stillen, ist als eine naturwidrige, schädliche und lasterhafte Handlung zu betrachten, die dem physischen und moralischen Wohl der Menschen hinderlich ist, und die zur Vermehrung der Krankheiten, — zur Vermehrung der Sterblichkeit, und zur Verschlimmerung der Menschenrace vieles beyträgt.

§. 6.

Jene Mütter, die ihre Kinder nicht selbst säugen lassen, setzen sowohl ihre Kinder, als auch Sich Selbst einer großen Gefahr aus, Schönheit, Gesundheit und Leben zu verlieren.

Die ihre Kinder selbst stillenden Mütter bleiben gewöhnlich gesünder und stärker, sind mehr frisch, munter und lebhaft, haben mehrern und bessern Appetit, und die Anlage, die genossenen Speisen geschwinder und besser zu verdauen; auch ist der Kindbettfluß bey diesen weniger lang anhaltend, weniger gefährlich und überlästig, und ziehet weniger schädliche Folgen nach sich.

Die

Die nicht stillenden Mütter haben weit mehr Ungemach auszustehen; der Kindbettfluß ist länger anhaltend, überlästiger und abmattender, — er zieht bey seiner Unterdrückung mehrere Uibel nach sich, — bey seiner zu langen Fortdauer aber schwächet, erschlappet, und entkräftet er die Gebährmutter, — wird leicht scharf, faulend und bösartig, — verursachet mehrmalen einen entkräftenden, eckelhaften, oft Jahre lang anhaltenden, oder ganz unheilbaren weißen Fluß, — giebt die Anlage zu Krankheiten der Gebährmutter, zu Entzündungen, zu Verhärtungen, zur Sterilität, auch zu Krebs, und bösartigen Geschwüren, — verunstaltet auch das gute Aussehen, die gesunde Farbe und angenehme Bildung der Mutter — machet sie blaß, mager und schlapp, so, daß das Nichtstillen gerade das Mittel ist, welches die weibliche Gesundheit und Schönheit ganz oder großentheils verwelken machen kann.

Die in den Brüsten befindliche Milch bleibt auch bey diesen Weibern, die ihre Kinder nicht selbst säugen lassen, in den Brüsten zurück; es können dann Stockungen, Spannungen, Schmerzen, Geschwülste, Entzündungen in den Brüsten entstehen, woraus dann Verhärtungen, Eiterungen, Geschwüre, Suchten u. d. gl. entstehen können; —

nen; — die Milch kann auch in den Brüsten gerinnen, eine saure, faulende, bösartige Schärfe annehmen, wodurch Löcher in den Brüsten, und andere Uibel (d) zugezogen werden können. Bey Weibern, die ihre Kinder selbst säugen lassen, wird die Milch stets aus den Brüsten ausgesogen, stets erneuert, daß sie also von daher weder so leicht ausarten, weder so üble Folgen nach sich ziehen kann.

§. 7.

Da die Natur bestimmet hat, daß das Weib ihre Kinder selbst säugen lassen soll, so hat sie den weiblichen Körper so gebauet, daß stets, und vorzüglich nach jedesmaligen Gebähren ein großer Theil Nahrungssäfte vorräthig sey (e), woraus

das

(d) Krebs? —

(e) Zur Zeit der Schwangerschaft wird dieser Vorrath der Nahrungssäfte zur Ernährung und zum Wachsthume des Kindes im Mutterleibe verwendet und zurückgehalten; bey ledigen und nicht schwangeren wird er von Zeit zu Zeit unter den Namen des monatlichen Blutflußes aus dem Leibe hinausgeschaft und ausgeleeret; bey Müttern aber, vorzüglichst nach der Geburt, zur Erzeugung und Verfertigung der Milch angewendet.

Die Rede aber ist hier nicht von dreyzehn, vierzehnjährigen Mädchen, und nicht von kranken, sondern von ausgewachsenen und gesunden Weibern und Müttern.

das für das Kind nöthige Nahrungsmittel verfertiget, von Zeit zu Zeit eine gewisse Menge Milch abgesondert, auf die Brüste übertragen, und dort von dem Kinde ausgesogen und verzehret werden soll. Bey jenen Müttern also, die ihre Kinder nicht selbst säugen lassen, bleibt diese Menge vorräthiger Milchsäfte, und die schon zubereitete Milch in dem Körper zurück, wodurch die Gefäße zu voll angefüllet und widernatürlich ausgedehnet werden. — Hiedurch entstehet dann eine gefährliche Vollblütigkeit, der Kreislauf des Bluts wird erschwert, gehindert und unordentlich gemacht, wovon dann verschiedene gefährliche, langwierige, fieberhafte und chronische, auch tödtliche Krankheiten ihren Ursprung nehmen.

§. 8.

Es geschieht auch, daß diese nicht ausgesaugte und in dem Körper zurückbleibende Milchsäfte ausarten, gerinnen, eine saure, faulende, bösartige Schärfe annehmen, wodurch dann Entzündungs- Gall- Schleim- und Faulfieber, und andere bösartige Krankheiten und Symptomen entstehen können.

Die Natur kann sich auch dieser unnützen und überflüßigen Säfte entledigen wollen, und dann

selbe auf die vornehmsten Eingeweide, auf den Kopf, auf die Lunge, auf die Eingeweide des Bauchs, oder auf andere äußerliche und innerliche Theile (per metastases) übertragen, wodurch dann Hirnentzündung, Rasereyen, Wahnwitz, Schlagflüsse, Engbrüstigkeit, Ersticken, Lungenentzündung, Lungensucht, Brustwassersucht, Diarrhöen, Ruhr und unzählige andere schmerzhafte, langwierige, eckelhafte, bösartige, oft auch unheilbare und tödliche Geschwüre, Beschädigungen, Verunstaltungen der äußerlichen und innerlichen Theile des Körpers verursachet werden können. Gewiß eine schaudervolle Liste der Uibel, denen die nicht stillende Mütter ausgesetzet sind, von welchen aber jene, die ihre Kinder selbst säugen lassen, im Allgemeinen weit mehr verschonet bleiben.

Wird die in den Brüsten erhaltene Milch, und der den Brüsten zufliessende Milchsaft von Natur oder Kunst zurückgetrieben, zurückgezogen und abgeleitet, dann können auch alle zuvor genannte Uibel entstehen, und es ist kein äußerer oder innerer Theil des Körpers sicher, daß er nicht den Schwall der zurückströmmenden Milchsäfte auf sich nehmen müsse, dadurch in seiner angewiesenen Verrichtung gehindert, verdorben, und ganz zu Grund gerichtet werde.

§. 9.

So, wie es für die Gesundheit der Mutter gefährlich ist, wenn sie ihr Kind nicht selbst säugen läst, eben so ist auch dem Kinde schädlich, wenn es die Brüste seiner Mutter nicht säugen darf.

Wenn zwey zur gleichen Zeit entbundene Mütter, die beyde gesund sind, ihre Kinder verwechseln, und jede das Kind der andern an ihren Brüsten säugen liesse, so wäre diese Verwechslung zwar gleichgültig für die Gesundheit der Mütter, aber weit unterschieden für die Gesundheit der beyderseitigen Kinder. Das Blut und die Säfte der Menschen sind zwar nicht in Rücksicht ihrer Bestandtheile, wohl aber in Rücksicht ihrer Mischung, in Rücksicht der grössern oder kleinern Gabe dieses oder jenes Bestandtheiles, in Rücksicht der Verbindung dieser Bestandtheile, in Rücksicht ihrer Verwandschaft und ihres gegenseitigen Verhältnißes, und in Rücksicht des Verhältnißes zu den festen Theilen des Körpers sehr viel unterschieden. Der Melancholiker, in dessen Adern subſtantiöses, dickes, zähes, scharfes, phlogistisches Blut fliest, kann sich dabey ganz wohl befinden, welches Blut aber, wenn es in die trägen, schlappen Gefässe des Phlegmatikers über-

tragen werden könnte, beyden bald Leben und Gesundheit rauben würde.

§. 10

Die Milch wird so, wie jede andere thierische Fließigkeit aus den Blute abgesondert; das Kind hat durch neun Monate aus dem Blute seiner Mutter verfertigte Säfte zum Leben und Wachsen in dem Mutterleibe erhalten, und hat seit seiner physischen Existenz die mütterlichen Nahrungssäfte und das Blut seiner Mutter gewohnt; sein Körper ist, wo nicht ganz, doch grösstentheils aus den Säften seiner Mutter zusammengesetzt: es kann daher für das Wohl und für die Gesundheit des Kindes nicht einerley seyn, ob die aus dem Blute der eigenen Mutter, oder aus dem fremden Blute der gedungenen Säugamme, aus einem so oder anders beschaffenen Blut abgesonderte Milch ihm zur Nahrung gegeben werde.

Die Milch ist auch bey der nehmlichen Mutter in Rücksicht der Zeit sehr verschieden. Gleich nach der Geburt ist sie dünn, wässericht, hat eine eröffnende, ekoprotische und minder nährende Eigenschaft, nur mit der Zeit wird sie dicker, substantiöser und nahrhafter; aber auch das

Kind

Kind hat bey dem ersten Säugen, und gleich nach der Geburt keine nährende, sondern eine ekoprotische Milch nothwendig, die dessen, mit zähen, schleimichten Unreinigkeiten (mit dem Kindespech) strotzende erste Wege reiniget, und ein gelindes Purgiren bewirket. Wie? Ist es nicht beynahe unmöglich eine Säugamme zu bekommen, die mit der Mutter zur gleichen Zeit ist entbunden worden, und deren Milch noch diese eröffnende und purgirende Eigenschaft besitzet? — Wenn die Säugamme drey, vier Wochen, oder wie es auch manchmal geschieht, sogar einige Monate früher als die Mutter ist entbunden worden, wie ist es zu erwarten, daß ihre Milch noch jene Wirkung hervorbringe, welche die Milch bloß die ersten Tage nach der Entbindung zu haben pflegt. Die Milch der Säugamme kann, für sich betrachtet, zwar gut und untadelhaft seyn, aber in Rücksicht des Kindes betrachtet, fehlet die nöthige Eigenschaft. Rhabarber, Mechoakane, oder Cichorienſaft können zwar zum Theil die abgängige ekoprotische Kraft ersetzen, aber keine Arzney wird bewirken, daß jenes Verhältniß, das zwischen den festen und flüssigen Theilen des Kindes und den Bestandtheilen der fremden Ammenmilch erforderlich wäre, vollkommen hervorgebracht werde.

Jede schnelle Veränderung ist, wo nicht stets schädlich, doch stäts gefährlich; und ist es wohl zu hoffen, daß der schnelle Uibergang von der Nahrung durch neun Monate im Mutterleib mit mütterlichen Säften, zur fremden Nahrung einer gedungenen Säugamme, nicht eine Veränderung hervorbringen könne, die über lang oder kurz schädlich werden kann? und ist es wohl billig den neueintretenden Menschen ohne Noth, wo nicht einen gewissen Schaden, doch einer wahrscheinlichen, und leicht möglichen Gefahr muthwillig auszusetzen.

§. 11.

Daß sich manche Kinder bey ihren Ammen ganz wohl befinden, beweiset nichts wieder meine Aeußerung: Einzelne Facta nimt man nicht zur Richtschnur, wenn Vernunft, und Beobachtungen, alla grosso gemacht, von dem Gegentheile versichern. Auch mag manches Kind ganz wohl aussehen, daß doch den Zunder zur Krankheit in sich hat, der über lang oder kurz die Flamme hell auflodern, oder unter der Asche unbemerkt fortglimmen macht. Der äußere Schein ist zu trüglich, als daß man in so wichtigen Dingen, die Leben und Gesundheit zum Ziel haben, darauf sich verlassen sollte.

Nun

Nun bedenke man noch ob es zu vermuthen, daß die gedungene Säugamme, die ihrem eigenen Kinde die von der Natur ihm bestimmte Nahrung raubet, und sie gegen Bezahlung an ein fremdes verhandelt, jene Liebe, Zärtlichkeit, Besorgniß, Aufmerksamkeit, Mühe und Sorgfalt bey Ernährung, Pflegung und Erziehung eines fremden Kindes anwenden werde, die die eigene Mutter anwenden würde, oder anwenden sollte (f)

§. 12.

Betrachte man nun durch den moralischen Zustand der meisten Ammen, ihre Sittlichkeit ihre Leidenschaften, ihre Begierden, ihre Lebensart, ihr Betragen und ihre Handlungen, und man wird dann Grund haben zu besorgen, daß die Milch einem Theile der moralischen Krankheiten der Amme zur Uibertragung und Umpflanzung in das Wesen des Kindes zum Behikel diene, und auch in dem Kinde eine Veränderung und Anlage hervorbringen könne, die nicht von dem Staame des Vaters, nicht von den Säften der Mutter, sondern von der Milch der Amme herzuleiten sind.

(f) Wie oft gesunde Kinder von ihren Ammen mit venerischen Krankheiten sind angesteckt worden, ist ohnehin bekannt.

sind. An der Grausamkeit des Kaligula, an der Trunkenheit des Tiberius sollen ihre Ammen Schuld gewesen seyn, weil dessen Amme der Trunkenheit sehr ergeben gewesen, die Amme des anderen aber die Brustwarzen mit Blut überschmieret hat. Ohne zwar diese Erzählung des Diodorus (g) als Glaubensartikel anzunehmen, kann man sie doch so lange glauben, so lange man uns nicht von dem Gegentheile überzeiget, und die Vermuthung auch sehr wahrscheinlich ist, da man auch heut zu Tage sehr oft Gelegenheit hat, Kinder zu sehen, die in ihren Sitten, Fähigkeiten, Anlagen, Leidenschaften von ihren Eltern und andern Geschwistern ganz unterschieden sind. Kann nicht ein fremder Bock die Heerde besucht und besprungen haben? — Möglich; — aber auch möglich, das jetzt die Schuld der Abartung an der Amme, wie ein andersmal an Ehbruch gelegen seyn kann.

§. 13.

Die Gewohnheit, die eigenen Kinder nicht elbst zu stillen, sondern eine Amme zu halten, ist auch oft schädlich für die Säugamme selbst, und für

(g) Libro II.

für derselben eigenes Kind. Stillet die Amme ihr eigenes Kind gar nicht, so wird selbem die für selbes eigends bestimmte, schicklichste und nützlichste Nahrung geraubet, und selbes oft übeln Folgen ausgesetzet: lasset aber die Amme nebst dem Kinde, zu dem sie gedungen ist, auch ihr eigenes an sich säugen, dann wird, wenn sie nicht ungewöhnlich stark, oder einen gar großen Vorrath an Milchsäften hat, sowohl das fremde, als das eigene Kind einen Mangel an Nahrung haben, beyde werden an ihrem Wachsthum und Gesundheitszunahm gehindert, oder auch selbst in Gefahr kommen können, mit Abzehrung, oder andern Uibeln behaftet zu werden; — die Säugamme selbst aber wird wegen der zu stark auf die Brüst hingezogener, zu viel abgesöndeter und ausgesogener Milch leicht mit Brustbeschwerden, Abzehrung, Schwächung, schleichenden Fiebern, Suchten u. d. g. behaftet werden können. Man könnte noch hinzufügen, daß die gählings geänderte Lebensart, die fremde Beschäftigung, die ungewohnte Kost, die eingezwängten Leidenschaften, eine gewisse Seufucht, — u. d. g. die Amme krank machen können, oder auch, daß sie durch das fremde Kind (was eben nicht unmöglich ist, da es sich leider schon so oft zugetragen hat) mit venerischer Krankheit, mit Aussatz, oder

mit

mit andern ansteckenden Uibeln könnte behaftet werden.

§. 14.

Da die Uibertretung eines Naturgesetzes selten unbestraft bleibt; — da die Uibertretung dieses Naturgesetzes so oft vorkömmt, und so viele und beträchtige Uibel nach sich zieht; — da die dadurch veranlaßten physischen und moralischen Uibel von dem Staate nicht gleichgiltig betrachtet werden können, so folget, daß es billig, christlich, nutzbar und nothwendig wäre, es dahin zu bringen, daß jede Mutter, die ihr Kind selbst säugen lassen kann, selbes an sich selbst saugen lassen müßte.

§. 15.

Strafen und offenbare Zwangmittel würden hier zwar wenig Gutes bewirken. Man kann der Polizey nicht auftragen, daß sie in Privathäuser gehe, die Ammen ausjage, und den Müttern ihre Kinder an die Brüste anzwinge: politische Zwangmittel aber und politische Verfügungen würden, wie mir scheinet, mehreres fruchten: Man könnte

Er-

Erstens Eine Schande, und eine gewisse Verachtung darauf setzen, wenn eine gesunde Mutter dumm, lasterhaft; oder eigensinnig genug ist, eine Säugamme ohne Noth zu halten.

Zweytens Hätten die Hebammen, Geburtshelfer, Wundärzte, Aerzte, und Seelsorger die beste Gelegenheit, die Eltern von der Pflicht und dem Nutzen des Selbststillens, und von dem bey dessen Außerachtlassung wahrscheinlich zu erwartenden Schaden zu belehren.

Drittens Könnte das Beyspiel der vernünftigen Großen, die ihre Kinder selbst säugen lassen, zur Ehre und Nachahmung per famam bekannt gemacht werden.

Viertens Könnten auch die Pfarrer oder Kapläne bey jedesmaliger Kopulazion die Brautleute über die Pflicht des Selbststillens belehren, oder auch selbe schwören lassen, daß sie ihren zu erwartenden Kindern nicht ohne Noth die mütterlichen Brüste entziehen wollten.

Fünftens Könnte man vielleicht auch doch versuchen, durch offenbare Befehle zu verordnen, daß jede Mutter ihr Kind selbst stillen sollte, und daß jene, die es nicht selbst stillen zu können glaubet, sich hierüber durch ein medizinisches Zeugniß auszuweisen hätte.

Sechstens Wäre auch ein leichtes, schickliches und wirksames Mittel, wenn in Volksbüchern, in Kalendern (h) u. d. gl.

der

(h) Zu was dienen die vielen Alfanzereyen in den Kalendern? Was nützt die Kenntniß der herrschenden Mode, durch die sogar noch Anlaß zum Luxus gegeben werden kann? Was nützen die faaden Romanen, die hinkenden und erlogenen Erzehlungen? Wem wird wohl hiemit gedienet außer Stutzern, Koketen und Verlegern? — Ich verkenne zwar nicht den Werth einiger wenigen Kalendersorten, und einiger darinn vorkommenden nützlichen Gegenstände; aber die seltene Erscheinung nützlicher Kalender verhält sich zu dem großen Haufen der unnützen, wie die kleine Menge der Nachtigalle zur großen Menge der Spatzen. Mich wundert, daß noch Niemand auf den Gedanken gekommen ist, einen Franzosenkalender zu machen. Gewiß der Verleger dürfte sich einer großen Abnahme schmeicheln. Wäre es nicht weit anständiger und nützlicher, hierin solche Gegenstände anzumerken, die man dem Volke allgemeiner bekannt zu seyn wünschte, die gemeinnützig wären, einen reelen Nutzen hervorbringen können, und den physischen oder den moralischen Zustand der Menschen zu verbessern im Stande sind.

der Nutzen des Selbststillens, und der Schaden des Nichtselbststillens erkläret, und einzelne Unglücksfälle geziemend und lebhaft geschildert, und zur Warnung und Abschreckung bekannt gemacht würden. Die Menschen sind überhaupt nicht so übel, als man sie gemeiniglich anschwärzt; man belehre sie nur gründlich, mache ihnen ihre Pflicht, und den von derer Erfüllung für sie entspringenden Nutzen sammt dem unvermeidlichen Schaden bey derer Außerachtlassung begreiflich, so wird man viele Folgsamkeit und Besserung zu hoffen haben. Man belehre die Mütter, daß es für **Gesunde** Pflicht und Schuldigkeit sey, ihre Kinder selbst zu stillen, — daß die Außerachtlassung dieser Pflicht nicht nur eine schwere Sünde wider das Gebot des Schöpfers und wider das Naturgesetz sey, sondern daß auch Schande und Schaden mit der Uibertretung dieses Gesetzes verknüpfet sey, und — daß endlich die nichtstillenden Mütter am meisten in Gefahr stünden, Schaden an Gesundheit und Schönheit, ja zuweilen auch selbst an dem Leben zu leiden.

§. 16.

Es sind einige Umstände, die das Selbststillen der Kinder gefährlich, oder unmöglich machen.

Die Ursachen, die das Selbststillen gefährlich oder unmöglich machen, sind meistens in der physischen, zuweilen auch in der moralischen Beschaffenheit der Mütter, — manchmal in der besondern Beschaffenheit des Kindes, — selten aber in Mutter und Kinde zugleich zu suchen.

§. 17.

Jene Ursachen, die von Seiten der Mutter das Selbststillen nicht zulassen, sind:

Erstens: Wenn die Mutter einen grossen Mangel an Milch in ihren Brüsten hat: wenn die Brüste klein, schlapp, welk, und der blosse Anblick den Mangel der Säfte verräth.

Zweytens: Wenn die Mutter noch gar zu jung, zu schwächlich, und ihr selbst die zur Nahrung und zum Wachsthume ihres eige-

eigenen Körpers erforderlichen Nahrungssäfte beynahe mangeln.

Drittens: Wenn sie eine sehr schwache Brust hat, oder chronischen Brustkrankheiten, Bluthusten, Blutbrechen, Lungensucht, Abzehrung, innerlichen Eitergeschwüren, einem trockenen Husten, schleichenden Fiebern u. d. gl. unterworfen ist.

Viertens: Wenn sie mit andern chronischen Krankheiten, mit einer heftigen Gicht, Steinschmerzen, Fallsucht, Starrsucht, Wahnwitz u. d. gl. behaftet ist.

Fünftens: Wenn die Mutter eine solche Krankheit hat, die durch das Stillen verschlimmert, oder dem Kinde mittels dessen mitgetheilet werden kann.

Sechstens: Wenn sie an hitzigen, anhaltenden, oder auslassenden Fiebern, an Entzündungs, Gall, Schleim, oder Faulfiebern, oder an wichtigern Wechselfiebern, oder andern fieberhaften Krankheiten erkranket, die durch das Säugenlassen verschlimmert, oder fortgepflanzet werden könnten.

Siebentens: Wenn sie wichtigere äußerliche Krankheiten, größere Eitergeschwüre, andere häßliche Geschwüre, große Verhärtungen in den Brüsten, unter den Achseln, oder in andern Theilen, oder auch einen verborgenen oder offenen Krebs u. d. gl. hat.

Achtens: Wenn sie mit Hautausschlägen, Gründe, Krätzen, Aussatz u. d. gl. behaftet wäre.

Neuntens: Wenn ihre Säfte von einer skorbutischen, arthritischen, skrophulosen oder andern bösartigen Schärfe verdorben sind.

Zehntens: Wenn mechanische, organische, und andere Fehler der Brüste, oder Brustwarzen gegenwärtig; wenn diese gänzlich mangeln, gar zu klein, verunstaltet, umgekehrt, gespalten, oder so beschaffen sind, daß durch keine Bemühung das fehlerhafte Organ gebessert werden kann (i).

(i) Sind aber die Brüste nur klein, haben sie blos zu wenig Milch, sind die Brustwarzen nur etwas tiefer gelegen, oder nur etwas

Eilftens: Wenn die Mutter großen moralischen Krankheiten, der Schwelgerey, Trunkenheit, oder andern Lastern in einem höheren Grade ergeben wäre.

§. 18.

Es fragt sich, ob eine mit venerischer Krankheit behaftete Mutter ihr Kind selbst stillen sollte. „Wer wird so albern seyn, und das „Kind an einer venerischen Mutter mit „Vorsatz säugen lassen?“ Sachte! die Sache verdient mehr Uiberlegung. — War die Mutter vor der Geburt gesund gewesen, und ist sie erst nach der Geburt mit der venerischen Krankheit angesteckt worden, dann ist bey der ersten Bemerkung der mütterlichen Krankheit das Kind

---

etwas klein und umgekehrt, dann kann diesen Uibeln oft abgeholfen werden, wenn im ersten Falle durch gute, genugsame Nahrung, durch Anlockung eines größern Zuflußes u. d. gl. die Erzeugung und Absönderung der Milch vermehret wird; im zweyten Falle aber kann man durch die Zuggläser, durch die sogenannten Hütlein, durch junge Hunde, am besten aber durch das Säugen erwachsener Menschen die Brustwarzen zum Säugen tauglich machen. Sollten die Brüste mit Milch gar zu voll seyn, und das Kind von darum nicht die Warzen fassen können, dann wären die Brüste zuvor etwas zu entleeren, und hernach das Kind anzulegen.

sogleich vom Säugen zu entwöhnen, damit nicht das gesunde Kind krank gemacht, und das noch nicht angesteckte erst angestecket werde. Wäre aber die Mutter schon in Zeit der Schwangerschaft mit diesem Uibel behaftet gewesen, dann ist mit Grunde zu glauben, daß das Kind, welches neun Monate im Leibe der Mutter gewohnet hat, und mit mütterlichem Blute ist genähret worden, auch einen Theil des venerischen Giftes (das Kind mag noch so gut und gesund aussehen) müsse geerbet und überkommen haben. Ist nun das Kind angesteckt, wie es in diesem Falle mit Gewißheit zu glauben ist, dann ist es schwer dem Kleinen die zur Heilung der Lustseuche benöthigten, und zur gänzlichen Tilgung des Uibels oft unentbehrlichen Merkurialpräparaten gehörig beyzubringen. In diesem Falle glaube ich, sollte man dem Kinde die mütterlichen Brüste fortsäugen lassen, der Mutter aber nebst der gehörigen Diät die gehörigen Arzneyen verordnen, damit auf diese Art die Säfte der Mutter nach und nach mehr verbessert werden, die venerische Seuche gehoben wird, und das Kind sowohl stets eine mehr und mehr gesündere Milch, als auch mittels der Milch einen Theil der wider seine Krankheit benöthigten Arzney aus den Brüsten zu säugen bekäme, wo es dann auf diese Art sicher, angenehm und geschwind geheilet würde. —

Ein

Ein gleiches könnte auch dazumal geschehen, wenn ein Kind durch seine Säugamme schon mit der Lustseuche wäre angestecket worden.

§. 19.

Wenn es aber nützlich ist, ein venerisches Kind an seiner venerischen Mutter säugen zu lassen, dürfte man dann nicht auch jene Kinder, deren Mütter in der Schwangerscheft schon mit einer skorbutischen, arthridischen, skrophulosischen Schärfe behaftet waren, an selben säugen lassen? Wenn die Mutter von ihrer Krankheit geheilet worden, dann kann sie ohne Anstand ihre Kinder selbst stillen; wenn sie aber noch wirklich krank ist, dann ist es vorsichtiger gehandelt, wenn sie selbe nicht säugen läßt. Es ist nicht eine Krankheit wie die andere; — die venerische Krankheit fordert schnellere Hilfe, ist aber in Vergleich mit den andern genannten Schärfen gewöhnlich auch leichter zu heilen; arthridische, skorbutische, skrophulöse Krankheiten sind im allgemeinen langwieriger, und mehrmals ist auch die gänzliche Heilung unmöglich. Zudem wird die venerische Schärfe leichter als die skorbutische, arthridische, skrophulöse u. d. gl. geerbt, und die Vermuthung ist gewisser, daß eine venerische, als daß eine arthridische Mutter ihr Kind werde angestecket ha-

ben, ohngeacht auch dieses nicht nur nicht unmöglich ist, sondern auch sogar oft genug geschieht. Auch kann in besondern einzelnen Fällen etwas möglich seyn, was sich aber nicht zur allgemeinen Regel machen läßt.

§. 20.

Fehler in der Bildung, und Krankheiten auf Seiten des Kindes, welche das Säugen verhindern, sind, wenn die Nasenlöcher verstopft oder verwachsen sind; — wenn die Zunge unbeweglich, oder an dem Gaumen, oder an den Seitentheilen angewachsen; — wenn das Gesicht oder nur der Mund und die Lefzen dem Kinde so geschwollen, oder so unförmlich gestaltet sind, daß es die Warzen nicht fassen kann; — wenn eine einfache oder doppelte Haasenscharte zugegen; — wenn der Gaum gespalten; — wenn das Kind äußerst entkräftet, und ihm die zur Aussaugung der Milch nöthige Kraft und Stärke mangelt; — wenn endlich eine unbekannte Unmöglichkeit vorkömmt, da es sich manchmal zuträgt, daß ein Kind, in dem man auch bey der genauesten Untersuchung gar keinen Fehler beobachtet, und welches ohne Hinderniß schreyet und schlücket, doch durch alle angewendete Mühe nicht zur Säugung der Brüste gebracht werden kann.

Diese

Diese sind die gewöhnlichsten Hinderniſſe von Seiten des Kindes, die selbes an Säugen hindern. Sind diese Hinderniſſe zu heben, wie es in mehreren Fällen möglich ist, so ist das Kind zu heilen, und hernach die Mutter selbes zu stillen verpflichtet; sind sie aber nicht zu heben, und ist die Heilung unmöglich, dann ist die Mutter ihrer Pflicht überhoben, und hat durch andere Mittel der zurückbleibenden Milchsäfte sich zu entledigen, und auf die Erhaltung ihrer Gesundheit Bedacht zu nehmen.

§. 21.

Die Zeit, wann die Mutter nach der Geburt ihr Kind zum erstenmal an die Brust anlegen, — wie oft des Tages, — zu welchen Zeiten, — und wie viele Monate sie selbes säugen lassen sollte? dieß muß durch die körperliche Beschaffenheit der Mutter und des Kindes, und durch die begleitenden Umstände bestimmet werden. Im allgemeinen könnte man angeben, die Mutter sollte ihr Kind zum erstenmal beyläufig zwölf, achtzehn Stunde nach der Geburt, dann in Zeit von vierundzwanzig Stunden sechs bis achtmal, auch nicht gleich nach dem Schlaf oder dem Essen, sondern ein, zwo Stunde darnach säugen lassen,

und

und dann von Verlauf von zehn, zwölf Monaten selbes wieder entwöhnen.

Ist aber das Kind schwach, und verspühret die Mutter schon früher hinreichende Milch, so kann das ehe, zwey, drey Stunden nach der Geburt angeleget werden.

Die ersten Monate nach der Geburt kann ein schwaches Kind, daß bey jedem Säugen wenig Milch austrinket, alle zwey Stunden, ein starkes aber, oder ein solches, das jedesmal mitsamm viel Milch aussauget, oder das inzwischen auch andere Nahrung bekömmt, und schon sieben, acht Monate alt ist, nur drey, viermal des Tages gestielet werden.

Kommen die ersten Zähne zum Vorschein, so ist es ein Beweis, daß das Kind schon etwas gröbere Speisen vertragen könne, und dann sollte es auch nur einigemal des Tages die Muttermilch, inzwischen aber andere schickliche Speisen bekommen, oder, wenn das Kind stark und gesund, die Mutter aber etwas schwächlicher ist, ganz von Säugen entwöhnet werden.

Wenn die Mutter sehr jung, schwach und mager, und auch wenig Milch in den Brüsten hat,

hat, so soll sie nur selten, nur zwey = dreymal des Tages ihr Kind stillen, und selben inzwischen andere geziemende Nahrung geben, und auch nach Verlauf von drei, vier Monaten gänzlich entwöhnen. Empfindet die Mutter aber, daß das Säugen ihr Brustbeschwerden, Engbrüstigkeit, Beklemmung, grosse Entkräftung, trockenes Husten u. d. gl. verursachet, oder wird sie mit einer andern Krankheit überfallen, die von dem Säugen entstanden ist, oder durch Säugen verschlimmert, oder dem Kinde mitgetheilet werden könnte, dann wäre auch das Kind gleich zu entwöhnen.

Eine starke, milchreiche Mutter kann ein schwächeres Kind auch anderthalb Jahre, oder zwey Jahre, in manchem Fall auch noch länger säugen lassen.

Hat eine starke Mutter auch gute und genugsame Milch, dann kann sie, besonders ein ohnehin starkes Kind bis zur Erscheinung der ersten Zähne, oder noch etwas länger blos mit Säugen lassen ernähren, und hat bis dorthin nicht nöthig demselben andere Nahrung zu geben; nach Erscheinung der ersten Zähne aber ist mit Mutter-milch und andern Speisen abzuwechseln.

Zwillinge, Drielinge müssen, wenn die Mutter nicht vorzüglich stark und milchreich ist, gleich in den ersten Tagen nebst der Muttermilch an andere Nahrung gewöhnet werden, und nur jedes einigemal des Tages an die Brust geleget werden, um der Gesundheit der Mutter zu schonen; das Schwächere aber soll öfters als das Stärkere gestillet werden.

Gleich nach dem Schlaffe, nach genossener Mahlzeit, nach heftigen Leidenschaften, nach verrichteten Beyschlaff, nach Erhitzung und Wallung des Bluts, nach grossen Schrecken, Zorn oder Furcht hat die Mutter ihr Kind nicht sogleich säugen zu lassen, sondern sie soll einige Zeit, zwey drey Stunden abwarten, oder, wie es noch rathsamer wäre, nach geschehenen Beyschlaff, Zorn u. d. gl. die Brüste vorher durch eine erwachsene Person aussäugen lassen, und dann nach Verlauf einer oder zweyer Stunden ihr Kind erst säugen lassen. Durch die vorbenannten Leidenschaften, Verrichtungen und Erhitzungen kann die Milch nicht nur (wie es vorzüglich von Beyschlaff geschehen soll) einen widrigen Geschmack annehmen, sondern auch selber selbst eine schädliche Eigenschaft beygebracht werden.

Die Krankheiten der Mütter fordern weit öfters, die Krankheiten der Kinder aber weit seltner, daß das Stillen und Säugen nicht verrichtet werden könne.

§. 22.

Es ist auch gut, wenn bey Stillung des Kindes gewisse Stunden beobachtet werden, und das Kind an eine gewisse Ordnung gewöhnet wird. Man soll das Kind nicht allzeit, wenn es schreyet, an die Brust legen, sondern nur dazumals, wenn das Schreyen Hungers oder Durstes halber geschieht, indem nicht selten an dem Weinen des Kindes eine Krankheit, ein Schmerz, das Gefühl einer Uiberlästigkeit, oder, besonders bey Grössern, auch selbst eine Leidenschaft daran Schuld haben kann.

Man erkennet, daß das Kind Hungers, oder Durstes wegen schreyet, wenn die gewöhnliche Zeit des Säugens vorhanden ist, — wenn das Kind die Amme oder Mutter stets ansieht, und mit den Augen überal hin verfolget, — wenn es bey Erblickung und Entblössung der Brüste fröhlich und begierig wird, — wenn es an seinen eigenen Fingern, oder an den Fingern eines andern begierig säuget, und endlich wenn sowohl

keine andere Ursach des Schreyens bekannt ist, als auch nach vollzogenen Säugen das Kind ruhig und munter wird.

§. 23.

Kinder, denen es die mütterlichen Brüste zu säugen nicht gestattet wird, werden entweder mit einer andern künstlichen Nahrung, oder mit der Milch eines Thiers ernähret, oder durch eine fremde Säugamme gestillet.

Die Nahrung für kleine Kinder kann verfertiget werden aus gedörrten oder gebähten weißen Brod oder Semmel, aus Zwieback, aus feinen Gries, aus gestossenen Reis, aus Himmelthau, aus gerollter und gestossener Gerste u. d. gl., welche entweder in einer Suppe, oder in Milch, oder Wasser, oder in einer mit Suppe vermischten Milch gekocht, wohl versotten, und nicht gar zu dick gemacht werden sollen. Etwas Butter, Schmalz, Eyer, Salz könnten auch in kleiner Gabe beygemischet werden. — Zum ordentlichen Getränke wäre frisches, reines Wasser anzurathen.

Die Milch der Kühe, Schaafe, der Geiße, der Eseln oder Pferde, oder auch anderer Thiere hat

hat eine gute, nährende Eigenschaft, und ist oft mit vielen Nutzen angewendet worden. Da jedoch jede Milch leicht verderben, gerinnen und in dem Magen des Kindes eine Säure, eine Verschleimmung, ein Drucken und mehrere andere Uibel verursachen kann, so wäre überhaupt (wenn nicht in einzelnen Fällen besondere Umstände eintreten, die den ordinirenden Arzt diese oder jene Thiermilch zur Ernährung des Kindes anzuwenden auffordern) die vorgemeldete Nahrungsart der Milchnahrung vorzuziehen.

§. 24.

Zur Anempfehlung der Säugammen läßt sich wenig erhebliches sagen, und ich würde, überhaupt genommen, lieber davon ab- als zurathen, da von den Ammen, Nutzen und Schaden gegen einander abgewogen, sowohl die Eltern, als die Kinder wenig zu hoffen haben, den Vortheil abgerechnet, daß die Amme nebstbey auch die Stelle einer Kindswärterin oder Kindsmagd vertrit, und eine nachlässige Mutter mit Nähren, Pflegen und Warten ihres Kindes sich weniger selbst abgeben darf.

Betrachte man einerseits, daß auch die Milch der besten Amme doch von der Milch der eigenen

Mutter sehr verschieden sey, andererseits aber, daß es schwer sey, eine gute Amme zu bekommen, und daß durch die vielfältigen Betrügereyen, Fehler, Nachlässigkeit, Verwahrlosung und Dumnheit der Ammen die Kinder mehrfältigen Gefahren ausgesetzet werden, und in Gefahr sind, an ihren physischen und moralischen Wohl Schaden zu leiden, so wird man nicht schwer einsehen, daß von den Ammen mehr zu befürchten, als zu hoffen stehe. Ich werde daher nur in möglichster Kürze von den erforderlichen Eigenschaften der Ammen, und dann von ihren vorzüglichsten Betrügereyen Meldung machen.

§. 25.

Die Eigenschaften einer guten Amme wären folgende:

Erstens soll sie vollkommen gesund und rein, auch ihre Brüste von mittelmäßiger Grösse, weder zu klein, noch zu groß seyn; sie soll überdieß in ihrem Körper keine Geschwüre, kein Ungeziefer, keinen Ausschlag, Geschwulst oder Verhärtung haben, und ihr Blut ohne Schärfe seyn.

Zweytens sollte sie weder zu jung, weder zu alt seyn, sondern zwischen vier und zwanzig und sechs und dreyßig Jahre haben. Eine zu junge Amme hat zu wenige, zu dünne, zu wässerichte Milch, bey der zu alten aber ist sie zu dick, auch scharf, schleimmicht und eckelhaft.

Drittens soll sie gute moralische Eigenschaften haben, keine gemeine Hure, oder der Schwelgerey, Trunkenheit, Jähzorn, Hurerey oder andern grossen Lastern ergeben seyn.

Viertens soll sie gute und genugsame Milch haben. Die gute Milch ist an Farbe perl- oder silberfärbig, süß von Geschmack und ohne Geruch. Die Konsistenz der Milch soll auch weder zu dünn, weder zu dick seyn: — wenn ein auf den Nagel gegossener Tropfen Milch langsam abfliesset, oder in ein Glas reines Wassers getröpfelt sich in der Mitte des Wassers wolkenförmig zertheilet, so hat die Milch die gehörige, gute Konsistenz; — wenn aber der Tropfen Milch von dem Nagel sogleich abfliesset oder auf der Oberfläche des Wassers sich zertheilet, dann ist sie zu

dünn; — zu dick aber ist sie dazumal, wenn der Tropfen von dem Nagel gar nicht abfließet, oder in dem Wasser zu Boden gehet. Für ein sehr Junges Kind ist jedoch eine etwas dünnere, so wie für ein älteres eine dickere, substanziösere Milch nothwendig.

§. 26.

Die Ammen betrügen sowohl, wenn sie zum Säugenlassen aufgenommen werden wollen, als auch, wenn sie schon wirklich aufgenommen sind. Sie geben sich als gesund, verheurathet, und für erstgebährende aus, weil sie wissen, daß man solche am liebsten hat; — sie kleiden sich mit frischer Wäsche, waschen die Schaamtheile, oder stecken auch mehrmals ein Stück Schwamm hinein, um bey der vorzunehmenden Untersuchung rein zu scheinen, und um die Flecken des Hemds, und Eyter der Geburtstheile zu verbergen; — sie bringen auch öfters ein fremdes, gesundes, wohlgebildetes Kind zur Besichtigung mit, welches sie für das ihrige ausgeben; — sie verläugnen die Zeit ihrer Entbindung, das Alter ihres Kindes, und zuweilen auch ihr eigenes Alter; — sie lassen oft nebst dem Kinde, zu dem sie gedungen sind, auch ihr eigenes Kind in Geheim säugen,

wo-

wodurch dann beyde Mangel an Milch leiden müssen; — sie geben dem Kinde schlafmachende Mittel, nehmen es bequemlichkeitshalber bey der Nacht zu sich in ihr eigenes Bett; — sie verläugnen und verheimlichen sowohl die ihnen selbst als auch die dem Kinde zustoßenden Krankheiten; — sie geben dem Kinde oft in Geheim mancherley verdächtige, unschickliche und schädliche Arzneyen, oder Speisen; — verheimlichen ihre allenfallsige neue Schwängerung, oder brauchen sogar in geheim emenagoge Arzneyen; — sie vernachläßigen, beschädigen und mißhandeln mehrmalen das Kind u. s. w. Auch mehrmalen ist es geschehen, daß die Ammen die Kinder vertauschet, und das ihrige oder ein anderes fremdes untergeschoben haben, — überdieß sind sie in Verdacht, mit der Lustseuche behaftet zu seyn, und begehen noch mehrfältigen andern Unfug, von dem der geschickte Arzt und Geburtshelfer Colland (k) ausführlicher und weitläuftiger gehandelt hat.

§. 27.

Da mehrere Eltern ihre kleinen Kinder zum Säugen, Ernähren und Erziehen auf das Land hindangeben, wo dann das von seinen Eltern ent-

(k) Friederich Colland Unterricht in der Geburtshilfe S. 278. u. f.

fernte Kind vernachläßiget, mißhandelt, und zu Grunde gerichtet werden kann, so wäre es rathsam, daß derley Eltern mit dem Ortsrichter, Ortsbaader, mit der Ortshebamme, oder mit dem dortigen Seelsorger oder Physiker, oder Jemand andern die Verabredung treffen, daß selbe die Pflegältern öfters besuchen, nachsehen, mehrmalen unvermuthet überraschen, von dem Verfahren der Pflegältern gegen das Kind Erkundigung bey den Nachbarsleuten einholen, und auf dieselbe wachen möchten. Diese Vorsicht hätte auch das Findelhaus für jene Kinder zu treffen, die es auf das Land hindan giebt. Es ist beynahe kein Unfug (expertus loquor), der nicht, mit weitentfernten, ohne benöthigte Aufsicht hindangegebenen Kindern getrieben werden könnte, und schon oft genug getrieben worden ist.

§. 28.

Es fragt sich, ob eine Mutter oder Amme, die ein Kind an ihren Brüsten säugen läßt, sich von dem Beyschlaff enthalten, und nur fruchtlos nach dem Beyschlaffe schmachten müsse, oder ob sie den Trieb der Natur befriedigen, und des Beyschlaffs genießen könne, und in welchem Falle, ob von dem befriedigten, oder dem mit heftigster Sehnsucht gewunschenen, aber unbefrie-

digt

digt gelaſſenen Tribe für das Kind mehr zu beſorgen ſtünde?

Die Meinungen der Aerzte waren hierüber von jeher ſehr voneinander unterſchieden (l).

(l) „ A venere omnino abſtinendam eſſe, quae lac praebebit, „ moneo, nam et menſes viri conſuetudine provocantur, et lac „ odoris gratiam in deterius mutat. “

Galenus in pr. de tuenda valetud. Cap. IX.

„ Lac procedere in mammas, ſi lactaverint, dum enim mammae „ lactant et exſuguntur, venulae in mammis ampliores fiunt; „ ampliores autem factae a ventre pinguedinem trahentes in „ mammas diſtribuunt. “

Hyppoc. de natura puer. num. 22.

„ Non recte ſentire videntur ii, qui coitum nutricibus prohibent, „ lac inde vitiari exiſtimantes; coitu enim mediante motus con„ citatur in utero, a quo lactis generatio dependet, et ex „ coitu alacritas inducitur mulieri, unde venulae laxantur, „ quae ad lactis ubertatem et bonitatem plurimum conferre in„ dubitatum eſt, imo ſi veneri aſſuetas abſtinentia tantopere lae„ dit, quod vero orbatae quotidie experiuntur, quae variis „ morborum generibus fiunt ſubjectae, nutrices a proprio viro „ ſeggregare non eſt tutum.

Proſp. Martian. Coment. in Hyppoc, de nat. puer. V. 250.

„ Ventre enim ſaginato, uterus ſanguine, veneris ſtimulos exci„ tante turgeſcens indignatur, ac in furores agitur, cum non „ exigua in lactis in mammis defoetatione. “

Barthol. de Battisti. Diſs. de foem. morb. pag. 107.

„ Sunt

Jenes Weib, das wenig Trieb zum Beyschlaff fühlt, welchem der Beyschlaff eine mehr gleichgültige Sache ist, und welchem ihre häuslichen Beschäftigungen, ihre Anlage, ihr Elend, Kummer oder Nahrungssorgen denselben gleichsam vergessen machen, (was aber doch gewiß sehr selten eintrift) diese mag sich nach Belieben vom Beyschlaff enthalten: Jene aber, welche ein wärmeres Blut, eine größere Reizbarkeit, ein mehr wollustdürftiges Gefühl, mehr verliebte Sehn-

---

„ Sunt quidem plurimi, qui a virili concubitu abstinere debere „ nutricem, ne lac vitietur, asserunt, inter quos ipse Galenus; „ ast haec praecautio non multum salutaris, nec rationi consona, nec experientiae congrua videtur. "

Idem eodem loco.

„ Sentiant ergo, ut lubet, scriptores fere omnes, et Galeni placito subscribant, jubeantque nutrices a virorum consortio prohibendas, ac in gynecaeis, tanquam in carceribus detinendas, namque ego illorum pace aliter sentio, ac veluti orator quidam ajebat, circa judicium recte dicendi „ *ad populum provoco* „. Adverto enim apud popularem gentem matres „ fere omnes foetus suos alere, nisi fortuitum aliquid contingat, et cum suis conjugibus qualiter nocte cubare, nec sine „ consueto veneris exercitio, neque tot incommoda et lactis „ depravationes observari, quot verentur et sibi fingunt medici „ in Magnatum et Principum nutricibus, quas volunt castitati „ addictas; propterea cautelam hanc non adeo tutam esse ac salutarem existimo, utut a celebrioribus Practicis commendetur. "

Bernard. Ramazzini de morb. Artif. Cap. XIX.

Sehnsucht oder Geilheit hat, und die gleichsam mit Raserey nach wollüstigen Umarmungen und Beyschlaf wüthet; diese schadet dem Kinde weit mehr, wenn die ungestümme und wüthende Begierde nicht erfüllet wird.

Wenn man auch zulasset, daß der Beyschlaff der Muttermilch einen unangenehmen Geruch oder widrigen Geschmack beybringen könne, so muß doch auch zugelassen werden, daß die heftige Sehnsucht, das fruchtlose Verlangen, die geschäftige Einbildungskraft, die entstandene Kränkung, und der dadurch veränderte Kreislauf der Säfte, die Uibereinstimmung der Geburtstheile mit den Säugorganen, und mitunter auch andere Ursachen auf die Milch ihre Wirkung ausdehnen müssen, und derselben nicht nur einen fremden Geschmack oder Geruch, sondern selbst eine schädliche Eigenschaft beybringen können. Man kann ja das Kind nach geschehenen Beyschlaff einige Stunden von der Säugung der Brüste abhalten, oder die Brüste zuvor zur noch größeren Sicherheit von einer erwachsenen Person aussäugen lassen.

Nutzen und Nothwendigkeit der Pockeneinimpfung.

§. 1.

Die Pocken oder Blattern sind als ein nothwendiges, oder unvermeidliches Uibel zu betrachten, das den Menschen in seiner zarten Jugend, manchmal aber erst in seinen reiferen Jahren zu überfallen pflegt.

Man wird sehr wenige Menschen finden, die von Blattern ganz sind verschont geblieben; manche, die von sich oder andern vorgeben, daß sie ihres hohen Alters ungeachtet, doch nicht mit Blattern sind behaftet worden, können selbe schon im Mutterleibe, oder nachher, unbemerkt und un-

ungekannt überstanden haben, oder hätten selbe vielleicht erst in späterm Alter bekommen, wenn nicht der Tod den Blattern zuvorgekommen wäre.

Mehrmals will man beobachtet haben, daß Kinder sind gebohren worden, die die Blattern, oder die Narben der Blattern mit sich zur Welt gebracht haben: ein Beweis, daß es im Mutterleibe zu blattern eben nicht unmöglich seye.

Es kann auch das Blatternfieber und die begleitenden Symptomen so schwach, so unkenntlich und so beschaffen seyn, daß die ganze Krankheit gar nicht bemerket, oder ganz verkennet wird, um desto mehr, wenn nur sehr kleine, sehr wenige, oder auch gar keine Blattern auf der Haut zum Vorschein kommen, als welche für das einzige Kennzeichen der Blatternkrankheit pflegen gehalten zu werden, so sehr sie auch nicht als ein unabsönderliches Symptom, nicht als der wesentliche Karakter zu betrachten, und diese Krankheit auch ohne allen Hautausschlag vollendet werden kann (a).

§. 2.

(a) Es sollen hin und wieder einzelne Völkerschaften seyn, bey denen keine Blattern anzutreffen sind. Ob aber die Lebensart, das Klima, die besondere Körpersanlange, die Sitten und Gebräuche, oder andere Ursachen hieran Schuld sind, oder ob die Blat-

§. 2.

Man hat sich unendliche Mühe gegeben, um sowohl die eigentliche Ursache der Blattern zu ergründen, als auch um ein Mittel ausfindig zu machen, mittels dessen diese Krankheit, die oft unter dem Menschengeschlecht gleich einer Pest gewüthet, und die größten Niederlagen angerichtet hat, ausgerottet und hindangehalten werden könnte. Man hat vielfältige Versuche und Beobachtungen hierüber angestellt, bald diese, bald jene Ursache, bald diesen, bald jenen Vorschlag dawider angegeben: wie aber entsprach der Erfolg; — was man als Axiome aufgestellt hatte, war am Ende eitel Hypothese.

Nun hat man beynahe alle Hoffnung aufgegeben, daß je die wahre Ursache dieser Krankheit entdeckt, und selbe je gänzlich ausgerottet werden könne, und hat daher **mit besserm Erfolg** auf Mittel gedacht, wie dieser unvermeidlichen Krankheit zu begegnen sey, damit sie unschädlich und minder gefährlich werde.

§. 3.

Blatternkrankheit bey diesen Völkern nur sehr seltsam, oder mit ungewöhnlichen, unkennbaren Symptomen, oder mit keinem Hautausschlag begleitet sey, ist zu wenig bekannt. Der Nabelschnur ist die Entstehung der Blattern oft zur Last gelegt worden.

§. 3.

Es ist auch wider diese Krankheit eben so wenig ein Präservativmittel, als ein spezifisches Mittel bekannt, mittels dessen diese so veränderliche Krankheit stets geheilet werden könnte. Die Dauer, die Zeit, die Heftigkeit, die Symptomen, der Ausgang, die Subjekte, die Jahreszeit, und die Vermischung dieser Krankheit sind so, wie die Heilung unendlich verschieden. Es ist beynahe kein Krankheitssympton, das nicht manchmal bey Blatternden wäre gegenwärtig gewesen: bald ist das Fieber schwach, bald heftig; manches Jahr werden sehr viele Kinder hiemit behaftet, manchmal aber kann man nur hin und wieder eines oder das andere blattern sehen; zuweilen sind die Blattern sehr gütig, werden leicht, und ohne allen Nachtheil überstanden, mehrmals aber haben sie auch gleich einer bösartigen Seuche unter den Kindern gewüthet, und Tausenden Leben, oder Gesundheit geraubet.

§. 4.

Es ist eine gewisse Beobachtung, daß die Pockenkrankheit **für sich** eine unschuldige, unschädliche, nicht tödtliche, ja nicht einmal gefährliche Krankheit sey; daß sie oft ohne alle Arzney

blos

blos von der Natur geheilet werde, ja daß sie so gar oft, trotz der angewendeten, ungeschicktesten Behandlungsart, trotz aller der Natur in Weg gelegten Hinderniſſe glücklich überstanden werde: Es ist aber auch eine eben so gewisse Beobachtung, daß unter sieben, mit natürlichen Blattern behafteten Kindern beynahe eines sterbe; daß durch die Blattern mehrere Kinder mit verschiedenen Uibeln, mit Lungensucht, Abzehrung, Schwindsucht, schleichenden Fiebern, Gehörlosigkeit, Blindheit, oder mit häßlichen, fressenden, unheilbaren Geschwüren, Verunstaltungen u. s. w. behaftet werden, und daß die natürlichen Blattern oft gleich einer Pest unter den Kindern gewüthet, und die größten Niederlagen verursachet haben.

Die Ursache dieses anscheinenden Widerspruchs, daß nemlich eine so gütige, so unschuldige Krankheit so schlimme Folgen, und so häufigen Tod nach sich ziehe, liegt hierin, daß die Pockenkrankheit sich mit andern herrschenden Krankheiten, mit herrschenden Epidemien, mit hitzigen Gall- Faul- und Entzündungsfiebern u. d. gl. vereinige, und daß dann nicht die Blatternkrankheit für sich, auch nicht das beygesellte epidemische Fieber, oder andere begleitende Krankheit einzig für sich, sondern jene Vermischung,

jene

jene Vereinbarung dieser Krankheiten eine gefährliche, bösartige und tödtende Eigenschaft hervorbringe, die Leben und Gesundheit in Gefahr setzt. Es ist aber nebstbey auch nicht zu leugnen, daß die unschuldige Blatternkrankheit oft blos durch eine ungeschickt angewendete Heilmethode, oder durch eine gänzliche Vernachlässigung, oder durch den Mißbrauch hitziger und antiseptischer Arzneyen, durch Vermeidung reiner, frischen Luft, durch warmes Verhalten in schwulstigen Betten, oder in geheizten, verschlossenen Zimmern oft bösartig und tödlich gemachet werde.

§. 5.

Zur Vermeidung des von der Blatternkrankheit entstehenden Schadens, ist die künstliche Einimpfung das einzige, sicherste, bequemste und billigste Mittel, welches schon vor vielen Jahrhunderten in der Türkey, Griechenland, in Afrika und andern wilden Ländern mit vorzüglichen Nutzen angewendet, nachher aber erst in den mehr gesitteten Theilen Europens mehrmals versuchet, und anfänglich von einigen Theologen, Aerzten, und alten Weibern als neu, unsicher, gefährlich und religionswidrig verschrien wurde.

Wenn es nicht möglich ist, den Feind gänzlich zu entfernen, und es nothwendig wird, sich mit ihm in einen Streit einzulassen, dann ist es gefährlich, wenn man wartet, bis es ihm gefällig ist, uns zu einer Zeit geheim und tückisch zu überfallen, wo wir schwach, krank, entkräftet, auf seine Visite nicht vorbereitet, und keine Waffen wider ihn in Händen haben, — und es ist besser, wen man mit bewaffneter Hand zur bequemsten, besten und täuglichsten Zeit mit Stärke, Kraft und Vorsicht versehen, demselben entgegen gehet: Dieß ist auch der vorzüglichste Nutzen der Einimpfung.

§. 6.

Die Blattern haben die Eigenschaft, daß sie den Menschen in seinem Leben **nur einmal** überfallen, und daß sie dem Körper des Menschen die Anlage beybringen, daß er in Zukunft von dem Blatterngift nicht mehr könne angestecket werden: Es ist also gut die Blattern einimpfen zu lassen, um dann außer Furcht zu seyn, daß bey herrschenden bösartigen Blatterepidemien die Ansteckung nicht mehr möglich sey, und das Kind sowohl als Kind, als auch manchmal als erwachsener

ſener Menſchen ein Uibel weniger zu beſorgen habe. (b)

§. 7.

Die Blattern pflegen ſich, wie Sydenham, Stoll und andere geſagt, und andere Aerzte vor und nach ihnen beobachtet haben, mit den herrſchenden epidemiſchen Krankheiten, mit Gall- Faul- und Entzündungsfiebern u. d. gl. zu vereinigen, und hiedurch eine gefährliche, bösartige und tödtende Eigenſchaft bekommen: — Durch die Einimpfung wird nun dieſem Uibel vorgebeugt, als zu welcher die beſte, gelegenſamſte und geſündeſte Zeit, in der gar keine, oder keine gefährlichen Epidemien herrſchen, gewählet werden kann. Nach geſchehener Einimpfung ſind die Eltern und das Kind außer Gefahr, daß das Kind fernerhin bey einer herrſchenden ſchlimmen Epidemie mit Blattern behaftet, und die Blat-

(b) Man erzählet Beyſpiele, daß Einige die Blattern mehrmal bekommen hätten; dieſes wird aber oft erzählet, ſelten erwieſen. Es kann von den zwey vermeinten Pockenkrankheiten eine nicht die wahre Blatternkrankheit, ſondern eine nur etwas ähnlichere Krankheit geweſen ſeyn. — Und geſetzt, daß auch unter tauſend Menſchen einer ſie zweymal bekömme, was dann? —

Blatternkrankheit dadurch bösartig und tödlich gemacht werden könne.

§. 8.

Es giebt gewisse Zeiten und Umstände, die den Blatternden (Kindern oder Erwachsenen) gefährlich werden können. Zur Zeit des Ausbruchs der Zähne, zur Zeit der eintretenden Mannbarkeit, zur Zeit der gegenwärtigen oder bevorstehenden monatlichen Blutentlerung, zur Zeit der Schwangerschaft, zur Zeit der Kindbetten, zur Zeit einer andern gegenwärtigen Krankheit sind die Blattern theils mehr überlästig, theils mehr gefährlich: — Durch die Einimpfung wird den Blattern die schicklichste Zeit angewiesen, und die Elterr haben dann nicht mehr zu besorgen, daß ihr Kind zur Zeit einer andern Krankheit die Blattern dazu bekomme, oder daß es, ohne zu blattern das mannbare oder höhere Alter erreichen werde, wo dann vieleicht zur unbequemsten Zeit die Blattern sich einfinden könnten.

§. 9.

Es gibt gewisse körperliche Anlagen, gewisse Umstände und gewisse Krankheiten, die durch die Dazukunft der Blattern verschlimmert werden,

oder die die Blattern verschlimmern und bösartig machen können: — Die Einimpfung beugt diesem Uibel vor, man kann zu dieser eine Zeit wählen, wo keine widrige körperliche Anlage, kein schädlich seyn könnender Umstand, keine durch Blattern zu verschlimmernde, oder die Blattern verschlimmernde Krankheit gegenwärtig ist, oder man kann diese Uibel vorher abändern, die gegenwärtige Krankheit vorher heilen, und den Körper, wenn es nöthig ist, zu den unschädlichen Empfang der Blattern vorbereiten.

§. 10.

Die Blattern pflegen, oder können, Schwächlinge, mit Krankheit behaftete, von einer vorhergehenden Krankheit Genesende und Entkräftete überfallen, und hiedurch Schaden oder Gefahr verursachen. — Die Einimpfung bringt die Blattern zur schicksamsten Zeit hervor, und verhindert, daß die Blattern bey solchen Gelegenheiten fernerhin nicht mehr eintreten können.

§. 11.

So sehr die Blattern einige Krankheiten verschlimmern, oder von gewissen Krankheiten verschlimmert oder tödlich gemacht werden können,

eben so giebt es auch umgekehrt einige Krankheiten, von denen die Blattern nicht verschlimmert, nicht gefährlich gemacht werden, sondern wo im Gegentheil sogar durch die Dazukunft der Blattern die gegenwärtige Krankheit, oder kränkelnde Anlage gehoben und geheilet wird (c): — So kann also auch in manchem Falle die Einimpfung als ein Mittel zur Heilung, und als eine Arzney wider eine andere Krankheit betrachtet werden.

§. 12.

Der gute oder schlimme Ausgang der Blatternkrankheit hängt zwar größtentheils weder von der Witterung, noch von der Jahreszeit ab, dem ungeachtet können beyde auf die Blatternden einen grossen Einfluß haben. Die Näsſe, die stürmische, veränderliche Witterung im Anfange des Frühlings, und am Ende des Herbstes, die Kälte des Winters, oder die zu grosse Sommerhitze kön-

---

(c) „ Vielfältige Erfahrung hat gelehrt, daß die Eingeimpften „ nach überstandenen Pocken vollkommen gesund, keines kränklich „ blaß oder matt entlassen werde; daß selbst jene, welche vor„ her kränklicht waren, sich hernach viel besser und lebhafter „ befanden, und es wäre unvernünftig, alle Krankheiten, „ welche ihnen auch lange Zeit darnach zustossen könnten, auf „ die Einimpfung zu schieben. “

Freyherr von Störk med prak. Unt. — Erster Theil S. 287—288.

können zur Ausartung und Verschlimmerung der Blattern doch vieles beytragen; auch ist es schwer bey so beschaffener Witterung die, für die Blatternde so unentbehrliche, frische und reine Luft zu geniessen: — die natürlichen Blattern können zu allen Jahreszeiten sich einfinden, zur Einimpfung aber kann die schönste, gesundeste und beste Jahreszeit, May oder September gewählet werden. (d).

§. 13.

Die ohne Einimpfung entstehende Blatternkrankheit wird anfangs, wenn das Kind oder der Erwachsene sich zuerst meidert, öfters verkennet, als eine ganz andere Krankheit betrachtet, und so öfters eine nicht anpassende, oder ganz widrige Heilmethode angewendet, welche die zu spät erkannte Blatternkrankheit verschlimmern und gefährlich machen kann: — Durch die Einimpfung ist man von dem Karakter der nachkommenden Krankheit zum voraus versichert, und es kann

---

(d) „ Geschehe dieses (die Einimpfung) jährlich in Maymonat,
„ so würde man vielleicht nie mehr eine Pockenseuche zu besorgen haben. “

Eben derselbe S. 277—278.

ein schädlicher Mißverstand, oder irrige Heilmethode nicht so leicht möglich seyn.

§. 14.

Man weis aus Erfahrung, daß sowohl kleine Kinder, die erst einige Wochen alt sind, als auch Erwachsene, Mannbare und Greise mit siebenzig, achtzig Jahren die Blattern bekommen, und glücklich überstanden haben; demohngeachtet ist es gewiß, daß für erwachsene und alte Personen diese Krankheit schwerer, überlästiger und bedenklicher sey: — Die Einimpfung verbürget, daß das Kind als Mann oder als Greis nicht mehr jene Unbequemlichkeit und Gefahr zu besorgen habe.

§. 15.

Da durch die natürlichen Blattern (e), und durch die selbe begleitende oder nachkommende Umstände mehrere Kinder verunglücket, verkrüp-

(e) Ich habe mich mehrmals des Ausdrucks „natürliche Blattern" Deutlichkeit halber bedienet, weil dieser Ausdruck unter den Nichtarzneyverständigen mehr gebräuchlich und leichter begreiflich ist; ungeacht daß alle Blattern als ein widernatürliches Wesen zu betrachten sind, wo das Blatterngift von außen in den Körper gebracht, und die Krankheit nur durch die An-

krüppelt, verunstaltet werden; da die Blattern oft zusammenfließen, das Eiter eine fressende Schärfe annimmt, große Geschwüre, häßliche Narben verursachet, auch das Kind blind, gehörlos, und siech werden kann; — da diese Uibel aber ganz oder größtentheils durch die Einimpfung (wo nicht immer, doch gewöhnlichermassen) abgewendet werden können, so folget, daß zur Erhaltung der Gesundheit sowohl, als zur Erhaltung der guten Gestalt und Schönheit des Körpers, als welche in mehreren Fällen das Glück des Kindes befördern kann, die künstlichen Blattern den natürlichen stets vorzuziehen sind.

§. 5.

Da sich nun die Sache schon einmal so verhält, daß man kaum Hoffnung hat, je durch irgend eine Weisheit ein Mittel zur Ausrottung und Abwendigmachung der Pockenkrankheit ausfindig zu machen; — da es eben so wenig ein spezifi-

---

Ansteckung mitgetheilet wird. — Die künstlichen durch die Einimpfung entstandene Blattern sind von denen, die ohne Einimpfung entstanden sind, nur hierinn unterschieden, daß diese ohne Wille, jene mit Wille, diese unvorhergesehen, jene vorhergesehen, diese mit Gefahr, jene ohne Gefahr, diese zur bestimmten jene zur beliebigen Zeit entstanden sind. Die übrigen wesentlichen Eigenschaften haben sie miteinander gemein.

sches Mittel giebt, und schwerlich geben wird, mittelst dessen diese Krankheit stets sicher geheilet werden kann; — da die natürlichen Blattern oft so üble, so tödtliche Folgen nach sich ziehen, und als eine Ursache zu betrachten sind, die zur Vermehrung der Sterblichkeit, und zur Verschlimmerung des physischen Wohls der Menschen sehr vieles beytragen; — da aber mittels der künstlichen Einimpfung diesem Uebel ganz, oder doch größtentheils vorgebeugt werden kann; — da die Einimpfung weder schmerzhaft, weder gefährlich, — den Grundsätzen der Religion und der Vernunft gänzlich entspricht, und auch durch die vielfältigen Beobachtungen gerechtfertiget wird; so folget, daß es gut, billig, christlich und nothwendig wäre, die Einimpfung an allen zur Einimpfung tauglichen Kindern vorzunehmen.

Was für Subjekte zur Einimpfung tauglich, — in was für einem Alter, zu welchen Jahreszeiten, auf was für eine Art, und unter welcher Behutsamkeit die Einimpfung vorzunehmen, — was für Subjekte einer, und welcher Vorbereitung sie nöthig haben, — wie die Pocken, eingeimpfte und nicht eingeimpfte zu behandeln (f) u. d. gl.

(f) Der hierüber genauere Kenntniß zu bekommen wünschet, kann Tissots Anleitung für das Landvolk, — Dimmsdale neue Methode

u. d. gl.; dieß wird jeder Arzt, dem die Einimpfung praktisch anvertrauet wird, zu bestimmen wissen: Meine Absicht ist hier nicht eine Abhandlung über die Heilung der Blattern zu schreiben, sondern blos — die Nothwendigkeit der Pockeneinimpfung, als einer für den Staat sehr wichtigen, sehr nutzbaren und nothwendigen Handlung als Sanitätsgesetz ans Herz zu legen.

§. 17.

Es scheinet nicht leicht möglich zu seyn, daß man durch ein Gesetz ausdrücklich verordne, daß die Eltern ihre Kinder einimpfen lassen müßten, da es einerseits so viele Schleichwege giebt, durch die man diesem Gesetze entgehen könnte, andererseits aber sich auch überhaupt schwer bestimmen läßt, zu was für Zeiten, in was für einem Alter, und unter was für Umständen die Einimpfung könnte, und müßte, — und wenn selbe wieder nicht könnte und dürfte vorgenom-

thode der Pockeneinimpfung, — Rossenstein Anweisung zur Kenntniß der Kinderkrankheiten, — *Huxham*, opera physico-medica, — vorzüglich des Freyherrn von Störk, Anweisung zur Pockeneinimpfung, oder desselben Unterricht für Feld- und Landwundärzte nachlesen.

men werden. Würde unter tausend Kindern ein einziges, das ohne freye Einwilligung seiner Eltern ist eingeimpfet worden, aus was immer für einer Ursache, in oder bald nach der Einimpfung sterben, so wäre der Tod dieses einzigen Kindes ein Mittel, durch das die Pockeneinpfropfung verschrieen, in übeln Ruf kommen, und das Zutrauen verlieren könnte, wodurch dann mehrere Eltern theils ganz abgeschrecket würden, theils die Einimpfung nur mit Furcht, Mißtrauen und Unwillen würden vornehmen lassen: So würden hundert Kinder der wahrscheinlichen Gefahr ausgesetzt, an natürlichen Blattern verunglücket zu werden, weil es sich fügte, daß eines zur Zeit der eingeimpften Blattern gestorben ist. (g) —

§. 18.

(g) Es ist nicht leicht möglich, daß bey einer von einem vernünftigen Arzte nach den Gesetzen der Kunst vorgenommenen Einimpfung ein Kind sterbe, ungeachtet es eben nicht unmöglich ist. — Aber man nenne mir die unschuldigste Handlung, die nützlichste Arzney, bey deren Verrichtung und Gebrauch das Sterben unmöglich wäre? — Wird ein Schaafmeister, der in einer mit Wölfen umgebenen Waldgegend wohnet, sich darum keine Schaafshunde halten, und die Heerde den Wölfen preis geben, weil es nicht unmöglich ist, daß ein Schaafhund wüthig werde, und die im anvertraute Heerde angreife, oder bey nagendem Hunger sich ein Kiezel zum Soupee aussuche.

§. 18.

Die Menschen sind nun einmal so beschaffen, daß sie selten jenes gern thun, was sie nicht freywillig thun können, und daß sie die billigsten, nützlichsten und nothwendigsten Sachen oft blos darum nicht, oder nur mit Unwillen verrichten, weil sie selbe verrichten müssen, wodurch mehrmal die beste Sache nicht gedeihet, und der gehofte Endzweck verfehlet wird; — im Gegentheile lassen sie sich weit mehr gern und willig nach Belieben leiten, wenn der Gesetzgeber vorsichtig genug ist, die Zwangmittel, die er zur Bewerkstelligung seiner gerechten Absicht nothwendig hat, unbemerkt zu machen, und so zu verstecken, daß auch der mit Ketten ganz umwickelte Sklave doch nur die Erlaubniß hat zu glauben, daß er einer vollkommenen Freyheit genieße.

Um also sowohl die höchst nothwendige Blattereinimpfung allgemein zu machen, durch die dem Staate viele Hunderte zukünftiger Bürger mehr beym Leben erhalten, der Staat und die Eltern auch des Besorgnisses überhoben würden, so viele durch die natürlichen Blattern verkrüppelte, geschwächte, kränkelnde, verunstaltete, unbrauchbar gewordene und überlästige Kinder zum Schaden der menschlichen Gesellschaft futtern und

versorgen zu müssen, — auch für das Wohl der unschuldigen Kleinen werkthätiger gesorgt würde, so wäre, um sowohl diesen so nützlichen Endzweck zu erreichen, als auch um der diktatorischen Sprache „ **Wir befehlen, daß ihr eure Kinder einimpfen lasset** „ nicht nöthig zu haben, beyläufig folgende politische Verfügung zu treffen:

Man könnte durch Zirkulare, durch Zeitungsblätter, durch Volksbücher, Kalender u. d. gl. das Volk über die wahrscheinliche Gefahr der natürlichen Blattern, und über den gewissen Nutzen der eingeimpften belehren: — Man könnte bey dieser Belehrung Vernunft, Religion und Gewissen zu Hilfe nehmen, und erklären, daß Eltern, deren Kinder an natürlichen Blattern stürben, oder durch selbe verunglücket und verkrüppelt würden, nicht nur die Last und das Mißvergnügen hätten, ihre so muthwillig verunglückte, verschandelte und unbrauchbar gewordene Kinder zu ihrer Strafe versorgen und futtern zu müssen, sondern daß sie sich auch stets den Vorwurf zu machen hätten, daß wegen der aus ihrer Nachläßigkeit, Halsstärrigkeit oder Eigensinn unterlassenen Einimpfung ihre Kinder gestorben oder verunglücket wären, — daß sie sich hiedurch Sünd und Verantwortung zugezogen, und daß endlich ihre so verkrüppelten Kinder bey reiferem Alter oft Gelegenheit

haben

haben würden, über das durch die Nachläßigkeit oder den Eigensinn ihrer Eltern ihnen zugezogene Unglück zu seufzen u. d. gl. — Man könnte auch von Zeit zu Zeit nebst den Listen der verstorbenen Kinder, auch die bewußten besondern Fälle, der durch natürliche Blattern aus Eigensinn oder Saumseligkeit der Eltern verunglückten Kinder bekannt machen, manchmal auch den Namen der eigensinnigen und schlechten Eltern zur Strafe und andern zur Warnung mit beysetzen. — Endlich könnten auch die Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen, Seelsorger und Volkslehrer die unwissenden Eltern von der Pflicht und dem Nutzen der Einimpfung belehren, und dazu aufmuntern.

§. 19.

Es ist gewiß, daß heut zu Tage ein großer Theil der Einwohner Wiens, vorzüglichst der Adel, von dem Nutzen der Einimpfung überzeugt ist, und diesen Nutzen den Kindern zu Theil werden läßt, aber noch weit mehrere Eltern würden die Einimpfung an ihren Kindern vornehmen lassen, wenn sie nicht bey ihren, oft wenigen, Vermögen außer Stande wären, die dabey gewöhnlichen Unkosten, Umstände und Weitläuftigkeiten zu bestrei-

streiten, welche aber zur Einimpfung nicht nothwendig und nicht wesentlich sind.

Viele glauben, daß die Einimpfung und Behandlung der Blattern ihnen auf sechs, zwölf, vierundzwanzig Dukaten zu stehen komme, — daß sie für ihr einzuimpfendes Kind eine eigene Wohnung, einen Garten auf dem Lande, oder in einer Vorstadt in Bestand nehmen, und dazu eigene Wärter, Musik, Ergötzungen u. d. gl. bestellen müßen; kurz, daß sie sehr viele Unkosten zu bestreiten hätten.

Reiche, vermögliche Eltern handeln billig, wenn sie den Arzt und Wundarzt für ihre Bemühung großmüthig belohnen. Die Eltern sind schuldig für das Wohl ihrer Kinder zu sorgen, und selbe als einen Theil ihres eignen **Selbst** zu betrachten; Leben und Gesundheit aber wird nie zu theuer erkauft, und **ein ehrlicher Mann giebt alles fürs Leben.** Bey Aermeren aber kann eine kleinere Erkenntlichkeit hinreichend seyn; bey wahrhaft Armen aber soll das Bewußtseyn, einem Menschen Leben und Gesundheit gerettet zu haben, die Stelle der Bezahlung vertreten. Arzt und Wundarzt sollen großmüthig seyn, und ihre Wissenschaft nicht bis zum Tagwerk herabwürdigen.

§. 20.

§. 20.

Für Blatternde ist eine frische, reine Luft sehr nutzbar. Auf dem Lande, in Vorstädten, in Gärten ist die Luft gewöhnlicher reiner als in der Stadt; jener also, der seine Kinder in einer Garten, Land oder Vorstadtwohnung unterbringen kann, handelt wohl, wenn er es thut, der aber diese Bequemlichkeit seinen Kindern nicht verschaffen kann, der führe oder trage sie spatzieren in Aleen, Wiesen, Gärten, oder auf andere angenehme, grüne, offene Plätze, oder lasse sie wenigstens nicht im warmen Bette, nicht in verschlossenen Zimmern, sondern lasse der Luft freyern Zutritt in das Zimmer, vermeide die zu große Wärme, und lasse die Kinder öftere Bewegung in freyer Luft machen.

§. 21.

Da die meisten Eltern ohnehin zur Bedienung, Wartung und Pflegung ihrer Kinder eine Wärterinn oder Kindesmagd haben, oder sich selbst damit abgeben, so könnte zur Zeit der Blatterneinimpfung die nemliche Person, Mutter oder Magd auch auf das Kind die Obsicht haben, und selbes herumführen oder herumtragen.

Eltern,

Eltern, die mehr vermöglich, können mehrere Unkosten anwenden, und ihren Kindern mehrere Bequemlichkeit verschaffen, und handeln billig, wenn sie zur Behandlung, Ergötzung und Bedienung ihrer eingeimpften Kinder mehrere Personen bestellen, zur Aufsicht aber eine vernünftige, in der Heilkunde etwas erfahrne Person, einen Wundarzt, Arzneypraktikanten u. d. gl. dazu bestimmen, und auch von dem Arzte die Kinder ein- zweymal des Tags besuchen lassen, damit, wenn sich ein unvermutheter Zufall ereignen sollte, selber dieses beobachten, und die nöthigen Maßregeln dawider alsogleich anordnen könnte.

Da die mit Pocken behaftete zusammgeschlagen, traurig und unruhig zu seyn pflegen, so ist es gut, wenn sie durch Musik und andere Ergötzungen aufgeheitert und aufgemuntert werden. Das beste und nothwendigste Aufheiterungsmittel aber bleibet die Bewegung, die reine und freye Luft.

§. 22.

Da während der eingepfropften Blatternkrankheit weder der Gebrauch vieler Arzneyen nothwendig ist, — weder die Lebensordnung zu streng eingerichtet werden darf, — weder dem

Ein-

Eingeimpften etwas außerordentliches, oder gefährliches zuzustossen pflegt, — nur selten eine Zubereitung, oder Arzney zu dieser Krankheit erfordert wird, — die einfachste Behandlungsart auch die beste, und daher dem gemeinen Manne beynahe keine Unkosten verursachet (h) so könnte die Einimpfung bey Armen eben so, wie bey den Vermöglichern zu Stande gebracht werden.

Die zur Behandlung der Armen bestellten Physiker in Hauptstädten, und die Kreis- Stadt- Districts- oder Komitatsphysiker auf dem Lande und in Provinzialstädten könnten die Kinder armer Eltern in einer schicklichen Jahreszeit zu bestimmten Stunden zu sich bringen lassen, — selbe untersuchen, — die, welche es nöthig haben, vorbereiten, — die zur Einimpfung tauglichen in ihrem Beyseyn von dem Wundarzte oder Landbaader einimpfen lassen, — den Eltern die nöthigen Verhaltungsbefehle ertheilen, oder die allenfals nöthigen Arzneyen verordnen, sich von Zeit zu Zeit Bericht abstatten, und die blatternde Kinder mehrmals zur Besichtigung zu sich bringen lassen, oder nach Umständen der Sache und

(h) Freyherr von Störk med. prakt. Unt. S. 281—284—285—287

und nach Verschiedenheit der Krankheitszufälle selbe selbst besuchen. So könnte jedes Jahr ein oder zweymal in jedem Bezirke die Einimpfung vorgenommen, und mit weniger Unkosten die Blatternkrankheit hervorgebracht und geheilet werden. Auch könnte nach einer solchen allgemein vorgenomenen Einimpfungdem Staate und dem Publikum von dem Erfolg Nachricht gegeben werden.

§. 23.

Auf dem Lande und in Provinzialstädten wird es mehrere Mühe kosten, die Einimpfung zu Stand zu bringen, ohngeachtet sie dort eben so nothwendig, als wie in Hauptstädten ist.

Der eigentliche Landmann ist gewöhnlich ein großer Feind der Einimpfung (i), und nicht genug, daß er irrige und feindselige Begriffe von der Einimpfung hat, so herrschet auch bey selben bey

(i) Man findet auch auf dem Lande einige, die ihre Kinder Einimpfen lassen, dieß sind aber meistens die Beamten, der Landadel, die vermöglichern Privatleute, Pächter, Bräuer und Müller, oder solche, die oft in der Hauptstadt zu thun haben, oder mehr vernünftig sind. Bey den wirklichen Bauern ist die Inokulation die seltsamste Erscheinung.

bey Behandlung der natürlichen Blattern der größ-
te und schädlichste Mißbrauch: Die blatternden
Kinder werden in warmen Betten vergraben, in
stark geheizte Zimmer versperet, auf die Ofen-
bank geleget, halb gebraten, und mit hitzigen,
schweißtreibenden Hausmitteln behandelt, die Po-
cken werden mit Oel, Schmeer, Butter, Schmalz,
mit ranzigten und scharfen Salben geschmiert,
und noch mehrerer uud grösserer Unfug getrie-
ben (k), daß dadurch viele Kinder um Leben und
Gesundheit gebracht werden, und sowohl für die
Kinder, als auch für dieselben Eltern, für die
Ortsherrschaft und für den Staat ein grosser Nach-
theil angerichtet wird. Nur in wenigen Dörfern
kann man die blatternden Kindern auf der Gasse
herumgehen sehen.

§. 24.

Um die Einimpfung der Blattern und eine vernünftigere Behandlung der Blatternden auf dem Lande einzuführen, könnten Pfarrer und Kaplä-
ne das vorzüglichste beytragen, da sie das meiste

(k) Da ich sieben Jahre auf dem Lande als Physiker zugebracht, so habe ich oft genug mit den blatternden Kindern solchen Unfug treiben gesehen, der alle Glaubwürdigkeit übersteiget.

Zutrauen besitzen, und am meisten ausrichten könnten, wenn sie den Eltern den Schaden und die Gefahr der natürlichen, und den gewissen Nutzen der eingepfropften Pocken verständig und begreiflich machen, und als eine Gewissensache, von der das Leben und Wohl ihrer Kinder zum Theil abhänget, anempfehlen würden.

„ Soll der Pfarrer von Haus zu Haus „ herum gehen, die Einimpfung ausschrey„ en, oder wohl gar über die Blattern ei„ ne Predigt halten? “ — Dieß zwar, so gerade zu, eben nicht. Da aber die meisten Landpfarrer ihre kleinere Gemeinde besser, als die Stadtpfarrer die ihrige kennen, und auch selbe ohnehin von Zeit zu Zeit zu besuchen pflegen, so könnten füglich bey dieser Gelegenheit, dort, wo es nothwendig ist, die Eltern von den Nutzen der Einimpfung, und von der Behandlung der Blatternden belehrt (l), und zur Darnachachtung angeeiferet werden — und ein Besuch aus dieser Absicht wäre weit wohlthätiger und christlicher, als wenn man nur kömmt, um zu sehen, wie

lange

(l) Also müßte der Landpfarrer die Heilkunde selbst studiren? — So viel der Pfarrer hier zu wissen nöthig hat, könnte selben durch Zirkulare oder dem Physiker bekannt gemacht werden.

lange dem Schaafe die Wolle gewachsen, und ob es bald geschoren werden könne.

§. 25.

Auch sehe ich nicht ein, warum nicht ein, zweymal des Jahres, zur schicklicher Zeit und Gelegenheit von der Einimpfung und vernünftigen Behandlung der Blattern mit Anstand, begreiflich und überzeigend von der Kanzel geredet werden könne. „ Krankheiten sind ein physischer, „ kein moralischer, kein geistlicher Gegen„ stand, — gehen den Medikus, nicht den „ Prediger an, — schicken sich nicht auf „ die Kanzel, — entehren den Tempel „ Gottes u. d. gl. “ — Schwelgerey, Hurerey, Ehbruch, Aussatz, Gicht, Blutgang sind auch physische und nicht blos moralische Gegenstände, — sind auch körperliche Uibel und Krankheiten, — gleich eckelhafte und nicht geistliche Dinge; — demungeachtet wird in dem Evangelium und auf der Kanzel häufig hievon Meldung gemacht: Auch selbst die ersten Propheten haben oft Sanitäts und Religionssachen miteinander vermenget; Moses bestimmte sogar genau, wie der Priester die Aussätzigen heilen (m) soll, wie die

(m) Leviticus cap. XIII.

Reinigung des monatlichen Blutflußes vorzunehmen, und wie ein mit Gonorhe behafteter (n) zu behandeln sey: — Lauter Dinge, die auch mehr den Medikus als den Seelsorger angiengen, und die doch durch die älteste Gewohnheit nicht nur von dem Priester theoretisch erkläret, sondern auch praktisch (o) behandelt wurden. Die Lehre von der Einimpfung der vernünftigen Behandlung der Blatternden hat das Wohl, die Gesundheit und das Leben eines Menschens zum Gegenstand, und solche Dinge schicklich vorgetragen, können weder den Tempel Gottes entehren, weder das Ohr eines vernünftigen Zuhörers beleidigen.

§. 26.

Die Physiker und Landwundärzte können zur Anempfehlung der Einimpfung auch manches beitragen, so viel werden sie aber schwerlich bewirken können, so viel ein vernünftiger und rechtschaffener Pfarrer bewirken könnte.

Der

(n) Leviticus cap. XV.

(o) Bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts waren die Aerzte alle von geistlichen Stand, bis endlich Clemens III. und Alexander III. den Geistlichen die Praxis der Medizin und besonders der Chirurgie untersaget haben.

Der Bauer glaubt, daß der Arzt und Wundarzt aus Eigennutz ihm die Einimpfung anrathen, — daß diese Methode neu und unsicher sey, — daß es ihm nicht erlaubet sey, sein Kind (wie er sagt) muthwillig krank machen zu lassen, — daß es wieder sein Gewissen und wider die Religion sey, — daß sein Vater ihn auch nicht habe einimpfen lassen, und er dennoch gesund und alt geworden sey u. d. gl. — Würde der Bauer durch die gemachte Vorstellung des Arztes oder Wundarztes, doch halb und halb einwilligen, und würde es sich dann fügen, daß das eingeimpfte Kind nach der Einimpfung (und wäre es auch ein Jahr darnach) aus was immer für einer Ursach sterbe, dann stünde der Arzt und Wundarzt in Gefahr, ganz verschrien, oder aus dem Dorfe mit Hunden gehetzet zu werden. — (p) Ist aber der

---

(p) Der Herr Chirargiæ Doctor K. — — hatte vor einigen Jahren Eyter zur Einimpfung nothwendig, da eben das Kind des Sch, — Meisters zu Zw. — — —. V U.W.W. mit eiteruden Blattern behaftet war. Nach vielen Zureden und Betheurungen erhilt Hr. K. — von der Mutter die Erlaubniß gegen Bezahlung Eyter zu nehmen; da er aber eben Willens sich wegzubegeben war kamm der Mann nach Haus, — erkundigte sich, wer dieser gewesen, und was er gewollt habe? — und eilte dann, da er es erfahren, unter tausend Flüchen mit der Hacken nach, und warf sie, da Hr Kn. eben in den Wagen einstieg, nach ihm, so, daß sie den Wagen beschädigte.

Bauer durch seinen Seelsorger vorher belehrt, überzeigt, und sein Gewissen beruhigt, dann können der Arzt und Wundarzt auf die geistliche Grundfeste ihr Gebäude sicher aufführen, ohne besorgen zu müssen, daß man es ihnen über ihre Köpfe zusammenstürzen werde.

Fürsorge bey Behandlung und Verwendung halbgewachsener und größerer Kinder.

§. 1.

Man pfleget gemeiniglich die Kinder zwischen dem fünften und zwölften Jahre ihres Alters zur Erlernung einer Wissenschaft, einer Kunst oder Handwerks, oder zu einer anderen Beschäftigung anzuhalten. Hiebey aber wird selten auf die Beschaffenheit und Eigenschaften des Kindes, sondern meistens blos auf andere Nebendinge gesehen.

Gewiß mehr, als die Helfte der Menschen, behaupten den Platz, auf dem sie sich befinden, die Würde, die sie begleiden, die Rolle, die sie

spielen, das Geschäft, das sie führen, und das Handwerk, das sie treiben, nicht darum, weil sie dazu die besten Anlagen haben, und die Natur sie gleichsam selbst dazu bestimmet hat, sondern weil der Wille ihrer Eltern, oder Befreunden, die Geburt, der Rang, der Karakter, der Reichthum, die Armuth, die Denkungsart, und die Lage ihrer Eltern, oder die Gewohnheit, Sitten, Gebräuche, die herrschende Mode, oder das launichte Schicksal sie dazu erhoben oder verdammet haben.

Dieses ist gewiß eine große Ursache, daß man unter allen Ständen so viele Menschen findet, die mißvergnügt, untauglich, und unglücklich sind; — denen die zu ihren Verrichtungen benöthigte Eigenschaften mangeln; — die sich und der menschlichen Gesellschaft zur Last, Schande und zum Schaden sind; welche Uibel, wo nicht ganz, doch größtentheils hätten können verhindert werden, wenn bey Verwendung des Kindes zu seiner ferneren Bestimmung auf dessen Geistes und Körperesfähigkeiten, und dessen Anlagen, mehr als auf andere Nebendinge wäre Rücksicht genommen worden.

§. 2.

§. 2.

Jeder ist bestimmt auf der Welt eine Rolle zu spielen, und jedem gab die Natur auch die Anlage, eine Rolle gut spielen zu können. Wo ist aber der Schauspieler, der alle Rollen gleich gut spielen kann, und der in keiner mißfällt? Jener findet oft nur dazumal Beyfall, wenn er den Hausknecht spielet, wird aber ausgeklatschet, wenn er als Hofrath auftrit; für diesen passet am besten die die Rolle des Helden, so wie für den andern die Rolle des Waldbruders; — Jenem gab die Natur Vernunft, Feuer und Stärke, damit er andern befehle; diesem aber gab sie Einfalt und Demuth, damit er desto williger gehorche.

Jeder hat auch in sich die Anlage, durch die er eine gewisse Bestimmung erfüllen, und dadurch sich und andern nützlich werden kann. Die grosse Kunst besteht aber hierin, jedem jenen Standpunkt anzuweisen, und ihn auf jenen Platz zu versetzen, auf dem er am schicklichsten past, und für welchen er die besten Anlagen hat. Der Fisch lebet wohl, so lange er sich in seinem Elemente, dem Wasser befindet, er erfüllet seine von Natur ihm bestimmte Pflichten, er wächst, er vermehret seine Gattung, und ist als ein für sich und für die Welt nützliches Wesen zu betrachten. Nun

versetze man ihn aber in einen Wald oder Weingarten, so höret er auf nützlich zu seyn, er erkranket, stirbt und hinterläst zum Beweise seiner unschicklichen Verwendung einen scheußlichen Gestank für unsere Nase.

§. 3.

Unter allen Menschen kann man nicht zwey finden, die in ihren Fähigkeiten, Anlagen, Eigenschaften u. d. gl. einander vollkommen gleich wären: jeder ist von dem andern mehr oder weniger unterschieden, und eben dieser Unterschied ist die Ursache, daß sich jeder besser zu diesen als zu andern Verrichtungen schickt.

Manchen Menschen scheinet die Natur bey seiner Zeugung ganz vernachläßiget und grausam behandelt zu haben: diesem versagte sie das Gesicht; jenen machte sie taub; diesen ließ sie schwach und kraftlos; jenem gab sie so wenig Gehirn, daß eine Gans mit ihm wegen der Vernunft weteifern könnte. — Man betrachte aber solche Menschen genauer, und man wird sehen, daß die Natur keinen ganz stiefmütterlich behandelt habe, und daß sie dieses, was sie bey diesem oder jenem Organ vernachlässiget zu haben scheint, durch die Vervollkommung eines andern doppelt und reich-

lich

lich ersetzet habe: Schwächlinge, Kränkelnde haben oft durchdringenden Verstand, Blinde das feinste Gefühl, die Dumuen eine standhafte Gesundheit, und oft eine riesenförmige Stärke.

§. 4.

Es ist gewiß, daß der Mensch durch Fleiß und Uibung seine Anlagen und Fähigkeiten verbessern, und sich selbst vervollkommen kann, aber es ist auch eben so gewiß, daß der Mensch auch mit allem Fleisse und mit allen Bemühungen bey einer Beschäftigung, Verrichtung oder Unternehmung, zu der er keine, oder nur wenige Anlage hat, es nie so weit bringen wird, so weit er es bey andern Verrichtungen u. d. gl., zu der er mehrere Anlage hat, mit weit weniger Mühe bringen könnte.

Man hat Leute gesehen, die so viel Stärke hatten, daß sie mit ihren Zähnen eine grosse bleyerne Kugel zerbeißen, ein Stück Franzosenholz (Lignum sanctum) zermalmen, und ein Stück Holz mit den Zähnen so fest halten konnten, daß selbst mehrere starke Männer ausser Stand waren es ihnen herauszunehmen. — Bey diesen Leuten aber hatten die Kau, Schlaf und flügelförmigen

Mus-

Muskeln (a) eine ungeheure und ungewöhnliche Größe und Stärke, und endigten sich auch in einer weitern Entfernung von dem Gelenke der Kinnladen (b). — Die Natur gab also diesen Leuten durch die seltene Größe, Stärke, Lage und Inserzion dieser Muskeln die Anlage zu dieser seltenen Stärke. Es mache nun ein anderer ein gleiches Probestück, dem die Natur nicht diese besondere Beschaffenheit dieser Fleischglumpen gegeben, er übe sich Jahre lang und sehe, ob er mit aller Uibung, mit aller Kunst und Anstrengung dieses zu Stand bringen wird, was der erste ohne alle Kunst und Bemühung durch die blosse Natursanlage zu Stand bringen kann; — ohne die benöthigte Anlage wird er es nie bewirken, und Frakturen der Zähne, Verrenkungen der Kinbeine, Kinbackenzwang (tetanus maxillae) werden die Folgen seiner zu grossen Anstrengung, und Schmerz und Krankheit vielleicht der Lohn seiner zu grossen Bemühungen seyn.

Fleiß und Uibung können zwar die schon vorhandenen Anlagen noch mehr vervollkommern,

und

(a) Musculus Crotaphites, temporalis, Pterygoideus ex & internus.

(b) Das Gelenke der Kinnladen ist als das Hypomochlion dieses Hebels zu betrachten.

und die verborgen liegenden Fähigkeiten mehr und eher entwickeln; ohne alle Anlage aber wer, den sie nie etwas hervorbringen, und mit wenigen Anlagen es nie dahin bringen, wohin es ein anderer, in dem mehr Anlage befindlich ist, mit gleichem Fleiße bringen kann.

§. 5.

Der, welcher das seltene Glück hat, gerade zu jener Beschäftigung verwendet zu werden, zu der er die vorzüglichsten Eigenschaften hat, dieser kann, besonders wenn noch Fleiß und Uibung dazu kömmt, mit Riesenschritten zu einer Grösse und Vollkommenheit gelangen, und Tausenden zuvorkommen, die bey gleichem, vielleicht auch bey noch größerem Fleisse doch weniger Anlage hatten. Der gröste Virtuos wäre, wenn man ihn zu einer anderen Beschäftigung, zu der er weniger Anlage gehabt, verwendet hätte, unbekannt geblieben, oder sogar ein blosser Stümper geworden.

§. 6.

Groß und selten aber ist das Glück, daß den Menschen geradezu jene Rolle spielen, und zur jener Beschäftigung gelangen läßt, wozu ihn die Natur zum voraus schon durch Ertheilung der nö-

thi-

thigen Anlagen bestimmet hat. Das gegenseitige Mißgeschick ist auch gröstentheils Ursache, daß man unter allen Ständen so viel untaugliche Leute findet, welchen jene Fähigkeiten und Eigenschaften mangeln, die zu ihrer Verrichtung und Beschäftigung doch so nothwendig und erforderlich wären, — theils aber auch Leute findet, die bey ihren kleinen, gemeinen und unbedeutenden Verrichtungen die größten Eigenschaften und Vollkommenheiten verrathen, und die anderen zu wünschen wären, welche bey grösseren, wichtigeren Bedienstungen selbe entbehren, und doch so nothwendig hätten: Daher kömmt es, daß es oft besser wäre, wenn mancher Titulargelehrte Pfannenflicken, und mancher, der zu seiner Schande und zum Schaden des Staats ein Regiment kommandirt, statt des Kommando Psalmensingen gelernet hätte.

Appelles war einer der berühmtesten Mahler, Mozzard einer der berühmtesten Tonkünstler, wäre aber Mozzard zur Erlernung der Mahlerkunst, Appelles zur Erlernung der Musik verwendet worden, so wären wahrscheinlich beyde unbekannt geblieben, oder vielleicht blosse Stümper geworden, oder hätten zum wenigsten schwerlich diese Höhe und Vollkommenheit erreichet.

Es ist zwar möglich, und es trägt sich sogar oft zu, daß ein Mensch nicht nur zu einer, sondern auch zu mehreren nnd mannichfältigen Verrichtungen gute Anlagen hat, aber unter diesen mancherley Verrichtungen wird gewiß nur eine einzige seyn, zu der er die allerbesten Anlagen hat, und zu der seine Fähigkeiten besser, als zu jeder andern passen.

§. 7.

Jede Wissenschaft, jede Kunst, jedes Handwerk und jede andere Beschäftigung fordert mehr diese, als jene Anlage, und dieß sowohl in Rücksicht des Geistes, als in Rücksicht des Körpers. — Hier ist durchdringender Verstand, dort blosser Mechanismus nothwendig; — hier wird ein feines Gehör, dort ein scharfes Aug gefordert; — jener Handwerker brauchet einen schweren, starken, riegiden Körper, dieser bloß Leichtigkeit und Geschwindigkeit der Fasern; — zu dieser Beschäftigung wird eine starke, gesunde Brust, zu der andern aber bloß starke Waden, und ein breiter Rücken erfordert. — Was läßt sich wohl nun erwarten, wenn das Kind, dem die Natur eine kleine Dosis Gehirn, und eine gute Anlage zum Lasttragen gegeben, zur Erlernung einer subtilen Wissenschaft, — der schwachbrüstige Jüngling zur

Erlernung blasender Instrumente, der Kurzsichtige zum Jäger und der Schwächling zum Ambos verwendet wird.

§. 8.

Wenn ein Kind zu was immer für einer Kunst, Handwerk u. d. gl. verwendet wird, zu dem es die benöthigten Geistes und Körpersfähigkeiten, Anlagen und Eigenschaften nicht hat, so entstehet dadurch sowohl Schaden, für das Kind als auch Schaden für den Staat. Das Kind wird sehr langsam, sehr schwer, sehr mühsam und sehr wenig oder gar keine Progressen machen; seine widrige Anlage, oder seine abgängige Anlage wird ihm bey jedem Schrit Hindernisse in den Weg legen, und es wird hierin nie die wahre Größe und Vollkommenheit, sondern (wenn es noch gut geht) höchsten eine mittelmässige Vollkommenheit erreichen, meistens aber ein bloßer Stümper bleiben, — oder es wird, wenn es seine Kräften überspanen will, auch an seiner Gesundheit Schaden leiden, dadurch geschwächet oder verkrüppelt werden, und sich ein kränkelndes, elendes Leben, oder einen frühzeitigen widernatürlichen Tod zuziehen. Man lasse einen Knaben, den die Natur mit einem langen Halse, mit einer flachen, zusammengedrückten Brust,

und

und einen plethorischen Temperamente begabt hat, blasende Instrumente spielen lernen; entweder wird er nicht jene Anstrengung der Lunge, die dazu erforderlich ist, wagen, oder lange aushalten können, und stets auf seine schwache Brust Bedacht nehmen müssen, und so in dieser Kunst nie grosse Fortschritte machen, — oder er wird, unbewußt seiner widrigen Anlage und der ihm bevorstehenden Gefahr, jenes nachahmen wollen, was er einen andern, der eine andere Brustbeschaffenheit hat, ohne Gefahr und mit Leichtigkeit verrichten sieht, dann aber werden Bluthusten, Brustentzündungen, Eytergeschwüre, Lungensucht, ein sieches Leben und ein frühzeitiger Tod der Lohn seiner Bemühung und Anstrengung seyn.

§. 9.

Für den Staat entstehet, durch Verwendung der Kinder zu Verrichtungen, zu denen sie nicht die gehörigen Geistes oder Körpersfähigkeiten haben, der Schaden, daß er auf diese Art wenige grosse Gelehrte, grosse Künstler, und geschickte Handwerker zu erwarten hat, — daß die in seinen Landen erzeigte Produkte nur schlecht und mittelmässig sind, wenig Werth und Absatz finden, und den ausländischen nachstehen müssen, — daß

seine Künstler und Handwerker geschwächt und verkrüppelt werden, und dadurch dem Staate zur Last fallen, und für ihn ganz verloren sind, welche Leute doch, (wären sie anfänglich zu einer andern Beschäftigung verwendet und in einen andern Standpunkt versetzet worden, wo ihre Anlagen mehr anpassend, und sie gleichsam in ihr Element versetzet gewesen wären) sowohl sich und dem Staate mehr würden genützet haben, und die geschiktesten Meister, größten Künstler und Virtuosen hätten werden können.

§. 10.

Wie oft höret man nicht sagen. „ Für diesen Menschen schicket sich diese Arbeit „ nicht, es wird ihm noch das Leben „ kosten " — „ Der muß sich auf etwas „ anderes verlegen, wenn er sich nicht zu „ Grunde richten will " — „ Der ist untauglich zu dieser Arbeit " — „ Der „ hätte sich lieber auf etwas anders verlegen sollen u. d. gl. " Aber wie selten ist es, daß die Eltern bedenken zu sagen „ Mein „ Kind hat nicht die Anlage zu diesem „ Handwerke "—„ Es hat nicht die Eigenschaft, die zu dieser Kunst nöthig wären " — „ Es wird dabey keine Pro-

gres-

„ gressen machen " — „ es wird ihm Le-
„ ben und Gesundheit kosten " u. d. gl.

Ist das Kind schon einmal zu dieser oder je-ner Beschäftigung bestimmt und in die Lehre gegeben, denn wird es auch gewöhnlich dabey gelassen. Das Kind kann nicht seine Fähigkeiten und Anlagen mit den Erfordernissen seiner zufälligen Verwendung gegeneinander halten, nicht Vergleiche anstellen, und Folgen für die Zukunft daraus ziehen: so bleibt es dann bey dieser Kunst oder Handwerk, machet schlechte Progressen, bleibt Stümper, arm und ungeschätzt, und sein Handwerk führet ihn **zum Tod, ins Siechenhaus oder zu dem Bettelstabe.**

§. 11.

Einige Handwerke und Künste sind mit einer stetten Bewegung des ganzen Körpers, oder einzelner Theile verknüpft, — die Bewegung ist bald stärker, bald schwächer, bald auf diese, bald auf eine andere Art beschaffen; — andere Handwerke fodern stetes Sitzen, und es werden nur die Hände, oder die Füsse, oder beide beinahe gar nicht bewegt; — zuweilen wird der Körper nur nach unten, oder vorwärts gebeugt, die Eingeweide des Bauchs gedrückt, der Kreislauf der

Säfte erschwert, oder in einzelnen Theilen auch ganz gehindert, wodurch dann zu Verstopfungen, Stockungen, Verhärtungen u. d. gl. Anlaß gegeben wird; — Einige Künstler und Handwerker brauchen auch aus den drey Naturreichen verschiedene Materialien, die dann durch ihre Auflösung, Ausdünstung, Staub, Geruch und andere Art entweder auf den ganzen Körper, oder nur auf einzelne Theile, oder vorzüglich uur auf die festen oder nur auf die flüßigen Theile des Körpers ihre besondere Wirkung äußern, das Blut auflösen oder verdicken, selbem eine Schärfe beybringen, oder die festen Theile zernagen, morsch, rigid oder schlapp machen, — manchmal erstrecket sich auch derselben Wirkung nur auf besondre Eingeweide und Organe, auf das Gehirn, auf die Augen, Lunge, u. d. gl., woher dann Schlagflüsse, Augentzündungen, Blindheit, Astma, Apostème, geschwollene Füsse, Geschwüre, Kallositäten u. d. gl. entstehen.

§. 12.

Jede Kunst und jedes Handwerk hat auch beynahe ihre eigenen Krankheiten, die derselben gleichsam einverleibet und zunftmässig sind. Die Bergleute werden gewöhnlich mit Brustbeschwerden, mit Astma, Dispnoe, mit Koliken, Kontrak-

trakturn, Kachexien, Abzehrung, Dörrsucht, mit Geschwulst der Füsse u. d. gl. behaftet. — Goldschmiede werden oft mit Schwindel, Schlagflüssen, Zittern, Lähmungen, Gicht, Abzehrungen u. d. gl. überfallen: — Hafner, Anstreicher, Mahler und jene, welche mit Bley und Bleypräparaten viel zu thun haben, sind Verstopfungen, Koliken, Lähmungen, der Schwindsucht u. d. gl. unterworfen: — Die Gelehrten sind nicht selten melancholisch, traurig und mürrisch, und werden oft mit Verhärtungen, Hypohondrie, Hoemorroiden u. d. gl. geplagt. So hat nun jede Beschäftigung ihren ihr eigenen Einfluß und ihre speziellen Folgen für die Gesundheit, und die ihr eigenen Krankheiten.

§. 16.

Man wird aber doch schwerlich eine einzige Kunst oder Handwerk finden, von dem man mit Gewißheit behaupten könnte, daß alle, die sich damit abgegeben, ohne Ausnahme mit dieser Krankheit, oder diesen übeln Folgen unausbleiblich behaftet wären, oder behaftet werden müßten. Nicht alle Schneider haben Verhärtungen oder Hoemorroiden, nicht alle Hafner Bleykolik, nicht alle Bergleute Kachexien, nicht alle Gelehrte sind Hypochonder; ein Beweis daß, so sehr auch an-

dere Umstände mit beytragen können, doch auch die körperliche Anlage vorzüglich beytrage, daß der Einfluß des Handwerks auf den Körper bald mehr bald weniger schädlich sey, bald auch gar keinen Schaden nach sich ziehe, ja zuweilen sogar der Gesundheit noch zuträglich seyn könne, je nachdem der Arbeiter diese oder jene Anlage hat.

Ramazzini (c) hat beschrieben was für Krankheiten die Gelehrten, Künstler und Handwerker sondertheilich unterworfen wären, wie selbe geheilet, und nach Möglichkeit verhindert werden können, Niemand aber hat bisher sich die Mühe gegeben zu beschreiben, was für eine Anlage und Beschaffenheit vorzüglichst zu diesem oder jenem Handwerke, zu dieser oder jener Kunst am meisten schädlich, oder zuträglich wäre, und durch welche Beschaffenheit des Kandidaten sowohl die Ausübung der Kunst am besten, leichtesten und sichersten in Aufnahm gebracht, und den Gesundheitsumständen des Arbeitenden am wenigsten Schaden zugefüget würde.

(c) De morbis artificum.

§. 14.

Man pflegt keinen zum Soldatenstand aufzunehmen, der nicht die zum Soldaten erforderlichen Eigenschaften hat. Kein Rekrut darf zur Fahne schwören, bevor er assentirt und bestätiget wird, daß er die erforderliche Größe, Alter, Stärke, Wuchs, Gesundheit, die gehörige Leibesbeschaffenheit, und die andern nothwendigen und willkührlichen Eigenschaften besitze. Könnte man nicht also auch auf gleiche Art jedes Kind, bevor es zur Erlernung eines Handwerks u. d. gl. verwendet und gedungen wird, untersuchen lassen, ob es jene Anlagen, Fähigkeiten und Eigenschaften habe, die dazu erfordert werden, und ob es mit Grunde zu vermuthen sey, daß es hiebey sowohl gute Progressen machen, als auch ohne Nachtheil seiner Gesundheit, und ohne einer wahrscheinlichen Gefahr sich mit dieser Beschäftigung werde abgeben können.

Wer sollte aber diese Untersuchung vornehmen? Der Lehrherr, Künstler oder Handwerker hat keine physiologische, keine pathologische Kenntniß von den speziellen physischen Eigenschaften des Kindes; — die Eltern kennen oft weder die Erfordernisse des Handwerkes, weder die körperlichen Anlagen ihres Kindes, und sind selten

fähig zu entscheiden, was Kind und Handwerk von einander zu hoffen oder zu befürchten haben, — die Aerzte haben selten genugsame Kenntniß von dem Mechanismus der Kunst und des Handwerkes, von derselben Verfahrungsart, von der Art zu Arbeiten, von den zur Arbeit nothwendigen Requisiten, von dem Gebrauche der benöthigten Werkzeuge oder Materialien, und können daher schwer dem Einfluß der Arbeit, und der die Arbeit begleitenden Umstände auf die, so oder anders beschaffene, individuelle Eigenschaften des Kindes erkennen. Was wäre nun wohl zu thun? —

§. 15.

Fast jedes Handwerk pflegt sich einen Rechtsgelehrten zu wählen, der von den Gebräuchen gerechtsamen und den andern Umständen des Handwerks sich spezielle Kenntnisse zu sammeln, das Handwerk zu vertretten, und die von, wegen, oder durch das Handwerk entstandenen Rechtssachen zu lenken, zu vertheidigen, oder zu schlichten und zu entscheiden hat. Könnte also nicht auf gleiche Weise jedes Handwerk sich einen eigenen Medikus wählen, der sich von dem Handwerk von der Art zu arbeiten, von den dazu erforderlichen Instrumenten, Materialien, ihrer Zubereitungs-

reitungsart u. d. gl. und von derselben Einfluß auf die Gesundheit hinreichende Kenntniß verschaffen könnte, und der dann im Stande wäre am besten zu beurtheilen, was für Fähigkeiten und Anlagen vorzüglichst erforderlich wären, um das Handwerk sowohl gehörig, als auch ohne Nachtheil für die Gesundheit treiben zu können. Diesem Medikus wäre jeder Kandidat, bevor er gedungen, und in der Zunft aufgenommen wird, vorzustellen, damit er ihn untersuchen, und seine Täuglichkeit oder Untäuglichkeit erkennen könnte. Sollte es sich dann zeigen, daß dem Lehrkandidat die benöthigten Anlagen oder Eigenschaften mangeln (es mögen diese nun in dem Alter, in der Größe, Stärke, Wuchs, in der Beschaffenheit einzelner Organe, in dem ganzen Körperbau, in der Beschaffenheit der festen oder flüssigen Theile, in den sonderheitlichen Gesundheitsumständen, oder in was immer andern bestehen,) dann wäre er von Erlernung dieses Metie abzuhalten, und zur Erlernung eines andern, seinen Umständen mehr angemessenen, anzueifern.

Durch diese Fürsorge würde großentheils verhindert, daß sowohl die Künste und Handwerke nicht so leicht untäugliche Leute bekömmen, die ihnen wenig Ehre machen, und sie vielmehr in Abschlag bringen, als auch, daß durch die Betrei-

bung

bung des Handwerks nicht so viele Arbeiter an ihrer Gesundheit oder Leben beschädiget würden, die dann meistens sich und dem Staate zur Last fallen müssen.

Hiezu kömmt noch, daß ein solcher Medikus, der Gelegenheit hätte sich von allen Umständen des Handwerks, und ihren speziellen Einfluß auf das physische Wesen der sich damit Abgebenden zu belehren, sowohl weit leichter, geschwinder, sicherer und angenehmer jene durch den Einfluß des Handwerks entstandene, oder dadurch abgeänderte Krankheiten, oder kränklichten Anlagen bey Meistern und Gesellen zu heilen, als auch manche nützliche Entdekungen zu machen, oder geziemende Vorbeugungsregeln an die Hand zu geben, im Stande gesetzet würde.

§. 16.

„ Nur das erste Paar der Menschen, welche unmittelbar aus der Hand des Schöpfers „ kamen, wurden davon losgesprochen, daß sie „ durch alle Stuffen der Kindheit und der Jüng„ lingsjahre laufen sollten: für ihre Nachkömm„ linge wäre so viel Vollkommenheit des Kör„ pers gleich nach seinem ersten Erwachen, ohne „ weitere Kenntniß, und ohne Erfahrung, das

„ ge-

„ gewisseste Mittel zu seiner baldigen Wiederver-
„ nichtung gewesen. Die Natur läßt also jedes
„ lebende Geschöpf aus einem kleinen Punkt ent-
„ stehen, und durch tägliche Verlängerung seiner
„ Gefässe, und durch eine, jedem Alter ange-
„ messene Ausdehnung seiner Fasern, zu dem
„ Ziele seiner Bestimmung gelangen. — Zu sol-
„ cher Absicht ist viele Nachgiebigkeit und ein
„ geschmeidiges Wesen in den festen Theilen der
„ noch unausgebildeten Geschöpfe nöthig, um
„ dem Triebe, der von dem Herzen in alle ihre
„ Theile quillenden Lebenssäfte, nicht freyen Um-
„ lauf zu gestatten, sondern sich auch von jeder
„ neuen Welle, nach einem gewissen Verhältniße
„ fortreissen zu lassen. Ein stürmischer Kreis-
„ lauf des Bluts, wie ihn bey Erwachsenen eine
„ heftige Leidenschaft, oder eine anhaltende stär-
„ kere Anstrengung der Kräfte, öfters erwecken
„ müssen, würde die zarten Gefässe zerreissen,
„ oder wenigstens ihre Substanz geschwind ab-
„ schwemmen: daher sorget eine ruhevolle Gleich-
„ giltigkeit, daß kein Herznagender Kummer sich
„ in dem jugendlichen Busen niederlasse, und
„ wenige Thränen spühlen in wenigen Minuten
„ allen Gram von den blühenden Wangen ab.
„ Eine trockene Faser widersteht zuviel der Aus-
„ dehnung und den Bewegungen eines sanften
„ Kreislaufes; daher entspringet der künftige

„ Flüs-

„ Flügelmann zuerst aus einem Tropfen zäher
„ und nachgiebiger Feuchtigkeit, welche sich nach
„ und nach in eine häutige Substanz, dann in
„ einen noch beugsamen Knorbel, und langsam
„ in feste Knochen, verwandelt; daher ist das
„ Kind eine Maschin, die fast aus lauter Röh-
„ ren oder Gefässen besteht, und das Verhältniß
„ der flüßigen Theile ist bey der zarten Jugend
„ zu den festen unendlich größer; verschiedene
„ Theile zerfließen beynahe bey jeder Berührung,
„ und widerstehen wie das halbwäßrichte Gehirn
„ der Kinder, jeder anatomischen Zubereitung.
„ Der tägliche Zuwachs des jugendlichen Körpers,
„ die häufigen Ausleerungen, welche in diesem
„ Alter Platz haben, erheischen eine starke Lie-
„ ferung täglicher Nahrungsmittel: daher der ewi-
„ ge Hunger, und die beständige Bereitfertig-
„ keit der Kinder, Speisen zu sich zu nehmen,
„ welche oft so groß ist, daß ich solche auch bey
„ Tisch habe fortessen gesehen, da sie bereits dar-
„ über eingeschlaffen waren. Da, wo noch alle
„ Muskeln eine merkliche Schwäche verrathen,
„ sehen wir die zwey einzigen Werkzeuge des
„ kindlichen Körpers, das Herz und den Magen
„ mit Kräften, die nach Verhältniß nie größer
„ werden können, ohne alle Ermüdung, — die-
„ sen stäts neue Speisen verdauen, und in die
„ Masse zirkulirender Säfte verschicken, —

„ je-

„ jenes den reichhaltigen Vorrath in alle Glied-
„ massen dispensiren, alle Lücken auf das sorg-
„ fältigste mit frischen Nahrungsstoffe ausfüllen,
„ welche durch die Verlängerung der Fasern,
„ und die dabey nothwendige Entfernung der Ele-
„ mentartheile von einander, alle Augenblicke ent-
„ stehen mußten. Sogar die ausgeworfenen Säf-
„ te empfinden sich noch von dem Uiberfluß der
„ nahrhaften Gallert, welche in dem jugendlichen
„ Blute aufgelöst ist; der Harn eines gesunden
„ Knaben besitzt nur wenige Schärfe, und noch
„ viele Theile, die ein erwachsener Körper
„ nicht so verschwenderisch ausgeworfen, sondern
„ zu seinem Unterhalte verwendet hätte. Die
„ unsichtbare Ausdünstung der vollsäftigen Ju-
„ gend behaget noch dem austrocknenden Körper
„ der neben ihr liegenden Großmutter vortref-
„ lich.“ (d) Dieses vorausgesetzt, wird man das jetzt nachfolgende desto leichter einsehen können.

§. 17.

Man soll die Kinder weder gar zu früh zum Lernen anhalten, weder mit zu vieler, zu starker, oder ihren Kräften nicht angemessener Arbeit überladen.

(d) Frank. Syst. med. Pol. zweyter Band, S. 520. u. d. f.

Es läßt sich zwar nicht leicht im Allgemeinen bestimmen, in was für einem Alter die Kinder zum Lernen anfangen; und mit wie vielen und welchen Arbeiten sie beschäftiget werden könnten, da sowohl die Arbeiten, als auch die Kräfte der Kinder zu sehr verschieden und veränderlich sind. Es sollte daher, wenn ein Kind zur Erlernung einer Wissenschaft, Kunst oder Handwerks verwendet wird, hierauf Rücksicht genommen werden, daß das Kind **nebst dem gehörigen Alter auch die gehörigen Kräfte** habe, um ohne Nachtheil seiner Gesundheit damit beschäftiget werden zu können.

Auch die lehrfähigen Kinder sollten überdieß nicht mit zu vieler und zu starker Arbeit überladen, oder zu viel angestrenget werden, und auch selben jedem Tage einige Erholungsstunden freygelassen werden.

§. 18.

Bewegung, Beschäftigung, Arbeit sind der Gesundheit zuträglich und stärken den Körper, wenn sie den Kräften, dem Alter und Leibesumständen angemessen, und nur nach und nach, auf eine beynahe unmerkbare Art mehr und mehr vermehret werden: sie schaden aber und schwächen

den

den Körper, wenn sie dem Alter, den Kräften und andern Umständen des Arbeitenden nicht angemessen, wenn sie zu stark, zu überhäuft, zu lange anhaltend und abmattend sind.

Durch zu überhäufte oder zu starke Arbeiten wird der Körper seiner besten und nöthigsten Säfte zu viel beraubt, dem Blut ein großer Theil des zur künftigen Ausbildung nöthigen Bau- und Reparationsstoffes entzogen, das Wachsthum, der Zunahm der Kräfte, die Entwicklung und Vervollkommung des Körpers gehindert. Man betrachte den ungarischen Schlachtochsen gegen die Zugöchsel der österreichischen Waldbauern, die von jenen so sehr wie die deutschen Eseln von den wallachischen Pferden unterschieden sind. Die Ursach dieser Abartung und dieses so auffallenden Unterschiedes an Größe und Stärke ist, aber nicht so viel an der besondern Race, oder an dem Klima, sondern hauptsächlich darin zu suchen; daß der ungarische Ochs auf der Viehweide sich selbst überlassen ist, und der beliebigen Freyheit und Bewegung genieſſen kann, wo sich sein Körper um destomehr vollkommen entwickeln kann, da ihm die zu dieser Entwicklung benöthigten Säfte weder durch zu viele, weder durch zu starke Arbeiten entzogen werden, wo im Gegentheile das Zugöchsel des Waldbauern zu früh und zu stark

mit Arbeit überladen wird, da es, bevor es noch ausgewachsen, bevor es noch drey Jahre alt ist, als Kolben schon bejocht und angespannt wird, wo es mit schweren, mühsamen Fuhren auf steilen, schlechten, ungebahnten Wegen oft ganze Täge lang herumziehen muß, wodurch es geschwächt, seinem Körper zu viel Nahrungssaft entzogen, die kleinsten Gefässe zu sehr ausgetrocknet und die vollkommene Entwicklung der Theile gehindert wird, wodurch es sowohl klein und unansehnlich bleibt, als auch meistens eines kürzern Lebens zu genießen hat.

Auch Tissot sagt (e), daß man in der Schweitz viele Menschen sieht, die in dem zwanzigsten Jahre ihres Alters oft nur die Grösse zwölfjähriger Kinder haben, weil sie gar zu früh mit zu starker Arbeit überladen werden. Auch bey uns sieht man viele Leute, die blos darum klein, schwach und unansehnlich sind, weil sie in ihrer Jugend gar zu früh mit zu vieler oder starker Arbeit sind überhäufet worden. Was ist zu hoffen, wenn der dreyzehn, vierzehnjährige, schwache Knabe zu einem schweren, starken, groben Handwerke, zur Hobelbank, zur Schmiede, zum Ambos u. d. gl. gegeben wird, und er dabey gleich den

(e) Anleitung für das Landvolk S. 396.

den andern abgehärteten Cyklopen mit seinem schwachen Körper die starken und ungewohnten Arbeiten Tage lang aushalten soll?

Da es sich aber oft treffen kann, daß ein fünfzehn, sechzehnjähriger Knab oder Mädchen kaum die Stärke oder den Wuchs eines zwölfjährigen hat, so ist bey Verwendung der Kinder zur Erlernung einer Kunst, eines Handwerkes, oder bey Verwendung zu einer andern Beschäftigung nicht nur allein auf das Alter, sondern auch, und zwar noch weit mehr, auf die Stärke des Körpers und die übrige Leidesbeschaffenheit zu sehen.

§. 19.

Eben so, wie es schädlich ist, wenn die Kinder zur Erlernung eines Handmerkes zu früh verwendet, oder mit zu starken körperlichen Arbeiten überhäufet werden; eben so ist es auch schädlich, wenn sie zu früh zum Studiren, oder zur Erlernung einer Kunst, zu der nur vorzüglich Geisteskräften nothwendig sind, angehalten werden.

Durch die zu frühe und zu starke Geistesanstrengung, wird die gehörige Entwicklung der Theile verhindert, das Gehirn und die Nerven werden geschwächt, zu viel angespannt und aus-

getrocknet, die besten und feinsten Nahrungssäfte werden dem Körper entzogen, oder irrig angewendet, oder auch deren Erzeigung verhindert, — das Wachsthum, die gehörige Entwicklung der Theile und die geziemende Austheiltung der Säfte verhindert, verzögert, und verschlimmert, wodurch die Schwächung der Geistes- oder Körperskräfte, oder auch Verkürzung des Lebens entstehet.

Der Schaden von der zu frühen, oder von der zu starken Anstrengung zum Studiren ist um desto beträchtiger und gewisser, wenn das Kind dabey beynahe stets zum Sitzen gezwungen wird, und die nöthigen Erholungen, Ergötzungen, die freyen körperlichen Bewegungen ihm inzwischen versaget werden. Wie viele Kinder sind für ihr ganzes Leben untäuglich, mit Geistes- und Körperskrankheiten, mit Melancholie, Hypochondrie, Krämpfungen, Verhärtungen u. d. gl. behaftet worden, oder auch wirklich gestorben, oder zu Narren ausgeartet, blos darum, weil ihre Eltern selbe als Kinder zu Gelehrten, zu Philosophen, oder zu Virtuosen gebildet sehen wollten.

Die Geistesskräften werden zwar durch Studiren, Denken, Vergleichen u. d. gl. desto mehr geübt, und dadurch auch die verborgen liegenden

Fä-

Fähigkeiten desto eher entwickelt; durch eine gar zu frühe, oder zu starke, zu lang anhaltende Anspannung aber werden die in der Jugend noch so schwache, weiche, und zarte Fasern zu viel geschwächt, abgenutzt, oder ganz unbrauchbar gemacht, und es gehet beynahe eben so wie mit den Früchten der Treibhäuser, die Ofenhitze wird zwar die Früchte desto eher hervorlocken, aber sie bleiben oft wässericht und unschmackhaft, und lassen sich nicht lange aufbewahren, ohne in Fäulung überzugehen, wo jene, die die Sonnenhitze ausgezeitigt hat, zwar später, zum Vorschein kommen, aber um desto schmackhafter, substantiöser und dauerhafter sind.

§. 20.

Man kann dem Kinde, wenn es schon einmal etwas selbst zu denken anfängt, einige leichte Begriffe von Religion, Naturgschichte, Sittlichkeit u. d. gl. gleichsam spielend beybringen, dabey aber dem Kinde jeden Tag mehrere Stunden zu angemessenen körperlichen Uibungen, zu Ergötzungen, Erholungen, Spiel, Schlaf u. d. gl. gönnen, und selbes nie weder zu lange zum Lernen anhalten, noch zu viel zum Sitzen zwingen, weder mit zu schweren, und zu subtilen Gegenständen quälen, weder mit zu vieler Weisheit

auf einmal überladen, denn die Uiberladung zieher Unverdaulichkeit und schlimme Folgen nach sich.

§. 21.

Bey Bestrafung der Kinder sollte darauf gesehen werden, daß sowohl die Strafe ihren Endzweck erreiche, und die Kinder dadurch gebessert würden, als auch daß durch selbe ihnen kein Schaden zugefüget werde.

Die Kinder handeln gewöhnlich sehr leichtsinnig, und unüberlegt, sie haben noch zu wenig Einsicht und Beurtheilungskraft, und sind noch zu wenig durch Unglück gewitziget worden, als daß sie stets eine männliche Behutsamkeit beobachten könnten, ihre Fehler und Vergehungen werden gewöhnlich mehr aus Leichtsinn und Nachlässigkeit, als aus Vorsatz, Uiberlegung und Bosheit begangen. Wenn gleich zuweilen einige Kinder grössere Verbrechen mit Vorsatz begangen haben, so ist dieses sowohl sehr seltsam, als auch ein begangener grosser Fehler in der Erziehung zu vermuthen.

§. 22.

Da man aus Erfahrung weis, daß unvorsichtige Eltern, Lehrherren, Vorgesetzte u. d. gl. den

Kin-

Kindern bey Bestraffung oft Löcher in den Kopf geschlagen, selbe blind oder taub geschlagen, Fuß oder Arm gebrochen, Rippen eingestossen, oder auf eine andere Art verkrüppelt, verschändelt, beschädigt und gefährlich oder tödtlich verwundet, oder auch ganz erschlagen und getödtet haben; oder durch die tyranische Behandlung, durch die zu scharfen Strafen, durch Schmerzen, Schreck oder Gewaltthätigkeit verschiedene Uibel und Krankheiten, Fallsucht, Fraisen, Blutstürze, Entzündungen, Wunden, Beinbrüche, Verenkungen u. s. w. zugezogen haben; — da man zudem aus der Erfahrung weis, daß oft aus blossem Muthwillen, Haß, Bosheit oder Abneigung, oder aus was immer für andern schändlichen, zweydeutigen Leidenschaften die Kinder ohne Verschulden gezüchtiget und mißhandelt worden; — da man weiters weis, daß die schärfesten und empfindlichsten körperlichen Strafen oft gar nichts, oder nur sehr wenig fruchten, und eine vernünftige Erziehung, politische Zwangmittel, und andere derley vernünftig gewählte Strafen oft weit mehr bewirken können; — da durch grausame körperliche Strafen die Menschheit entehrt, und zum Vieh herabgewürdiget wird, auch die Kinder dadurch oft nur desto ausgelassener, unfolgsamer, boshafter, hartnäckiger und listiger wurden; — da endlich die Strafen als ein Mittel

zur Besserung betrachtet werden sollten, und durch eine vernünftige Erziehung, durch beygebrachte gute Grundsätze, durch gemachte nachdrückliche Vorstellungen, und andere geschickte Maaßregeln, politische Zwangmittel und politische Strafen, die Größe, Schädlichkeit und Sträflichkeit des begangenen Fehlers dem Kinde meistens weit besser, stets weit schicklicher, als mit dem Stock begreiflich gemacht, und von fernern Vergehen abgehalten werden kann ꝛc. — so folget: daß es dem Staate nicht gleichgiltig seyn soll **wegen was?** auf was für eine Art? und mit was? die Kinder bestraffet werden.

§. 23.

Den Eltern, Vormündern, Schullehrern, Lehrherren und Vorgesetzten sollte es keineswegs willkürlich gelassen werden, mit was für Strafen, mit welchen Strafinstrumenten, wegen welcher Ursache, an welchen Theilen des Leibes, und wie schwer sie die untergebenen Kinder bestraffen wollten, und es wären überhaupt alle jene Strafen zu verbieten, die zu **grausam**, zu **schädlich**, zu **schändlich**, oder zu **gefährlich** sind, und durch die, auf was immer für eine Art, das Kind einen Theil seiner Gesundheit, oder gar sein Leben zu verlieren Gefahr laufen könnte.

Durch

Durch diese Fürsorge wurden die unschuldigen Kinder sowohl größtentheils wider Mißhandlung gesichert, als auch vorgebeugt daß sie mittels der Strafe, statt durch selbe gebessert und vervollkommert zu werden, vielmehr verschlimmert, verunglücket, beschädigt, verkrüppelt und für sich und für den Staat untauglich gemachet würden. Den Eltern nnd Vorgesetzten würde auch an ihren nothwendigen und billigen Gerechtsamen über ihre untergebene Kinder nichts entzogen, indem sie derselben kleinere Vergehungen durch politische Zwangmittel, durch Versagung einer Ergötzlichkeit, einer geliebten Speise oder Kleidung, durch eine gewisse anscheinende Verachtung, oder auch durch wirkliche empfindliche körperliche, doch unschädliche, nicht zu grausame, schändliche oder verdächtige Züchtigungen abstrafen, zu recht weisen, und von fernern Vergehungen abschrecken könnten. Sollten die Kinder aber, was doch seltner seyn dürfte, grosse Fehler, oder wirkliche Verbrechen begangen haben, die grössere Strafen fordern, dann wäre dieß der Polizey oder einer andern vorgesetzten Behörde anzuzeigen, und selber die angemessene Bestrafung zu überlassen.

§. 24.

In Rücksicht der Bestrafung ist für die Schuljugend in dem Königreich Ungarn folgende Verfügung zur Darnachachtung der Schullehrer getroffen worden.

„ Magistris omnibus severissime in-
„ terdictum sit, ne dure & aspere tractent
„ adolescentes, eosdem trudendo, capil-
„ los vellendo, aures intorquendo, vir-
„ gis, scutica, aut quoquomodo cædendo
„ &c. — Satius erit, loco agrestium id
„ genus pœnarum 1) præmia ad tempus
„ iisdem subducere. 2) Si nihil hac via pro-
„ ficitur, ab institutionibus extraordinariis
„ excludendi erunt, intentatis præterea
„ minis, fore ut anno sequente ascensu ad
„ classem altiorem prohibeantur, id quod
„ reipsa præstare oportebit, cum hujus-
„ modi severitas illis admodum proficua
„ sit & salutaris. 3) Eodem accedere po-
„ terunt castigationes quædam litterariæ
„ usu in scholis receptæ, cum Præfecti
„ tamen conscientia & assensione. — Si
„ pœnæ corrigendis moribus deservire de-
„ beant, non est huic Instituto propositum,
„ omnem plane severitatem e ludis litte-

„ ra-

„ rariis eliminare, ſed abuſui duntaxat,
„ immoderatæ, ac noxiæ caſtigationi præ-
„ vertere. Cum igitur adolescentum de-
„ licta, quæ præmiſſis caſtigationibus cor-
„ rigi nequeunt, maioris minorisve mo-
„ menti eſſe poſſint, tam comparate ad
„ ipſos delinquentes, quam ſpectata exem-
„ pli contagione, qua univerſæ juventuti
„ nocent, triplex poterit conſtitui caſtiga-
„ tionum gradus, prudenti præſidum judi-
„ cio relictus, qui pro culpæ modo eun-
„ dem moderentur. “

„ Primus animadverſionum hujusmodi
„ gradus ſitus erit in uſu virgarum apud
„ tyrones gramaticæ, baccillorum vero
„ in Gymnaſiis, qui tamen arbitrio ipſo-
„ rum Pædagogorum nunquam permitte-
„ tur: verum ſi delictum ex pœna dignum
„ ad paucorum duntaxat pervenit notitiam
„ ea præſente Magiſtro & Præfecto clam
„ irrogabitur pro transgreſſionis menſura,
„ ſin autem apertum vel ſæpius iteratum
„ fuerit, plectetur in Præfecti, Magiſtro-
„ rum & Condiscipulorum præſentia: ſi
„ denique culpa apud juventutem ſtudio-
„ ſam pervulgata fuerit, in conſpectu ejus-
„ dem punietur, adhibita ante & poſt caſti-

„ ga-

„ gationem brevi admonitione, qua reus
„ quidem ad emendationem delicti, cœte-
„ ri vero ad deteſtationem exempli per-
„ moveantur. “

„ Si primum hoc caſtigationis genus
„ emendatio exſpectata non conſequatur,
„ adhibenda erit *degradatio*, ſeu ad claſ-
„ ſem inferiorem depulſio, de qua adhi-
„ benda Præfectus in conventu litterario
„ cum ſuis conſeſſoribus deliberabit, ac
„ reum, ſi nondum plane deſperatus, pœ-
„ naque duntaxat aliquot dierum caſtigan-
„ dus ſit, ſolus ipſe absque Arbitris; ſin
„ autem pœna annua sit, adſcitis in ſocie-
„ tatem Magiſtris publico adparatu in
„ claſſem inferiorem deducet, ad quam
„ vel in eodem loco, vel in quovis alio
„ recipietur, exhibitis tamen litteris teſti-
„ monium perhibentibus, sine quibus nul-
„ lus unquam advena erit admittendus. “

„ Si demum de hac quidem de priſti-
„ no gradu deturbatione quidquam profi-
„ ciatur, nec ulla alia ſupersint correctio-
„ nis adminicula, utendum erit *Relegatione*
„ ſeu a ſcholis amandatione, ita ut impro-
„ bus ejusmodi diſcipulus vel univerſe in

nul-

„ nullis amplius, vel si cauſæ ſubsint par-
„ ticulares, ſaltem in priſtinis ſcholis mi-
„ nime tolleretur. “

„ Cum vero hæc proſcriptio ejusmodi
„ sit, ut vel cogitatio ejusdem vehemen-
„ ter terreat, nec nisi ob graviſſimas ra-
„ tiones sit adhibenda, ſemper omnino
„ requirit expreſſum Regii Provincialis
„ Directoris conſenſum, qui de tota accu-
„ ſationis ſumma rite erit edocendus. “ (f)

§. 25.

Bey Erziehung und Behandlung der Kinder iſt noch darauf zu ſehen, daß ſelbe **Erſtens**: nicht verzärtelt, oder zu weichlich erzogen werden. **Zweytens**: daß ſie zu verſchiedenen nützlichen Leibesübungen angeeifert und dazu angeführet werden, und **drittens**, daß man ſie von den verſchiedenen Schickſalen des menſchlichen Lebens bey Zeiten belehre, und Stuffenweis ſie theils damit bekannt mache, theils an manche auch gewöhnen lehre, damit ſie ſich im Nothfalle um deſto leichter und unbeſchadeter darein zu finden wiſſen.

§. 26.

(f) Ratio Educationis per Regn. Hungariæ §. 241.

§. 26.

Weichliche Erziehung wird jene genannt, wenn die Kinder beinahe stets in warme Zimmer verschlossen, in dem Bette, auf der Sopha oder auf Sesseln angeheftet, von jedem Genuße der etwas freyern Luft sorgfältigst entfernt gehalten, mit warmen Getränken, Suppen, Thee u. d. gl. zu viel überladen, vom Kopfe bis zu den Füssen in warme, ausgeräucherte Kleider eingenumt, und jede etwas härtere Speise, freyere Bewegung u. d. gl. ihnen nicht zugelassen wird.

Der Mensch ist nicht erschaffen, daß er stets bey dem Ofen sitze, stets in warme Zimmer sich verschliesse, stets der nemlichen Speise und Witterung genieſſe, und stets gleiche Schicksale, Leidenschaften, Bedürfnisse und Verrichtungen habe. Die stetten Abwechslungen der Witterung, die Bedürfnisse unsers Lebens, unsere Beschäftigung und Bestimmung, unsere unvorhergesehene und unvermeidentlichen Schicksale, und tausend andere Ursachen machen, daß wir bald in diese, bald in jene Lage versetzet werden, — und glücklich ist der, welcher sich an leichtesten in jede Lage zu schicken weis, und die Abwechslungen ohne Schaden ertragen kann, was aber schwerlich, wo nicht unmöglich, jener können wird, der in seiner

Kind-

Kindheit verzärtelt, und nicht Stuffenweis schon daran gewöhnet, und vorbereitet worden.

§. 27.

Die weichliche Erziehung schadet auch der Gesundheit und dem Leben: — der Körper bleibet schwach und schlapp, die Säfte wässericht und schleimicht; — bey der geringsten Erkältigung, bey der geringsten Abwechslung der Witterung, bey dem Genuß anderer, oder etwas mehrerer oder etwas stärkerer Speisen, und bey andern im menschlichen Leben nie ganz vermeidentlichen etwas jähern Abwechslungen, u. d. gl. kömmt das Kind stets in Gefahr zu erkranken, und an seinen Wohlbefinden, an seiner Gesundheit, oder selbst an seinem Leben Schaden zu leiden.

Ein so erzogenes Kind wird auch bey seinem reifern Alter nur sehr schwer, mit Gefahr und großer Uiberwindung sich jene Verzärtlung und Weichlichkeit abgewöhnen, oder in stäter Gefahr seyn zu erkranken, oder es wird sorgfältigst auf seine, durch Verzärtlung in stete Gefahr eines zu besorgenden Umsturzes versetzte, zweydeutige Gesundheit Bedacht nehmen müssen, und für sich und für die menschliche Gesellschaft mehr eine Bürde als nützliches Wesen seyn.

Ich will nicht sagen, daß man ganz kleine, oder kranke Kinder der rauchesten Winterluft jählings aussetzen, ihren zarten Magen mit harten, unverdaulichen Speisen anfüllen, oder selbe den ganzen Tag auf der Gasse herumlaufen lassen soll; sondern — man soll die Kinder, so viel möglich, mehrmals einer reinen, frischen Luft geniessen lassen, — man soll sie stuffenweis auch an eine größere Kälte gewöhnen; — ihren Körper nicht gar zu warm einhüllen, — manchmal, zwar nicht schädliche oder unverdauliche, doch aber etwas gröbere und härtere Speisen zu genieſſen geben, und selbe mehrere nützliche Leibesbewegungen verrichten lassen. Durch diese Behandlungsart wird der Körper gestärkt, das Wachsthum und die Entwicklung der Theile befördert, Leichtigkeit, Fähigkeit, Fertigkeit, Brauchbarkeit und Dauerhaftigkeit hervorgebracht, mehreren Krankheiten vorgebeuget, das Kind vervollkommet, und den verschiedenen Auftritten des Lebens vorbereitet.

§. 28.

Auch wäre es sehr gut, wenn die Jugend zu verschiedenen, ihrer Beschaffenheit anpassenden, künstlichen, körperlichen Uibungen angeeifert, und mit gehöriger Vorsicht angeführet würde:

de: Diese Uibungen könnten im Schwimmen g), Laufen, Reiten, Fechten, Kletteru, Ringen, Ball.

(g) Ich komme zu den Vorsichtigkeitsregeln, welche man sowegen „des Schwimmen, bey der Jugend zu gebrauchen hat. So „nützlich nämlich die Schwimmkunst, und das Baaden für „jedem Menschenstand ist; so hat doch die Polizey dafür Sor„ge zu tragen, daß vorher alle Gefahren davon beseitiget „werden. Der Uibungslehrer hat förderſamst darauf zu se„hen, daß kein Knab oder Jüngling mit erhitzten Körper, „oder wenn sein Blut noch in Wallung ist, ins Baad steige: „weßwegen auch das Baaden ohne Aufsicht, und an unbestimm„ten Orten, mit Fug allen jungen Leuten zu verbieten ist, „die bey warmen Tagen, ohne Uiberlegung, zu Bächen und „Flüssen eilen, um sich da zum gewissen Nachtheil ihrer Ge„sundheit abzukühlen. So war durch ein kurfürstl. Sächsisches „Reskript von 21ten July 1766. den Einwohner sowohl in der „Stadt Dresden, als in den Vorstädten, wie auch zu Fried„richsstadt das Baaden in der Elbe und Weiseritz, wegen „vieler Unglücksfälle, bey nahmhafter Strafe untersagt, und „dabey befohlen, daß die Eltern und Handwerker solches eben „so wenig ihren Kindern Lehrburschen und Gesinde, verstat„ten sollten.

„Ferner muß der Unterricht im Schwimmen von geschick„ten und vorsichtigen Männern an Orten gegeben werden, „wo es leicht ist dem Nothleidenden geschwind genug zu Hilfe „zu eilen. Für die Anfänger sind verschiedene Werkzeuge, die „den Körper nach Verhältniß zu dem Wasser leichter machen „und ihn in der Höhe erhalten, nothwendig, und müssen „solche von dem Uibungslehrer den Schülern nach Verschie„den-

Ballspiel u. d. gl. gl. bestehen, welche aber unter der gehörigen Aufsicht, mit erforderlicher Behut-

---

„ denheit ihres Körpers angeleget werden. Herr von la Motte „ erfand zu Bourdeaux eine Art Hosen von Hammelsfellen, „ mit welchen man im Wasser gehen kann. Sie bedecken Füße „ und Schenkel, gehen bis an den Bauch, und begreifen erstlich „ viele sehr lange und enge Taschen; zweytens eine Art von „ Sack, der um die Lenden geht. In die Taschen legt man „ bleyerne Kugeln anstatt des Ballastes zum Aufrechthalten „ und um wieder in die vorige Stellung zu kommen, wenn „ man daraus gebracht worden ist. In den Gürtel legt man „ Kork. Ein langes und starkes Rohr, so in den Ring des „ Gürtels geht, und durch eine Art von Steigbügel an den „ Hosen befestiget ist, vertritt die Stelle von Mast und Segel „ Am Ende des Rohrs ist an einem Stück leichten Holzes ein „ viereckichtes Segel angemacht, dessen zwey Ende mit Seilen „ an den Hosen befestiget sind. Ueber die Arme legt man ein „ kleines Ruder.“

„ Zonka, ein Ingenieur zu Venedig hatte eine ähnliche „ Art Hosen erfunden, woran man zwischen das Obertheil und „ Futter blies, welche weit einfacher, aber nicht so sicher wa- „ ren, weil man untergieng, wenn die Luft entwich. Ueber- „ haupt kömmt es bei allen dergleichen Schwimmkleidern „ darauf an, die Luft in gewissen, nicht leicht zu zerreißen- „ den Behältnissen einzuschliessen, und so anzubringen, daß der „ menschliche Körper nicht untersinken, sondern durch eine leich- „ te Bewegung nach Willkur im Wasser fortgerücket werden „ könne. Unsern Knaben sind überall zwey Büschel Binsen „ hinlänglich: diese werden mit einem starken Bande miteinan-

der

hutsamkeit, mit möglichster Vermeidung aller wahrscheinlichen Gefahren, und unter der geschickten Anleitung einer erfahrnen, behutsamen, sachkündigen Person zu geschehen hätten.

§. 29.

Der Nutzen, den solche körperliche Uibungen verschaffen, ist folgender: Der Körper wird gestärket, der Kreislauf und die Absönderung

„ der fest verbunden, und dann legen sie sich mit der Brust auf
„ das Band, so daß auf jede Seite am Arm ein Binsenbüschel
„ zu liegen kömmt; das dicke Theil der Büschel wird gegen
„ den Kopf gekehret. Pantoffelholz kann die nemlichen Absich-
„ ten erfüllen helfen. Brydon räth mit Recht, daß man beym
„ Schwimmen lernen sich darinn üben solle, daß man seine
„ Kleider entweder im Wasser ausziehen lerne, oder sich doch
„ angewöhne, auch im Kleide zu schwimmen, beydes sey
„ eben nicht sonderlich schwer. Ich bin versichert, sagt er,
„ daß wir dadurch, daß wir uns an diese Uibung gewöhnet
„ haben, bey einem Schiffbruche einen großen Vortheil vor den-
„ jenigen haben würden, die solches niemals gethan haben.
„ Denn, daß sich die Leute in ihre Kleider verwickeln, und in
„ die äusserste Bestürtzung darüber gerathen, daß sie sich in
„ einer Lage finden, in welcher sie vormals nie gewesen sind:
„ das ist die Ursache, warum so viele ihr Leben dabey
„ einbüssen. “

Frank Syst. e. v. med. Pol. Zweyter Band S. 672. u. f.

der Säfte befördert, die verborgenen Fähigkeiten entwickelt, der Jugend eine gewisse Geschicklichkeit, Behändigkeit und Gelenksamkeit beygebracht, eine starke, dauerhafte Gesundheit bewirket, und mancherley Uibeln vorgebeuget.

Da die Schicksale der Menschen so manigfältig sind, und Niemand die Lage, in die er versetzet werden kann, voraussieht; — da wir fast von allen Seiten mit Gefahren umgeben, und, so zu sagen, in einem stetten Kriege mit den Elementen, mit den Thieren, mit unsers Gleichen, und auch oft mit uns Selbst verwickelt sind; so ist es gut, wenn unser Körper abgehärtet, und ihm schon von Jugend auf eine gewisse Fertigkeit angewöhnet worden, durch die wir uns in die verschiedenen Lagen desto leichter zu finden, den bevorstehenden Gefahren vorzubeugen, und im Nothfalle uns oder andere mit möglichst wenigen Schaden zu retten wissen. Viele wären nicht ersoffen, oder hätten sich und das ihrige von Uiberschwemmungen retten können, wenn sie schwimmen gelernet hätten. — Viele wären nicht von ihrem Feinde erschlagen, von einen Thier beschädigt, oder durch anders Unglück verwundet oder getödtet worden, wären sie in körperlichen Uibungen in Ringen, Fechten, Klettern u. d. gl. unterrichtet gewesen, wodurch sie stärker, fertiger und

ge-

geschickter gemacht worden wären? — Vernünftig handeln daher jene Eltern, welche, wenn sie Vermögen und Gelegenheit haben, ihre Kinder in solchen körperlichen Uibungen unterrichten lassen; jedoch ist hieben sowohl Vorsicht zu gebrauchen, als auch selbe nur unter der Aufsicht und Anführung geschickter und behutsamer Meister (die keine Wagehälse seyn dürfen) vorzunehmen, damit jede Gefahr nach Möglichkeit, vermieden, oder keine gar zu strenge, zu gefährliche Leibesübung gestattet werde. Zudem sind bey solchen Uibungen auch der Jugend keine gefährlichen Werkzeuge, Feuergewehr, Pumpbüchsen, schneidende Degen u. d. gl. zuzulassen, und zu verhindern, daß sie bey diesen Uibungen weder sich, noch andere verletzen, weder zu viel abmatten, zu sehr anstrengen, oder erhitzen, bey schon erhitzten Körper sich jählings abkühlen dürften.

Aermere Eltern, die ihre Kinder in solchen Uibungen nicht können unterrichten lassen, sollten selbe wenigstens in andern nützlichen Leibesübungen und Spielen, die mit freyer Körpersbewegung verknüpft, auf freyem Felde, auf einer Wiese u. d. gl. sich mehrmals üben lassen.

§. 30.

„ Es kann aber auch aus Flüchtigkeit, oder „ aus Mißverstande, der Sache zu viel geschehen, indem man auf einmal aus dem Saamen „ schwächlicher Weichlinge lauter Athleten zu erziehen trachtet. So sah man auch bey den „ Alten, die Neigung zu heftigeren Bewegungen, „ bald zur Leidenschaft werden, welche ihre Ehre „ in **gefährlichen**, und oft **grausamen Uibungen** suchten, so zwar die **einzelne Gesundheit** „ befestigen konnten, aber im **Ganzen** der öffentlichen **Sicherheit** schädlich wurden. Daher sah sich bey ihnen die Gymnastick bald in „ drey Theile getrennet: die eine welche die „ Jünglinge zu kraftvollen Kriegern zu bilden „ hatten; die zweyte, deren sich die Aerzte zur „ Befestigung der menschlichen Gesundheit bedienten; die dritte, die athletische und übertriebene. “

„ Es versteht sich, daß kein Staat die letztere sich wünschen könne; sondern daß vielmehr „ die Klugheit erfordere, alle dem Leben gefährliche **Gaukelspiele**, wovon die meisten doch mehr in der Geschicklichkeit das Gleichgewicht zu benutzen, als in einer besondern „ Stärke des Körpers bestehen, zu verbannen.

„ Die

„ Die vorzüglichste Regel ist, daß man, nach
„ dem Rathe des Galenus, auf beyden Seiten
„ das äusserste vermeide, und weder die Haut
„ der Jugend so feste und dick zu machen suche,
„ daß dadurch die Ausdünstung hintertrieben wer-
„ de, noch auch so zärtlich dünne erhalte, daß
„ eine jede äussere Ursache dieselbe sogleich ver-
„ letzen könne. Die Gewohnheit, daß manche
„ Uibungslehrer die Knaben zu übertriebenen
„ Bewegungen zwingen, läuft ganz wider die
„ Natur: indem durch zu frühe Unbeugsamkeit
„ und Härte, wenn auch der Leib sonst die beste
„ Anlage zu einem schönen Wachsthum hätte,
„ die fernere Ausdehnung und der freye Wuchs
„ verhindert werden. Man muß also den Ge-
„ danken aufgeben, daß man, ohne Unterschied,
„ mit der gesammten Jugend ohne alle Vorbe-
„ reitung sogleich zu den heftigeren Leibesübun-
„ gen übergehen wolle, wenn ihre Fasern noch
„ nicht den erforderlichen Grad von Schnellkraft
„ besitzen, um daß man von einer strengeren
„ Uibung nicht eine gefährliche Erhitzung, oder
„ gar eine gänzliche Zerrüttung der körperlichen
„ Werkzeuge zu ahnden haben sollte. Und eben
„ darum, daß wir nicht mehr in der Lage sind,
„ das Schicksal der Länder durch Handgemenge
„ von Mann gegen Mann zu entscheiden, ver-
„ schwindet auch die Nothwendigkeit unter uns,

„ in

„ in allen Stücken die kriegerischen Spiele der „ Alten, auf Gefahr unserer Gliedmassen nach„ zuahmen. “

„ Unter den Vornehmen zu Kahira ist ein „ Spiel üblich, wo sich zwey und zwey zu Pfer„ de spornstreichs mit einem Dsjerid oder Stocke „ von einem Dattelbaume, etwa vier Fuß lang „ in der Hand verfolgen, und diesen Horizontal „ so treuherzig auf einander werfen, daß manch„ mal die Knochen des Getroffenen zerbrochen „ werden. “

„ Das nämliche gilt auch von Spielen, die „ zum blossen Zeitvertreibe dienen sollten, aber „ bey der besten Absicht, den Körper zu stärken, „ ohne Noth Gefahr bringen können. An vielen „ Orten auf dem Lande, wo kurz zuvor Seil„ tänzer oder Gaukler ihre Possen sehen lies„ sen, sieht man von der muthwilligen Jugend „ Spiele und Nachahmungen, welche manche, „ nicht lenkbare Knaben zu Krüppeln machen. „ In Scheunen und auf Fruchtböden, wo die „ Kinder der Landleute, ohne Aufsicht ihren „ Körper einem oft alten, zerreißlichen Stricke, „ der an einer unsichern Rolle auf und ab gehet, „ anvertrauen, und sich von einem muthwilligen „ Truppe manchmal bis unter die Dachdecke fort„ schau-

„ schaukeln lassen, stürzen jährlich mehrere
„ Bauernknaben, die entweder von dieser Be-
„ wegung den Schwindel bekommen, oder oben
„ anprellen, ihren Hals ein. Ich weis, daß
„ der Hacken, welcher zur Aufnahme der aufzu-
„ speichernden Fruchtgarben an diesen Seilern
„ befestiget ist, bey solchen Spielen, den Un-
„ glücklichen den Bauch aufgespalten hat. —
„ Das unter Knaben und jungen Mädchen auf
„ dem Lande übliche **Burzelbäume** und **Rade-**
„ **schlagen**, verrenket oft den Rückstrang, hem-
„ met das Wachsthum des Körpers, und giebt
„ zu verschiedenen übeln Bildungen Anlaß. —
„ Das **Ausheben** der **Vogelnester**, das **Kir-**
„ **schenbrechen** und **Nüsseschwingen** sind un-
„ ter uns häufige Ursachen zu mancherley Unglück
„ bey der Landjugend. — Das **Herumschiffen**
„ in freygelassenen Kahnen und Nachen auf ge-
„ fährlichen Flüssen, ersäuft jährlich, so wie die
„ Ergötzung des Fischfanges manchen unbehutsa-
„ men, leichtsinnigen Jüngling. An vielen Orten,
„ wo grosse Flüsse vorbeyströmen, sieht man
„ ganze Rotten von kleinen Wagehälsen, die sich
„ um einen Dreyer, oder aus blossen Muthwillen
„ über hohe Brücken, mit dem Kopfe voran,
„ tief herabstürzen, und ihre Geschicklichkeit im
„ Wasser zeigen. “

„ Das

„ Das gemeine Wesen kann von solchen bes
„ denklichen Spielen nichts vortheilhaftes für die
„ körperliche Beschaffenheit der Jugend hoffen,
„ und die Gefahren übersteigen lang allen Ge=
„ winn von so gesuchten Bewegungen. “ (h)

§. 31.

In dem größten Theile von Europa ist es zur Gewohnheit geworden, daß man den Gebrauch der linken Hand zu viel vernachlässiget, und sich zu den meisten, die nicht zwey Hände nothwendig haben, blos der rechten zu bedienen pfleget.

Es ist zwar gleichgiltig, ob man sich zur Verfertigung einer Arbeit und zur Verrichtung eines Geschäftes, wozu nur eine Hand nothwendig ist, sich der linken oder rechten bediene, wenn nur das Geschäft oder die Arbeit gehörig ist verrichtet worden: aber es kann nicht gleichgiltig seyn, ob man sich der rechten Hand dazu nur darum bediente, **weil es nicht beliebig war die linke zu nehmen** — oder ob man sich der rechten bediente, **weil man ausser Stande war, die linke dazu gebrauchen zu können.**

Die

h) Frank Syst. e. v. med. Pol. zweyter Band — S. 652. u. f.

Die Natur gab einer Hand die Vollkommenheit wie der andern ; beyde haben ihre Beine, Ligamente, Muskeln, Flächsen, Nerven und Gefässe; — beyde haben gleiche Anzahl der Theile, gleiche Struktur, Grösse, Stärke und Bestimmung, sie sollten daher auch zu gleichem Gebrauche verwendet werden.

Die rechte Hand ist zwar oft grösser, stärker, muskulöser und meistens auch geschickter ; die Ursach aber lieget hierin, daß sie, weil sie mehr beweget, mehr geübet, und öfters angewendet wird, auch mehr Stärke und Wachsthum, eben so wie auch mehrere Fertigkeit, Leichtigkeit und Geschicklichkeit erhalten hat.

Man wird keine standhafte Ursache anführen können, warum zum Essen, zum Schreiben und zu andern Verrichtungen, zu denen nur eine Hand nothwendig ist, geradezu die Rechte stets genommen werden sollte, und daß man sich nicht auch mit Nutzen an den Gebrauch der Linken eben so gut gewöhnen könnte und sollte; — um desto mehr, da es sich oft treffen kann, daß eine Hand erkranke, oder verwundet, beschädiget, entkräftet, oder ganz unbrauchbar, oder ganz verlustiget werden könne, wo es dann gewiß sehr gut wäre, wenn die andere sogleich die Stelle der kranken,

entkräfteten, beschädigten oder abgängigen erse-
tzen könnte.

Es sind auch mehrere Künste, Handwerke, Geschäfte und Verrichtungen, die mit weit mehr Vortheil geschickter, geschwinder und besser betrieben werden könnten, wenn man sich in beyden Händen gleiche Fertigkeit zu erwerben trachten würde; daher es sehr wohl und klug gehandelt wäre, wenn die Kinder in der Jugend gleich gewöhnet würden zu denjenigen Verrichtungen, zu welchen nur eine Hand erforderlich ist, wechselweis bald die Rechte, bald die Linke zu gebrauchen, um sich auf diese Art in beyden gleiche Fähigkeit, Fertigkeit und Stärke zu erwerben.

§. 32.

In jenen, sowohl öffentlichen, als Privathäusern, wo mehrere Kinder zur Erziehung oder Erlernung sich gemeinschäftlich befinden, — in Waisenhäusern, Stiftungen, Gymnasien, Kollegien, Akademien, Schulen u. d. gl. ist auch darauf grosser Bedacht zu nehmen, daß man die Kinder öfters einer reinen Luft geniessen lasse, — daß man die Zimmerluft durch mehrmalige Eröfnung der Fenster, oder durch Ventilatoren zu reinigen trachte, — daß man die Kinder rein

hal-

halte, und keine Unsauberkeit gestatte, — daß man das Einreissen der Krankheiten nach Möglichkeit verhindere, — daß man die Kranken von den Gesunden alsogleich absöndere, — daß man ansteckende chronische Krankheiten, und andere verschiedene Uibel, die Ansteckung der Luftseuche, die Krätzen, den Grind, den Skorbut, Ungeziefer u. d. gl. verhüte, auf Selbstbefleckung Bedacht nehme, und endlich auch andere moralische Uibel und Seelenkrankheiten, ihre Entstehung, Verbreitung, und Ansteckung nach Möglichkeit zu verhindern suche.

Ende des ersten Bandes.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Steininger, Franz von Paula

<<Fr. v. P. Steiningers>> Staatsarzneywissenschaft oder medizinische Polizey, gerichtliche Arzneywissenschaft, medizinische Rechtsgelehrsamkeit ...
Bd.: 1.

Wien 1793

Bamberg, Staatsbibliothek -- M.for.o.90
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11737789-8
VD18 80017681-001